

Kundenhandbuch

Für Kunden der Clearstream Europe AG

Dokumentennummer: F-CI05

September 2026

Die im vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen können ohne weitere Mitteilung geändert werden und stellen keine Zusage seitens Clearstream Europe AG (nachfolgend als Clearstream Europe oder CEU bezeichnet) oder eines anderen zu Clearstream Holding AG gehörenden Unternehmens dar. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Clearstream Europe darf kein Teil des vorliegenden Handbuches zu irgendeinem Zweck in irgendeiner Form oder auf irgendeine Weise, einschließlich der Erstellung von Fotokopien und Aufzeichnungen, reproduziert oder übertragen werden.

Vorbehaltlich gegenteiliger Angabe erfolgen alle Zeitangaben in Mitteleuropäischer Zeit (MEZ).

© Copyright Clearstream Europe AG [2026]. Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort

Die in diesem Kundenhandbuch (Client Handbook) enthaltenen Beschreibungen und Informationen sind Technische Regelungen im Sinne von Ziffer I der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CEU. Die im Kundenhandbuch enthaltenen Informationen gelten in Verbindung mit anderen CEU-Publikationen (CASCADE Handbuch, CmaX[®]-Handbuch, Xact Web Portal-Handbuch und Connectivity-Handbuch), Kundeninformationen und sonstigen Connectivity-Benutzerhandbüchern, die weitere Details hinsichtlich der Nutzung der Serviceleistungen von CEU beschreiben. Gültig ist jeweils die aktuelle Fassung auf der Internetseite www.clearstream.com.

CEU behält sich vor, das Handbuch zu gegebener Zeit zu überarbeiten und aktualisieren, um die Verfügbarkeit neuer Produkte und sonstige verbesserte Leistungen der bestehenden Dienste zu dokumentieren. Kunden, die spezifische Fragen zu den in diesem Handbuch enthaltenen Informationen haben, werden gebeten, sich an ihren Client Services Officer oder Client Relationship Manager zu wenden.

Inhalt

Vorwort	i
----------------------	----------

1. Einführung

1.1	Organisationsstruktur der Clearstream Gruppe und Rechtsstatus von Clearstream Europe	1-1
1.2	Die Rolle der CEU in Deutschland und für internationale Wertpapiermärkte	1-1
1.3	Kreditrating	1-3
1.4	Verwahrarten	1-3
1.5	Services zur Girosammelverwahrung (T2S Abwicklung)	1-5
1.6	Fremdtresor-Services zur Streifbandverwahrung	1-13
1.7	Services zur Wertpapierrechnung („Nicht T2S“)	1-15
1.8	Verbindungen in internationale Wertpapiermärkte	1-17
1.9	Rechtliche Dokumentation	1-20
1.10	Informationsquellen	1-20
1.11	Client Services	1-23

2. Custody

2.1	Geld- und Depotkonten pro Transaktionsart	2-1
2.2	Kontotypen	2-3
2.3	Kontoeröffnung	2-7
2.4	Bestandsführung	2-9

3. Emissionen und Tresorverwahrung

3.1	Emission	3-1
3.2	Elektronische Wertpapiere	3-5
3.3	Tresor	3-7

4. Abwicklung

4.1	Abwicklung über T2S	4-1
4.2	Deutsche Börsengeschäfte (Non-CCP-Handelsgeschäfte)	4-3
4.3	Außerbörsliche Geschäfte	4-10
4.4	CSDR Settlement Discipline Regime	4-28
4.5	Leerverkäufe von Erträgen aus Zinsen, Dividenden und Kapitalmaßnahmen	4-48
4.6	Geldregulierung	4-49
4.7	Geldverrechnung Euro über T2S	4-49
4.8	Geldverrechnung Fremdwährung	4-51

5. Asset Services

5.1	Girosammelverwahrung	5-1
5.2	Streifbandverwahrung	5-20
5.3	Wertpapierrechnung	5-20

6. Investmentfonds

6.1	Vestima	6-1
-----	---------------	-----

7. Special Services

7.1	Namensaktien in CASCADE-RS	7-1
7.2	Französische Namenspapiere	7-7
7.3	Abwicklung von TEFRA D Wertpapieren	7-7
7.4	Reg S zu 144A-Umtausch über eine Ein- oder Ausbuchung beim Registrar: DWAC-Übertrag	7-7
7.5	T2S Auto-Collateralisation	7-8

7.6	Treuhänder-Freigabe-Prozess	7-11
7.7	Sicherheitenbewertung	7-11
7.8	Zinsberechnungen und Reporting	7-18
7.9	Fremdtresor-Services zur Streifbandverwahrung	7-19
7.10	Taxbox (Deutsche Abgeltungsteuer)	7-20
7.11	Risikomanagementdienst für Abwicklungsagenten	7-21
7.12	Aktionärsidentifikation gemäß der Aktionärsrechterichtlinie II (ARUG II)	7-21
7.13	Cash Financing.....	7-22
7.14	Smart Realignment-Service	7-54
7.15	Getrennt geführtes Kundenkonto (UCSA).....	7-61

8. Bereitstellung von Informationen

8.1	Girosammelverwahrung	8-1
8.2	Wertpapierrechnung	8-7
8.3	Kommunikation in Notfällen	8-7
8.4	Reporting.....	8-8
8.5	Girosammelverwahrung	8-9
8.6	Wertpapierrechnung	8-12
8.7	Jahresendreporting.....	8-12
8.8	Registrar Monitoring Report	8-12
8.9	T2S Dedicated Cash Account Statement (MT940)	8-13
8.10	Anfragen zur Aktionärsidentifikation	8-14

9. Anhang

9.1	Referenzdokumente	9-1
-----	-------------------------	-----

Glossar	G-1
----------------------	------------

Index	I-1
--------------------	------------

1. Einführung

1.1 Organisationsstruktur der Clearstream Gruppe und Rechtsstatus von Clearstream Europe

Die Clearstream Europe Aktiengesellschaft (CEU) ist eine eingetragene Aktien-gesellschaft deutschen Rechts (registriert im Handelsregister unter der Nummer HRB 7500). Die Kennung der juristischen Person (Legal Entity Identifier – LEI) CEU ist 549300298FD7AS4PPU70.

Nähere Angaben zur Konzernstruktur in Bezug auf CEU werden auf der Clearstream-Website unter [Shareholding structure](#) dargestellt.

CEU ist gemäß Artikel 16 der CSDR (Kern- und nichtbankenartige Dienstleistungen) zugelassen. Darüber hinaus ist die CEU als Kreditinstitut nach dem deutschen Kreditwesengesetz zugelassen und reguliert. Dementsprechend unterliegt sie der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die diese Aufsichtsfunktion in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank ausführt.

Darüber hinaus ist CEU von der Deutschen Bundesbank als Betreiber von Wertpapierabwicklungssystemen (securities settlement systems – SSS) gemäß § 24b Abs. 1 des deutschen Kreditwesengesetzes benannt, mit dem Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Finalität in Geld- und Wertpapierabwicklungssystem (Settlement Finality Directive – SFD), ergänzt durch die Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 und durch die Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010, umgesetzt wird. Eine vollständige Liste der notifizierten Systeme finden Sie auf der [ESMA-Website](#)

Die zu ihrer Geschäftstätigkeit bestehenden Erlaubnisse sind insbesondere in der [Unternehmensdatenbank](#) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beschrieben.

CEU hat teilweise Bereiche, die technisch bzw. organisatorisch zur Durchführung der von ihr angebotenen Verwahr-, Verwaltungs- und Abwicklungsdienstleistungen erforderlich sind, unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen ausgelagert. Art und Umfang der ausgelagerten Bereiche und Services, die für die Kunden von CEU relevant sind, werden näher in den folgenden Kapiteln dieses Handbuchs beschrieben.

1.2 Die Rolle der CEU in Deutschland und für internationale Wertpapiermärkte

Im Hinblick auf in- und ausländische Wertpapiere bietet CEU umfangreiche Dienstleistungen an. Sie ist zum einen der deutsche Zentralverwahrer für girosammelverwahrfähige Wertpapiere gemäß § 5 Depotgesetz. Zum anderen bietet sie über unterschiedliche Kanäle die Abwicklung, Verwahrung und Verwaltung von ausländischen Wertpapieren an.

Deutschland

CEU nimmt in Deutschland die Rolle einer Wertpapiersammelbank wahr. In Deutschland zugelassene Wertpapiere deutscher und internationaler Emittenten verwahrt CEU in Form von Sammel- bzw. Einzelkunden oder Registerrechten. CEU wickelt Transaktionen in den vorgenannten Wertpapieren

gegen Zahlung oder frei von Zahlung für alle deutschen Wertpapier- bzw. Finanzterminbörsen sowie diverse Handelsplattformen ab. CEU bietet neben der Abwicklung des Börsengeschäfts auch die Abwicklung von OTC-Geschäften in den von ihr girosammelverwahrten Wertpapieren an. Börsengeschäfte in Girosammelverwahrung werden größtenteils in Zusammenarbeit mit einem Zentralen Kontrahenten – Eurex Clearing AG (Primary CCP) und CBOE Clear Europe (Preferred CCP) – abgewickelt, wodurch das Kontrahentenrisiko eliminiert wird und Lieferpositionen aufgerechnet werden können.

Die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen in Zentralbankgeld leistet CEU unter Nutzung der TARGET2-Securities (T2S)-Plattform des Eurosystems.

Zur Teilnahme an der Wertpapierabwicklung über CEU benötigen die Handelsteilnehmer eine direkte oder über eine beauftragte Abwicklungsbank vermittelte Kontoverbindung zu CEU und Zugang zu Zentralbankgeld.

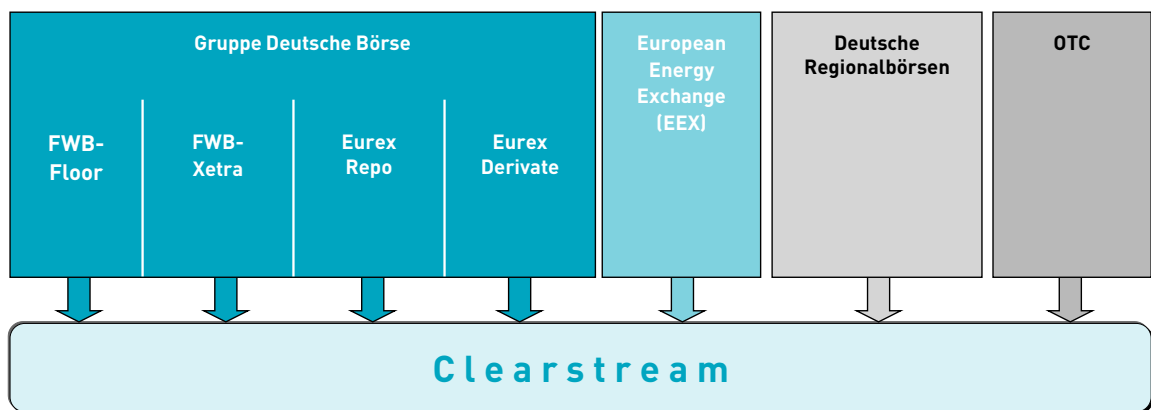


Abbildung 1.1 Die Rolle von CEU

Internationale Wertpapiermärkte

CEU bietet gemeinsam mit ihrer Schwestergesellschaft Clearstream Banking S.A., Luxemburg (CBL) für ausländische Wertpapiere Verwahr-, Verwaltungs- und Abwicklungsservices an und ist auf vielfältige Weise mit den globalen Finanzmärkten verbunden:

Cross-Border-Services über CSD Links

Für im Sinne des Depotgesetzes girosammelverwahrfähige ausländische Wertpapiere unterhält CEU Depotkontoverbindungen – sogenannte CSD Links – zu ausländischen Wertpapiermärkten. Dabei findet die Euro-Geldabwicklung gegen Zentralbankgeld über das T2S Dedicated Cash Account (DCA) statt und Fremdwährungen über ausländische Korrespondenzbanken.

CEU hat zu allen an T2S teilnehmenden Märkten CSD Links etabliert. Derartige über T2S abgewickelte Wertpapiere können im Sinne des Depotgesetzes sowohl girosammelverwahrfähig sein oder auch in Wertpapierrechnung verwahrt werden.

Ausländische Wertpapiere über Intermediäre

Alternativ bietet CEU die Verwahrung von ausländischen Wertpapieren in Wertpapierrechnung über ausländische Intermediäre an. Für intermediärverwahrte Wertpapiere bietet CEU über CBL ein weit gespanntes Netzwerk an ausländischen Lagerstellen. Die Geldabwicklung erfolgt über ausländische Korrespondenzbanken.

1.3 Kreditrating

Das aktuelle Kreditrating von CEU ist AA (langfristig, S&P Global Ratings).

Das Corp. 2025 Research Update von S&P Global Ratings enthält folgende Ausführungen¹:

CEU betreibt den deutschen Zentralverwahrer (CSD) und ist eine der beiden wichtigsten operativen Tochtergesellschaften von Clearstream, die eine weltweite Abdeckung in den Bereichen Abwicklung, Verwahrung und Sicherheitenmanagement bietet.

Laut S&P Global Ratings spielt CEU eine zentrale Rolle für seine unmittelbare Muttergesellschaft Clearstream Holding AG (Clearstream), die als Konzern ein Kreditprofil von „AA“ hat. CEU ist eine indirekte Tochtergesellschaft der Deutsche Börse AG (DB1), einer weltweit führenden Finanzmarktinfrastrukturgruppe, der Clearstream gehört. CEU hält rund 50 % der von Clearstream verwahrten Vermögenswerte und macht rund ein Viertel des Umsatzes von Clearstream aus. CEU ist ein wesentlicher Bestandteil von Clearstream und seine Aktivitäten sind eng mit denen von CBL, der anderen wichtigen Tochtergesellschaft von Clearstream, verknüpft.

S&P Global Ratings geht davon aus, dass Clearstream weiterhin über eine starke Kapitalisierung, ein sehr niedriges Risikoprofil und einen guten Kernumsatz sowie über starke nationale und internationale Marktanteile als Betreiber einer Zentralverwahrstelle verfügen wird.

1.4 Verwahrarten

Das deutsche Depotrecht kennt drei rechtlich unterschiedlich ausgestaltete Verwahrarten, die sich auch in der funktionalen und technischen Organisation der CEU und dem Serviceangebot widerspiegeln: die Girosammelverwahrung, die Sonder- bzw. Streifbandverwahrung und die Gutschrift in Wertpapierrechnung.

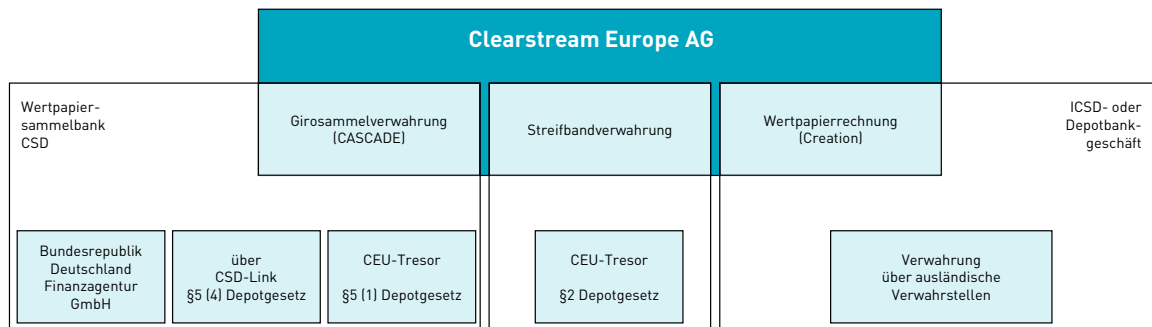


Abbildung 1.2 Verwahrmöglichkeiten über CEU

1. Am 29. Oktober 2025 bewertete S&P Global Ratings die langfristige Emittentenbonität von CEU mit „AA“ und einem stabilen Ausblick.

Girosammelverwahrung

Die Girosammelverwahrung (GS oder GS-Verwahrung) ist in § 5 Depotgesetz geregelt. Danach können fungible, d. h. vertretbare Wertpapiere bei der bzw. über die Wertpapiersammelbank – hier CEU – verwahrt werden. Erfolgt eine Wertpapieremission nach deutschem Recht in Form von Globalurkunden, d. h. der Verbriefung der gesamten Emission in einer Urkunde, so ist die Hinterlegung bei einer Wertpapiersammelbank gesetzlich vorgesehen.

Als Wertpapiersammelbank bildet CEU aus den bei ihr hinterlegten Wertpapieren oder insoweit als CSD-Links bestehen, d. h. besonderen Anforderungen unterliegende gegenseitige Kontoverbindungen mit ausländischen Zentralverwahrern nach § 5 Absatz 4 Depotgesetz, auch aus den dort hinterlegten Wertpapieren – einen sog. (Giro-)Sammelbestand, der die Übertragung von Rechten an/aus den Wertpapieren durch Depotbuchungen – der sog. Effekten giroverkehr – ermöglicht. An diesem Sammelbestand hat der auf den höheren Stufen der Verwahrkette nicht namentlich bekannte Endinvestor (Hinterleger) Miteigentum nach Bruchteilen gemäß Nominale bzw. Anzahl der von ihm unter Einschaltung seiner Depotbank (und ggf. weiterer Zwischenverwahrer) eingelieferten Wertpapiere. Das Eigentum besteht gegenüber jedermann und dessen Übertragung bzw. die Begründung von Sicherungsrechten an girosammelverwahrten Wertpapieren folgt allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen, d. h. es ist eine Einigung zwischen Veräußerer und Empfänger über den Rechtsübergang nebst Übergabeakt erforderlich. Ein gutgläubiger Erwerb der Miteigentumsanteile ist möglich. Sofern die verwahrten Wertpapiere auslieferungsfähig sind, hat der Hinterleger einen Anspruch auf Auslieferung von Wertpapieren gleicher Art und Güte wie die für ihn verwahrte Gattung.

Die Depotbanken als Kunden der CEU und (Zwischen-)Verwahrer sowie CEU als Wertpapiersammelbank mitteln dem Hinterleger lediglich den zivilrechtlich erforderlichen (Fremd-)Besitz an den verwahrten Wertpapieren, sie werden dabei als Verwahrer weder deren treuhändischer noch wirtschaftlicher Eigentümer. Im Rahmen der Übertragung von Miteigentumsanteilen ist auf allen Stufen der Verwahrkette eine Umstellung des Besitzmittlungsverhältnisses vom veräußernden auf den erwerbenden Hinterleger bzw. auf dessen jeweilige Depotbanken erforderlich.

Für die von einer Depotbank als Zwischenverwahrer bei CEU verwahrten Wertpapiere gilt die sog. Fremdvermutung nach § 4 Absatz 1 Depotgesetz, nach der CEU als bekannt gilt, dass die bei ihr durch die Depotbank hinterlegten Wertpapiere der Depotbank grundsätzlich nicht gehören. Dies gilt insoweit, als die Depotbank nicht bestimmte Wertpapiere als ihr gehörende Eigenbestände oder als Fremdbestände, über die sie zu eigenen Zwecken Verfügungsbefugt ist, gegenüber CEU ausweist. Die Fremdvermutung hat insbesondere zur Folge, dass diese Wertpapiere Dritter im Fall von Zwangsvollstreckungen u. a. gegen die Depotbank bzw. CEU sowie bei deren Insolvenz mittels eines Aussonderungsrechtes der Eigentümer nach § 47 Insolvenzordnung umfassend geschützt sind.

Sonder- bzw. Streifbandverwahrung

Bei der im Depotgesetz geregelten Sonderverwahrung hat der Verwahrer, oder im Falle der Drittverwahrung CEU, auf ausdrücklichen Wunsch des Hinterlegers die zu verwahrenden Wertpapiere getrennt von den übrigen bei ihr verwahrten Wertpapierbeständen unter entsprechender äußerlicher Kennzeichnung des Hinterlegers aufzubewahren. Diese Kennzeichnung erfolgt häufig durch eine mit dem Namen des Hinterlegers versehene Bänderung, das sog. Streifband. Durch die Separierung bleibt das Alleineigentum des Hinterlegers an der jeweiligen physischen Wertpapierurkunde erhalten und wird nicht bei Einlieferung in Bruchteilseigentum am Sammelbestand umgewandelt.

Gutschrift in Wertpapierrechnung

Wertpapiere, die nicht über die T2S-Plattform abgewickelt werden, verwahrt CEU unter Nutzung der technischen Infrastruktur ihrer Schwestergesellschaft CBL, die wiederum Lagerstellen in diversen Ländern zur Verwahrung nutzt.

Verwahrer sind verpflichtet, von der (ersten) Lagerstelle im Ausland eine sogenannte „Drei-Punkte-Erklärung“ einzuholen. Darin bestätigt die ausländische Lagerstelle, dass sie die für die Depotbank verwahrten Wertpapierbestände als Kundenbestände der Depotbank führt, diese im Fall der Insolvenz der Lagerstelle ausgesondert werden können und dass sie diesbezüglich prinzipiell keine Pfand- bzw. Zurückbehaltungsrechte geltend macht. Ferner erklärt die Lagerstelle, dass sie die Verwahrung der der „Drei-Punkte-Erklärung“ unterliegenden Wertpapierbestände nicht ohne Zustimmung der CEU auf einen Dritten auslagern wird. Die deutschen Depotbanken sichern diese Erklärungen mit entsprechenden Rechtsgutachten zu den jeweiligen Lagerländern ab.

Die Herausgabeansprüche des Zwischenverwahrers bzw. des Endinvestors sind bei Insolvenz der CEU bzw. der Depotbank nach herrschender Meinung aussonderungsberechtigt.

Zusätzlich wurden die Verwahrarten um die spezielle Verwahrart NCSC-T erweitert, durch welche Wertpapiere in der Gutschrift-in-Wertpapierrechnung auch über T2S zugelassen werden.

1.5 Services zur Girosammelverwahrung (T2S Abwicklung)

Nachfolgendes Schaubild stellt die wesentlichen Services der CEU und die beteiligten Systeme zu GS-verwahrten Wertpapieren dar.

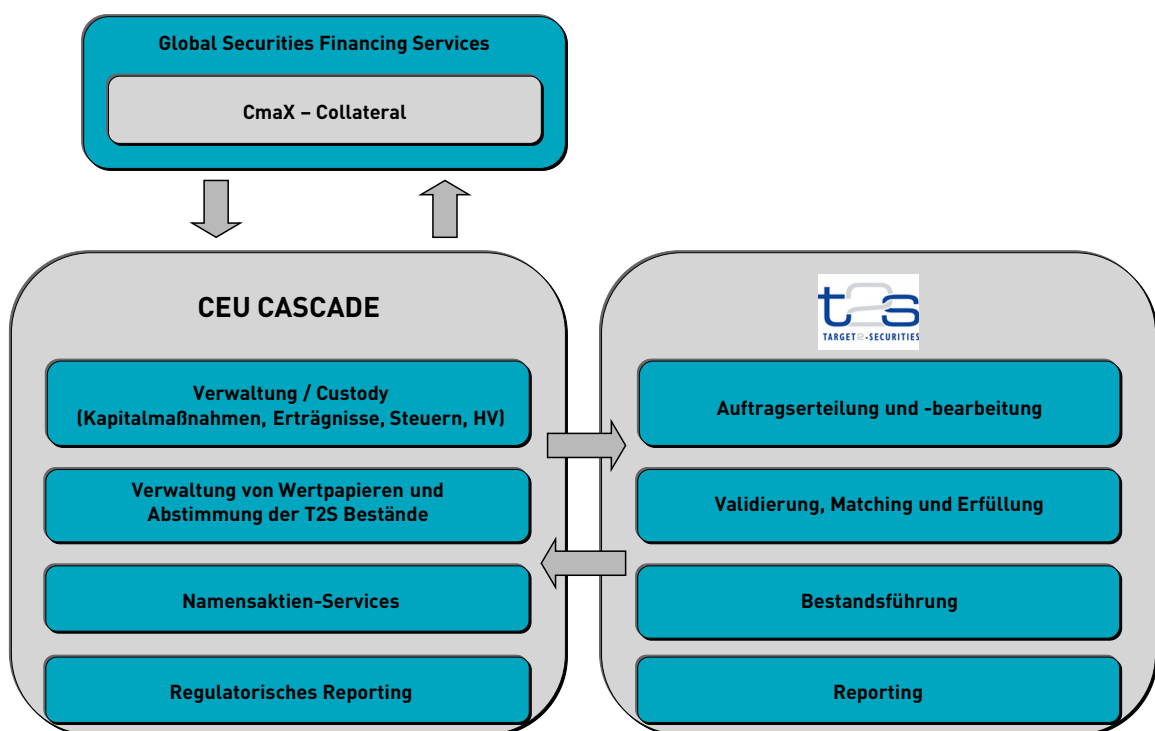


Abbildung 1.3 Services und Systeme von CEU zur GS-Verwahrung

Abwicklung

CEU hat die Wertpapierabwicklung in Zentralbankgeld von Transaktionen in deutschen und internationalen Wertpapieren auf die von dem Eurosystem bereitgestellte T2S-Plattform ausgelagert. Die Rahmenbedingungen für die Wertpapierabwicklung mit T2S sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CEU geregelt.

Instruktionen, die für eine Abwicklung auf T2S zulässig sind, werden an T2S übertragen und erfordern eine Quittierung der Instruktionen (Settlement Finality 1 (SF1)), bevor die Instruktionen für die Wertpapierabwicklung angenommen werden können. Im Rahmen der Wertpapierabwicklung übernimmt T2S die Auftragserteilung und -bearbeitung, die Validierung, das Matching (Settlement Finality 2 (SF2)) und die Erfüllung der überlieferten Aufträge, die Bestandsführung sowie das Transaktions- und Bestandsreporting für die Wertpapierkonten auf der T2S-Plattform (SACs – Security Accounts). Dabei erfolgt auch die Erfüllung, d. h. die Regulierung der Wertpapier- und Geldseite direkt auf der T2S-Plattform. Für die Geldseite stehen hierzu dedizierte Geldkonten (DCA) zur Verfügung.

Bei den an T2S zur Abwicklung übertragenen Instruktionen handelt es sich um Lieferaufträge aus dem außerbörslichen Handel, dem Börsenhandel (Deutsche Börse Xetra® und Deutsche Börse Frankfurt), dem Clearing durch verschiedene CCPs (z.B. Eurex Clearing AG) für den Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (Deutsche Börse Xetra® und Deutsche Börse Frankfurt) und aus Eurex Repo® sowie physischen Lieferungen aus dem Eurex®-Derivatemarkt (Ausübungen und Zuteilungen bzw. Notifizierungen und Allokationen) und CBOE Clear Europe (für den Handel auf Xetra) und um einfache Umlagerungen.

Transaktionen aus dem Handel an anderen Handelsplätzen und CCPs können auf CEU-Konten abgewickelt werden. Weitere Informationen sind unter [Trade Flow Hub](#) verfügbar.

Das CEU CASCADE-System übernimmt die Verwaltung der girosammelverwahrten Bestände und die damit zusammenhängenden Services, wie bspw. Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen oder Hauptversammlungen (HV)-Services. Außerdem erfolgt eine Abstimmung der T2S-Bestände.

Ausgenommen davon sind auf [OneClearstream](#) migrierte Wertpapiere und Events.

Kapitalmaßnahmen für CEU-emittierte Wertpapiere (Lagerland 99/„Deutschland“) werden via OneClearstream Asset Servicing (OneCAS) prozessiert. Für diese werden die Informationen über Xact via Swift (MT564) oder über das [Xact Web Portal](#) bereitgestellt.

Auch die folgenden Kapitalmaßnahmen sind von der Verarbeitung in OneCAS ausgeschlossen:

- Sammelklagen
- Freiwillige Kapitalmaßnahmen mit unbekanntem oder weit in der Zukunft liegenden Fälligkeitstag
- ETFs nach dem CFF-Modell

An T2S übermittelte Übertragungsaufträge werden in unterschiedlichen Settlementzyklen in T2S verarbeitet. T2S bietet zur Regulierung von Wertpapieren und Geld eine sequenzielle Nachtverarbeitung (Night-time Settlement – NTS) mit zwei Zyklen sowie Real-time-Verarbeitungsläufe (Real-time Settlement – RTS) an.

Geldbuchungen, die aus der Wertpapierabwicklung oder aus Zins- und Rückzahlungen resultieren, Cross-Border Market- und Reverse Claims für FCSC¹-Wertpapiere sowie Geldbuchungen aus Gebühren und Spesen werden auf dem DCA gebucht.

Im Rahmen der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen ist zwischen der Finalität von Aufträgen zur Übertragung von Wertpapieren oder/und Geldbeträgen im Rahmen eines Clearing- und Abwicklungssystems im Sinne der EU-Richtlinie 98/26/EC (EU Directive on Settlement Finality) einerseits und der rechtlichen Erfüllung der Wertpapier- bzw. Geldübertragungsvorgänge zu unterscheiden. Für die Finalität auf der T2S-Plattform gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CEU festgelegten Regelungen.

1. FCSC – Foreign Collective Safe Custody (ausländische GS-Wertpapiere)

Unter Erfüllung ist rechtlich der Zeitpunkt zu verstehen, in dem die Kontrahenten eines Übertragungsauftrages alle von ihnen geschuldeten Leistungen (z. B. die Übertragung der Rechte an einem Wertpapier oder die Bewirkung einer Geldzahlung) vollständig erbracht haben, so dass alle mit der Transaktion verbundenen gegenseitigen Ansprüche erloschen sind. Der Übertragungsauftrag wird mit der verbindlichen Buchung in T2S ("settled") erfüllt; verbunden mit der Umschreibung des Verwahrbuches (§ 14 Depotgesetz).

Die Geldverrechnung erfolgt für EUR-Zahlungen über das T2S DCA-Konto des Teilnehmers und für Fremdwährungszahlungen über die Verwahrungs- und Abwicklungsplattform Creation.

Zeitlicher Ablauf der Abwicklungszyklen

Die zeitliche Einteilung der Abwicklungszyklen in T2S erfolgt nach Geschäftstagen; der Tageswechsel auf den nächsten Geschäftstag findet um ca. 18:45 Uhr an dem Kalendertag statt, an dem der T2S Geschäftstag geendet hat. Die Abwicklung in T2S beginnt mit dem Night-time Settlement (NTS) um ca. 20:00 Uhr und endet mit dem Real-time Settlement (RTS) um ca. 18:00 Uhr.¹

Liegt zwischen zwei T2S Geschäftstagen ein Wochenende und/oder ein T2S Feiertag, so beginnt der nächste T2S Geschäftstag bereits am letzten Kalendertag vor dem Wochenende bzw. T2S Feiertag. Eine Abwicklung im Rahmen des NTS bzw. RTS in der Nacht findet auch in diesem Fall über den Wechsel des Kalendertages hinaus bis 03:00 Uhr statt. Das anschließende T2S Maintenance Window dauert in diesem Fall bis 05:00 Uhr am ersten Kalendertag nach dem Wochenende bzw. T2S Feiertag an.

Folgende Zeitstempel werden im CASCADE-Reporting angezeigt:

- Umsatzvollanzeige (KVDU):

In der CASCADE Online Anwendung KVDU wird hinter dem Feld "Eingabe" der Erfüllungstag ("T2S Effective Settlement") und hinter dem Feld "Auftr-Nr" die Systemzeit ("Processing Time / Verarbeitungszeit") ausgewiesen, zu der die Abwicklung in T2S stattgefunden hat. Der Tag ist dabei jeweils der T2S Geschäftstag der Buchung, die Uhrzeit zeigt die echte Uhrzeit der Buchung in T2S. Aus der Abweichung zwischen T2S Geschäftstag und Kalendertag ergibt sich, dass bei Buchungen mit Uhrzeiten nach dem Wechsel des Geschäftstages in T2S und vor Mitternacht die Anzeige aus Geschäftstag und Buchungszeit in KVDU nicht den Kalendertag und die Uhrzeit darstellen. Die Anzeige aus Geschäftstag und Buchungszeit in KVDU stimmt mit Kalendertag und Uhrzeit überein für Buchungen mit identischem Buchungstag und Uhrzeiten nach Mitternacht.

Beispiele:

Anzeige in KVDU	Buchungsvaluta	Kalendertag / Uhrzeit
10.02.2017 / um 22:10:45 Uhr	Freitag, 10.02.2017	09.02.2017 22:10:45 Uhr
10.02.2017 / um 00:15:30 Uhr	Freitag, 10.02.2017	10.02.2017 00:15:30 Uhr
10.02.2017 / um 13:55:00 Uhr	Freitag, 10.02.2017	10.02.2017 13:55:00 Uhr
13.02.2017 / um 22:35:45 Uhr	Montag, 13.02.2017	10.02.2017 22:35:45 Uhr
13.02.2017 / um 14:55:00 Uhr	Montag, 13.02.2017	13.02.2017 14:55:00 Uhr

1. Am nächsten Kalendertag, der einem T2S-Geschäftstag entspricht.

```

TRAN: KVDU FC: ID SB: 16.10.2017#21.10.2017####I####L#7930####
UMSATZANZEIGE                DEPOTUMSAETZE - VOLLANZEIGE

Auftr-Art: 01  WP-UEBERTRAG                Umsatzart: Last

Eingeber :      7930      T2S Effective Settlement      21.11.2017
Auftr-Nr : 506234      Processing Time / Verarbeitungszeit um 20:15:00 Uhr

Konto      : 7930 000      TESTBANK AG                        / TESTDEFFXXX
Wg Ndl     :
DCA/REF    :
Kontrah    : 6660 000      TESTBANK AG LUXEMBURG            / TESTLULLXXX
Wg Ndl     :
DCA/REF    :
WKN/ISIN   : I DE000A0Z2516 KLOECKNER + CO SE BZR

Nominale   :      1.000-      Einheit : EUR      Verwahrart: GS
Gegenwert  :      113.842.019,92      Waehrung: EUR      Set-Day   : 21.11.2017
MITI Ref1  :      MITI Ref2:
-- ID-KZ: 7930090521 -- PW:      ----- B7930D22 -- 20/11/17 -- 20:20:00 --

PF2:Druck  PF3:Rücksprung  PF4:Abbruch  PF9:Auftrag

```

- MT536 (Clearing and Settlement Statement)

Wird der Auftrag im Night-time Settlement (NTS) vor Mitternacht abgewickelt, so weist das Feld ESET (Effective Settlement Date) den Erfüllungstag aus, die angezeigte Uhrzeit bezieht sich jedoch auf das Systemdatum, welches dem letzten T2S Geschäftstag vor dem Erfüllungstag entspricht. Wird der Auftrag im NTS nach Mitternacht oder im Real-time Settlement (RTS) abgewickelt, so entspricht das Datum stets dem Erfüllungstag und der Uhrzeit der Abwicklung in T2S.

- Monatskontoblatt (MOKO)

Im MOKO wird unter der Überschrift "BUCH-TAG" der Erfüllungstag in der Form dd.mm ausgewiesen und unter "MB-ÜBERG" die Uhrzeit der Abwicklung in T2S in der Form hh:mm angezeigt (Sekunden werden abgeschnitten, nicht gerundet). Wird der Auftrag im Night-time Settlement (NTS) vor Mitternacht abgewickelt, führt dies folglich zur Kombination des Datums des Erfüllungstages mit der Uhrzeit vom vorherigen T2S Geschäftstag.

Beispiel

Ein Auftrag mit Buchungsvaluta 10. Februar 2017 wird im NTS vor Mitternacht abgewickelt. Der Abwicklungszeitpunkt in T2S, und damit der "Zeitpunkt Mitbesitzübergang", ist der 9. Februar 2017 um 22:10:45. Dann ergibt sich die folgende Anzeige im Monatskontoblatt:

BUCH-TAG: 10.02

MB-ÜBERG: 22:10

Wird der Auftrag im NTS nach Mitternacht oder im Real-time Settlement (RTS) abgewickelt, so entspricht die ausgewiesene Datum/Uhrzeit-Kombination der Systemzeit der am Erfüllungstag (T2S Geschäftstag) ausgeführten Abwicklung in T2S.

- MT544 (Receive Free Confirmation), MT545 (Receive Against Payment Confirmation), MT546 (Deliver Free Confirmation), MT547 (Deliver Against Payment Confirmation)

Über das Feld ESET wird stets der Erfüllungstag ohne Informationen über die Uhrzeit der Abwicklung übertragen.

- Report: Regulierungsliste und Depottagesauszug

In der Regulierungsliste und im Depottagesauszug wird der Settlementtag in der Kopfzeile angezeigt. Ein Zeitstempel (Uhrzeit) der Abwicklung, in obigem Sinne, wird innerhalb dieser Reports jedoch nicht angezeigt.

Die nachfolgende Abbildung stellt den zeitlichen Ablauf der von T2S bzw. CASCADE unterstützten Settlementzyklen dar.

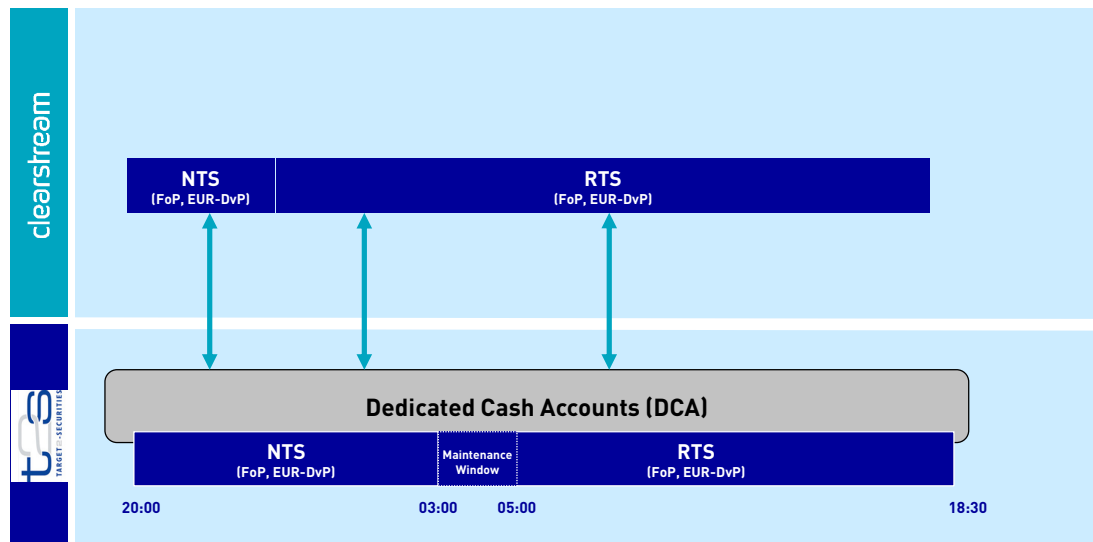


Abbildung 1.4 CASCADE/ T2S – Übersicht der Settlement- bzw. der Geldverrechnungszyklen

Nachfolgend werden die einzelnen Settlementzyklen erläutert.

T2S Night-time Settlement

Settlementlauf: NTS

Start: ca. 20:00 Uhr (S-1)

Ende: flexibel, ca. 03:00 Uhr (S)

Das T2S Night-time Settlement (NTS) ist in zwei Zyklen unterteilt, den First NTS Cycle (FNTC) und den Last NTS Cycle (LNTC). Der FNTC ist weiter unterteilt in fünf Sequenzen, der LNTC in vier Sequenzen. Innerhalb der unterschiedlichen Sequenzen können bestimmte Transaktionen bzw. Instruktionstypen abgewickelt werden. Der genaue zeitliche Ablauf der einzelnen Sequenzen und Zyklen ist volumenabhängig und wird bis auf ungefähre Abschätzungen der Start- und Endzeiten der beiden Zyklen durch das Eurosystem flexibel gehalten. Grundsätzlich endet eine Sequenz, sobald T2S alle Settlementinstruktionen, Settlementrestriktionen und Liquiditätsüberträgen, welche vor dem Start dieser Sequenz (im Falle der ersten Sequenz vor 20:00 Uhr) empfangen wurden und für die Abwicklung in dieser Sequenz geeignet sind, verarbeitet hat.

First NTS Cycle:

- Sequence 0: Abwicklung von eingehenden Liquiditätsüberträgen
- Sequence 1: Abwicklung von eingehenden Liquiditätsüberträgen, Kapitalmaßnahmen auf Bestände
- Sequence 2: Abwicklung von eingehenden Liquiditätsüberträgen, Kapitalmaßnahmen auf Bestände, internen FoP Instruktionen zum Rebalancing
- Sequence 3: Abwicklung von liquiditätsbezogenen Instruktionen, Kapitalmaßnahmen auf Bestände, internen FoP Instruktionen zum Rebalancing, Instruktionen aus Zentralbankoperationen

- Sequence 4: Abwicklung aller Instruktionstypen

Last NTS Cycle:

- Sequence 4: Abwicklung aller Instruktionstypen
- Sequence X: Abwicklung aller Instruktionstypen, Teilabwicklung geeigneter Instruktionen (Start gegen 22:20 Uhr, abhängig vom vorherigen Settlement-Lauf)
- Sequence Y: Abwicklung von ausgehenden Liquiditätsüberträgen
- Sequence Z: Abwicklung von eingehenden, ausgehenden und internen Liquiditätsüberträgen

Im NTS können sowohl Geschäfte frei von Zahlung als auch solche mit Geldverrechnung in EUR abgewickelt werden. Von Kunden eingegebene Settlementinstruktionen werden ausschließlich während FNTC, Sequence 4 und LNTC, Sequence 4 und X abgewickelt, wobei in Sequence X zusätzlich eine Teilabwicklung (Partial Settlement) geeigneter Instruktionen stattfindet.

Kundeninstruktionen für die Abwicklung im NTS können vor oder während des NTS gesendet werden (bis vor Beginn der Sequence X). Gematchte und ungematchte Instruktionen, die im NTS nicht abgewickelt werden konnten, werden automatisch in das Real-time Settlement (RTS) vorgetragen.

T2S Real-time Settlement

Settlementlauf: RTS

Start: flexibel, spätestens um 03:00 Uhr (S) (abhängig vom Ende des letzten NTS-Laufs)

Ende: 18:00 Uhr (S)

Während des Real Time Settlement führt T2S Partial Settlement zu bestimmten festgelegten Zeiten durch. Weitere Informationen finden Sie auf der Clearstream-Website unter [T2S partial settlement windows](#).

Ende DvP, RvP, DwP, RwP, PFoD (ohne BATM¹ Flag): 16:00 Uhr (S)

Ende DvP, RvP, DwP, RwP, PFoD (mit BATM Flag): 17:40 Uhr (S)

Ende FoP: 18:00 Uhr (S)

Das Real-time Settlement (RTS) am Tag beginnt unmittelbar nach dem Ende des Night-time Settlement (NTS). Während des RTS können alle Instruktionstypen Frei von Zahlung (FoP) abgewickelt werden, wobei je nach Instruktionstyp unterschiedliche Abwicklungsfristen gelten.

Instruktionen werden in Echtzeit abgewickelt, d. h. sobald sie in T2S erfasst sind – eine Sequenzierung findet nicht statt, Prioritäten werden nur in den Optimierungsläufen und im Recycling berücksichtigt. Darüber hinaus gibt es vier sog. Partial Settlement Windows, während denen eine Teilabwicklung geeigneter Instruktionen stattfindet.

Es wird ein sofortiger Abwicklungsversuch für den gesamten, teilweise freigegebenen Bestand während des Echtzeit-Abwicklungszeitraums unternommen, und zwar auch außerhalb der Teilabwicklungsfenster unmittelbar nach der Ausführung der Teilfreigabe.

Falls dieser unmittelbare Abwicklungsversuch aufgrund fehlender Stücke auf dem Lieferkonto oder fehlenden Geldes auf dem Empfängerkonto fehlschlägt, wird T2S bis zum nächsten regulären Teilabwicklungsfenster keine erneute Abwicklung versuchen.

Kundeninstruktionen für die Abwicklung im RTS am Tag können vor oder während des RTS am Tag gesendet werden (bis zu den jeweils gültigen Abwicklungsfristen). Gematchte Instruktionen, die im RTS am Tag nicht abgewickelt werden konnten, werden automatisch in das Night-time Settlement (NTS) des folgenden Geschäftstages vorgetragen. Ungematchte Instruktionen werden ebenfalls vorgetragen, sofern sie seit weniger als 20 Geschäftstagen schwebend sind.

1. BATM – Bilaterally Agreed Treasury Management

Maintenance Window

Der T2S-Verarbeitungstag („Daily Schedule“) sieht in der Zeit zwischen 03:00 und 05:00 Uhr ein optionales und an Wochenenden (zwischen Samstag, 02:30 Uhr, und Montag, 02:30 Uhr) ein obligatorisches Wartungsfenster vor.

Kunden können die Wartungsfenster in CASCADE über die Online Transaktion „KVAV“ und Funktion „ID“ („Aktuelle Dispositions- und Buchungsinformationen“) verfolgen, wobei die folgenden Codes

- NOMW Kein Wartungsfenster („No Maintenance Window“)
- MTNW Wartungsfenster („Maintenance Window“)
- RTMS Start des Real-Time Settlement für die Tagesverarbeitung und damit Ende des Wartungsfensters

bedeuten. CASCADE hingegen schließt jeden Tag zwischen 03:00 und 05:00 Uhr für Wartungsarbeiten.

Feiertagsregelung

Regelungen für Cross-Border-Geschäfte

Für die Regulierung von Cross-Border-Wertpapierüberträgen ist die Feiertagssituation in T2S und bei dem anderen CSD¹ entscheidend. Hat CEU und/oder der T2S Out-CSD am Abwicklungstag einen Feiertag, so findet unter Umständen keine Abwicklung oder nur die Abwicklung von Instruktionen frei von Zahlung statt.

T2S- und T2-Feiertage

Die Öffnungstage und -zeiten von CASCADE orientieren sich an denen von T2S. Damit steht CASCADE den Kunden auch am gesetzlichen Feiertag 1. Mai sowie am 24. Dezember und 31. Dezember eines jeden Jahres zur Verfügung. Ein Börsenhandel findet jedoch an diesen Tagen nicht statt.

Aufgrund der unterschiedlichen Öffnungstage von T2S und T2 sollte der Liquiditätsbedarf von den Kunden geprüft werden, der für den Abwicklungstag nach einem abweichenden Feiertag erforderlich ist.

T2 ist am 1. Mai geschlossen, während T2S für Instruktionen frei von Zahlung und für die Abwicklung von Wertpapieraufträgen in Dänischen Kronen (DKK) geöffnet ist. In Übereinstimmung mit T2S ist CEU für die Abwicklung von Instruktionen frei von Zahlung am 1. Mai geöffnet und das zugehörige CEU-Reporting wird bereitgestellt. Zusätzlich steht die Funktionalität für Eintragung und den Bestandsübertrag von Namensaktien zur Verfügung, wobei die Verarbeitung der Aufträge von der Verfügbarkeit der Systeme der Registerführer abhängig ist.

Weder CASCADE noch T2S ermöglichen, den Valutatag 1. Mai als Abwicklungstag in Instruktionen gegen Zahlung mit einem Abwicklungsbetrag in Euro zu erfassen. Solche Instruktionen werden abgelehnt. Obwohl T2 am 1. Mai geschlossen ist, können Instruktionen gegen Zahlung auch in Euro zur Abwicklung gelangen, wenn Partial Settlement vereinbart wurde und der erforderliche Abrechnungsbetrag durch das T2S-Optimierungsverfahren ausgeglichen wird.

Verwahrung

Zur Girosammelverwahrung können solche fungiblen Wertpapiere im Sinne des Depotgesetzes zugelassen werden, die physisch im Tresor der CEU (deutsche und ausländische Wertpapiere sowie Mit Eigentumsanteile an deutschen Sammelzertifikaten) oder eines ausländischen Zentralverwahrers mit Wertpapiersammelbankfunktion, zu dem CEU eine gegenseitige Kontoverbindung gemäß § 5 (4) Depotgesetz unterhält, oder die im Zentralregister für elektronische Wertpapiere gem. § 12 eWpG verwahrt werden und die CEU technisch abwickeln kann. Die Zulassung zur Girosammelverwahrung insbesondere bei Papieren ausländischer Zentralverwahrer obliegt der CEU basierend auf den Rechtsgutachten für den jeweiligen CSD Link.

1. Für T2S Öffnungstage, welche T2 Feiertage darstellen, gelten möglicherweise unterschiedliche Regelungen für die verschiedenen T2S In-CSDs. Dies ist den Marktinformationen und Bekanntmachungen des jeweiligen CSDs zu entnehmen.

Eine Aufstellung der ausländischen Zentralverwahrer (CSDs), zu denen CEU Kontoverbindungen unterhält, ist in diesem Handbuch enthalten (siehe [Kapitel 1.8 Verbindungen in internationale Wertpapiermärkte](#) auf Seite 1 - 17).

In Girosammelverwahrung zugelassen sind nach Migration auf T2S unverändert z. B. folgende Wertpapiere:

- Anleihen, z. B. Bundesanleihen, Pfandbriefe, Geldmarktinstrumente (CP), Kommunalobligationen, Industriefinanzen, internationale Anleihen, Wandelschuldverschreibungen
- Aktien, z. B. Inhaberaktien, Namensaktien
- Optionsscheine und Zertifikate
- Sonstige Wertpapiere, z. B. Anteilscheine an Sondervermögen sowie ausländische Wertpapiere in Girosammelverwahrung, z. B. Deutsche Inhabersammelzertifikate (Global Bearer Certificates) auf ausländische Wertpapiere

Die Kontoverbindungen zu fast allen T2S-Märkten wurden ausgebaut. Es ist davon auszugehen, dass nahezu alle T2S-fähigen Wertpapiere aus den T2S-Märkten zur GS-Verwahrung oder zur Wertpapierrechnung über TS2 (NCSC-T) zugelassen werden. Die Umstellung hierzu erfolgt im Rahmen einer gesonderten Einführungsmaßnahme.

Verwaltung/Custody

CEU bietet ihren Kunden Custody Services auf die bei ihr bzw. über sie nach § 5 Depotgesetz girosammelverwahrten Wertpapierbestände an und bedient sich zusätzlich des technischen und funktionalen Dienstleistungsangebotes ihrer Schwestergesellschaft CBL:

- Im Bereich Income führt CEU die Abrechnung und Zahlung sowie das Inkasso von Rück- und Ertragszahlungen (Zins- und Dividendenzahlungen) durch.
- Im Bereich Non-Income wickelt CEU obligatorische Kapitalveränderungen (z. B. Einbuchen von Rechten und Aktienumtuschen) und bestimmte freiwillige Kapitalmaßnahmen (z. B. Angebote) ab.
- Für Geschäfte, bei denen die Wertpapiere „cum“, d. h. mit Anspruch (z. B. Kupon) gehandelt und welche „ex“, d. h. ohne Anspruch beliefert werden, nimmt CEU in der Regel eine Regulierung vor.
- Im Bereich der Steuerservices bietet CEU Dienstleistungen für inländische und ausländische Kunden für verschiedene Märkte an.
- Die Kunden der CEU können Vorabinformationen zu bevorstehenden Hauptversammlungen beziehen sowie weitere Hauptversammlungsservices in Anspruch nehmen, wie die Ausübung von Stimmrechten.

Weitere Informationen zu den Hauptversammlungsservices entnehmen Sie bitte dem [OneClearstream Client Handbook](#) und der [Xact Web Portal Dokumentation](#).

Für CEU-Kunden, die den Swift MT564-Service nutzen, stehen zusätzliche Services wie die Instruktionserteilung zu freiwilligen Kapitalmaßnahmen oder der Kauf/Verkauf von Bezugsrechten über CEU zur Verfügung. Details zu den Custody Services sind im [Kapitel 5. Asset Services](#) auf Seite 5 - 1 beschrieben.

Special Services

Namensaktien in GS

CEU bietet mit dem funktionalen Umfang CASCADE-RS (Registered Shares) der CASCADE-Plattform spezielle Services, die die Verwaltung von Namensaktien ermöglichen und zu erheblichen Aufwands- und Kostenreduzierungen in den Abwicklungsprozessen der Kunden führen. CASCADE-RS unterstützt auf elektronischem Weg die folgenden Kernprozesse:

- Umwandlung von Inhaberaktien in GS-verwahrte Namensaktien
- Abwicklung des Börsen- und OTC-Handels in Namensaktien durch Bestandsüberträge und Eintragungen bzw. Umschreibungen im Aktienregister des Emittenten bzw. Aktienregisterführers

Eine detaillierte Beschreibung ist in diesem Handbuch enthalten (siehe [Kapitel 8.1 Namensaktien in CASCADE-RS](#) auf Seite 8 - 1).

Taxbox (Deutsche Abgeltungsteuer)

Im Rahmen der zum 1. Januar 2009 eingeführten Abgeltungsteuer in Deutschland bietet die CEU mit dem Service „Taxbox“ eine Plattform für den elektronischen Transfer der zur korrekten Steuerermittlung benötigten Daten von der übertragenden Bank an die empfangende Bank eines Depotübertrags an. Eine detaillierte Beschreibung des Taxbox Service liegt auf der Clearstream-Website mit dem Dokument [Connectivity Handbuch Taxbox](#) vor.

Kommunikation mit CEU

Die Kommunikation mit CEU kann über mehrere Wege erfolgen:

- Online-Eingabe, z. B. CASCADE-Host, Xact Web Portal
- Elektronischer Datenaustausch über File Transfer
- Elektronischer Datenaustausch über IBM WebSphere MQ (MQ)
- Elektronischer Datenaustausch über das Swift-Netz
- Internet-Upload (nur bestimmte Services, z. B. eMission)

Details zur Kommunikation mit einer Übersicht der Datenträger und Swift-Nachrichten sind im [Kapitel 9. Bereitstellung von Informationen](#) auf Seite 9 - 1 enthalten.

1.6 Fremdtresor-Services zur Streifbandverwahrung

Das folgende Schaubild stellt die Services der CEU für streifbandverwahrte Wertpapiere dar.

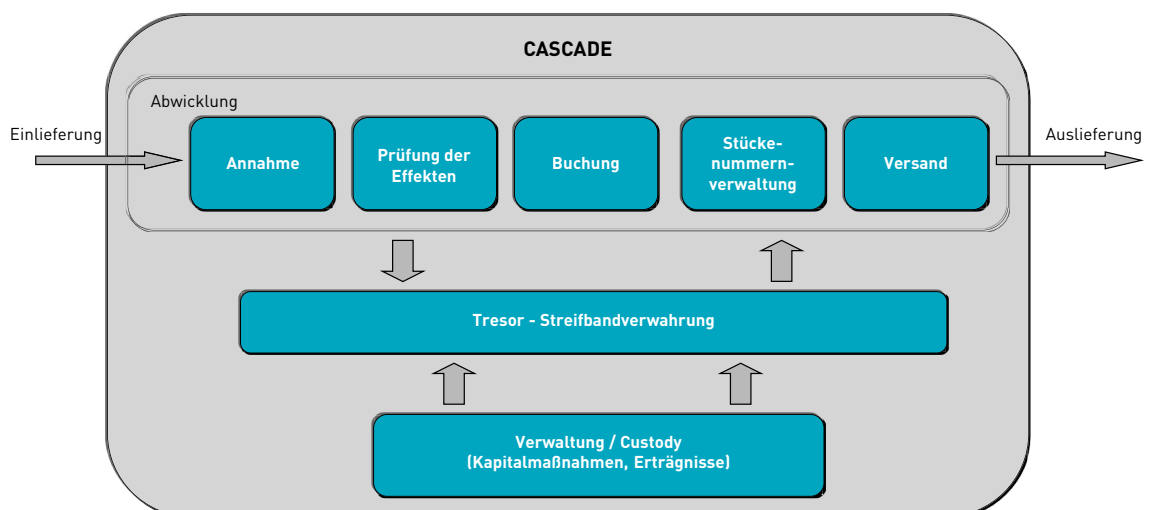


Abbildung 1.5 Services und Systeme der CEU zur Streifbandverwahrung

Abwicklung

Mit der hocheffizienten Abwicklungsplattform CASCADE und der entsprechenden Tresorplattform CARAD unterstützt CEU ihre Kunden auch bei der Verwahrung und Wertpapierabwicklung im Rahmen der Streifbandverwahrung im Effektivbereich als Outsourcing Service:

- Ein- und Auslieferungen effektiver Wertpapiere in und aus dem Tresorbestand
- Erfassung und Verwaltung der Stückenummern
- Durchführen von Oppositionsprüfungen
- Verarbeitung von Mängel- und Ersatzstücken

Verwahrung

Bei der Streifbandverwahrung werden die für den Hinterleger zu verwahrenden Wertpapiere getrennt von den übrigen bei CEU verwahrten Wertpapierbeständen aufbewahrt. Durch die Separierung bleibt das Eigentum des Hinterlegers an der physischen Wertpapierurkunde erhalten. Hierzu erfolgt eine äußerliche Kennzeichnung der Streifbandbestände, die in CASCADE durch die Kundenreferenz und die Stückenummer abgebildet wird.

Nach individueller Vereinbarung können neben Wertpapieren auch Wertgegenstände in die Streifbandverwahrung aufgenommen werden.

Verwaltung/Custody

CEU bietet ihren Kunden umfangreiche Custody Services auf die bei ihr verwahrten Wertpapierbestände in Streifbandverwahrung an (Details siehe [Kapitel 5. Asset Services](#) auf Seite 5 - 1):

- Im Bereich Income führt CEU die Abrechnung und Zahlung von Erträgen aus Zins- und Dividendenzahlungen, Rückzahlungen und Provisionen durch.
- Im Bereich Non-Income wickelt CEU freiwillige Kapitalveränderungen (z. B. Angebote) und obligatorische Kapitalveränderungen (z. B. Einbuchen von Rechten und Aktienumtäusche) ab.
- Die Kunden der CEU können Vorabinformationen zu bevorstehenden Hauptversammlungen beziehen sowie weitere Hauptversammlungsservices in Anspruch nehmen, wie die Ausübung von Stimmrechten.

Special Services

CEU bietet ihren Kunden eine Streifbandverwahrung mit einer Stückenummern-Referenzierung bis auf Endkundenebene an. Dadurch können die Kunden ihre eigene Tresorverwaltung an die CEU auslagern.

Weitere Details zu diesen Services sind in den [Kapitel 8. Special Services](#) auf Seite 8 - 1 beschrieben.

1.7 Services zur Wertpapierrechnung („Nicht T2S“)

Im nachfolgenden Schaubild werden die Services der CEU in Bezug auf die Wertpapierrechnung (WR)-Verwahrung von Wertpapieren dargestellt, die „nicht T2S“-fähig sind bzw. nicht über T2S abgewickelt werden. Zur Erbringung dieser Services bedient sich die CEU des technischen und funktionalen Dienstleistungsangebotes ihrer Schwestergesellschaft CBL.

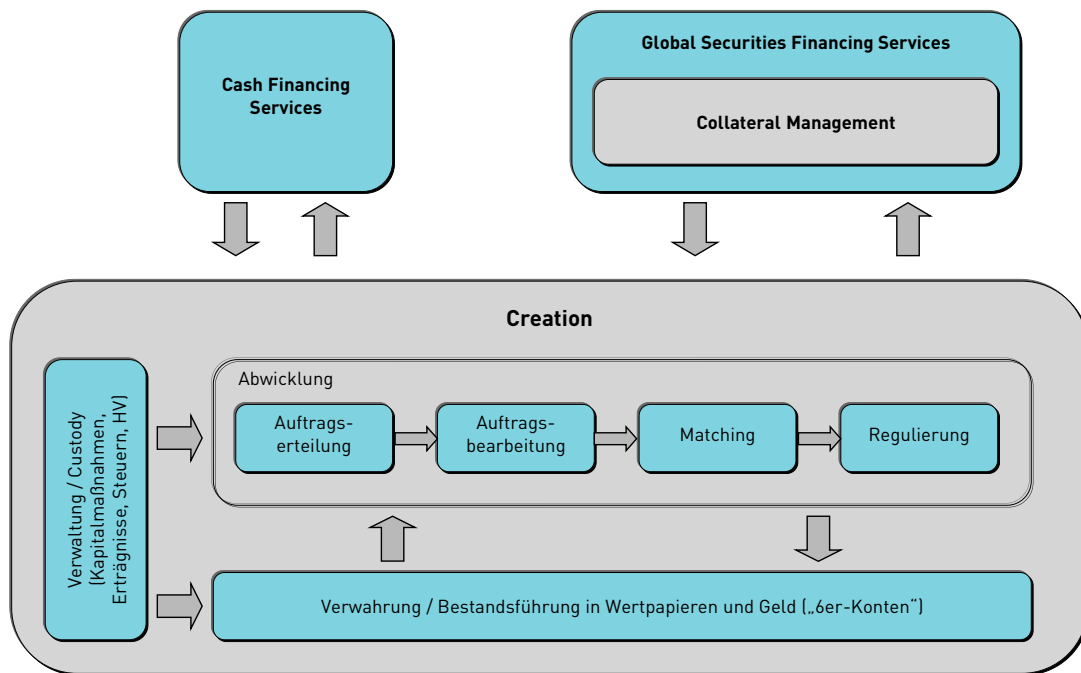


Abbildung 1.6 Services und Systeme der CEU zur WR-Verwahrung

Abwicklung

Die Abwicklung von Geschäften in Wertpapieren, die in WR verwahrt werden, erfolgt über die Abwicklungsplattform Creation. Hierzu unterhält Creation neben den nach luxemburgischem Recht geführten Konten einen technisch und rechtlich eigenständigen Kontenkreis (6er-Konten) unter deutschem Recht (siehe [Kapitel Wertpapierrechnung](#) auf Seite 2 - 6). Diese 6er-Konten werden von Creation parallel zu und verbunden mit den CASCADE-Konten der CEU-Kunden geführt. Zur Abwicklung von in unregulierten Märkten (so genannter Freiverkehr) an deutschen Börsen in Deutschland geschlossenen Handelsgeschäften in WR werden die dazu generierten Lieferinstruktionen direkt über das SETI-Interface an Creation übergeleitet. Die Auftragserteilung zur Abwicklung des außerbörslichen Geschäfts (OTC) in WR erfolgt durch die Kunden der CEU direkt an Creation (Details siehe CBL Client Handbook).

Das Reporting zu den auf Creation unterhaltenen 6er-Konten kann der Kunde wahlweise über direkte Schnittstellen zu CBL als Betreiber der Creation-Plattform oder über die Kommunikationswege der CEU empfangen.

Verwahrung

Bei der WR-Verwahrung fungiert CEU als Depotbank (Intermediär) für ihre Kunden und verwahrt ihrerseits deren Fremd- bzw. Eigenbestände in WR unter Nutzung der technischen Infrastruktur ihrer Schwestergesellschaft CBL, die wiederum Lagerstellen in mehr als 50 Ländern zur Verwahrung nutzt. Der Kunde erhält darüber jeweils WR-Gutschriften von CEU unter Angabe des Lagerlandes.

Verwaltung/Custody

CEU bietet ihren Kunden auf die bei ihr verwahrten WR-Bestände umfangreiche Custody Services unter Nutzung des technischen und funktionalen Dienstleistungsangebotes ihrer Schwestergesellschaft CBL an:

- Im Bereich Income prozessiert CEU die Abrechnung und Zahlung sowie das Inkasso von Rückzahlungen, Ertragszahlungen (Zins- und Dividendenzahlungen) und Provisionen.
- Im Bereich Non-Income wickelt CEU freiwillige Kapitalveränderungen (z. B. Angebote) und obligatorische Kapitalveränderungen (z. B. Einbuchen von Rechten und Aktienumtäusche) ab.
- Für Geschäfte, die „cum“, d. h. mit Anspruch (z. B. Kupon) gehandelt und „ex“, d. h. ohne Anspruch beliefert werden, erfolgt eine Regulierung nach den Regeln der CBL (siehe [CBL Client Handbook](#)).
- Im Bereich der Steuerservices bietet CEU Dienstleistungen für inländische und ausländische Kunden für eine Vielzahl von Märkten an.
- Mit dem Hauptversammlungsservice unterstützt CEU ihre Kunden durch Vorabinformationen zu bevorstehenden Hauptversammlungen bis zur Ausübung der Stimmrechte. Bei entsprechend vorliegenden Verträgen werden auch Instruktionen durch Proxy Voter wie Broadridge oder Institutional Shareholder Services (ISS) akzeptiert.

Für Besonderheiten der von CEU angebotenen Custody Services unter Nutzung des technischen und funktionalen Dienstleistungsangebotes von CBL sowie den zusätzlichen Services wie der automatischen Fremdwährungskonvertierung oder dem Kauf/Verkauf von Bezugsrechten wird auf das [CBL Client Handbook](#) verwiesen.

Special Services

Collateral Services

Kunden der CEU können für ihre auf der Creation-Plattform geführten 6er-Konten Services für das Collateral Management nutzen.

Investment Funds Services

Die Kunden können die von CEU angebotenen Investment Funds Order Routing Services nutzen.

Für die Nutzung des automatisierten Vestima Service gelten [Sonderbedingungen](#).

Detaillierte Informationen zu den Services sind in [Kapitel 6. Investmentfonds](#) auf Seite 6 - 1 aufgeführt.

Kommunikation mit CBL

Die Kommunikation mit der Creation-Plattform kann online, über Dateitransfer oder das Swift-Netz erfolgen (siehe [Kapitel 8. Special Services](#) auf Seite 8 - 1).

Cash Financing Services

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften in WR erfolgt die Geldverrechnung über Creation in Commercial Bank Money. Zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus Wertpapiertransaktionen stehen den Kunden der CEU für ihre auf Creation geführten 6er-Konten die in [Kapitel 8.11 „Cash Financing“](#) beschriebenen Cash Management Services zur Verfügung. Details zu den Services sind dem [CBL Client Handbook](#) zu entnehmen. Einzelheiten zu Krediten und Sicherheiten für CEU-Kunden entnehmen Sie bitte [Kapitel 8.5 Sicherheitenbewertung](#) auf Seite 8 - 12.

1.8 Verbindungen in internationale Wertpapiermärkte

CEU nutzt zur Unterstützung des grenzüberschreitenden Geschäfts ihrer Kunden zwei Arten von Verbindungen in die wichtigsten internationalen Wertpapiermärkte:

- Direkte Kontoverbindungen zur Aufnahme ausländischer Gattungen in die Girosammelverwahrung (CSC) oder die Wertpapierrechnung über T2S (NCSC-T), gemäß § 5 Abs. 4 Depotgesetz (so genannte CSD-Links bzw. Direct Links, sofern der ausländische Zentralverwahrer über CBL angeschlossen ist).
- Kontoverbindungen zu internationalen Lagerstellen unter Nutzung der technischen Infrastruktur der Schwestergesellschaft CBL für in Wertpapierrechnung verwahrte Wertpapiere.

Hinweis: Märkte, die auf OneClearstream migriert sind, nutzen die direkte Kontoverbindung von CEU.

CEU-Kunden haben die Möglichkeit, über die lokale Infrastruktur Zugang zu den Basis Abwicklungs- und Verwaltungsdienstleistungen weiterer CSDs zu erhalten. Marktspezifische Besonderheiten sind in den Market Link Guides beschrieben.

CEU-Kunden können folgende Links für Abwicklung gegen Zahlung verwenden:

- Direkte links:
 - Australien
 - Belgien
 - Dänemark
 - Estland
 - Frankreich
 - Griechenland
 - Internationale Märkte (CBL)
 - Italien
 - Kanada
 - Lettland
 - Litauen
 - Luxemburg (LuxCSD)
 - Malta
 - Niederlande
 - Norwegen
 - Österreich
 - Portugal
 - Slowakei
 - Slowenien
 - Spanien
 - Schweiz
 - USA

- Links via CBL:
 - Finnland
 - Irland
 - Kroatien
 - Zypern

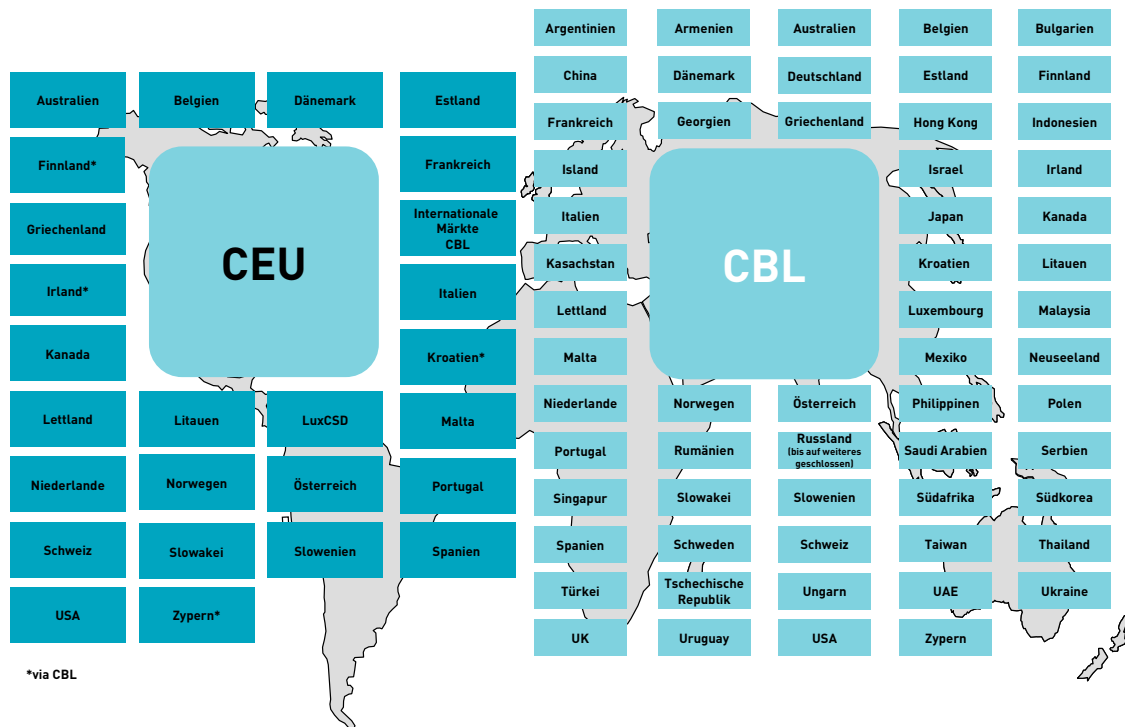


Abbildung 1.7 CSD-Verbindungen und Lagerstellen von CEU

Girosammelverwahrung

CEU unterhält Verbindungen zu zahlreichen ausländischen Zentralverwahrern (CSDs), wodurch die Aufnahme von bei diesen CSDs verwahrten Wertpapieren in Girosammelverwahrung (CSC) oder Wertpapierrechnung über T2S (NCSC-T) ermöglicht wird. Die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen zwischen Kunden der CEU und Kunden der ausländischen CSDs mit existierenden Verbindungen zu CEU (Links) erfolgt auf der T2S-Plattform.

Daneben unterhalten noch so genannte internationale Zentralverwahrer (ICSDs) und als Lagerstellen tätige Geschäftsbanken Konten bei CEU zur Belieferung in den bei CEU girosammelverwahrten Gattungen.

Eine Auflistung der CSD-Verbindungen sowie die Darstellung der Abwicklungsprozesse sind in diesem Handbuch enthalten (siehe [Kapitel OTC Cross-Border](#) auf Seite 4 - 22).

Wertpapierrechnung

Für die Verwahrung von Wertpapieren in Wertpapierrechnung unterhält CEU kein eigenes Lagerstellennetz, sondern nutzt die weltweiten Lagerstellen ihrer Schwestergesellschaft CBL. Die Verwahrung erfolgt über technisch auf der Abwicklungsplattform Creation der CBL geführte Depotkonten („6er-Konten“), die deutschem Recht und den Geschäftsbedingungen der CEU unterliegen.

Eine Aufstellung der durch CEU genutzten Lagerstellen mit Informationen zu den jeweiligen Marktusancen und Abwicklungsprozessen ist im [Market Link Guide](#), im [Market Profile](#) und im [Investment Fund Market Guide](#) auf der Clearstream-Website finden.

1.9 Rechtliche Dokumentation

Die Geschäftsbeziehungen zwischen CEU und ihren Kunden unterliegen bestimmten Bedingungen, die insbesondere in den nachfolgend aufgeführten rechtlichen Dokumentationen beschrieben sind. Die Dokumente können über die Clearstream-Website www.clearstream.com abgerufen oder über Client Services oder das Client Relationship Management bezogen werden (siehe [Kapitel 1.10 Informationsquellen](#) auf Seite 1 - 19).

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Clearstream Europe AG: Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Clearstream Europe AG. Mit Eröffnung eines Kontos bei CEU stimmen Kunden diesen Geschäftsbedingungen zu.
- Sonderbedingungen für die im Zusammenhang mit der französischen Transaktionssteuer stehenden Berichts- und Zahlungspflichten der Clearstream Europe AG und ihrer Kunden sowie der erbrachten Dienstleistungen von Clearstream Europe AG
- Sonderbedingungen für die Wiedereingabe von internen Instruktionen auf 6er-Konten
- Sonderbedingungen für den Vestima Service der Clearstream Europe AG

1.10 Informationsquellen

Den Kunden der CEU stehen für Anfragen und Informationen generell ihre Ansprechpartner aus dem Client Services oder aus dem Client Relationship Management zur Verfügung. Zudem können sämtliche nachfolgend aufgeführten Informationen und Dokumentationen über die Clearstream-Website www.clearstream.com abgerufen werden.

Allgemeine Informationen

Kundenhandbücher

Zur Beschreibung der Organisation und der Geschäftsabläufe innerhalb Clearstream stehen den Kunden folgende Handbücher zur Verfügung:

- CEU Client Handbook der Clearstream Europe (dieses Dokument)
- [OneClearstream Client Handbook](#)

Detaillierte Informationen

Informationen über "Kundenmitteilungen"

Regelmäßige Kundenmitteilungen liefern Informationen über Änderungen in den Bereichen Custody, Clearing und Settlement, Besteuerung, Gebühren sowie über Märkte, neue Produkte und Services. Die Kundenmitteilungen sind in zwei Bereiche unterteilt:

- Die „CSD Announcements“ umfassen die Bekanntmachungen der CEU und werden in drei Rubriken unterteilt – „Domestic“, „International“ und „Registered Shares“.

Die Rubrik „Domestic“ umfasst Informationen zu GS-verwahrten Wertpapieren. Die Rubrik „International“ enthält Informationen zu den in WR-verwahrten Wertpapieren, die für Kunden mit 6er-Konten auf Creation relevant sind. Unter der Rubrik „Registered Shares“ stehen Informationen zu Namensaktien in GS-Verwahrung zur Verfügung.

- Die „ICSD Announcements“ umfassen die Bekanntmachungen der CBL einschließlich der Informationen zu den Lagerstellen. Die Informationen sind für alle Kunden der CBL und CEU relevant, die Konten auf Creation unterhalten.
- Die „OneClearstream Announcements“ umfassen Bekanntmachungen sowohl der CBL und als auch der CEU. Die Informationen sind, abhängig vom Thema, für alle Kunden der CEU und CBL relevant.

Informationen zu internationalen Verbindungen

Folgende Dokumente liefern den Kunden Informationen über die internationalen, direkten und indirekten Verbindungen der CEU:

- Der [Market Link Guide](#) liefert Beschreibungen der Instruktionsanforderungen, Settlement-Details und Custody Services für das grenzüberschreitende Wertpapiergeschäft für den jeweiligen Markt.
- Das [Market Profile](#) informiert zu Infrastruktur, Anlagevorschriften, Wertpapierhandel, Abwicklungsprozess, Wertpapierverwaltung und Besteuerung für den jeweiligen Markt.
- Der [Realignment Guide](#) beschreibt die Instruktionsanforderungen zum Übertrag von Wertpapieren zwischen den Plattformen CASCADE und Creation für den jeweiligen Markt.
- Der [Multi-Market Securities Guide](#) enthält die Aufstellung mehrfach gelisteter Wertpapiere, die an mehr als einer internationalen Börse gehandelt werden können und bei mehr als einem Zentralverwahrer hinterlegt und abgewickelt werden.
- Der [Investment Fund Market Guide](#) bietet Einzelheiten zu den Fondsdomizilen, für die CEU Order Routing-, Abwicklungs- und Verwahr-Dienstleistungen anbietet.

Informationen zu den Steuerservices

CEU bietet ihren Kunden Services zur Befreiung und Rückerstattung von Steuern. Grundsätzliche Informationen hierzu sind im [Market Taxation Guide](#) für jeden Markt enthalten, zu dem CEU eine Verbindung unterhält.

Je nach Anforderung und Spezifikation des jeweiligen Investmentmarktes können Kunden eine Vervielfältigung der Dokumentation für Steuerbefreiungen von bereits eingereichten und durch CEU gültig gestellten Steuerzertifikaten beantragen. Informationen zu diesem Thema finden Sie im [OneClearstream Client Handbook](#).

Für den Service Taxbox (Datentransfer zur korrekten Abgeltungsteuerermittlung im Rahmen eines Depotübertrages) liefert das [Connectivity Handbuch Taxbox](#) eine funktionale und technische Beschreibung für den Datentransfer.

Informationen zu den Abwicklungs- und Kommunikationssystemen

Detaillierte Informationen zu CASCADE-Host und den Schnittstellen für den Dateitransfer und die Swift-Kommunikation liegen in Form von Benutzerhandbüchern und Datenformatbeschreibungen vor.

Informationen zu den Service-Entgelten und Kerndienstleistungen

Die Entgelte für die Services und Produkte, die CEU seinen Kunden in Bezug auf GS-Verwahrung und WR-Verwahrung anbietet, sind im [Clearstream Preisverzeichnis](#) aufgeführt. Das Dokument erläutert die Berechnungsverfahren und enthält Berechnungsbeispiele; es enthält auch eine Beschreibung der Preisgestaltung für CSD-Kerndienstleistungen. Die Kerndienstleistungen von CSDs sind in Abschnitt A des Anhangs der CSDR aufgeführt. Zu den Kerndienstleistungen der CEU gehören die notarielle

Dienstleistung, die zentrale Kontoführung und die Abwicklungsdienstleistung. CEU ermöglicht seinen Kunden einen separaten Zugang zu den spezifischen Dienstleistungen.

Informationen zu den zugelassenen Wertpapieren in Girosammelverwahrung

Folgende Informationsquellen geben den Kunden Auskunft über die zugelassenen Wertpapiere in GS-Verwahrung:

- Beschlüsse, Mitteilungen und Bekanntmachungen aus den Zulassungsverfahren zur GS-Verwahrung und Folgebearbeitung (Kapitaldienste bzw. Kapitalveränderungen) über das "Wertpapier-Service-System" (WSS)
- Liste aller ausländischen Wertpapiere in GS-Verwahrung („[Foreign securities in collective safe custody](#)")
- Liste der in die GS-Verwahrung aufgenommenen Namensaktien („[Namensaktien in Girosammelverwahrung](#)")

Informationen zu den zugelassenen Wertpapieren in Wertpapierrechnung

Folgende Informationsquellen geben den Kunden Auskunft über die zugelassenen Wertpapiere in WR-Verwahrung:

- Liste aller von Creation akzeptierten Wertpapieren („[Eligible securities](#)").

Informationen zu den zugelassenen Wertpapieren in NCSC-T

Folgende Informationsquellen geben den Kunden Auskunft über die zugelassenen Wertpapiere in NCSC-T-Verwahrung:

- Liste aller von NCSC-T-Wertpapieren sind mittels der [Codelist](#) zu finden.

E-Mail-Services

Die Kunden können sich über E-Mail automatisch über die Veröffentlichung neuer Informationen auf der Clearstream-Website benachrichtigen lassen. Folgende Services stehen zur Verfügung:

Real-time Alerts Service

Der Kunde wird unverzüglich informiert, wenn auf der Clearstream-Website neue Veröffentlichungen zur Verfügung stehen. Der Kunde kann den Service entsprechend seiner Präferenzen auf einzelne Themen bzw. Kategorien eingrenzen und die bevorzugte Sprache auswählen (deutsch, englisch).

Daily Alert Service

Der Kunde erhält am Ende des Tages eine Liste aller neuen Veröffentlichungen, die im Laufe des Tages auf der Clearstream-Website eingestellt wurden. Auch hier werden die vom Kunden bei der Bestellung des Service ausgewählten Präferenzen berücksichtigt.

Weekly Publications Update

Der Kunde erhält einmal wöchentlich eine Liste aller neuen Veröffentlichungen von Clearstream, die in der vorangegangenen Woche herausgegeben wurden.

1.11 Client Services

Die Kontaktdaten der Client Services einschließlich Connectivity Support, Global Securities Financing, Investment Fund Services und des Tax Help Desk finden Sie auf der Clearstream-Website unter [Get in touch with us](#).

Kunden müssen ihre Anfragen an Client Services entweder per E-Mail oder Telefon stellen. Es obliegt dem CEU-Kunden darüber zu befinden, welches Medium am geeignetsten ist. Die Pflicht des Kunden zur Beachtung der für die Auftragserteilung an CEU in den Bedingungen und/oder Mitteilungsmedien der CEU geregelten Form bleibt unberührt. Bei dringenden Angelegenheiten muss der Kunde Client Services zunächst telefonisch kontaktieren. Nur wenn der Kunde Client Services im Ausnahmefall telefonisch nicht erreichen kann, sollte er Client Services zusätzlich per E-Mail kontaktieren. Eine Rechtspflicht der CEU zur Beantwortung einer Anfrage besteht nicht; CEU kann für Verzögerungen, insbesondere bei der Beantwortung einer E-Mail, nicht haftbar gemacht werden.

2. Custody

2.1 Geld- und Depotkonten pro Transaktionsart

In ihrer Rolle als Zentralverwahrer für girosammelverwahrfähige Wertpapiere gemäß § 5 Depotgesetz führt CEU für ihre Kunden Depotkonten, die im IT-System CASCADE sowie gemäß der T2S-Rahmenvereinbarung zwischen CEU und dem Eurosystem im Wertpapierabwicklungssystem (T2S) zur Belieferung von Transaktionen abgebildet sind. Für die Geldverrechnung dieser Transaktionen unterhält CEU keine Geldkonten in CASCADE. Die Kunden der CEU müssen deshalb in Abhängigkeit ihrer Geschäftstätigkeiten Dedicated Cash Accounts (DCA) in T2S unterhalten.

Die Abwicklung von Fremdwährungstransaktionen und Transaktionen in Wertpapierrechnung (WR) erfolgt gegen Commercial Bank Money über Geldkonten auf Creation („6er-Konten“), die von CEU unter deutschem Recht (z. B. Unterstellung der Fremdvermutung im Wertpapierdepot) und den Geschäftsbedingungen der CEU geführt werden.

Die nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über die von den Transaktionen der CEU-Kunden betroffenen Konten.

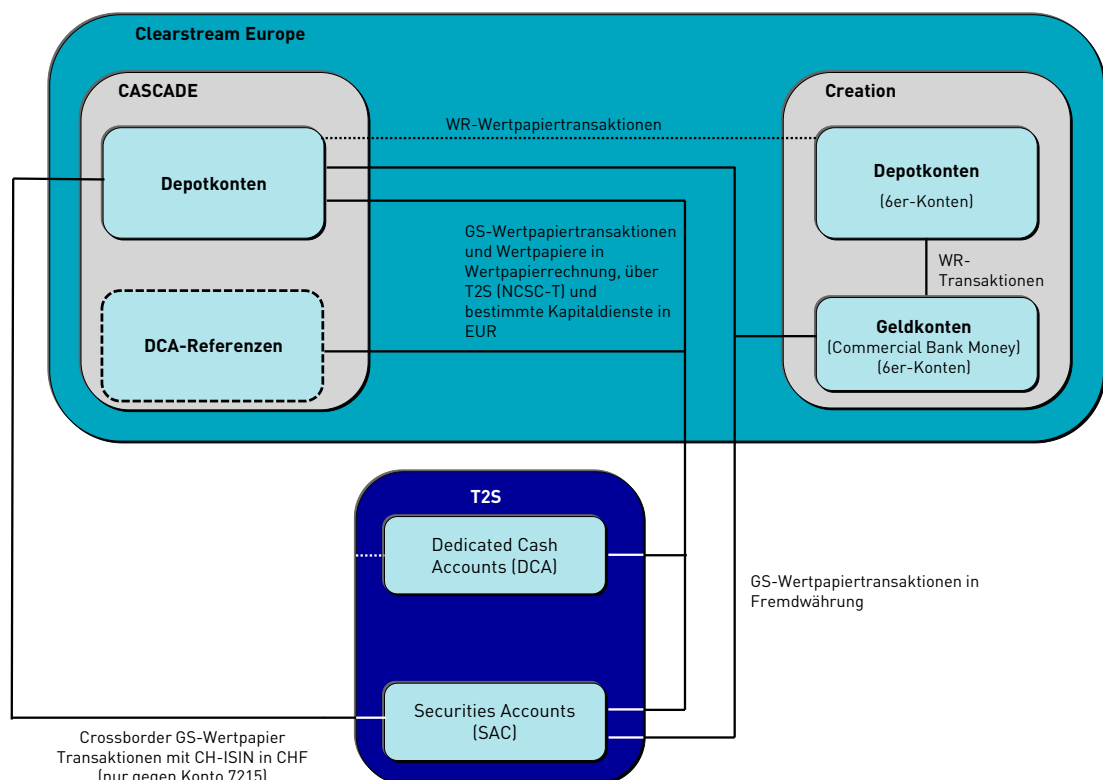


Abbildung 2.1 Beteiligte Kundenkonten für Transaktionen über Clearstream Europe

Art der Transaktionen

Transaktionen in Girosammelverwahrung (GS) oder in WR über T2S (NCSC-T) in EUR

Börsliche und außerbörsliche Wertpapiertransaktionen der CEU-Kunden sowie die aus Kapitalmaßnahmen resultierenden Wertpapiertransaktionen in girosammelverwahrten Wertpapieren werden über das von CEU für den Kunden eingerichtete Securities Account (SAC) in T2S abgewickelt und in Echtzeit auf dem Depotkonto des Kunden in CASCADE abgestimmt. Die Geldverrechnung in EUR für Zins- und Rückzahlungen, Ausschüttungen und Dividenden von Wertpapieren, für die CEU als Issuer CSD fungiert, aus Cross-Border Market und Reverse Claims für FCSC-Wertpapiere sowie für Gebühren und Spesen erfolgt über T2S. Die Kunden der CEU müssen hierzu als direkter oder indirekter T2S-Teilnehmer auf der Geldseite (Directly oder Indirectly Connected Participant) über ein DCA verfügen oder sich einer Korrespondenzbank bedienen, die als Directly oder Indirectly Connected Participant auf der Geldseite an T2S angeschlossen ist.

Darüber hinaus haben Kunden die Möglichkeit, mehrere DCA zu unterhalten, um unterschiedliche Funktionalitäten zu bedienen. Beispielsweise kann ein als Zahlstelle fungierender Kunde seine Ausschüttungen über ein separates DCA regulieren.

Transaktionen in GS oder WR über T2S (NCSC-T) in Fremdwährung

Börsliche und außerbörsliche Wertpapiertransaktionen der CEU-Kunden sowie die aus Kapitalmaßnahmen resultierenden Wertpapiertransaktionen in girosammelverwahrten Wertpapieren gegen Zahlung von Fremdwährung werden über das von CEU für den Kunden eingerichtete SAC in T2S abgewickelt und in Echtzeit auf dem Depotkonto des Kunden in CASCADE abgestimmt. Die Geldverrechnung erfolgt in Commercial Bank Money über die Creation-Plattform. Die Kunden der CEU müssen deshalb entsprechende Konten (6er-Konten) auf Creation unterhalten.

Transaktionen in WR in EUR oder Fremdwährung

Beteiligte Geld- und Depotkonten: Börsliche und außerbörsliche Wertpapiertransaktionen der CEU-Kunden sowie die aus Kapitalmaßnahmen resultierenden Wertpapiertransaktionen in WR-Verwahrung werden über Konten auf der Creation-Plattform abgewickelt. Die Geldverrechnung aus den Wertpapiertransaktionen und Kapitaldiensten erfolgt in EUR und in allen von CBL zugelassenen Währungen über Creation. Die Kunden der CEU erhalten zur Abwicklung dieser Transaktionen entsprechende Geld- und Depotkonten auf Creation (6er-Konten), die deutschem Recht und den Geschäftsbedingungen der CEU unterliegen.

Die Beschreibung der Abwicklungsprozesse zu den oben aufgeführten Transaktionen erfolgt im [Kapitel 4. Abwicklung](#) auf Seite 4 - 1. Details zur Geldverrechnung sind im [Kapitel 4.5 Geldregulierung](#) auf Seite 4 - 49 enthalten.

2.2 Kontotypen

Nachfolgend werden die von Clearstream unterstützten Kontotypen für das Wertpapiergeschäft in GS-Verwahrung und WR-Verwahrung dargestellt.

Girosammelverwahrung

Zur Abwicklung des Wertpapiergeschäfts in GS-Verwahrung benötigen die Kunden der CEU ein in CASCADE geführtes Depotkonto. Das Konto setzt sich aus einer vierstelligen Kontostamm- und einer dreistelligen Unterkontonummer zusammen. Das Hauptkonto weist immer als Unterkonto die Null auf (z. B. 7999 000).

Durch die Unterkontenstruktur wird eine individuelle Separierung des Bestands ermöglicht. Das CASCADE-Reporting umfasst alle Aktionen auf dem Hauptkonto und den entsprechenden Unterkonten.

Einige Unterkontennummern werden von CEU für bestimmte Verwendungszwecke vergeben. Die Geldabrechnung aus Kapitaldiensten, Gebühren, Spesen etc. bezieht sich immer auf das Hauptkonto.

Folgende zweckbezogene Unterkonten werden automatisch bzw. nach Erhalt eines internen Auftrags zu dem jeweiligen Haupt(depot)konto des Kunden und auf den Namen des Kunden lautend eingerichtet bzw. eröffnet. Sofern nicht anders angegeben, werden alle für die GS-Verwahrung genutzten Haupt- und Unterkonten von CEU automatisch auch als SAC in T2S eröffnet und alle darauf befindlichen Bestände in Echtzeit zwischen den Depotkonten in CASCADE und den SAC in T2S abgestimmt.

Darüber hinaus gibt es in T2S verschiedene Positionstypen, mit denen Bestände innerhalb eines Unterkontos über ein sogenanntes „Earmarking“ separiert bzw. markiert werden können. Diese Positionstypen sind je nach zugrunde liegendem Prozess entweder durch T2S (für T2S Auto-Collateralisation) oder durch CEU (für den Registrierungsstatus von Namensaktien) definiert.

Die Kontoarten dienen prinzipiell der Erleichterung der Bestandsführung bzw. Serviceanforderungen für Kunde und CEU und auch der Transparenz der operativen Prozesse.

Unterkonten	Kontotyp	Information zur Kontoeröffnung	Beschreibung
005, 051, 230 oder 991	Teilfälligkeiten	Eröffnung zu jedem Hauptkonto, Unterkontonummer je nach Börsenplatz	Das Unterkonto dient der automatischen Separierung von teilfällig gewordenen Anleihen.
080	Sperrkonto HV	Eröffnung zu jedem eigenständigen Konto	Asset Services kann auf diesem Unterkonto gesperrte Bestände separieren, z. B. bei der Abwicklung von Kapitalmaßnahmen im Zusammenhang mit Hauptversammlungen, die keinen Record Tag haben.
203	Französische Namenspapiere	Eröffnung zum Halten von französischen Namenspapieren	Französische Namenspapiere können auf diesem Konto segregiert und gesperrt werden.
204	Local Market Partnership (LMP)	Portugiesische Wertpapiere	Unterkonto für die Trennung der steuerbefreiten portugiesischen Wertpapiere
205	Steuer-Konto-Sonstige	Spanische Wertpapiere	Unterkonto für die Trennung der steuerbefreiten spanischen Wertpapiere
700-710	CmaX Collateral Konten		Unterkonten für Collateral Management Services, die direkt von CmaX angesprochen werden.
820-827	Steuer-Konto-Sonstige	Eröffnung zur Bestandsseparierung aus steuerlichen Gründen	Unterkonten zur Separierung von Beständen aus steuerlichen Gründen. Details zu eventuellen Transaktionen werden vorab über eine Kundenmitteilung sowie im jeweilig relevanten Market Taxation Guide veröffentlicht.
828-835	Steuer-Reduzierung Frankreich	Eröffnung zur Bestandsseparierung aus steuerlichen Gründen	Unterkonten für die teilweise Befreiung von der französischen Quellensteuer, sofern der Kunde an der Vorabbefreiung teilnimmt und die betroffenen Wertpapiere nicht OneClearstream fähig sind.
850	Corporate Actions	Eröffnung zu jedem Hauptkonto	Unterkonto für offene Geschäfte von freiwilligen Kapitalmaßnahmen

Unterkonten	Kontotyp	Information zur Kontoeröffnung	Beschreibung
995	FW-Konto-CEU-Inland	Eröffnung bei Auslandsteilnahme	Reservierungskonto zur Abwicklung von CASCADE Fremdwährungsgeschäften (GS-verwahrte Wertpapiere (CSC) oder Wertpapiere in Wertpapierrechnung über T2S (NCSC-T) gegen Zahlung in Fremdwährung) sowie zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften mit ausländischen Zentralverwahrern, welche nicht an T2S teilnehmen. Dieses Unterkonto wird nicht in T2S geführt. Die in CASCADE hierauf abgebildeten Bestände befinden sich in T2S weiterhin auf dem SAC des entsprechenden Haupt- oder Unterkontos und werden durch einen T2S-Prozess technisch reserviert.

Die nachfolgenden Unterkonten für spezielle Verwendungszwecke werden nur auf Kundenantrag eröffnet.

Unterkonten	Kontotyp	Beschreibung
222-229	DCA Referenz	Adresskonto zur Abbildung einer DCA-Nummer in CASCADE; wird nicht in T2S geführt.
250	Kundenkonto	Unterkonto zur Bestandsseparierung wegen steuerfreier Zinszahlung bei italienischen Anleihen
251-253	Collateral Providing Account	Dieses Unterkonto wird in T2S je nach Kundenwunsch entweder mit dem Positionstyp EXXX (verfügbar für T2S Auto-Collateralisation in allen Währungen) oder EEUR (verfügbar für T2S Auto-Collateralisation in Euro) geführt, d. h. alle hierauf befindlichen Bestände werden von T2S automatisch mit dem entsprechenden Positionstyp versehen.
410	Emissionen	Nicht verkaufte Bonds
500	Eurex Clearing AG-Sicherheiten	Unterkonto für zu Gunsten der Eurex Clearing AG oder der ECC AG bestellte Sicherheiten, Margin (Standard (Pfand)) und Sicherheiten für den Terminmarkt
501	Eurex Clearing AG-Sicherheiten	Unterkonto für zu Gunsten der Eurex Clearing AG oder der ECC AG bestellte Sicherheiten, Clearing-Fonds-Beitrag (Eigentumsübertragung)
503-509 520-549 553-559	Eurex Clearing AG-Sicherheiten	Unterkonto zur Segregation von Kundenbeständen der Eurex Clearing AG oder der ECC AG
561-579	Eurex Clearing AG-Sicherheiten	Unterkonto zur Segregation von Kundenbeständen der Eurex Clearing AG oder der ECC AG
580	Eurex Clearing AG-Sicherheiten	Unterkonto für zu Gunsten der Eurex Clearing AG bestellte Sicherheiten, haftendes Eigenkapital (Eigentumsübertragung)
581-584	Eurex Clearing AG-Sicherheiten	Unterkonto zur Segregation von Kundenbeständen der Eurex Clearing AG oder der ECC AG
600-649	Sicherheiten unter Banken	Unterkonto für Pfandgeschäfte unter Banken. Das Unterkonto wird zur CEU-Kontonummer des Pfandgebers eingerichtet.
650-662	Schachtelbestände	Unterkonto zur Separierung von Schachtelbeteiligungen bei Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen

Der Handel in GS-verwahrten Wertpapieren und dessen Abwicklung erfolgt in der Regel über dasselbe in CASCADE geführte Depotkonto bzw. denselben SAC in T2S. CEU bietet ihren Kunden jedoch auch ein abweichendes Verfahren an: die „Reg-über-Kontenbeziehung“.

Reg-über-Kontenbeziehung

Wenn Banken an mehreren Börsenplätzen in Deutschland handeln wollen, müssen sie für jeden Börsenplatz ein gesondertes Konto haben. Damit sie nicht für jeden Börsenplatz eine eigene Geld- und Wertpapierdisposition vornehmen müssen, verwenden die Banken die Reg-über-Konten-Lösung. Diese Konten dienen nur zur Weiterleitung von nicht über den CCP abgewickelten Börsengeschäften an das Haupt- oder 6er-Konto des Kunden, über welches das Börsengeschäft dann abgewickelt wird. Daher

- können auf Reg-über-Konten nur Börsengeschäfte eingestellt werden,
- weisen Reg-über-Konten nie Bestände auf und
- werden Reg-über-Konten nicht als SAC in T2S geführt.

Die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte erfolgt in T2S über das Hauptkonto oder in Creation über das 6er-Konto. Die Geldverrechnung erfolgt ebenfalls für das Hauptkonto über das DCA-Konto bei T2S (Zentralbankgeld) und für das 6er-Konto über CBL.

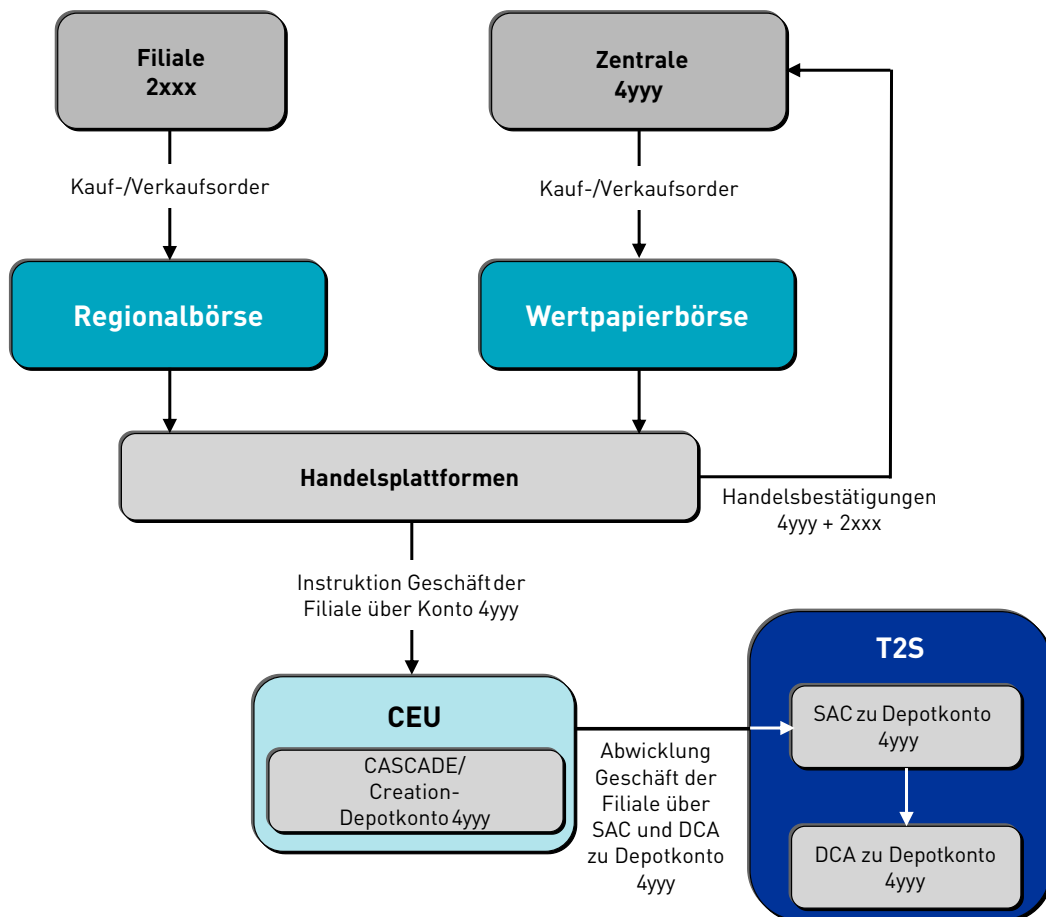


Abbildung 2.2 Beispiel für Reg-über-Kontenbeziehung

Wertpapierrechnung

Zur Abwicklung des börslichen und außerbörslichen Wertpapiergeschäfts¹ in WR-Verwahrung werden für die Kunden der CEU auf der Creation-Plattform 6er-Konten eingerichtet. Die 5-stellige Kontonummer des Hauptkontos auf der Creation-Plattform ergibt sich aus der Kontonummer des Kunden auf der CASCADE-Plattform mit einer vorangestellten „6“, z. B. CASCADE-Konto 7999 000 = Creation-Konto 67999. Diese 6er-Konten, die dem CASCADE-Hauptkonto des CEU-Kunden zugeordnet sind, unterliegen deutschem Recht (z. B. Unterstellung der Fremdvermutung) und den Geschäftsbedingungen der CEU und werden technisch und rechtlich als eigenständiger Kontenkreis neben den übrigen luxemburgischen Konten auf Creation geführt. Die Kunden der CEU können neben dem 6er-Konten noch zusätzliche Konten auf Creation einrichten. Die auf der CASCADE-Plattform verwendete Unterkontenfunktion wird in Creation durch das Einrichten zusätzlicher Konten und die Möglichkeit der Kontenhierarchisierung dargestellt.

Nachfolgende Tabelle liefert einen Überblick über die möglichen Kontotypen auf der Creation-Plattform.

Kontotyp	Beschreibung
Hauptkonto	Hauptabwicklungskonto der Kunden für Wertpapiere und Geld in allen von CEU bzw. CBL zugelassenen Wertpapieren und Währungen. Für CEU-Kunden werden zur Abwicklung des Wertpapiergeschäfts in WR auf Creation Konten eingerichtet. Diese Konten entsprechen den Hauptkonten der Kunden auf CASCADE. Die Kontonummer ergibt sich aus einer vorangestellten „6“ und der vierstelligen CEU Hauptkontonummer.
Zusätzliche Konten zur Bestandsseparierung	Durch die Eröffnung weiterer Konten können die Kunden ihre eigenen Bestände von denen ihrer (End-)Kunden separieren. Die Kontonummer beginnt mit den Ziffern 60, 65 oder 69.
Zusätzliche Konten wg. Steuer z. B. Stamp Duty Reserve Tax (SDRT) UK	Creation ermöglicht die Einrichtung weiterer Konten zur Berücksichtigung unterschiedlicher steuerlicher Behandlungen. Die Kontonummer beginnt mit den Ziffern 60, 65 oder 69.
Eurex-Sicherheitenkonto	Creation-Konten zur Hinterlegung von Eurex-Sicherheiten in Form von Wertpapieren in WR-Verwahrung unter deutschem Depotgesetz. Die Kontonummer beginnt mit den Ziffern 60, 65 oder 69.
Treuhandkonten	Konten zur treuhänderischen Verwaltung von Sicherheiten. Die Kontonummer beginnt mit den Ziffern 60, 65 oder 69.

Ergänzende Informationen zur Kontoführung auf Creation sind im [CBL Client Handbook](#) zu finden.

Hinweis: CEU-Teilnehmer werden daran erinnert, dass sie Artikel 38 Absatz 5 und 6 der CSDR² einhalten müssen. Danach müssen sie ihren Kunden zumindest die Wahl zwischen einer Omnibus-Kunden-Kontentrennung und einer Einzelkunden-Kontentrennung bieten und sie über die mit jeder dieser Optionen verbundenen Kosten und Risiken informieren (Artikel 38 Absatz 5 der CSDR). Ferner haben die Teilnehmer die Schutzniveaus und die Kosten, die mit dem jeweiligen angebotenen Trennungsgrad einhergehen, bekannt zu geben (gemäß den Anforderungen von Artikel 38 Absatz 6 der CSDR) und diese Dienstleistungen zu handelsüblichen Bedingungen anzubieten (Artikel 38 Absatz 6 der CSDR).

Weitere Einzelheiten zu Artikel 38 der CSDR finden Sie auf der Clearstream-Website unter [CSDR Article 38 disclosure](#), wo zugleich CEU ihre Informationen in Bezug auf Artikel 38 der CSDR bekannt gibt.

1. Definition von „börslich“ und „außerbörslich“ siehe Glossar.

2. Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer

2.3 Kontoeröffnung

Die zur erstmaligen Eröffnung eines Hauptkontos und zur Eröffnung weiterer (Unter-)Konten erforderlichen Kontoeröffnungsunterlagen können entweder über die Clearstream-Website unter [Account Opening Forms](#) oder über das Client Relationship Management bezogen werden. Für die erstmalige Kontoeröffnung werden neben den vom Kunden ausgefüllten und unterzeichneten Kontoeröffnungsformularen noch verschiedene allgemeine Unterlagen benötigt, die jeweils in ihrer aktuellen Fassung in deutscher oder englischer Sprache oder in einer anderen Sprache mit amtlicher Übersetzung durch den Kunden eingereicht werden müssen. Diese sind:

- Aktueller beglaubigter Handelsregistrauszug, Genossenschaftsregistrauszug, Satzung (Gesellschaften des öffentlichen Rechts) oder vergleichbare Nachweise
- Aktueller beglaubigter Gesellschaftsvertrag oder Satzung bzw. sonstiger Gründungsnachweis der Gesellschaft
- Allgemeines, vollständiges und aktuelles Verzeichnis der unterschiftsberechtigten Mitarbeiter/innen der antragstellenden Gesellschaft mit Unterschriftsproben
- Zusendung des Geschäftsberichts des letzten Geschäftsjahres (bei Neugründung genügt die Eröffnungsbilanz bzw. bei Neugründung einer Tochtergesellschaft die Eröffnungsbilanz und der Geschäftsbericht des letzten Geschäftsjahres der Muttergesellschaft), sofern diese nicht auf der Website des Kunden abrufbar sind. Bei Zweigniederlassungen ist der Geschäftsbericht des letzten Geschäftsjahres der Muttergesellschaft einzureichen.

In Abhängigkeit des Status des Neukunden werden noch weitere, nachfolgend aufgeführte Unterlagen benötigt.

Antragsteller mit Geschäftssitz im Ausland

- Kreditinstitute und Nicht-EWR Zweigniederlassungen: Beglaubigte Kopie der Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Betreiben von Bankgeschäften gemäß dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) einschließlich eventueller Auflagenbescheide oder einem entsprechenden Nachweis (bei Gesellschaften, die schon vor der Einführung des KWG bestanden)¹
- Finanzdienstleistungsinstitute und Nicht-EWR Zweigniederlassungen: Beglaubigte Kopie der Erlaubnis der BaFin zur Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß dem KWG einschließlich eventueller Auflagenbescheide¹
- Inländische EWR-Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute und Finanzdienstleister: Beglaubigte Kopie des Zulassungsschreibens der zuständigen Aufsichtsbehörde des dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates des Hauptsitzes der Gesellschaft, das über den Umfang der lizenzierten Geschäftstätigkeit Auskunft gibt. Beglaubigte Kopie des Schreibens, mit dem der Antragsteller der zuständigen Aufsichtsbehörde des dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates des Hauptsitzes der Gesellschaft die Absicht der Errichtung einer Zweigniederlassung gezeigt hat oder beglaubigte Kopie der Benachrichtigung der BaFin über die für die Tätigkeit vorgeschriebenen Meldungen an die BaFin und die Deutsche Bundesbank sowie die im Allgemeininteresse geltenden Bedingungen¹

Antragsteller mit Sitz in einem anderen Staat des europäischen Wirtschaftsraumes, die im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr Kunde bei der CEU werden wollen

- Beglaubigte Kopie des Zulassungsschreibens der zuständigen Aufsichtsbehörde des dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Herkunftsstaates, das über den Umfang der lizenzierten Geschäftstätigkeit Auskunft gibt

1. Nur erforderlich, sofern der Kunde noch nicht im Onlineregister der BaFin aufgeführt ist.

- Beglaubigte Kopie des Schreibens, mit dem der Antragsteller der zuständigen Aufsichtsbehörde des dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Herkunftsstaates die Absicht der Aufnahme grenzüberschreitender Dienstleistungen angezeigt hat oder beglaubigte Kopie der Benachrichtigung der BaFin über die für die Tätigkeit vorgeschriebenen Meldungen an die BaFin und die Deutsche Bundesbank sowie die im Allgemeininteresse geltenden Bedingungen

Antragsteller mit Sitz in einem anderen Staat des europäischen Wirtschaftsraumes oder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes mit Eigengeschäft oder Kundengeschäft im Herkunftsstaat

- Beglaubigte Kopie des Zulassungsschreibens der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates des Antragstellers, das über den Umfang der lizenzierten Geschäftstätigkeit Auskunft gibt

2.4 Bestandsführung

Depotbuchbestand

Im Depotbuchbestand werden die im Besitz des Kunden der CEU befindlichen Wertpapiere ausgewiesen. Der Saldo aus Wertpapiertransaktionen, die innerhalb eines Settlementzyklus reguliert werden, entsteht durch gleichzeitige Regulierung von Wertpapieren und Zentralbankliquidität.

Der T2S Abwicklungsprozess berücksichtigt die folgenden Kriterien, die beispielsweise zum Tragen kommen können, falls ein Depotbestand nicht für die Erfüllung der anstehenden Geschäfte ausreicht:

1. Priorität
2. Settlementtag (ältester zuerst)

Während der Nachtverarbeitung werden die Prioritäten aller Instruktionen herangezogen, bevor mit der Abwicklung begonnen wird. Während der Tagverarbeitung (im Realtime Modus), werden die Prioritäten während der Recycling- und Optimierungsprozesse berücksichtigt. Die Prioritäten werden nicht beim ersten Abwicklungsversuch berücksichtigt, hier gilt „first come, first served“.

In Abhängigkeit des zur Geschäftserfüllung vorgesehenen Settlementlaufs und der Auftragsart werden die von der Regulierung aufgrund mangelnden Bestands zurückgewiesenen Geschäfte entweder in den nächstmöglichen Settlementlauf vorgetragen, in den Erfassungsbestand zurück überführt (OTC) oder aus dem Auftragsbestand gelöscht (siehe auch Kapitel 43. Abwicklung auf Seite 43 - 1).

Streifband

Die CEU bietet ihren Kunden die Möglichkeit, den hauseigenen Tresor an die CEU auszulagern. Die Bestände des Kunden werden dabei getrennt vom CEU-Tresorbestand in Streifband verwahrt.

3. Emissionen und Tresorverwahrung

3.1 Emission

CEU bietet Emittenten einen umfangreichen Liquiditätspool und ein breites Netz von Anlegern weltweit. Bevor Wertpapiere für den deutschen Markt zugelassen werden, müssen sie zunächst strenge Zulassungsprüfungen bestehen und zahlreiche Marktstandards und Compliance-Regeln erfüllen. Die umfassenden Beratungsdienste von CEU sorgen dafür, dass der Zulassungsprozess so reibungslos wie möglich abläuft.

Die Kunden können von einem umfassenden Dienstleistungspaket für die Wertpapierkennungs-Zuweisung, die Vorab-Zuweisung der provisorischen Wertpapierkennung und die elektronische Übertragung von Dokumenten profitieren. Darüber hinaus bietet CEU eine vollständige Überwachung und Berichterstattung über die Ausschüttungen am Primärmarkt an und deckt damit den gesamten Emissionszyklus von der Beratung bis zur Ausschüttung ab.

Effektive Wertpapiere

Nachstehendes Schaubild zeigt den Prozess zur Zulassung von Wertpapieren zur Girosammelverwahrung (Collective Safe Custody; CSC).

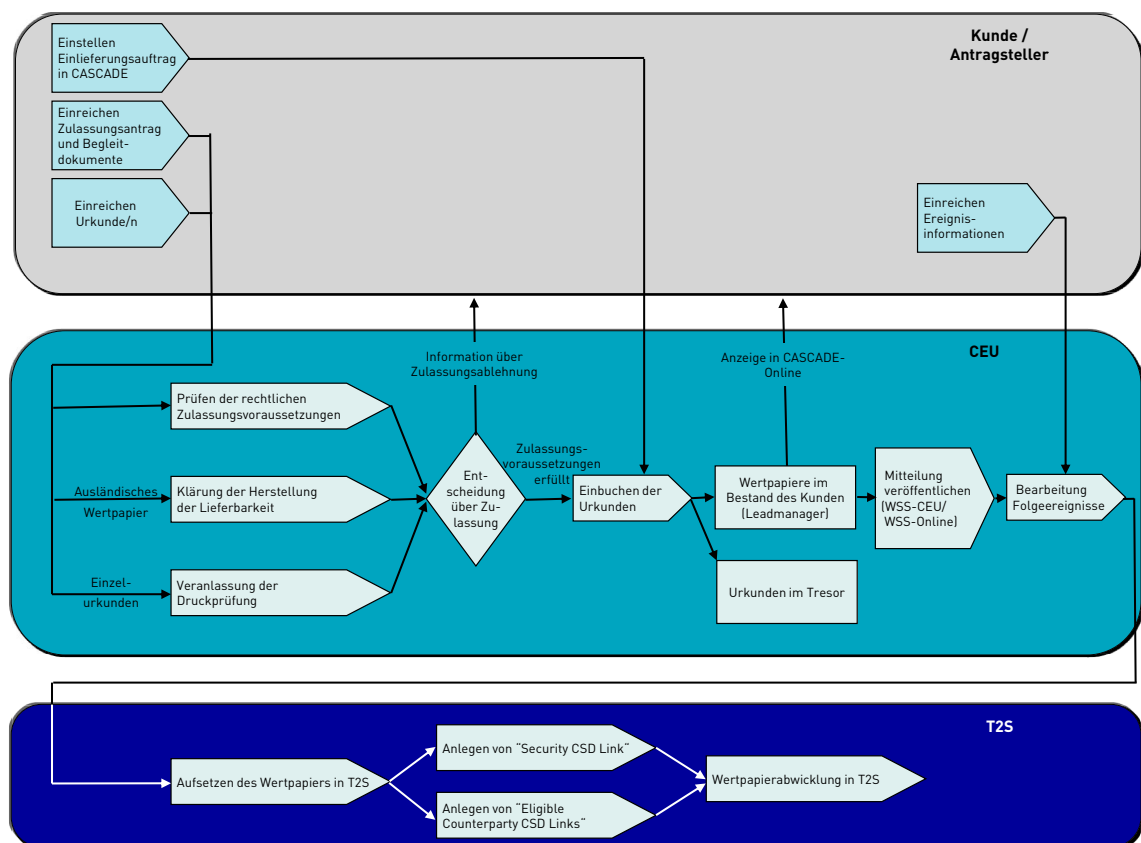


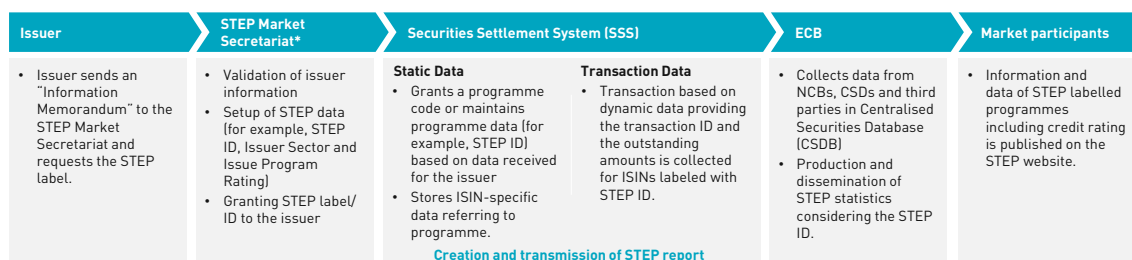
Abbildung 3.1 Zulassungsprozess zur GS-Verwahrung

Zulassung

Das Verfahren für die Zulassung von Wertpapieren zur Girosammelverwahrung durch die CEU wird vom Antragsteller, der Emissionsbank (Lead Manager) oder auch dem Emittenten eingeleitet, der den Antrag auf Zulassung zusammen mit dem/den Zertifikat(en) und verschiedenen Begleitdokumenten bei der CEU einreicht.

Neue Wertpapiere mit dem STEP-Label können über die CEU mit der Wertpapierart „Commercial Papers“ als Zerobond emittiert werden. Soll ein Certificate of Deposit (CD) emittiert werden, bittet CEU das emissionsbegleitende Institut darum, die Emissionsbedingungen zuvor zur Prüfung einzureichen.

Bevor ein Wertpapier mit dem STEP-Label emittiert werden kann, muss das Information Memorandum (IM) dem STEP-Sekretariat vorgelegt und von diesem geprüft werden. Danach wird die zugehörige STEP-ID vergeben, die in nächsten Schritt bei CEU hinterlegt werden muss. Wird für einen Emittenten zum ersten Mal ein Wertpapier mit dem STEP-Label bei der CEU eingereicht, muss das IM inklusive der STEP-ID vor der Zulassung vorgelegt werden.



* The STEP Market Secretariat is managed by the [European Money Markets Institute \(EMMI\)](https://www.emmi.eu/).

Abbildung 3.2 Überblick über den STEP-Prozess

Der Emittent ist für die Beantragung des STEP-Programms und die Aktualisierung der geforderten Dokumentation verantwortlich. Die Statuten des STEP-Sekretariates legen fest, dass das IM für drei Jahre und 90 Tage gültig ist. CEU pflegt die Details des STEP-Programms in seinem internen System. Das IM und mögliche Aktualisierungen der erforderlichen Dokumente müssen CEU mitgeteilt werden. Es ist wichtig, dass neue Dokumentversionen CEU unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Die STEP-ID (sieben Zeichen lang, beginnend mit führendem Nullen [0001234]) wird vom emissionsbegleitenden Institut während des Zulassungsverfahrens mitgeteilt. Nur wenn die STEP-ID vorgelegt wird, kann die ISIN als STEP-fähig klassifiziert werden. CEU prüft, ob die angegebene STEP-ID in den Programmdateien hinterlegt ist.

An jedem TARGET2-Geschäftstag wird der STEP-Report von CEU an die EZB übermittelt. Die Daten werden aus den Wertpapierstammdaten von CEU zusammengestellt, die zuvor von den Emittenten vorgelegt wurden. Auf Grundlage der täglichen Meldungen erstellt die EZB die Statistiken und zeigt die Ergebnisse im Internet unter <https://www.stepmarket.org> an.

Um das Zulassungsverfahren für Zertifikate, Optionsscheine und bestimmte Arten von Inhaberschuldverschreibungen zu vereinfachen und zu verkürzen, bietet die CEU ihren Kunden den eMISSION-Service an. Emittenten und Emissionsbanken (Lead Manager) können über ein Internetportal und/oder eine direkte Anfrage bei Client Services die Emissionsbedingungen und die Basisdaten für Neuemissionen von Wertpapierurkunden an die CEU übermitteln.

Der folgende Text eine allgemeine Beschreibung der eMISSION-Services. Detaillierte Informationen zu den angeforderten Dokumenten, Namenskonventionen und Datenfeldern benötigen, stehen in der „eMISSION Business Content and Format Specification“ (englische Fassung) zur Verfügung.

All-In

All-in ist eine elektronische Zulassungsart für die Sammelverwahrung von Optionsscheinen, Zertifikaten und bestimmten Arten von festverzinslichen Produkten wie Anleihen, die den Emittenten die vollstän-

3. Emissionen und Tresorverwahrung

die Zulassung zur Girosammelverwahrung in einem einzigen Prozess ermöglicht. Die Stammdaten der Wertpapiere werden an T2S übermittelt und die Einlieferungsanweisungen werden verbucht.

SecurityBox

Mit dem Service eMISSION SecurityBox bietet CEU ihren Kunden eine elektronische Zulassungsart für die Sammelverwahrung über ein zweistufiges Zulassungsverfahren an. Sie ist nur für Optionsscheine oder Zertifikate verfügbar.

Der Kunde kann zwischen zwei Varianten der SecurityBox wählen, entweder SecurityBox mit AutoAdmission oder SecurityBox ohne AutoAdmission. Der Kunde lädt die Vorab-Zulassungsdokumente hoch, die vom Betreiber der Neuemissionen manuell abgeglichen werden. Die Abwicklungsinstruktionen werden erst verarbeitet, wenn das Wertpapier gehandelt wurde (über eine Börse oder OTC) - entweder mit oder ohne AutoAdmission. Anschließend erstellt die CEU die Globalurkunde und hinterlegt sie in ihrem Tresor.

Pre-Admission (Vorab-Zulassung)

Die Vorab-Zulassung ist der erste Schritt des Security Box-Prozesses. Vor Handelsbeginn wird für jede zum Handel am Kapitalmarkt angebotene Wertpapiergattung eine Zulassungsprüfung durchgeführt. Dieser Prozessschritt ist nicht gleichbedeutend mit der Zulassung zur Sammelverwahrung, garantiert aber die spätere Zulassung zur Sammelverwahrung, sofern die Wertpapiergattung danach gehandelt wurde.

Die CEU druckt die Bedingungen in der Pre-Admission Phase aus und hinterlegt sie in den Tresoren der CEU. In diesem Stadium existiert noch keine Globalurkunde.

Jede Wertpapierart in der Vorabzulassung wird sofort an das T2S-Abwicklungssystem weitergeleitet, um die Freigabe der Stammdaten für die jeweilige Wertpapierkennung (ISIN) zu ermöglichen.

Zulassung mit Auto-Admission

CEU überwacht alle vom Kunden in der „Pre-Admission“ eingereichten Wertpapiergattungen und lässt nach erfolgtem Handel die betreffende Wertpapiergattung zur Sammelverwahrung zu. CEU erstellt dann die entsprechende Globalurkunde und hinterlegt diese zusammen mit den Konditionen in ihren Tresoren.

Zulassung ohne Auto-Admission (Forced Admission)

Bei der Dienstleistung Security Box ohne Auto Admission liegt die Verantwortung und Überwachung aller eingereichten Wertpapiergattungen beim Kunden. Wurde eine Wertpapiergattung gehandelt, muss der Kunde rechtzeitig vor der Abwicklung für die Aufnahme in das Sammeldepot sorgen.

Trades Only

Trades Only ist eine elektronische Zulassungsart für bereits gehandelte Schuldverschreibungen (Anleihen), Optionsscheine und Zertifikate.

Nach dem Handel eines Wertpapiers eröffnet CEU mit sofortiger Wirkung zu Gunsten des Emittenten ein Depot, erstellt das Angebot pro emittiertes Wertpapier und übermittelt es an das Abwicklungssystem T2S.

Die Nutzung des Trades Only Service ist auf die Wertpapierklassen Schuldverschreibungen (Anleihen), Optionsscheine und Zertifikate beschränkt. Andere Wertpapierklassen sind für den Trades-Only-Service nicht zugelassen.

Data Sprint

Der Service „Data Sprint“ bietet eine schnelle Weiterleitung und Benachrichtigung über die Wertpapierstammdaten im T2S-Abwicklungssystem.

Dieser Service gilt für Schuldtitel (Anleihen), Optionsscheine und Zertifikate, die als „für die Sammelverwahrung (CSC) bestimmt“ gekennzeichnet werden können.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die an CEU übermittelten Daten, und CEU ist lediglich für die Weiterleitung der Daten verantwortlich. CEU führt keine Plausibilitätsprüfungen durch.

Prozesse

Erhöhung/Reduzierung (Mark-up/ Mark-down)

Diese Dienstleistung wird Kunden, die als emissionsbegleitende Bank für eigene Emissionen oder fremde Emissionen von Schuldverschreibungen tätig sind, für „Bis zu“-Globalurkunden bzw. technische Globalurkunden in Sammelverwahrung angeboten. Diese marktspezifischen Formen der Schuldverschreibungen ermöglichen die

- effiziente Ausgabe von Wertpapieren in mehreren Tranchen (Mark-up) durch entsprechende Schaffung verbriefter Rechte bis zum festgelegten maximalen Nominalbetrag und
- die partielle oder vollständige Herabsetzung des ausgegebenen Betrages (Mark down) nebst rechtlichem Untergang der entsprechenden verbrieften Rechte.

Die Emittenten profitieren dadurch von einer größeren Flexibilität, da sie nicht mehr bei jeder Änderung des Emissionsbetrages einer Schuldverschreibung eine entsprechend geänderte Globalurkunde erstellen oder obsoletere Globalurkunden zurückziehen müssen.

Kunden können diesen Prozess mit dem AutoDispo-Service weiter automatisieren.

AutoDispo-Service

Der AutoDispo-Service ermöglicht es jedem Kunden in seiner Rolle als Eigenemittent oder als Emissionsbank für Dritte (Agent oder Lead Manager), automatisch Bestände in seinem Kundenkonto zur Lieferung für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften bereitzustellen und seinen Depotbestand am Tagesende in bestimmten Kategorien von girosammelverwahrten Wertpapieren zu optimieren. Dies geschieht auf Basis von generellen Weisungen des Kunden an CEU bezüglich der automatisierten Behandlung des Emissionsbestandes.

Dieser Service generiert nicht nur auftragsgemäß die zur ordnungsgemäßen Belieferung notwendigen Aufschläge, sondern entfernt am Ende des jeweiligen Geschäftstages auch automatisch alle unverkauften Wertpapiere aus dem Kundenkonto (Mark-Down).

Dies bedeutet, dass die als Emittenten oder Emissionsbank tätigen Kunden ihr für Emissionen genutztes Kundenkonto nicht ständig überwachen und keine manuellen Mark-up oder Mark-Down-Anweisungen im Einzelfall erteilen müssen. Durch die Automatisierung manueller Eingriffe und die Skalierbarkeit der Volumina wird die Verarbeitung effizienter und führt zu kürzeren Lieferzeiten.

Austausch

Mit dem eMISSION Austausch Dienst der CEU wird dem Kunden eine elektronische Zulassungsart angeboten, um bestehende Global Notes (GN) und/oder Terms & Conditions (T&C) einer bereits bestehenden und aktiven ISIN in Sammelverwahrung über einen automatisierten Prozess austauschen zu können.

Diese Dienstleistung wird für Schuldtitel (Anleihen), Optionsscheine und Zertifikate angeboten.

Aufstockung (Increase)

Mit dem eMISSION Increase Service der CEU wird dem Kunden eine elektronische Zulassungsart angeboten, um den Emissionsbetrag einer bereits bestehenden und aktiven ISIN in Sammelverwahrung über einen automatisierten Prozess zu erhöhen.

Dieser Service wird für Schuldverschreibungen (Anleihen), Optionsscheine und Zertifikate angeboten. Der Increase-Service erfordert die Erstellung einer zusätzlichen Globalurkunde, die in CASCADE bzw. T2S gebucht und im physischen Tresor gedruckt werden muss.

Endfälligkeit

Der „Automatische Rückzahlungsprozess (ARP)“ ist ein spezieller Service, der Kunden angeboten wird, die als Vermittler tätig sind. Es handelt sich dabei um einen vollautomatischen Service zur Abwicklung aller Arten von Tilgungen (bei Endfälligkeit) und Teiltilgungen, der die meisten Vermittlerbanken im deutschen Inlandsmarkt abdeckt. Dieser Service wird für Rückzahlungen von Zertifikaten, Optionscheinen und Anleihen genutzt. Die Datenübermittlung an die CEU erfolgt über eine vordefinierte Vorlage im CSV-Format, die eine sofortige Veröffentlichung in den Verarbeitungssystemen der CEU ermöglicht. Die Nutzung des ARP-Dienstes ist für Makler, die der CEU Referenzdaten zur Verfügung stellen, obligatorisch.

3.2 Elektronische Wertpapiere

Der folgende Text enthält eine allgemeine Beschreibung der Emission von elektronischen Wertpapieren. Detaillierte Informationen zur Emission von elektronischen Wertpapieren, stehen im D7 Customer User Manual und Technical Access Dokumentation (inkl. Formatangaben) zur Verfügung.

CEU bietet die Emission von elektronischen Wertpapieren gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) über ihre digitale Emissionsplattform D7 an, die es den Marktteilnehmern ermöglicht, elektronische Wertpapiere zu emittieren, indem sie digitale Instrumente (DI), eine digitale Beschreibung von Wertpapieren, nutzen.

D7 bietet eine vollständig digitale Alternative zur herkömmlichen physischen Emission und Verarbeitung von Wertpapieren. Kunden werden hierbei in der Lage sein, ihre Finanzprodukte zu digitalisieren, wobei sie weiterhin Zugang zu den bestehenden zentralen und dezentralen Infrastrukturen und Märkten haben.

Das folgende Diagramm zeigt die CEU-Infrastruktur für die Emission von elektronischen Wertpapieren.

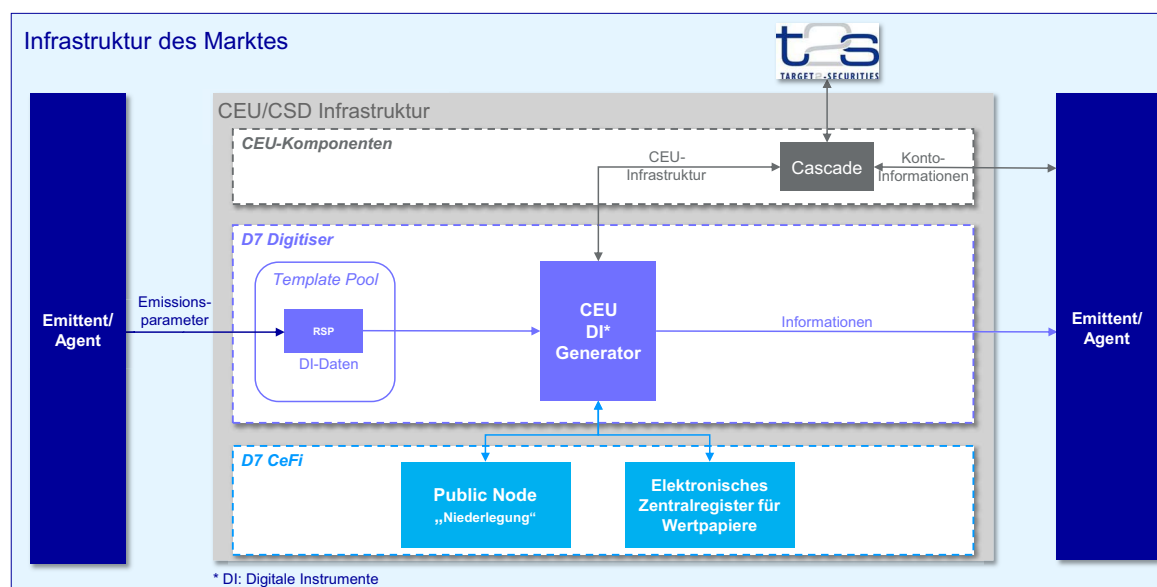


Abbildung 3.3 Emission von elektronischen Wertpapieren

Zulassung über den D7 Digitiser

Neben dem erforderlichen Zentralregister (CeFi) und einem Hinterlegungsverzeichnis hat CEU den D7 Digitiser für Finanzinstitute entwickelt, um elektronische Wertpapiere zu emittieren und das gesamte Management an Wertpapierereignissen zu gewährleisten. Er ermöglicht die Verwendung von Digitalen Instrumenten (DI), welche die Stammdaten der dematerialisierten Wertpapiere im D7 CeFi enthalten. Der D7 Digitiser dient als Gateway und der Initialisierung von Ereignissen. Das D7 CeFi einschließlich seines Filing Directory (öffentlicher Zugangspunkt) sowie die Clearstream-Referenzdaten- und Positionsmanagementsysteme (vorwiegend CASCADE) sind Teil der gesamten Prozesskette, an deren Ende ein entsprechendes Wertpapierereignis steht. Die Illustration zeigt die bestehende CEU-Infrastruktur mit ihren Systemen und die entsprechende Integration der neuen DI-Infrastruktur in diese sowie die Beziehung zu anderen Parteien.

Die Funktionen des D7 Digitiser können innerhalb eines Wertpapierzyklus in folgende Kategorien eingeteilt werden:

Zulassung von elektronischen Wertpapieren

Elektronische Wertpapiere können nur über den D7 Digitiser als Eingangsportal von CEU emittiert werden. Für die Emission und Zulassung eines elektronischen Wertpapiers zur Girosammelverwahrung müssen zunächst spezielle Vorlagen eingerichtet werden, die eine nahezu vollautomatische Zulassung ermöglichen, was eine kürzere Markteinführungszeit mit geringerer manueller Validierung und geringerem operationellem Risiko bietet.

Um ein elektronisches Wertpapier zu emittieren, müssen Emittenten oder ihre Emissionsagenten gemeinsam eine XML-Datei und die Bedingungen des Wertpapiers im PDF-Format einreichen. Die Daten werden anhand der Vorlage technisch validiert, bevor die Zulassung beim Zentralverwahrer geprüft wird. Anschließend erfolgt eine Plausibilitätsprüfung in Bezug auf den Inhalt des Dokuments und der Daten.

Nach erfolgreicher Validierung werden beide Dateien an das Zentralregister und das Ablageverzeichnis weitergeleitet. Die Bedingungen werden im Niederlegungsverzeichnis gespeichert und nach weiterer Validierung durch das Zentralregister werden die Wertpapierdaten in der Datenbank endgültig wirksam. Das Wertpapier wird ausgestellt und weitere nachgelagerte Prozesse (z.B. Settlement) unmittelbar angestoßen.

Prozesse

Erhöhung/Reduzierung (Mark-up/ Mark-down)

Erhöhungen/Reduzierungen der emittierten Nominalwerte für elektronische Wertpapiere bis zum festgelegten Nominalwert sind ebenso möglich wie bei effektiven Wertpapieren. Der Umfang dieser Dienstleistung ist allerdings auf die im eWpG definierten, zugelassenen und über den D7 Digitiser emittierten Wertpapiere beschränkt. Es gibt drei Alternativen der Einreichung von Instruktionen: online über die Registrierung im Xact Web Portal, per MT54X direkt an CEU oder per AutoDispo-Service.

Clearstream ermöglicht damit die nahtlose Integration elektronischer Wertpapiere in seine Abwicklungslandschaft.

AutoDispo-Service

Der AutoDispo-Service für elektronische Wertpapiere bis zum festgelegten Nominalwert ist wie bei physischen Wertpapieren verfügbar. Der Umfang dieser Dienstleistung ist allerdings auf die im eWpG definierten, zugelassenen, über den D7 Digitiser emittierten und für den AutoDispo-Service verfügbaren Wertpapiere (Instrumententyp) beschränkt.

Endfälligkeit

Emittenten oder Emittentenagenten benötigen eine Wartbarkeit von Wertpapieren während ihres Lebenszyklus.

Sie können bestimmte Wertpapierereignisse entweder über das Xact Web Portal oder den Digitalen Rücknahme Prozess (DRP) direkt an den D7 Digitiser übermitteln. DRP ist die elektronische Erweiterung der bereits etablierten ARP-Datei für automatische Rücknahmen. Clearstream bearbeitet die Anfrage nach erfolgreicher Validierung.

Am Ende eines Wertpapierzyklus ist mit der Endfälligkeit eine Rücknahme fällig, die Wertpapierdaten werden im D7 CeFi archiviert. Das Datum für eine solche Rückzahlung ist entweder in den Stammdaten des Wertpapiers vordefiniert oder vom Emittenten oder seinem Agenten separat über DRP für eine vorzeitige Rückzahlung übermittelt.

Wertpapierrechnung (Non-collective safe custody (NCSC))

Die Zulassung von Wertpapieren zur WR-Verwahrung erfolgt durch CEU unter Nutzung der technischen und funktionalen Dienstleistungen ihrer Schwestergesellschaft CBL.

Wertpapiere in Wertpapierrechnung, die über T2S abgewickelt werden (Non-collective safe custody via T2S (NCSC-T))

CEU lässt sowohl CSC- als auch NCSC-T-Wertpapiere zur Abwicklung in CASCADE bzw. T2S zu.

Um Wertpapiere in WR, die auf den 6er-Konten der Kunden abgewickelt werden und die nicht T2S-fähig sind, von Wertpapieren in WR, die auf den CEU-Konten des Kunden abgewickelt werden und dementsprechend T2S-fähig sind, zu unterscheiden, wurde die Wertpapierart „NCSC-T“ eingeführt. NCSC-T-Wertpapiere bleiben aus rechtlicher Sicht Wertpapiere in WR-Verwahrung.

3.3 Tresor

Effektiver Tresor

Verwahrung

Zur Girosammelverwahrung sind Wertpapiere im Sinne des Depotgesetzes zugelassen, wenn sie in den Tresoren von CEU physisch verwahrt werden (deutsche und internationale Wertpapiere sowie Mit-eigentumsanteile an deutschen Globalurkunden) oder wenn sie bei einem ausländischen Zentralverwahrer, zu dem CEU eine Verbindung in Form einer gegenseitigen Kontobeziehung unterhält, gemäß § 5 Abs. 4 Depotgesetz verwahrt werden und CEU technisch in der Lage ist, die Abwicklung vorzunehmen. Die Zulassung zur Girosammelverwahrung insbesondere von Wertpapieren ausländischer CSDs obliegt CEU auf der Grundlage des Rechtsgutachtens für die jeweilige CSD-Anbindung.

Die folgenden Wertpapiere sind derzeit zur Sammelverwahrung zugelassen:

- Schuldverschreibungen wie Bundesanleihen, Pfandbriefe, Geldmarktpapiere (CP), Kommunalobligationen, Unternehmensanleihen, internationale Anleihen und Wandelanleihen
- Aktien, wie z. B. Inhaberaktien und Namensaktien
- Optionsscheine und Zertifikate
- Sonstige Wertpapiere, z. B. Anteile an Organismen für gemeinsame Investitionen und girosammelverwahrte internationale Wertpapiere, z. B. deutsche Inhaber-Sammelurkunden über internationale Wertpapiere

Tresore von Dritten

CEU bietet seinen Kunden eine individuelle Tresorverwahrung mit Referenzierung auf der Ebene des zugrunde liegenden Kunden an. Die Kundenbestände werden gesondert und individuell für jeden Kunden gelagert. Ergänzt wird diese Drittverwahrungsdienstleistung durch das hauseigene Sammel-

verwahrungssystem, das die inländische Abwicklung von nicht sammelverwahrungsfähigen Wertpapieren ermöglicht.

Gold

Die Deutsche Börse Commodities GmbH (DBCo) ist ein von mehreren Finanzinstituten gegründetes Joint Venture mit dem Ziel, physisches Gold auf Basis von Schuldverschreibungen auf der Wertpapierinfrastruktur der CEU handelbar zu machen. Dazu emittiert die DBCo eine Anleihe und vermarktet sie unter dem Namen Xetra-Gold®.

Jede Schuldverschreibung verbrieft dem Anleger den Lieferanspruch auf exakt ein Gramm Gold. Die Xetra-Gold-Anleihe wird seitens der DBCo durch die Anschaffung eines Deckungsbestandes an Gold besichert. Dieser Deckungsbestand wird überwiegend in Form von physischem Gold als LBMA Standard Barren im CEU-Tresor verwahrt, zur Bearbeitung wird auch als Xetra-Gold Buchbestand bei Umicore AG unterhalten. Dieser Gesamtdeckungsbestand und die Menge der begebenen Schuldverschreibungen müssen bei jeder Ausgabe, Rückgabe oder Ausübung einer Schuldverschreibung angepasst werden.

Elektronischer Tresor

Das Zentralregister (D7 CeFi)

Um die Emission und den Handel von elektronischen Wertpapieren zu ermöglichen, wurde ein zentrales Register (D7 CeFi) als wesentlicher Bestandteil der Finanzinfrastruktur entwickelt. In Übereinstimmung mit dem deutschen Gesetz (eWpG) wurde das System im November 2021 eingeführt.

Eine der Hauptaufgaben des Zentralregisters (D7 CeFi) ist es, rechtsverbindliche und vertragsrelevante Informationen zu den im Register emittierten, elektronischen Wertpapieren bereitzustellen. Es bildet den gesamten Wertpapierzyklus der elektronischen Wertpapiere ab, einschließlich Auf- und Abschlägen und Fälligkeiten sowie sonstigen Kapitalmaßnahmen.

4. Abwicklung

4.1 Abwicklung über T2S

CEU hat die Wertpapierabwicklung von Transaktionen in girosammelverwahrfähigen und NCSC-T-Wertpapieren auf die T2S-Plattform ausgelagert. Dies betrifft Transaktionen in Zentralbankgeld, Transaktionen frei von Zahlung sowie die Wertpapierseite bei Fremdwährungsgeschäften. Im Rahmen der Wertpapierabwicklung übernimmt T2S für die überlieferten Aufträge:

- Annahme der Auftragserteilung (Settlement Finality 1)
- Auftragsbearbeitung
- Validierung
- Matching (Settlement Finality 2)
- Erfüllung
- Bestandsführung
- Transaktions- und Bestandsreporting

Die technische Infrastruktur von CEU erlaubt die weitere Nutzung der Schnittstellen für die Übermittlung von Nachrichten im ISO 15022 und ISO 20022 Format (Swift, File Transfer, MQ) sowie über CASCADE Online. Eine Echtzeit-Schnittstelle zwischen T2S und CEU stellt den Austausch von Abwicklungsdaten sowie die Konsistenz der Instruktionen in T2S und CEU sicher, um den Kunden verlässliche Daten zur Verfügung stellen zu können.

Kunden können mit T2S über die CEU-Anbindung mit T2S im ICP (Indirectly Connected Participant) Modus kommunizieren. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, direkt mit T2S im DCP (Directly Connected Participant) Modus zu kommunizieren. Über diese direkte Anbindung sind außerbörsliche Geschäfte im Inland (Domestic) sowie über die verschiedenen CSD Links zu den wichtigen Wertpapiermärkten (Cross-Border) möglich. Jedoch gibt es Einschränkungen in Bezug auf die CEU spezifischen Prozesse wie bspw. Börsengeschäfte oder CEU spezifische Transaktionen, welche in CEU eine spezielle Behandlung erfordern, bevor sie an T2S weitergeleitet werden. Daher kann die DCP Anbindung nur eine zusätzliche Option sein, die die ICP-Anbindung nicht vollständig ersetzen kann.

Die folgenden, über die Plattform T2S angebotenen Funktionalitäten, sind via CEU nutzbar:

- Priorität
Möglichkeit zur Kennzeichnung der Instruktion mit der Priorität „3“ („High“) oder „4“ („Normal“, Defaulteinstellung). Die Prioritäten „1“ („Reserved“) und „2“ („Top“) stehen ausschließlich CSDs, NCBs, CCPs und Handelsplattformen zur Verfügung.
- Hold / Release (Sperrung / Freigabe)
Möglichkeit, Instruktionen mit einer Sperrung zu versehen. In T2S existieren die folgenden Sperren:
 - Party Hold, Sperrung durch den Kunden, sofern der aktuelle Status der Instruktion eine Anpassung erlaubt
 - CSD Hold, Sperrung durch den CSD
 - CSD Validation Hold, automatisch von T2S gesetzte Sperrung aufgrund von durch den CSD definierten Regeln
 - CoSD Hold („Conditional Securities Delivery“), automatisch von T2S gesetzte Sperrung aufgrund von durch den CSD definierten Regeln

- Partial Settlement

Innerhalb fester Partial Settlement Windows versucht T2S, entsprechend gekennzeichnete Instruktionen zum Teil abzuwickeln, sofern eine komplette Abwicklung aufgrund von zu wenig Bestand oder zu wenig Bestand und Geld nicht möglich ist.

Instruktionen werden mittels des "Partial Settlement Indicator" für eine Teilabwicklung gekennzeichnet:

- NPAR (nicht erlaubt)
- PART (erlaubt)
- PARC (erlaubt ab einem Schwellenwert in Geld)
- PARQ (erlaubt ab einem Schwellenwert in Stücken)

Übersicht über die von T2S berücksichtigte Teilabwicklung

(MSU - Minimum Settlement Unit und SUM - Settlement Unit Multiple):¹

Indicator (counterparty 1 / counterparty 2)	FOP		DVP/DWP		
	First partial settlement	Subsequent partial settlement	First partial settlement	Subsequent partial settlement	Last partial settlement
PART / PARQ PART / PARC PARQ / PARC PARC / PARC PART / PART	MSU & SUM considered ¹	SUM considered ²	Cash amount, MSU & SUM considered	Cash amount & SUM considered	No threshold considered
PARQ / PARQ	MSU & SUM considered	SUM considered	MSU & SUM considered	SUM considered	No threshold considered
NPAR / XXXX (at least one counterparty indicates NPAR)	No partial settlement	No partial settlement	No partial settlement	No partial settlement	No partial settlement

1. Wenn eine Instruktion FOP das Kennzeichen PARC oder PART enthält, wird sie von T2S als PARQ verarbeitet. In diesem Fall wird der Grenzwert für den Gegenwert nicht berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass eine Instruktion abgelehnt wird, wenn der von T2S definierte Grenzwert für die Mindestabwicklung (derzeit festgelegt auf 10.000 EUR für in Stücken notierte ISINs und 100.000 EUR für prozentnotierte ISINs) unterschritten wird. Die Instruktion kann abgewickelt werden, wenn beide Parteien mit dem Kennzeichen für die Teilabwicklung PARQ erneut instruieren, wodurch der definierte Grenzwert umgangen wird.

Alternativ können Kunden in deren Kontostammdaten den Default Partial Settlement Parameter so definieren, dass Teilbelieferungen grundsätzlich erlaubt sind. Der Standardwert ist „NPAR“ (nicht erlaubt) und kann jederzeit durch den Kunden geändert werden.

- Linkage

Möglichkeit, mehrere Instruktionen für die Abwicklung zu verknüpfen, um eine gemeinsame Abwicklung zu erreichen („All-or-None“) oder in eine bestimmte Reihenfolge zu bringen:

- Über eine Pool Referenz zur Verknüpfung mehrerer Instruktionen
- Über Verknüpfungstypen „BEFO“ / „AFTE“ / „WITH“ / „INFO“²

- Already Matched

Kunden haben die Möglichkeit, „Already matched“-Instruktionen gegen eigene Konten bzw. gegen Konten, für die sie über eine Vollmacht verfügen, einzustellen, indem sie ein

1. Die Tabelle wurde von T2S veröffentlicht und ist deshalb in englischer Sprache.

2. Der Verknüpfungstyp „INFO“ dient nur zur Information und hat keinen Einfluss auf die Abwicklung.

entsprechendes Kennzeichen in der Instruktion setzen („already matched“ „Ja / Yes“). Dieses Kennzeichen bewirkt, dass nach der Validierung von T2S automatisch eine Matchinstruktion generiert wird.

„Already matched“-Instruktionen sind für die folgenden Instruktionstypen möglich:

- Frei von Zahlung („Free of Payment, FoP“)
- Gegen Zahlung („Delivery versus Payment, DvP“) mit der Abwicklungswährung Euro und
- Zahlungen ohne Lieferung („Payment Free of Delivery, PFoD“), die aus einem Netting resultieren.

CEU macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, immer wenn es einen Service gibt, für den ein Matching auf T2S zwingend erforderlich ist (z. B. Börsengeschäfte, Rückzahlungen).

Löschfristen

In CASCADE Online verbleiben nicht freigegebene Aufträge zwei Bankarbeitstage im Erfassungsstatus, bevor sie gelöscht werden.

Nicht gematchte Aufträge werden höchstens 20 Bankarbeitstage vorgetragen und dann auf T2S gelöscht. Eine Warnung erfolgt nach fünf Bankarbeitstagen.

Gematchte, aber nicht regulierte OTC-Instruktionen, zu denen auch Non-CCP-Instruktionen gehören, werden nach einer 60-tägigen Recycling-Frist am Ende des Abwicklungstages (nach 18:00 Uhr) von T2S gelöscht. Die Recycling-Frist beginnt am Tag des Matching, am Intended Settlement Date (ISD) oder am Tag der letzten Statusänderung (Freigabe/Sperre/Teilabwicklung), je nachdem, welches Ereignis zuletzt erfolgt ist.

Der automatische Stornierungsprozess für gematchte Transaktionen nach 60 Geschäftstagen seit dem ISD oder der letzten Statusänderung gilt nicht für Transaktionen von T2S-Out-CSDs, die als nicht konform („non-compliant“) mit dieser Regel eingestuft werden und verantwortlich für die Emission der betroffenen Gattung sind („Issuer CSD“).

Derzeit wickelt CEU-Instruktionen über folgende T2S Out-CSDs ab:

- Clearstream Banking S.A., Luxemburg (CBL), nicht konform (siehe [Market Link Guide - International \(CEU\)](#))
- NCSC-T-Märkte:
 - Depository Trust and Clearing Corporation (DTCC), US-amerikanischer CSD, nicht konform
 - Fedwire (FED), US-amerikanischer CSD für Staatsanleihen, nicht konform
 - Swiss Infrastructure and Exchange and Swiss Invest Selection (SIX SIS), Schweizer CSD, konform
 - The Canadian Depository for Securities Limited (CDS), kanadischer CSD, nicht konform
 - VPS ASA, norwegischer CSD, nicht konform
 - AS-Settlement (CHESS), australischer CSD, nicht konform

4.2 Deutsche Börsengeschäfte (Non-CCP-Handelsgeschäfte)

Die technische Auslagerung der Wertpapierabwicklung auf T2S betrifft auch Non-CCP-Handelsgeschäfte (Stock Exchange Trades, kurz SE).

In der nachfolgenden Abbildung ist die Abwicklung von an inländischen Börsen gehandelten Geschäften schematisch dargestellt.

Börsengeschäftsinstruktionen werden zur Abwicklung von GS- und NCSC-T-Papieren automatisch an CEU/T2S weitergeleitet. Im Fall von Wertpapieren in der Verwahrart NCSC erfolgt hingegen eine Weiterleitung an die Creation-Plattform. Das im Börsengeschäft angegebene Wertpapier muss in CASCADE und für GS- und NCSC-T-Papiere auch in T2S bekannt sein. Insbesondere muss das Wertpapier bereits emittiert sein, wenn das Börsengeschäft CASCADE erreicht.

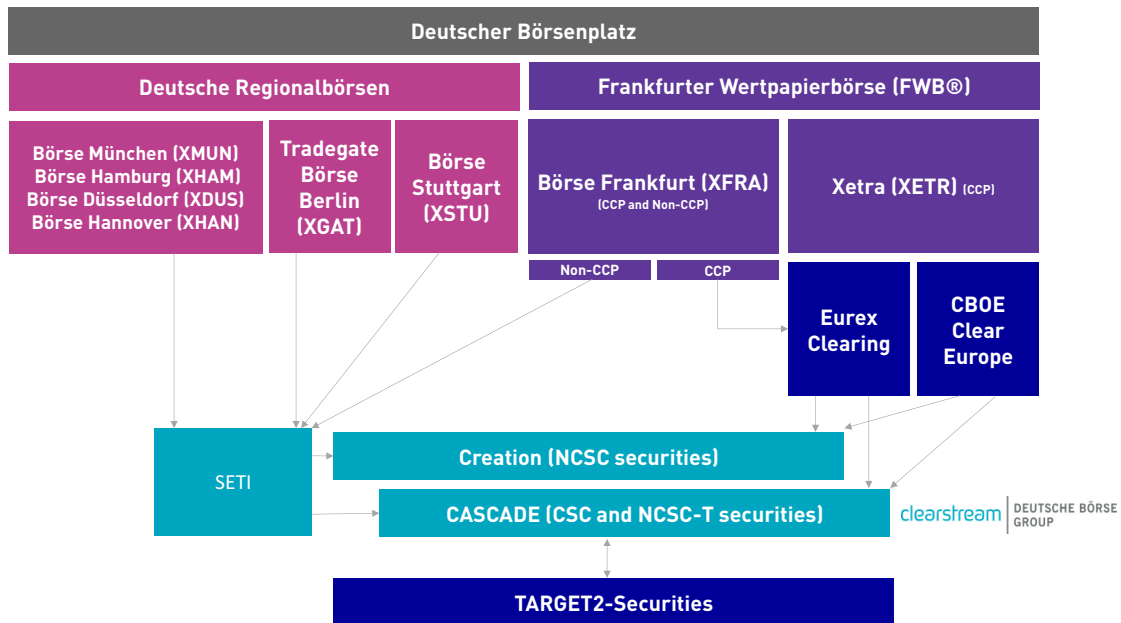


Abbildung 4.1 Abwicklung Börsengeschäfte – Überblick

Für CEU stellt nur das Handelsgeschäft in Nicht-CCP-Produkten (Non-CCP) ein Börsengeschäft dar, da die Abwicklung der CCP-Instruktionen in CASCADE technisch als außerbörsliches Geschäft betrachtet wird. Die detaillierte Beschreibung zur Abwicklung des Non-CCP-Börsengeschäfts ist deshalb in den nachfolgenden Abschnitten dieses Kapitels (Börsengeschäfte) enthalten, während die Abwicklung der CCP-Instruktionen unter dem Abschnitt „Außerbörsliche Geschäfte“ erläutert wird (siehe [Kapitel 4.3 Außerbörsliche Geschäfte](#) auf Seite 4 - 11). Zu beachten ist, dass in T2S nicht zwischen außerbörslichen Geschäften und Börsengeschäften unterschieden wird.

Die Entscheidung für das Routing von Non-CCP- und CCP-Geschäften in die jeweilige Abwicklung erfolgt durch die Börse bzw. den jeweiligen Service Provider:

- Bei der Abwicklung von Geschäften in Gattungen der Verwahrart GS erfolgt die Regulierung der Wertpapiere und die Geldverrechnung für EUR über T2S (weitergeleitet aus CASCADE), für andere Währungen erfolgt die Geldverrechnung über Creation. Im Falle von Börsengeschäften in Gattungen der Verwahrart NCSC erfolgt eine Überleitung der Lieferinstruktionen auf die Creation-Plattform mit Abwicklung der Wertpapiere und des Geldes über Creation. Nachfolgende Tabelle fasst die verantwortlichen Systeme zur Abwicklung des Geldes und der Wertpapiere in Abhängigkeit der Verwahrart und Währung zusammen.

Verwahrart	Währung	Abwicklungssystem Wertpapier	Abwicklungssystem Geld
GS/NCSC-T ¹	EUR	T2S	T2S
GS/NCSC-T ¹	FW	T2S	Creation
WR (AKV) ²	EUR oder FW	Creation	Creation

1. NCSC-T (nicht girosammelverwahrte Gattungen via T2S)

2. AKV (Auslandskassenverein)

- CCP-Transaktionen werden an die Systeme von Eurex Clearing oder CBOE Clear Europe zum Wertpapierclearing und zur Nettoverarbeitung weitergeleitet (siehe 4.3.1.3). Aus der Nettoverarbeitung resultierende Instruktionen in CSC- und NCSC-T-Wertpapieren werden zur Abwicklung an CEU weitergeleitet, von wo aus sie an T2S weitergeleitet werden. CCP-Instruktionen für NCSC-Wertpapiere werden an die Creation-Plattform weitergeleitet, wobei die Abwicklung von Geld und Wertpapieren über Creation erfolgt. Die folgende Tabelle fasst die für die Verarbeitung von Geld und Wertpapieren zuständigen Systeme in Abhängigkeit von der Art der Verwahrung und der Währung zusammen.

Verwahrart	Währung	Abwicklungssystem Wertpapier	Abwicklungssystem Geld
GS/NCSC-T ¹	EUR	T2S	T2S
GS/NCSC-T ¹	FW	T2S	Creation
WR (AKV) ²	EUR oder FW	Creation	Creation

1. NCSC-T (nicht girosammelverwahrte Gattungen via T2S)

2. AKV (Auslandskassenverein)

Kunden können im Format ISO 20022 Kopien der jeweiligen Instruktionen sowie Statusnachrichten und Abwicklungsbestätigungen direkt von T2S beziehen.

Girosammelverwahrung/nicht girosammelverwahrte Gattungen via T2S

Die nachfolgende Abbildung stellt den Prozess der Abwicklung von Non-CCP-Börsengeschäft in GS, NCSC-T und NCSC verwahrten Gattungen dar.

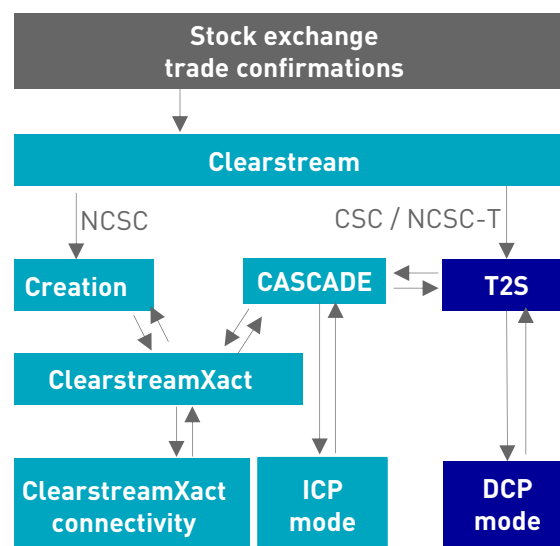


Abbildung 4.2 Abwicklung Börsengeschäfte (Non-CCP) in GS-, NCSC-T- und NCSC-Verwahrung

Börsengeschäfte in Währung EUR

Auftragserteilung

Börsengeschäfte in Non-CCP-Gattungen werden nach Handelsschluss an CEU übergeleitet. Das CEU Stock Exchange Transaction Interface (SETI) nimmt die Informationen in Echtzeit entgegen und erstellt Wertpapierabwicklungsaufträge (gegen EUR, d. h. Delivery versus Payment (DvP)) für die entsprechende Abwicklungsplattform (Creation oder T2S). Für die Abwicklung auf Creation wird jeweils eine Liefer- und Erhaltinstruktion erstellt, wohingegen bei einer Abwicklung auf T2S eine Lieferinstruktion mit dem Kennzeichen „already matched“ weitergeleitet wird.

Die Erstellung der Abwicklungsinstruktion steht in direkter Abhängigkeit zum Erhalt der Informationen von den Börsen bzw. deren Service Providern. Ab ca. 22:30 Uhr werden die Informationen erwartet und können umgehend weitergeleitet werden. Die Service Level Agreements mit den angeschlossenen Partnern sehen einen Eingang der Informationen bis spätestens 07:00 Uhr am folgenden Geschäftstag vor.

Kunden, die die automatisierten Anbindungsvarianten für das Instruktionsmanagement nutzen, werden gebeten, die weitere Verarbeitung erst nach dem Erhalt der zugehörigen Statusmeldung (MT548 oder MT537) bei CEU oder CBL in Auftrag zu geben. Gleiches gilt für Kunden, die im DCP-Modus operieren, auch hier ist der Erhalt der Statusmeldung von T2S zwingend erforderlich.

Die Erfüllungsfrist beträgt in der Regel zwei Tage (T+2).

Für die weitere Auftragsabwicklung ist für den Verkäufer entscheidend, an welchem Lieferfreigabeverfahren der Kunde teilnimmt. Der Kunde kann zwischen zwei Verfahren wählen, bevor Instruktionen an T2S weitergeleitet werden:

- Beim „Party -Hold“¹ (Positiv)-Verfahren werden alle Verkaufsinstruktionen zunächst mit einer Settlement-Sperre in CASCADE eingestellt und sind dann vom Kunden freizugeben. Eine Teilbelieferung gesperrter Geschäfte ist möglich.

Die T2S-Partial Release Funktionalität ermöglicht die teilweise Freigabe der Nominale einer schwebenden Wertpapiertransaktion (Settlement Transaction Instruktion, sese.023). Die Teilfreigabe-Funktionalität wird für Lieferinstruktionen (Lieferung gegen Zahlung (DvP), Lieferung frei von Zahlung (DFoP) und Einlieferung mit Zahlung (DwP)) angeboten. Die Teilfreigabeanforderung kann mit der „Hold/Release-Funktionalität“ durch Angabe der freizugebenden Nominale angestoßen werden.

Die liefernde Partei kann die Teilfreigabeanforderung anstoßen, wenn:

- Die zugrunde liegende Instruktion von T2S angenommen wurde;
- Der Intended Settlement Date (ISD) erreicht ist;
- Die Instruktion für Partial Settlement gekennzeichnet ist;
- Die Nominale der Release-Instruktion kleiner ist als die Nominale der Ursprungs- Instruktion und
- Die Kriterien der Wertpapierstammdaten für die Minimum Settlement Unit (MSU) und die Settlement Unit Multiple (SUM) der ISIN erfüllt sind.

Nur wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, akzeptiert T2S die Teilfreigabeanforderung und verarbeitet die Instruktion weiter.

Die Abwicklung wird während des nächsten Settlementzyklus durchgeführt, sofern:

- Die Transaktion noch schwebend ist und ein Matching durchgeführt wurde;

1. Die T2S-Regel („restriction“) stellt sicher, dass Abwicklungstransaktionen, die von bestimmten Dritten (den bevollmächtigten Parteien, z. B. CCPs) auf den Konten ihrer Kunden (T2S Security Account) der Vollmacht erteilenden Partei, z. B. CCP-Kunde) empfangen werden, immer gesperrt (mit „Party Hold“) aufgesetzt werden. Nähere Informationen dazu können auf der EZB-Website unter [T2S documents & links](#) nachgelesen werden.

- Die Gegenpartei der Teilabwicklung zustimmt und die Liquidität für die freigegebene Nominale ausreicht (die Gegenseite muss jedoch dem Antrag auf Teilfreigabe als solchem nicht zustimmen); und
- Die Annahmefrist für die Teilfreigabe noch nicht erreicht ist.

Kunden, die im ICP-Modus handeln, sollten die übliche Vorlaufzeit für das Instruktionsmanagement bei T2S berücksichtigen. Eine Teilfreigabeanforderung kann während des gesamten Settlementtages gestellt werden und sollte mindestens 15 Minuten vor dem nächsten T2S- Settlementzyklus übermittelt werden.

- Beim „Release“ (Negativ) -Verfahren werden alle Verkaufsinstruktionen sofort zur Belieferung freigegeben, können aber vom Kunden noch bis vor Beginn des nächsten Settlementzyklus gesperrt werden (siehe auch Kapitel Settlementtag und -zyklen auf Seite 4 - 8).

Bearbeitung von Instruktionen

Den Kunden der CEU werden auch mit T2S über CASCADE zahlreiche Services zur Abwicklung des Börsengeschäfts angeboten.

Änderung von Lieferinstruktionen:

- Freigabe und Sperren eines Börsengeschäfts für die Belieferung im entsprechenden Settlementzyklus in Abhängigkeit des vom Kunden gewählten Lieferfreigabeverfahrens
- Änderung von Börsengeschäften wie z. B. Änderung der Dispositionspriorität
- T2S Funktionalität Partial Settlement, die eine Teilabwicklung der Instruktion nach den Vorgaben in T2S ermöglicht

Änderungen können nur durch den Verkäufer an den Verkauf-Lieferinstruktionen vorgenommen werden, solange die Settlementverarbeitung der Instruktion noch nicht begonnen hat.

Löschung von Lieferinstruktionen:

- Zum Löschen eines Börsengeschäfts müssen beide Kontrahenten das Geschäft bis vor Beginn des zur Regulierung vorgesehenen Settlementzyklus zur Löschung kennzeichnen. Das Setzen des Löschungs-Kennzeichens durch einen der beiden Kontrahenten verhindert die Regulierung des Geschäfts in den nachfolgenden Settlementzyklen.

Matching

Instruktionen aus Börsengeschäften werden von CEU als DvP Instruktionen mit dem Status “Already matched” an T2S weitergeleitet.

Regulierung

Die Regulierung von Börsengeschäften mit Zahlung in EUR erfolgt nach Freigabe der Lieferposition, bei ausreichendem Wertpapierbestand (Verkäufer) und ausreichender Liquidität bzw. ausreichendem Geldguthaben in T2S. Die Wertpapiere werden vom T2S Securities Account (SAC) des Verkäufers auf das des Käufers übertragen. Die Geldverrechnung erfolgt vom Dedicated Cash Account (DCA) des Käufers zum DCA des Verkäufers. Mehr Details zur Geldverrechnung sind im [Kapitel 4.6 Geldregulierung](#) auf Seite 4 - 50 beschrieben.

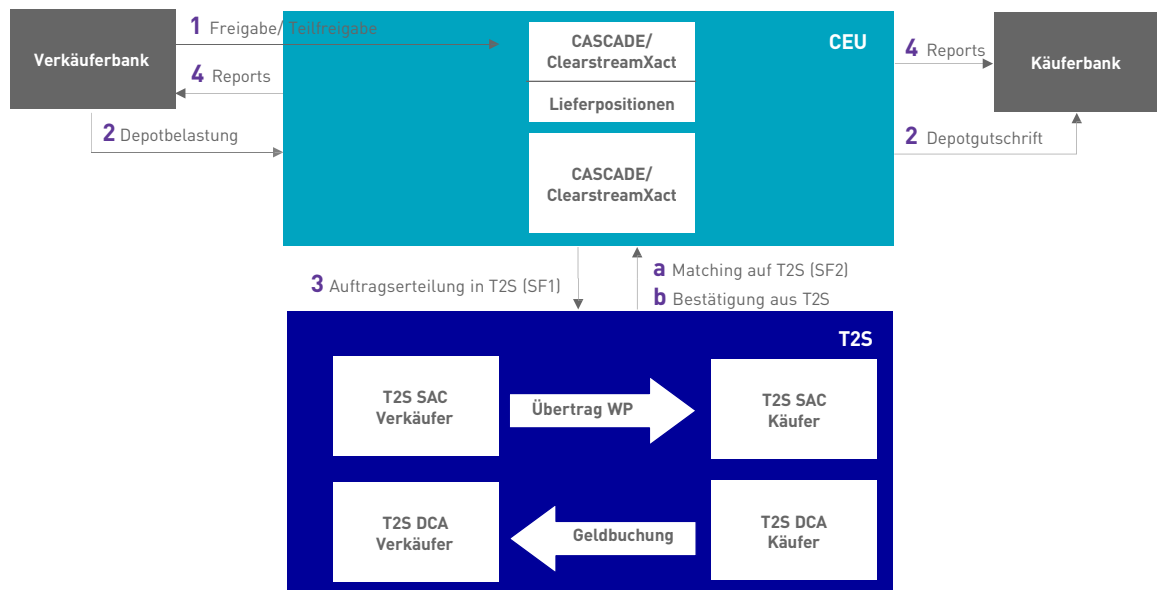


Abbildung 4.3 Regulierung Börsengeschäfte (Non-CCP) in GS-Verwahrung

Eine Besonderheit der Wertpapier-Regulierung stellt das Reg-über-Verfahren dar. Dabei kann eine Niederlassung das unter ihrem eigenen CEU-Teilnehmerkonto gehandelte Börsengeschäft über das CEU-Depotkonto der Zentrale abwickeln (siehe auch [Kapitel Girosammelverwahrung](#) auf Seite 2 - 2). Dieses Verfahren ist nur für Börsengeschäfte möglich, unabhängig von der Verwahrart des gehandelten Wertpapiers.

Das Reg-über-Verfahren bleibt auch mit T2S bestehen. Jedoch werden Reg-über-Filialen nicht auf T2S abgebildet. Börsengeschäfte auf eine Reg-über-Filiale werden zur Abwicklung auf der Reg-über-Zentrale an T2S weitergeleitet. Die Reg-über-Filiale wird nicht an T2S weitergeleitet, wodurch Berichte im DCP Modus nicht die Reg-über-Filiale anzeigen.

Settlementtag und -zyklen

Non-CCP-Börsengeschäfte mit Gegenwertverrechnung in EUR werden in den folgenden T2S-Settlementzyklen abgewickelt (Details siehe [Kapitel Abwicklung](#) auf Seite 1 - 5):

- T2S Night-time Settlement
- T2S Real-time Settlement

Der Tageswechsel für den Geschäftstag findet um ca. 18:45 Uhr an dem Kalendertag statt, an dem der T2S Geschäftstag geendet hat. Somit ist das T2S Night-time Settlement (NTS) der erste T2S-Settlementzyklus für alle Geschäfte mit Erfüllung am folgenden Geschäftstag. Alle gültig erteilten Aufträge, die an diesem Tag fällig werden bzw. bereits vorher fällig waren, aber nicht erfolgreich disponiert werden konnten, werden im NTS zur Disposition herangezogen.

Nicht regulierte Aufträge

Aufträge, die in einem T2S-Settlementzyklus nicht reguliert werden konnten, werden automatisch in die nächstmögliche Disposition übergeleitet. Durch den Eingang von neuen Aufträgen oder Freigaben kann es dann dort zu einer Regulierung kommen. Die Überleitung in die nächste Settlementverarbeitung erfolgt solange, bis der Auftrag reguliert oder von beiden Parteien gelöscht wird. T2S löscht nach Ende der 60-tägigen Recyclingfrist offene Aufträge.

Börsengeschäfte in Fremdwährung

Auftragserteilung

Börsengeschäfte in Non-CCP-Gattungen mit Gegenwertverrechnung in Fremdwährung werden analog den EUR-Geschäften nach Handelsschluss an CEU übergeleitet und als Lieferinstruktion in CASCADE eingestellt. Instruktionen mit Gegenwertverrechnung in Fremdwährung werden in T2S als Free of Payment (FoP) Instruktionen dargestellt. Die Gegenwertverrechnung in Fremdwährung wird auf der Creation-Plattform abgewickelt.

Bearbeitung von Instruktionen

Für die Bearbeitung von Instruktionen aus Börsengeschäften in Fremdwährung stehen dem Kunden die gleichen Funktionalitäten wie bei Instruktionen in EUR zur Verfügung.

Matching

Lieferinstruktionen aus Börsengeschäften werden unabhängig von der Währung immer mit dem Status „matched“ CASCADE eingestellt. Die Instruktionen werden mit dem Status „Already matched“ an T2S weitergeleitet.

Regulierung

Die Regulierung von Börsengeschäften in Fremdwährung erfolgt innerhalb des Reservierungs- und Geldverrechnungsprozesses für OTC-Transaktionen (Domestic) gegen Fremdwährung.

Nach Freigabe der Lieferposition und ausreichendem Wertpapierbestand wird in T2S auf der FoP Instruktion ein CoSD Hold gesetzt, entsprechend erfolgt in CASCADE eine Reservierung der Wertpapiere auf dem Reservierungsunterkonto /995 des Verkäufers. Die Buchungsanweisung zur Geldregulierung wird von CASCADE an die Abwicklungsplattform Creation der CBL übergeleitet. Bei ausreichender Liquidität des Käufers in Commercial Bank Money erfolgt eine Geldreservierung auf einem Zwischenkonto in Creation. Nach bestätigter Geldregulierung wird an T2S die Freigabe des CoSD Hold gesendet, so dass die Regulierung der Wertpapiere in T2S erfolgen kann. In CASCADE erfolgt die Belastung des Reservierungsunterkontos des Verkäufers und Gutschrift auf dem Konto des Käufers. Im Anschluss daran wird in Creation der Gegenwert vom Zwischenkonto auf das Konto des Verkäufers – ein 6er-Konto – überwiesen.

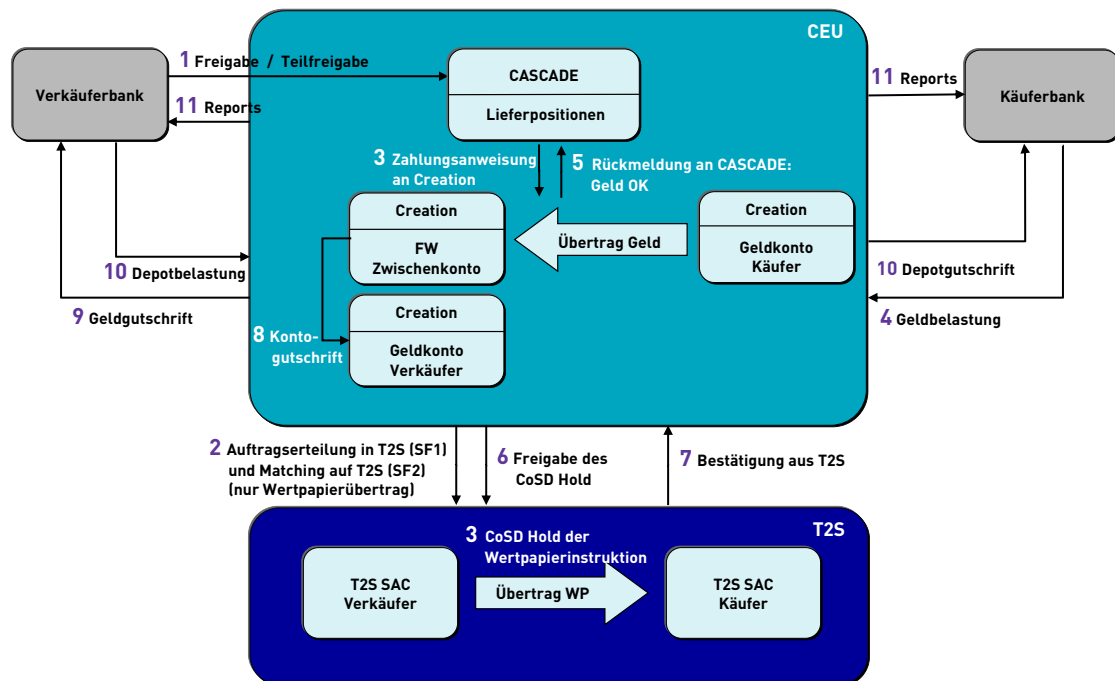


Abbildung 4.4 Regulierung FW Börsengeschäfte (Non-CCP) in GS-Verwahrung

Der Käufer hat rechtzeitig den Geschäftsgegenwert in der entsprechenden Währung auf seinem Währungskonto in Creation bereitzustellen. Hierbei sind die jeweiligen Dispositionszyklen der Währungen zur Anschaffung der entsprechenden Beträge zu beachten, um eine Transaktion gleichzeitig in CASCADE ausführen zu lassen (siehe [CBL Client Handbook](#)).

Settlementtag und -zyklen

Non-CCP-Börsengeschäfte mit Gegenwertverrechnung in Fremdwährung werden analog den EUR-Geschäften in den folgenden T2S-Settlementzyklen reguliert (Details siehe [Kapitel Abwicklung](#) auf Seite 1 - 5):

- T2S Night-time Settlement
- T2S Real-time Settlement

Das T2S Night-time Settlement ist der erste Settlementzyklus für alle freigegebenen Geschäfte mit Erfüllung am Geschäftstag, der vor dem NTS gestartet ist.

Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Währungsdisposition erfolgt ein Vortrag der Börsengeschäfte in das nächste T2S Settlement Window, solange bis T2S die offenen Börsengeschäfte nach Ende der 60-tägigen Recycling-Frist löscht.

4.3 Außerbörsliche Geschäfte

Girosammelverwahrung

Die Abwicklung des außerbörslichen Geschäfts (OTC-Geschäfts) in GS-Gattungen erfolgt über die Plattform T2S. Zur Darstellung der unterschiedlichen Abwicklungsprozesse werden folgende Unterscheidungen vorgenommen:

- Over the Counter (OTC) – Domestic für das außerbörsliche Geschäft im Inland
- Over the Counter (OTC) – Cross-Border für Geschäfte, die über die verschiedenen CSD Links zu den wichtigen Wertpapiermärkten abgewickelt werden
- CCP-Abwicklung. Hier versteht CEU unter außerbörslichem Geschäft die Abwicklung der CCP-Instruktionen der Eurex Clearing AG oder CBOE Clear Europe.

Over the Counter (OTC) – Domestic

Über T2S können folgende Geschäftsarten zu OTC-Domestic abgewickelt werden:

- Wertpapierüberträge frei von Zahlung – Free of Payment (FoP) Instruktionen
- Wertpapierüberträge gegen Zahlung von EUR – Deliver versus Payment (DvP) / Receive versus Payment (RvP) Instruktionen
- Wertpapierüberträge mit Zahlung von EUR – Deliver with Payment (DwP) / Receive with Payment (RwP) Instruktionen
- Wertpapierüberträge frei von Zahlung mit Informationen zur Zahlung von Fremdwährung
- Zahlungen von EUR ohne Wertpapierüberträge – Payment Free of Delivery (PFoD) Instruktionen

Nachfolgendes Schaubild stellt die Abwicklungsprozesse von OTC-Domestic-Aufträgen über die Plattform T2S dar.

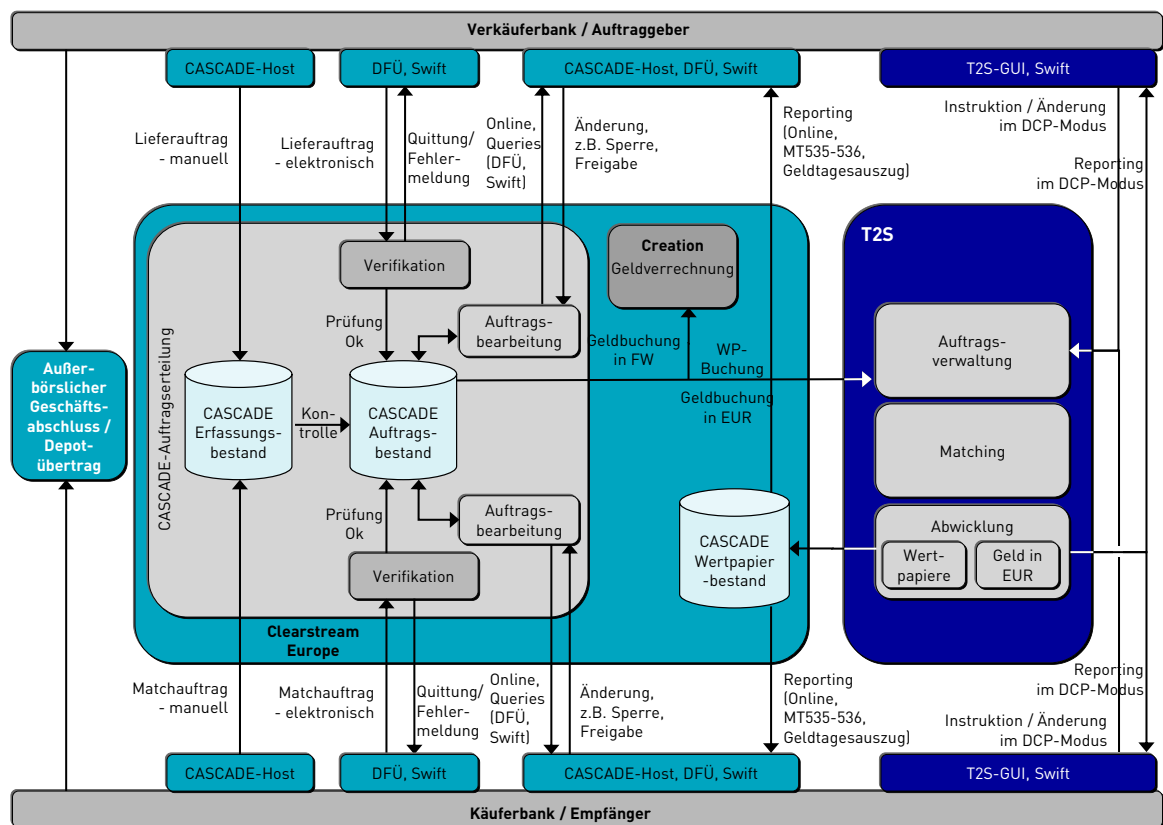


Abbildung 4.5 Abwicklung OTC-Domestic in GS-Verwahrung

Wertpapierüberträge frei von Zahlung

Auftragserteilung

Für die Abwicklung von Lieferaufträgen in GS-verwahrten Wertpapieren frei von Zahlung wird der Lieferauftrag des Auftraggebers bzw. Verkäufers und der Match-Auftrag des Empfängers bzw. Käufers benötigt, sollte dessen Konto für Aktives Matching in den Stammdaten aufgesetzt sein. Im Fall von Passivem Matching wird der ebenfalls benötigte Match-Auftrag basierend auf den Auftragsdetails des Verkäufers von CEU erstellt und an T2S gesendet.

Beide Aufträge können manuell über CASCADE-Host erfasst oder maschinell per Dateitransfer oder über das Swift-Netzwerk übermittelt werden. Die in Textfeldern verwendeten Zeichen müssen dem Zeichensatz (Character Set) X entsprechen.

Ein manuell erfasster Auftrag wird zunächst in den Erfassungsbestand von CASCADE eingestellt und nach der Kontrolle und Freigabe durch den Auftraggeber gemäß Vier-Augen-Prinzip zur Abwicklung an T2S weitergeleitet. Maschinell übermittelte Aufträge werden nach formaler und inhaltlicher Prüfung direkt zur Abwicklung an T2S weitergeleitet. Ein Lieferauftrag frei von Zahlung stellt in T2S eine FoP Instruktion dar.

Bereits bei der Auftragserteilung hat der Kunde die Möglichkeit, einen Auftrag mit einer Settlement-Sperre zu versehen. Dadurch wird der Auftrag bis zur Aufhebung der Sperre von der Settlement-verarbeitung am vorgesehenen Erfüllungstag ausgeschlossen.

Bearbeitung von Instruktionen

Auftraggeber und Empfänger der Wertpapiere haben verschiedene Möglichkeiten zur nachträglichen Bearbeitung ihrer über CEU eingestellten Aufträge. Ein Auftrag kann immer nur von der eingebenden Bank bearbeitet werden.

Änderung von Instruktionen:

- Auftraggeber und Empfänger können durch Setzen der Settlement-Sperre den Auftrag von der Settlementverarbeitung ausschließen und durch Aufhebung der Sperre für das Settlement freigeben. Die einseitige Sperrung eines Auftrags durch Auftraggeber oder Empfänger bewirkt die Sperrung des gesamten Auftrags. Das Setzen und Aufheben einer Settlement-Sperre kann unabhängig vom Match-Status des Auftrags durchgeführt werden (siehe hierzu auch nachfolgende Ausführungen zum Matching).
- Änderungen von Auftragsdaten durch den Auftraggeber sind für die folgenden Attribute möglich, soweit die Settlementverarbeitung der Instruktion noch nicht begonnen hat:
 - Priorität
 - Hold / Release / Partial Release (Sperre / Freigabe)
 - Partial Settlement Kennzeichen
 - Linkage (nicht mit Pool)

Für weitere Änderungen eines Auftrags ist das Löschen des Auftrags und die Einstellung eines Neuauftrags erforderlich.

Löschung von Instruktionen:

- Ein Lieferauftrag oder ein Match-Auftrag in GS-verwahrten Wertpapieren kann, solange noch kein Matching stattgefunden hat, durch die eingebende Bank gelöscht werden. Ein „matched“-Auftrag in GS-verwahrten Wertpapieren kann bis zur Disposition bzw. dem Settlement nur bilateral gelöscht werden, d. h. beide Auftragsseiten müssen die Löschung beauftragen. Wird im Falle eines „matched“-Auftrags nur für eine Auftragsseite ein Löschauftrag gesendet (Lieferauftrag oder Match-Auftrag), so kann die Transaktion dennoch abgewickelt werden.

Die Bearbeitungsdienste für Aufträge stehen dem Auftraggeber und Empfänger online und über elektronisch/maschinelle Schnittstellen zur Verfügung. Die Online-Bearbeitung unterliegt dabei dem Vier-Augen-Prinzip.

Matching

OTC-Aufträge in GS-verwahrten Wertpapieren frei von Zahlung können nur nach einem erfolgreichem Matching zur Abwicklung gelangen.

Das Matching erfolgt in T2S anhand von Pflicht-Matchkriterien, zusätzlichen Matchkriterien und optionalen Matchkriterien.

Pflicht-Matchkriterien:

- Lastschrift-Bank (übertragende Bank)
- Gutschrift-Bank (empfangende Bank)
- Wertpapierkennung
- Nennwert/Nominale
- Settlementtag
- Instruktion frei von Zahlung („FREE“)
- Lieferung gegen Erhalt („Securities Movement Type“)
- Party 1 in Settlement Party – Empfänger nur bei Cross-Border-Geschäften CSD/(I)CSD auf der Gut-Seite
- Party 1 in Settlement Party – Lieferer nur bei Cross-Border-Geschäften CSD/(I)CSD auf der Last-Seite
- Schlusstag (Handelstag)

Zusätzliche Matchkriterien:

- Opt-Out Kennzeichen
- Ex Coupon / Cum Coupon Kennzeichen
- Gegenwert¹
- Währung¹
- Credit gegen Debit¹

Optionale Matchkriterien:

- Referenz-Nr.
- Party 2 in Settlement Party – Empfänger (nur BIC, DSS oder BLZ)²
- Party 2 in Settlement Party – Lieferer (nur BIC, DSS oder BLZ)²
- T2S SAC in Party 1 in Settlement Party – Empfänger
- T2S SAC in Party 1 in Settlement Party – Lieferer

Pflicht-Matchkriterien müssen sowohl von der Liefer- als auch der Erhaltseite gefüllt werden und die eingegebenen Werte zusammenpassen. Die Werte müssen entweder identisch oder wie beispielsweise für die Prüfung Lieferung gegen Erhalt gegenläufig sein, um zu matchen.

Zusätzliche Matchkriterien sind keine Pflichtfelder und müssen daher nicht gefüllt werden. Die Felder müssen jedoch matchen, sobald einer der Kontrahenten einen Wert angibt. Zusätzliche Matchkriterien können nicht gegen Leerfelder matchen.

Optionale Matchkriterien können mit Leerfeldern matchen. Sobald beide Kontrahenten einen Wert angeben, müssen die Werte übereinstimmen.

In T2S wird zwischen Groß- und Kleinschreibung unterschieden.

Regulierung

Wenn der Settlementtag erreicht und keine vom Auftraggeber gesetzte Settlement-Sperre vorliegt, wird versucht, die Instruktion abzuwickeln. Die Regulierung setzt auf dem Buchbestand auf und führt die Buchung der Wertpapiere durch. Verfügt der Kunde nicht über ausreichenden Wertpapierbestand, so wird der Auftrag in den Auftragsbestand zurückgestellt und für den nächstmöglichen Settlementzyklus vorgetragen.

Für gesperrte Lieferinstruktionen besteht die Möglichkeit, eine Teilnominale zur Belieferung freizugeben („Partial Settlement Request“). Insofern beide Kontrahenten dies in ihren Instruktionen zulassen (Partial Settlement erlaubt) und der Lieferer über einen entsprechenden Bestand verfügt, wird der freigegebene Teilbestand während des folgenden „Partial Settlement Window“ reguliert. Nicht ausgeführte „Partial Settlement Requests“ werden am Ende des Abwicklungstages gelöscht. Ausgenommen von der Teilbelieferung sind verlinkte Lieferungen und solche, die sich noch im Recycling-Modus befinden.

1. Werden in einer FoP Instruktion Zahlungsinformationen angegeben, so sind die Attribute zusätzlich Matchkriterien. Dies ist beispielsweise für Instruktionen gegen Zahlung von Fremdwährung relevant, um Cross Matching Fehler zu verhindern.

2. Die detaillierten Matchregeln für diese Felder sind im CASCADE Handbuch beschrieben.

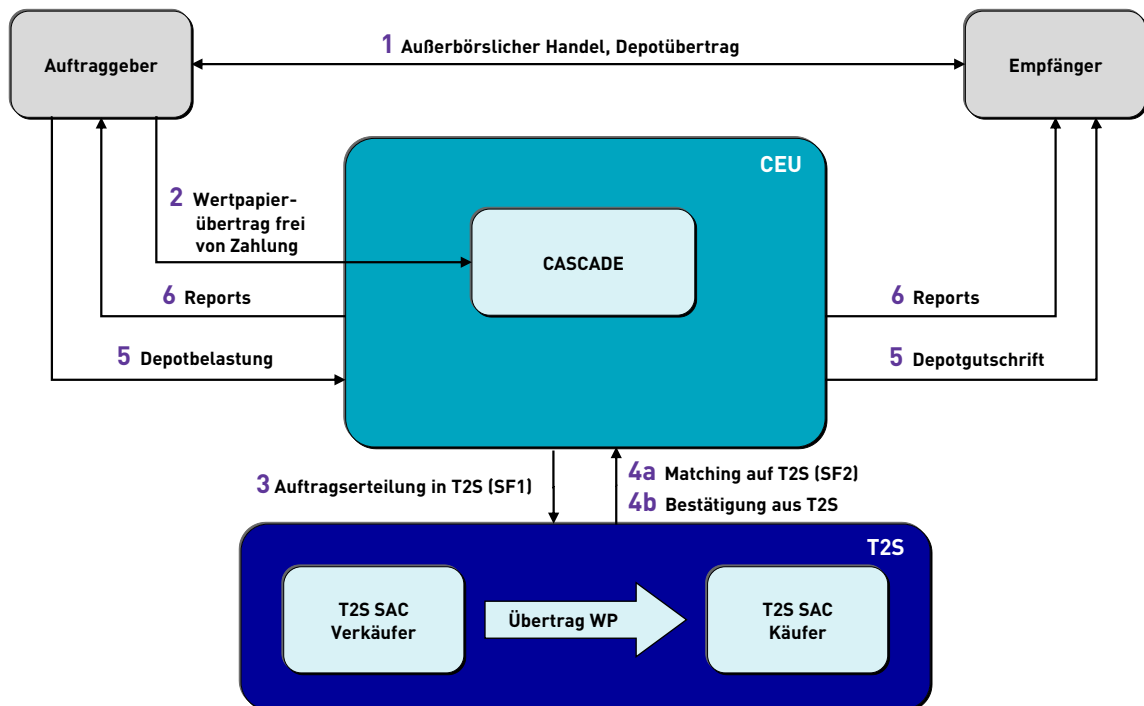


Abbildung 4.6 Regulierung Wertpapierübertrag frei von Zahlung (hier: Passiv-Matching)

Settlementtag und -zyklen

Settlement kann sowohl im NTS als auch im RTS stattfinden (Details siehe [Kapitel Abwicklung](#) auf Seite 1 - 5). Die Aufträge werden in den nächstmöglichen Zyklus einbezogen, wobei das T2S Night-time Settlement (NTS) der erste Abwicklungszyklus mit Erfüllung am folgenden Geschäftstag ist. Alle gültig erteilten Aufträge, die am folgenden Tag fällig werden oder bereits vorher fällig waren, aber nicht erfolgreich disponiert werden konnten, werden zur Nachtverarbeitung herangezogen.

Nicht regulierte Aufträge

Nicht zum vereinbarten Regulierungstag (Settlement day) mangels Wertpapierbestand regulierte OTC-Aufträge frei von Zahlung werden für die nächste Settlementverarbeitung in T2S vorgetragen. Aufträge im Status "matched" werden so lange in T2S vorgetragen, bis der Auftrag entweder abgewickelt oder von beiden Kontrahenten bzw. am Ende der Recycling-Frist von T2S gelöscht wird.

Wertpapierüberträge gegen Zahlung von EUR

Auftragserteilung

Für die Abwicklung von Lieferaufträgen in GS-verwahrten Wertpapieren gegen Zahlung von EUR wird der Lieferauftrag des Auftraggebers bzw. Verkäufers und der Match-Auftrag des Empfängers bzw. Käufers benötigt.

Beide Aufträge können manuell über CASCADE-Host erfasst oder maschinell per Dateitransfer oder über das Swift-Netzwerk übermittelt werden. Die in Textfeldern verwendeten Zeichen müssen dem Zeichensatz (Character Set) X entsprechen.

Ein manuell erfasster Auftrag wird zunächst in den Erfassungsbestand von CASCADE eingestellt und nach der Kontrolle und Freigabe durch den Auftraggeber bzw. Empfänger gemäß Vier-Augen-Prinzip zur Abwicklung an T2S weitergeleitet. Maschinell übermittelte Aufträge werden nach formaler und inhaltlicher Prüfung direkt zur Abwicklung an T2S weitergeleitet. Der vom Auftraggeber übermittelte Lieferauftrag gegen Zahlung von EUR stellt in T2S eine DvP Instruktion, der Auftrag des Empfängers die zugehörige RvP Instruktion jeweils gegen Zahlung von EUR dar.

Bereits bei der Auftragserteilung haben Auftraggeber und Empfänger die Möglichkeit, ihren Auftrag mit einer Settlement-Sperre zu versehen. Dadurch wird der Auftrag bis zur Aufhebung der Sperre von der Settlementverarbeitung am vorgesehenen Erfüllungstag ausgeschlossen.

Bearbeitung von Instruktionen

Auftraggeber und Empfänger der Wertpapiere haben verschiedene Möglichkeiten zur nachträglichen Bearbeitung ihrer über CEU eingestellten Aufträge. Ein Auftrag kann immer nur von der eingebenden Bank bearbeitet werden.

Änderung von Instruktionen:

- Auftraggeber und Empfänger können durch Setzen der Settlement-Sperre den Auftrag von der Settlementverarbeitung ausschließen und durch Aufhebung der Sperre für das Settlement freigeben. Die einseitige Sperrung eines Auftrags durch Auftraggeber oder Empfänger bewirkt die Sperrung des gesamten Auftrags. Das Setzen und Aufheben einer Settlement-Sperre kann unabhängig vom Match-Status des Auftrags durchgeführt werden (siehe hierzu auch nachfolgende Ausführungen zum Matching). Die Möglichkeit der Settlement-Sperre und -Freigabe ermöglicht Auftraggeber und Empfänger zwei unterschiedliche Arbeitsweisen zur Auftragsabwicklung:
 - Sperrung von Aufträgen bei der Erfassung. Anschließend Freigabe der zu disponierenden Aufträge
 - Erfassung von Aufträgen ohne Sperrung. Anschließend Sperrung der nicht zu disponierenden Aufträge
- Änderungen von Auftragsdaten durch die eingebende Bank sind für die folgenden Attribute möglich, soweit die zur Regulierung des Auftrags vorgesehene Settlement-Verarbeitung noch nicht begonnen hat:
 - Priorität
 - Hold/Release (Sperre/Freigabe)
 - Partial Settlement Kennzeichen
 - Linkage (nicht mit Pool)

Für weitere Änderungen eines Auftrags ist das Löschen des Auftrags und die Einstellung eines Neuauftrags mit einer neuen Auftragsnummer erforderlich.

OTC-Recycling

OTC-Instruktionen, welche von Kunden, die im ICP-Modus operieren, gültig erteilt und anschließend von T2S aufgrund fehlender Wertpapierstammdaten abgelehnt werden (Reason Codes MVCV205, MVIC305, MVIC315, MVIC316, MVCV298 oder MVCV299), werden für den „Recycling Process“ akzeptiert und verbleiben in CASCADE. Nachdem die zuvor fehlenden Wertpapierstammdaten auf T2S angelegt sind, werden die Instruktionen erneut mit dem nächstmöglichen „Reinstruction Cycle“ (um 10:20 Uhr, 12:50 Uhr, 15:00 Uhr oder 17:40 Uhr) an T2S zur weiteren Abwicklung übertragen. Der „Recycling Process“ wird bis zum vierten T2S Verarbeitungstag („T2S Operational Day“) nach dem in der Instruktion benannten Intended Settlement Day (ISD+4) berücksichtigt.

Der OTC-Recycling-Prozess wird auf Instruktionen angewendet, die nicht mit einer anderen Instruktion verlinkt sind und über:

- Swift, MQ oder File Transfer erteilt werden und im Feld 22F („Type of Settlement Transaction Indicator“) das Kennzeichen TRAD aufweisen (:22F::SETR//TRAD) oder
- Xact Web Portal mit „Securities Transaction Type“ TRAD eingegeben werden oder
- CASCADE-Host mit TRAD oder ohne ISO Transaction Code erfasst werden oder
- D7 aufgesetzt werden und im Feld 22F („Type of Settlement Transaction Indicator“) das Kennzeichen ISSU aufweisen (:22F::SETR//ISSU).

Löschung von Instruktionen

- Ein Lieferauftrag oder ein Match-Auftrag in GS-verwahrten Wertpapieren kann, solange noch kein Matching stattgefunden hat, durch die eingebende Bank gelöscht werden. Ein „matched“-Auftrag in GS-verwahrten Wertpapieren kann bis zur Disposition bzw. dem Settlement nur bilateral gelöscht werden, d. h. beide Auftragsseiten müssen die Löschung beauftragen. Wird im Falle eines „matched“-Auftrags nur für eine Auftragsseite ein Löschauftrag gesendet (Lieferauftrag oder Match-Auftrag), so kann die Transaktion dennoch abgewickelt werden.

Die Bearbeitungsdienste für Aufträge stehen dem Auftraggeber und Empfänger online und über elektronisch/maschinelle Schnittstellen zur Verfügung. Die Online-Bearbeitung unterliegt dabei dem Vier-Augen-Prinzip.

Matching

OTC-Aufträge in GS-verwahrten Wertpapieren gegen Zahlung können nur nach einem erfolgreichem Matching zur Abwicklung gelangen.

Das Matching erfolgt in T2S anhand von Pflicht-Matchkriterien, zusätzlichen Matchkriterien und optionalen Matchkriterien.

Pflicht-Matchkriterien:

- Lastschrift-Bank (übertragende Bank)
- Gutschrift-Bank (empfangende Bank)
- Wertpapierkennung
- Nennwert/Nominale
- Gegenwert
- Währung
- Credit gegen Debit
- Settlementtag
- Instruktion gegen Zahlung („APMT“)
- Lieferung gegen Erhalt („Securities Movement Type“)
- Party 1 in Settlement Party – Empfänger nur bei Cross-Border-Geschäften CSD/(I)CSD auf der Gut-Seite
- Party 1 in Settlement Party – Lieferer nur bei Cross-Border-Geschäften CSD/(I)CSD auf der Last-Seite
- Schlusstag (Handelstag)

Zusätzliche Matchkriterien:

- Opt-Out Kennzeichen
- Ex Coupon / Cum Coupon Kennzeichen

Optionale Matchkriterien:

- Referenz-Nr.
- Party 2 in Settlement Party – Empfänger (nur BIC, DSS oder BLZ)¹
- Party 2 in Settlement Party – Lieferer (nur BIC, DSS oder BLZ)¹
- T2S SAC in Party 1 in Settlement Party – Empfänger
- T2S SAC in Party 1 in Settlement Party – Lieferer

1. Die detaillierten Matchregeln für diese Felder sind im CASCADE Handbuch beschrieben.

Pflicht-Matchkriterien müssen sowohl von der Liefer- als auch der Erhaltseite erfüllt werden und die eingegebenen Werte zusammenpassen. Die Werte müssen entweder identisch oder wie beispielsweise für die Prüfung Lieferung gegen Erhalt gegenläufig sein, um zu matchen.

Zusätzliche Matchkriterien sind keine Pflichtfelder und müssen daher nicht erfüllt werden. Die Felder müssen jedoch matchen, sobald einer der Kontrahenten einen Wert angibt. Zusätzliche Matchkriterien können nicht gegen Leerfelder matchen.

Optionale Matchkriterien können mit Leerfeldern matchen. Sobald beide Kontrahenten einen Wert angeben, müssen die Werte übereinstimmen.

In T2S wird zwischen Groß- und Kleinschreibung unterschieden.

Für den Abgleich des Gegenwertes als Matchkriterium gilt eine Toleranzgrenze von 25 EUR¹ (siehe Clearstream-Website unter [Foreign currency matching tolerance amounts](#)). Weichen beide Gegenwerte im Rahmen der zulässigen Toleranzgrenze voneinander ab, so wird in allen Settlementzyklen für die Geldregulierung der Gegenwert aus dem Lieferauftrag des Auftraggebers (Verkäufers) herangezogen.

Regulierung

Wenn der Settlementtag erreicht und beide Auftragsseiten (Lieferauftrag und Match-Auftrag) "matched" und zum Settlement freigegeben sind, wird versucht, die Instruktion abzuwickeln. Die Regulierung setzt auf dem Buchbestand auf und führt die Buchung der Wertpapiere und des Geldes durch. Die Geldverrechnung erfolgt für Zahlungen in EUR über das DCA in T2S.

Verfügt der Auftraggeber nicht über ausreichenden Wertpapierbestand oder der Empfänger nicht über ausreichende Liquidität, so wird der Auftrag in den Auftragsbestand zurückgestellt und für den nächstmöglichen Settlementzyklus vorgetragen.

Für gesperrte Lieferinstruktionen besteht die Möglichkeit, eine Teilnominale zur Belieferung freizugeben („Partial Settlement Request“). Insofern beide Kontrahenten dies in ihren Instruktionen zulassen (Partial Settlement erlaubt) und der Lieferer über einen entsprechenden Bestand verfügt, wird der freigegebene Teilbestand während des folgenden "Partial Settlement Window" reguliert. Nicht ausgeführte „Partial Settlement Requests“ werden am Ende des Abwicklungstages gelöscht. Ausgenommen von der Teilbelieferung sind verlinkte Lieferungen und solche, die sich noch im Recycling-Modus befinden. Details zur Geldregulierung sind im [Kapitel 4.6 Geldregulierung](#) auf Seite 4 - 50 beschrieben.

1. Die sowohl hier als auch auf der Clearstream-Website genannte Toleranz bezieht sich auf den Fall, in dem der Gegenwert beider Instruktionen größer als 100.000 EUR ist. Hat mindestens eine der Instruktionen einen Gegenwert kleiner oder gleich 100.000 EUR, so gilt eine Toleranz von 2 EUR.

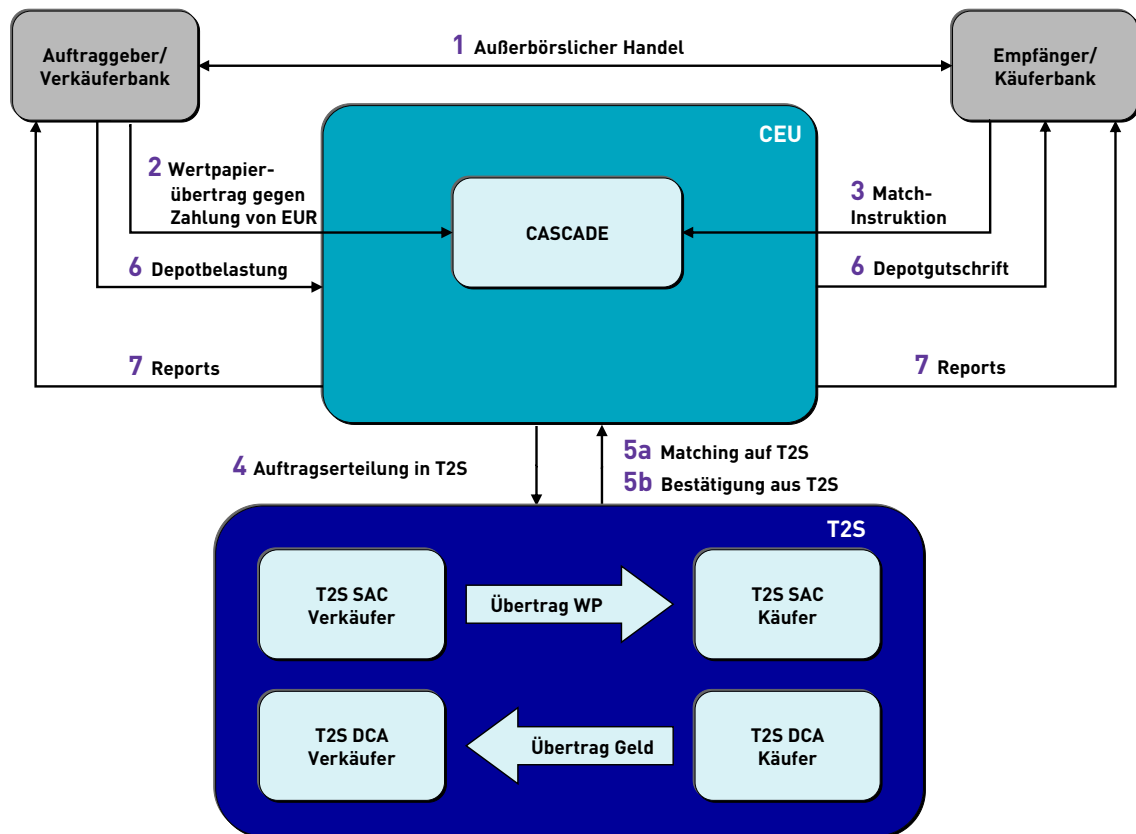


Abbildung 4.7 Regulierung Wertpapierübertrag gegen Zahlung von EUR

Settlementtag und -zyklen

Settlement kann sowohl im NTS als auch im RTS stattfinden (Details siehe [Kapitel Abwicklung](#) auf Seite 1 - 5). Die Aufträge werden in den nächstmöglichen Zyklus einbezogen, wobei die Nachtverarbeitung (NTS) der erste Abwicklungszyklus mit Erfüllung am folgenden Geschäftstag ist. Alle gültig erteilten Aufträge, die am folgenden Tag fällig werden oder bereits vorher fällig waren, aber nicht erfolgreich disponiert werden konnten, werden zur Nachtverarbeitung herangezogen.

Nicht regulierte Aufträge

Nicht regulierte OTC-Aufträge gegen Zahlung von EUR werden für die nächste Settlementverarbeitung in T2S vorgetragen. Aufträge im Status "matched" werden solange in T2S vorgetragen, bis der Auftrag entweder abgewickelt oder von beiden Kontrahenten bzw. am Ende der 60-tägigen Recycling-Frist von T2S gelöscht wird.

Wertpapierüberträge mit Zahlung von EUR

Der Abwicklungsprozess für OTC-Aufträge mit Zahlung von EUR ist identisch mit dem gegen Zahlung von EUR. Einziger Unterschied ist die Eingabe des Gegenwerts mit einem Minuszeichen, woraufhin eine DwP bzw. RvP Instruktion erzeugt wird, statt einer DvP bzw. RvP Instruktion.

Wertpapierüberträge gegen Zahlung von Fremdwährung

Über CEU können in T2S derzeit nur Wertpapierüberträge gegen Zahlung in EUR erteilt werden. T2S lehnt mit Ausnahme von DKK Wertpapierüberträge gegen Zahlung von Fremdwährung derzeit ab. CEU generiert daher aus einem an CEU übermittelten Wertpapierübertrag gegen Zahlung von Fremdwährung einen Wertpapierübertrag frei von Zahlung mit Geld und Währungsinformationen und leitet diesen zur Abwicklung an T2S weiter. Die Geldregulierung findet über die Creation-Plattform statt.

Die aktuell zugelassenen Währungen werden auf der Clearstream-Website unter [Foreign currency matching tolerance amounts](#) angezeigt. Es ist außerdem möglich, OTC-Geschäfte gegen Fremdwährung mit allen CBL-Teilnehmern (6er-Konten und andere CBL-Konten) über das CEU-Konto 7201 für CBL in ihrer Rolle als ICSD und über das CEU-Konto 4496 für CBL in ihrer Rolle als T2S Out-CSD abzuwickeln.

Auftragserteilung

Für die Abwicklung von Lieferaufträgen gegen Zahlung von Fremdwährung werden der Lieferauftrag des Auftraggebers bzw. Verkäufers und der Match-Auftrag des Empfängers bzw. Käufers benötigt.

Beide Aufträge können manuell über CASCADE-Host erfasst oder maschinell per Dateitransfer oder über das Swift-Netzwerk übermittelt werden. Die in Textfeldern verwendeten Zeichen müssen dem Zeichensatz (Character Set) X entsprechen.

Ein manuell erfasster Auftrag wird zunächst in den Erfassungsbestand von CASCADE eingestellt und nach der Kontrolle und Freigabe durch den Auftraggeber bzw. Empfänger gemäß Vier-Augen-Prinzip zur Abwicklung an T2S weitergeleitet. Maschinell übermittelte Aufträge werden nach formaler und inhaltlicher Prüfung direkt zur Abwicklung an T2S weitergeleitet. Der vom Auftraggeber übermittelte Lieferauftrag gegen Zahlung von Fremdwährung stellt in T2S eine FoP Instruktion mit Informationen zur Geldseite dar. Kunden, die im DCP Modus instruieren, müssen den Wertpapierübertrag gegen Zahlung von Fremdwährung direkt als FoP Instruktion mit Informationen zur Geldseite einstellen.

Bei Auftragserteilung haben Auftraggeber und Empfänger die Möglichkeit, ihren Auftrag mit einer Settlement-Sperre zu versehen. Dadurch wird der Auftrag bis zur Aufhebung der Sperre von der Settlementverarbeitung ausgeschlossen.

Bearbeitung von Instruktionen

Auftraggeber und Empfänger der Wertpapiere haben verschiedene Möglichkeiten zur nachträglichen Bearbeitung ihrer über CEU eingestellten Aufträge. Ein Auftrag kann immer nur von der eingebenden Bank bearbeitet werden.

Änderung von Instruktionen:

- Auftraggeber und Empfänger können durch Setzen der Settlement-Sperre den Auftrag von der Settlementverarbeitung ausschließen und durch Aufhebung der Sperre für das Settlement freigeben. Die einseitige Sperre eines Auftrags durch Auftraggeber oder Empfänger bewirkt die Settlement-Sperre des gesamten Auftrags. Das Setzen und Aufheben einer Settlement-Sperre kann unabhängig vom Match-Status des Auftrags durchgeführt werden (siehe hierzu auch nachfolgende Ausführungen zum Matching).
- Änderungen von Auftragsdaten durch die eingebende Bank sind für die folgenden Attribute möglich, soweit die Settlementverarbeitung noch nicht begonnen hat:
 - Priorität
 - Hold / Release (Sperre/Freigabe)
 - Partial Settlement Kennzeichen
 - Linkage (nicht mit Pool)

Für weitere Änderungen eines Auftrags ist das Löschen des Auftrags und die Einstellung eines Neuauftrags erforderlich.

Löschung von Instruktionen:

- Ein Lieferauftrag oder ein Match-Auftrag kann, solange noch kein Matching stattgefunden hat, durch die eingebende Bank gelöscht werden. Ein „matched“-Auftrag kann bis zur Disposition bzw. dem Settlement nur bilateral gelöscht werden, d. h. beide Auftragsseiten müssen die Löschung beauftragen. Wird im Falle eines „matched“-Auftrags nur für eine Auftragsseite ein Löschauftrag gesendet (Lieferauftrag oder Match- Auftrag), so kann die Transaktion dennoch abgewickelt werden.

Die Bearbeitungsdienste für Aufträge stehen dem Auftraggeber und Empfänger online und über elektronisch/maschinelle Schnittstellen zur Verfügung. Die Online-Bearbeitung unterliegt dabei dem Vier-Augen-Prinzip.

Matching

OTC-Aufträge gegen Zahlung können nur nach einem erfolgreichem Matching zur Abwicklung gelangen.

Das Matching erfolgt in T2S anhand von Pflicht-Matchkriterien, zusätzlichen Matchkriterien und optionalen Matchkriterien.

Pflicht-Matchkriterien:

- Lastschrift-Bank (übertragende Bank)
- Gutschrift-Bank (empfangende Bank)
- Wertpapierkennung
- Nennwert/Nominale
- Settlementtag
- Instruktion frei von Zahlung („FREE“)
- Lieferung gegen Erhalt („Securities Movement Type“)
- Party 1 in Settlement Party – Empfänger nur bei Cross-Border-Geschäften CSD/(I)CSD auf der Gut-Seite
- Party 1 in Settlement Party – Lieferer nur bei Cross-Border-Geschäften CSD/(I)CSD auf der Last-Seite
- Schlusstag (Handelstag)

Zusätzliche Matchkriterien:

- Opt-Out Kennzeichen
- Ex Coupon / Cum Coupon Kennzeichen
- Gegenwert
- Währung
- Credit gegen Debit

Optionale Matchkriterien:

- Referenz-Nr.
- Party 2 in Settlement Party – Empfänger (nur BIC, DSS oder BLZ)¹
- Party 2 in Settlement Party – Lieferer (nur BIC, DSS oder BLZ)¹
- T2S SAC in Party 1 in Settlement Party – Empfänger
- T2S SAC in Party 1 in Settlement Party – Lieferer

Pflicht-Matchkriterien müssen sowohl von der Liefer- als auch der Erhaltseite gefüllt werden und die eingegebenen Werte zusammenpassen. Die Werte müssen entweder identisch oder wie beispielsweise für die Prüfung Lieferung gegen Erhalt gegenläufig sein, um zu matchen.

Zusätzliche Matchkriterien sind keine Pflichtfelder und müssen daher nicht gefüllt werden. Die Felder müssen jedoch matchen, sobald einer der Kontrahenten einen Wert angibt. Zusätzliche Matchkriterien können nicht gegen Leerfelder matchen.

1. Die detaillierten Matchregeln für diese Felder sind im CASCADE Handbuch beschrieben.

Optionale Matchkriterien können mit Leerfeldern matchen. Sobald beide Kontrahenten einen Wert angeben, müssen die Werte übereinstimmen.

In T2S wird zwischen Groß- und Kleinschreibung unterschieden.

Für den Abgleich des Gegenwertes als Matchkriterium gelten Toleranzgrenzen, die von der Währung abhängig sind. Die aktuellen Toleranzbeträge können auf der Clearstream-Website unter [Foreign currency matching tolerance amounts](#) abgerufen werden. Weichen beide Gegenwerte im Rahmen der zulässigen Toleranzgrenze voneinander ab, so wird für die Geldregulierung der Gegenwert aus dem Match-Auftrag des Empfängers (Käufers) herangezogen.

Regulierung

Bei Erreichen des Settlementtages wird die Position in T2S durch Setzen eines CoSD Hold reserviert. In CEU erfolgt eine Reservierung der GS-verwahrten Wertpapiere auf dem Reservierungsunterkonto /995 des Auftraggebers. Die Zahlungsanweisung wird von CASCADE an die Creation-Plattform übermittelt, wo die Gelddbuchung auf den Geldverrechnungskonten von Creation erfolgt. Hierzu müssen beide Kontrahenten entsprechende Fremdwährungskonten bei Creation unterhalten. Bei ausreichender Liquidität des Käufers in Commercial Bank Money erfolgt eine Geldreservierung auf einem Zwischenkonto in Creation. Das Zwischenkonto ist ein CEU Treuhandkonto. Nach positiver Rückmeldung von Creation an CASCADE wird eine Freigabe des CoSD Hold an T2S gesendet. Sobald die Instruktion in T2S abgewickelt ist und CEU eine Bestätigung erhalten hat, werden die Stücke vom Reservierungsunterkonto /995 des Auftraggebers auf dessen Hauptkonto transferiert und von da zum Depotkonto des Empfängers. Anschließend erfolgt in Creation die Gutschrift vom Zwischenkonto auf das Geldkonto des Verkäufers.

Partial Settlement kommt in Prozessen, die CosD Hold nutzen, nicht zum Tragen.

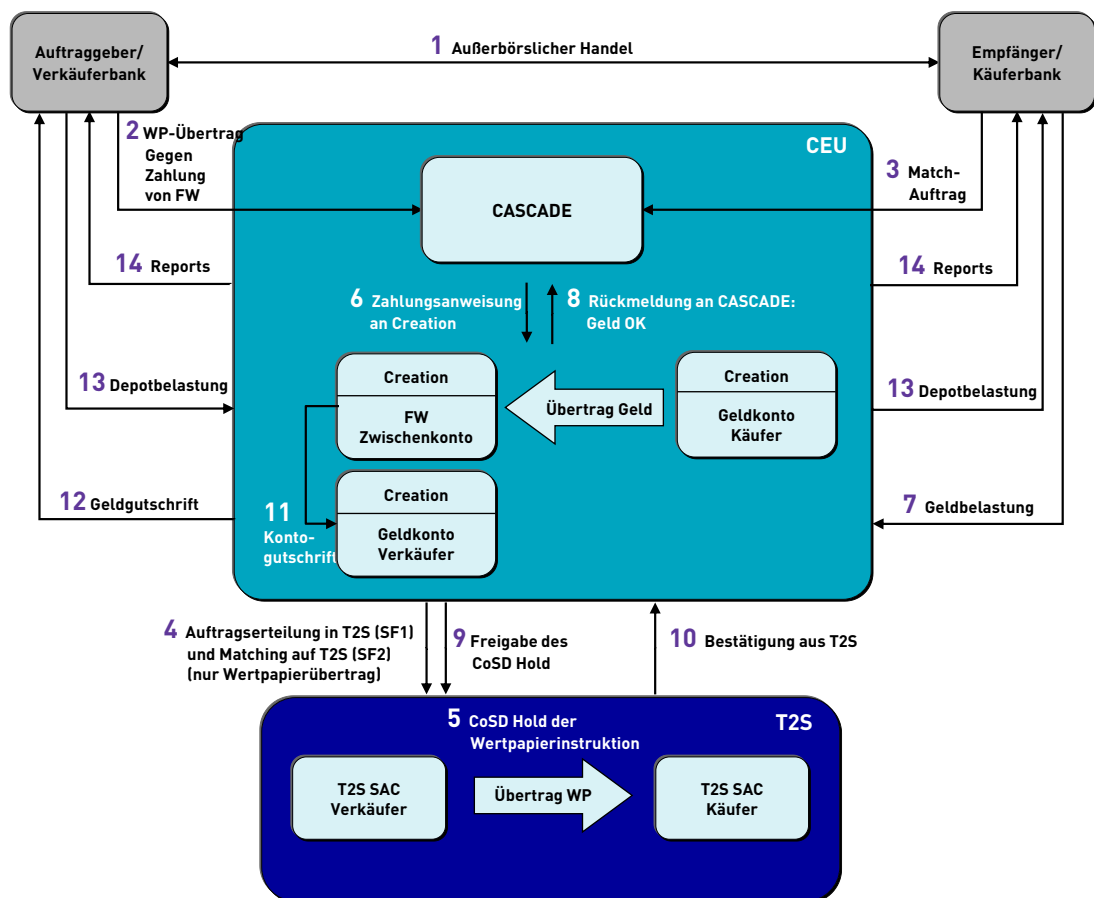


Abbildung 4.8 Regulierung OTC-Domestic in GS – gegen Zahlung von FW

Settlementtag und -zyklen

Settlement kann sowohl im NTS als auch im RTS stattfinden (siehe auch [Kapitel Abwicklung](#) auf Seite 1 - 5). Die Aufträge werden in den nächstmöglichen Zyklus einbezogen, wobei die Nachtverarbeitung (NTS) der erste Abwicklungszyklus mit Erfüllung am folgenden Geschäftstag ist. Alle gültig erteilten Aufträge, die am folgenden Tag fällig werden oder bereits vorher fällig waren, aber nicht erfolgreich disponiert werden konnten, werden zur Nachtverarbeitung herangezogen. Aufträge, die in der Nachtverarbeitung nicht abgewickelt werden, werden automatisch im folgenden T2S Real-time Settlement (RTS) berücksichtigt. Auftraggeber (Verkäufer) und Empfänger (Käufer) müssen bei CEU über ein Geldverrechnungskonto auf der Creation-Plattform verfügen. Details zur Geldverrechnung sind im [CBL Client Handbook](#) beschrieben.

Nicht regulierte Aufträge

Kann ein für das T2S Realtime Settlement (RTS) fristgerecht eingestellter Auftrag gegen Fremdwährung am Abwicklungstag wegen Mangel an Geld nicht reguliert werden, so wird um 17:40 Uhr die Instruktion zur Geldverrechnung in Creation zurückgenommen. Die gleichtägige Abwicklung ist nach positiver Rückmeldung der Geldverrechnungsrücknahme danach nicht mehr möglich.

Nicht belieferte Aufträge werden jeweils zum nächsten Geschäftstag bis zu derer Erfüllung oder Löschung in T2S und in CASCADE vorgetragen. Dazu wird die Instruktion zur Geldverrechnung zu Beginn des folgenden Geschäftstages in Creation neu eingestellt.

Zahlungen von EUR ohne Wertpapierübertrag

Der Abwicklungsprozess für Zahlungen von EUR ohne Wertpapierübertrag ist identisch mit dem gegen Zahlung von EUR mit dem Unterschied, dass die Nominale mit 0 anzugeben ist.

OTC Cross-Border

Über CEU ist auf T2S die Abwicklung von grenzüberschreitenden OTC-Geschäften in GS-Verwahrung möglich (FCSC; Foreign Collective Safe Custody Business). Hierzu unterhält CEU Links zu CSDs in den wichtigsten Wertpapiermärkten zur Aufnahme ausländischer Gattungen in die GS-Verwahrung.

Im Cross-Border Settlement Prozess in T2S nimmt ein CSD verschiedene Rollen ein:

- Werden Wertpapiere bei einem CSD verwahrt, so ist der CSD der sogenannte Issuer CSD.
- Als Technical Issuer CSD kann ein CSD auch Wertpapiere zur Abwicklung bereitstellen, die bei einem anderen CSD verwahrt werden.
- Erlaubt ein CSD seinen Kunden, Wertpapiere eines anderen Issuer CSDs in seinen Büchern zu halten, so fungiert der CSD als sogenannter Investor CSD.

Bei der Abwicklung von OTC Cross-Border-Instruktionen in T2S wird zwischen CSDs, die an T2S teilnehmen – T2S In-CSDs – und CSDs, die nicht an T2S teilnehmen – T2S Out-CSDs – unterschieden.

Wertpapierstammdaten für T2S-fähige Wertpapiere, die von T2S Out-CSDs verwahrt werden, zu denen CEU Links unterhält, werden von CEU in T2S zur Verfügung gestellt. Wertpapierstammdaten für T2S-fähige Wertpapiere, die von T2S In-CSDs verwahrt werden, werden jeweils vom T2S In-CSD selbst in T2S zur Verfügung gestellt.

CSD-Links mit T2S In-CSDs

Die Links mit T2S In-CSDs sind für Lieferung frei von Zahlung (FoP) und gegen Zahlung in EUR (DvP/RvP, DwP/RwP und PFoD) aufgesetzt. Lieferung gegen Fremdwährung ist nur für Domestic Instruktionen – d. h. zwischen CEU-Kunden – und nicht für Cross-Border-Instruktionen möglich.

Cross-Border Settlement ist zu den wie in [\(siehe Kapitel 1, Seite 5\)](#) beschriebenen T2S-Settlementzyklen möglich. Im Allgemeinen unterstützt T2S die Settlement-Funktionalität für alle T2S-Märkte und unterscheidet nicht zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Settlement-

Instruktionen. Für Abwicklungsinstruktionen, die für die „already matched“-Funktionalität gekennzeichnet sind, müssen jedoch einige Bedingungen beachtet werden:

- Der mit CEU verbundene T2S In-CSD des Kontrahentenkontos muss diesen Service ebenfalls anbieten.
- Im T2S Rechtemanagement müssen Vollmachten für den Eingeber („Initiator“) und den Empfänger („Receiver“) der „Already matched“-Instruktionen vom zuständigen T2S In-CSD hinterlegt worden sein.

Daher müssen der CEU-Kunde und sein Kontrahent die zuständigen Zentralverwahrer über ihre Absicht informieren, „Already matched“-Instruktionen einzustellen bzw. zu erhalten. CEU bietet dafür Formulare auf der Clearstream-Website an, die der Eingeber („Initiator“) bzw. der Empfänger („Receiver“) vor der Instruktionserteilung ausgefüllt und korrekt unterschrieben bei CEU einreichen müssen.

- Die Instruktionen mit dem Kennzeichen already matched unterliegen den T2S-Validierungsregeln beider betroffener T2S In-CSDs.

CEU benötigt beispielsweise einen Eintrag im Party Level 1-Feld.

Scheitert die Validierung auf T2S, unterliegt die Instruktion einem „CSD Party Hold“ (CVAL) und kann nicht mehr abgewickelt, sondern nur noch gelöscht werden.

Die nachstehende Tabelle listet die aktuell von CEU unterhaltenen Links zu T2S In-CSDs mit folgenden Informationen auf:

- Die über den CSD-Link lieferbaren Gattungen
 - Der T2S CSD BIC, der in den Cross-Border-Instruktionen zur Identifizierung des CSDs in der Settlement Party Information verwendet werden muss, sowie zur Information der zugehörige Counterparty CSD Account. Der Counterparty CSD Account wird neben dem Counterparty CSD BIC solange als Platzhalter angezeigt, bis das für die Buchung relevante Konto von T2S definiert ist.
- Der Counterparty CSD Account existiert ausschließlich in CEU und ist nicht auf T2S angelegt.
- Das Konto des CSD bei CEU zur Buchung deutscher und ausländischer Gattungen

CSD	Counterparty CSD BIC	Counterparty CSD Account	Konto	ISIN ¹
Belgien (ESES Euroclear Belgium)	CIKBBEBBXXX	4704	4498	Belgische Gattungen ²
Belgien (NBB)	NBBEBEBB216	4714	4507	Belgische Gattungen ³
Dänemark (VP)	VPDKDKKKXXX	4706	4490	Dänische Gattungen
Estland (Nasdaq CSD Baltics)	LCDELV22XXX	4713	4510	Estnische Wertpapiere
Frankreich (Euroclear France)	SICVFRPPXXX	4702	4500	Französische Gattungen
			7225	Deutsche Gattungen
Griechenland (BOCS)	BNGRGRAASS	4712	7760	Griechische Gattungen (Anleihen)
Italien (Euronext Securities Milan)	MOTIITMMXXX	4701	4851	Italienische Gattungen (Aktien und Anleihen)
			7581	Deutsche Gattungen
Lettland (Nasdaq CSD Baltics)	LCDELV22XXX	4713	4510	Lettische Wertpapiere
Litauen (Nasdaq CSD Baltics)	LCDELV22XXX	4713	4510	Litauische Wertpapiere

CSD	Counterparty CSD BIC	Counterparty CSD Account	Konto	ISIN ¹
LuxCSD	LUXCLULLXXX	4707	4497	Luxemburgische Gattungen
			7454	Deutsche Gattungen
Malta (Malta Stock Exchange)	XMALMTMTXXX	4709	4501	Maltesische Gattungen
Niederlande (Euroclear Netherlands)	NECINL2AXXX	4703	4499	Niederländische Gattungen ^b
Österreich (OeKB)	OCSDATWWXXX	4705	7220	Österreichische Gattungen
			7217	Deutsche Gattungen
Portugal (Interbolsa)	IBLSPTPPXXX	4722	4604	Deutsche Gattungen
Spanien (Iberclear)	IBRCESMMXXX	4710	4504	Spanische Gattungen (Anleihen)
			4609	Deutsche Gattungen
Slowakei (CDCP)	CSDSSKBAXXX	4719	4516	Slowakische Gattungen

1. In den Omnibus-Konten können neben den deutschen Gattungen jeweils auch Gattungen dritter CSDs liegen, die über CEU als technischer Issuer angeboten werden.
Mehr Details zu den für den Link gültigen Gattungen sind im jeweiligen Market Link Guide beschrieben.
2. Die Abwicklung deutscher Gattungen erfolgt über Euroclear France.
3. Staatsanleihen (klassische und lineare Anleihen), Schatzanweisungen, Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, kurzfristige Schuldtitel.

Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt für alle T2S In-CSDs harmonisiert durch die Verwendung der T2S-Standards. Bei der Auftragserteilung ist es nicht erforderlich, den Realignment Prozess anzugeben. Es müssen lediglich der begünstigte bzw. auftraggebende Counterparty CSD und der Counterparty Teilnehmer angegeben werden. Der Counterparty CSD sowie der Counterparty Teilnehmer werden jeweils über ihren BIC identifiziert. Zusätzlich kann beim Counterparty Teilnehmer das T2S SAC angegeben werden.

Lieferungen gegen Zahlung (DvP) ist mit allen T2S In-CSDs möglich, sofern diese DvP Settlement anbieten.

Detaillierte Informationen zu verbleibenden spezifischen Anforderungen einzelner CSDs sind dem jeweiligen Market Link Guide zu entnehmen.

Bearbeitung von Instruktionen

Die Änderung und Löschung bereits gültig erteilter Aufträge ist identisch mit der Bearbeitung von OTC-Domestic Aufträgen.

Matching

Cross-Border-Instruktionen können nur nach einem erfolgreichem Matching zur Abwicklung gelangen. Das Matching erfolgt in T2S anhand von Pflicht-Matchkriterien, zusätzlichen Matchkriterien und optionalen Matchkriterien, analog zum zuvor beschriebenen Matching für OTC Domestic Instruktionen.

Regulierung

Die Regulierung von Cross-Border-Instruktionen mit T2S In-CSDs erfolgt in T2S analog der Regulierung für Domestic Instruktionen. Die durch die CSDs zuvor in T2S konfigurierten Links gewährleisten die erfüllungswirksame Buchung der Wertpapiere in den jeweiligen Buchungssystemen von Auftraggeber und Empfänger.

Bei Lieferungen bzw. Erhalt frei von Zahlung erfolgt die Geldverrechnung ebenfalls analog zur Geldverrechnung für Domestic Instruktionen über die DCAs des Lieferers und Empfängers.

Settlementtag und -zyklen

Cross-Border-Instruktionen werden in T2S in den folgenden T2S-Settlementzyklen abgewickelt (Details siehe [siehe Kapitel 1, Seite 5]):

- T2S Night-time Settlement
- T2S Real-time Settlement.

CSD-Links mit T2S Out-CSDs und über CBL verbundene T2S In-CSDs

CEU hält zudem Links zu T2S Out-CSDs und zu T2S In-CSDs, die über CBL angebunden sind. Die jeweiligen Market Link Guides auf der [Clearstream-Website](#) informieren über das Cross-Border Settlement mit T2S Out-CSDs und T2S In-CSDs, die über CBL angebunden sind.

- Die nachstehende Tabelle listet die aktuell von CEU unterhaltenen Links auf:

CSD	Konto	ISIN ¹	FoP	DvP
Clearstream Banking Luxembourg (CBL)	4496	Ausgewählte Gattungen, z. B. finnische Wertpapiere (GS), ausgewiesene Eurobonds (NCSC-T fähig) und LU-ISINs (ETFs) ²	Verfügbar	EUR via DCA und Fremdwährung über 6er-Konten in Creation.
Schweiz (SIX SIS)	7121	Deutsche Gattungen / von der Eurex zugelassen Wertpapiere	Verfügbar	
USA (DTCC)³	7211	Deutsche Gattungen	Verfügbar	

1. In den Omnibus-Konten können neben den deutschen Gattungen jeweils auch Gattungen dritter CSDs liegen, die über CEU als technischer Issuer angeboten werden. Mehr Details zu den für den Link gültigen Gattungen sind im jeweiligen Market Link Guide auf der [Clearstream-Website](#) beschrieben.
2. Informationen zur Abwicklung sowie eine Aufstellung der NCSC-T-fähigen Eurobonds finden Sie im entsprechenden Market Link Guide.
3. Dieser Link wird von DTCC unterhalten.

Auftragserteilung

Lieferungen frei von Zahlung (FoP): Für Lieferungen von CEU an den T2S Out-CSD frei von Zahlung muss der Auftraggeber eine Lieferinstruktion in CASCADE einstellen. Die Angaben zu "Begünstigte Depotbank" im entsprechenden Party-Level werden von CEU gegen die vom jeweiligen T2S Out-CSD hinterlegte Teilnehmerliste abgeglichen. Lieferungen vom T2S Out-CSD an CEU erfolgen durch Instruktionserteilung des Auftraggebers an den T2S Out-CSD.

Lieferungen gegen Zahlung (DvP): Bei Aufträgen gegen Zahlung stellen beide Kontrahenten ihre Instruktion in das Abwicklungssystem ihres CSD – der T2S Out-CSD bzw. CEU – ein. Für das Matching ist die Angabe der begünstigten bzw. auftraggebenden Depotbank in der Instruktion zwingend erforderlich. Der Link zwischen beiden Plattformen synchronisiert dann die erforderlichen Abwicklungsschritte auf beiden Plattformen bis zur finalen Geld- und Wertpapierbuchung.

Bearbeitung von Instruktionen

Die Änderung und Löschung bereits gültig erteilter Aufträge ist identisch mit der Bearbeitung von OTC-Domestic Aufträgen. CASCADE prüft bei Cross-Border-Geschäften zusätzlich die in der Lieferinstruktion mitgelieferte „Begünstigte Depotbank“ gegen die vom T2S Out-CSD hinterlegte Teilnehmerliste.

Sobald die Instruktion mit einem CoSD Hold belegt ist, ist die Bearbeitung nur noch eingeschränkt möglich. Ist die Instruktion beispielsweise über einen Party Hold durch den Kunden gesperrt, kann der Kunde diese Sperre noch freigeben. Instruktionen, die bereits freigegeben sind, können jedoch nicht gesperrt werden.

Matching

Cross-Border-Instruktionen können nur nach einem erfolgreichem Matching zur Abwicklung gelangen. Abhängig vom Matching Prozess des T2S Out-CSDs werden von CEU unterschiedliche Prozesse für das Matching in T2S gesteuert. Details hierzu sind in den jeweiligen Market Link Guides beschrieben.

Das Matching erfolgt in T2S analog zum zuvor beschriebenen Matching für OTC Domestic Instruktionen.

Das Matching von Instruktionen zwischen CEU und Euroclear Bank auf Basis der Informationen der zweiten Party-Ebene kann von CEU nur vorgenommen werden, wenn beide Kontrahenten diese zur Verfügung stellen. Das Risiko des Cross-Matchings kann verringert werden, wenn beide Kontrahenten Informationen in der zweiten Party-Ebene zur Verfügung stellen. Sind die Informationen in beiden Kundeninstruktionen vorhanden, aber stimmen nicht überein, sind die Instruktionen unmatched und können nicht zur Abwicklung gelangen. Fehlen die Informationen in der zweiten Party-Ebene bei einem der beiden Kontrahenten, kann CEU das Matching nur auf Basis der Informationen aus der ersten Party-Ebene vornehmen.

Regulierung

Die Regulierung von Cross-Border-Instruktionen mit T2S-Out CSDs wird anhand des T2S-„Conditional Securities Delivery (CoSD)“-Prozesses durchgeführt. Die Abwicklung muss auf Ebene der externen Abwicklungsplattform erfolgt sein, um in T2S reflektiert werden zu können. Am vorgesehenen Abwicklungstag wird der „CoSD“-Prozess für gematchte Instruktionen angestoßen. Für Erhalt-gegen-Zahlung-Transaktionen blockiert T2S das Geld auf dem DCA des CEU-Kunden. Für Lieferung-gegen-Zahlung-Transaktionen blockiert T2S die Wertpapiere auf dem SAC des CEU-Kunden. Nach erfolgter Sperre wird die Instruktion an den T2S-Out CSD zur Abwicklung übermittelt. Nach Erhalt der Abwicklungsbestätigung vom T2S-Out CSD hebt CEU den „CoSD-hold“-Prozess in T2S auf, womit die Abwicklung auch in T2S stattfinden kann. Sofern die externe Abwicklung der Instruktion nicht bis Ende der täglichen T2S-„Gegen-Zahlung- Abwicklung“ bis 16:00 Uhr erfolgt ist, wird „CoSD-hold“ für Geld bzw. Wertpapiere aufgehoben und die CEU-Instruktion beim T2S-Out CSD für den CEU-Kunden seitens CEU auf „on hold“ gesetzt. Eine neue „CoSD-hold“-Instruktion wird zur Abwicklung am Folgetag generiert.

Partial Settlement kommt in Prozessen, die „CoSD-hold“ nutzen, nicht zum Tragen.

Weitere Details sind in den jeweiligen [Market Link Guides](#) beschrieben.

Settlementtag und -zyklen

Cross-Border-Instruktionen werden in T2S in den folgenden T2S-Settlementzyklen abgewickelt (Details siehe Kapitel [Abwicklung](#) auf Seite 1 - 5):

- T2S Night-time Settlement
- T2S Real-time Settlement

Für die Abwicklung von Cross-Border-Instruktionen über Creation (6er-Konten) gelten die im [CBL Client Handbook](#) bzw. in den jeweiligen [Market Link Guides](#) beschriebenen Settlementzyklen.

ICSDs als Kunden

Weiterhin unterhalten noch nachfolgende internationale Zentralverwahrer Konten bei CEU zur Belieferung in den bei CEU GS-verwahrten Gattungen:

- Clearstream Banking Luxembourg, Konto 7201
- Euroclear Bank, Konto 4312

Die beiden Konten sind als Kundenkonten aufgesetzt, wodurch Lieferungen an diese Konten als Domestic Geschäft abgewickelt werden.

Over the Counter (OTC) – CCP Aktivitäten bezogen auf Transaktionen der Deutschen Wertpapierbörse

CEU erhält von der Eurex Clearing AG (Primary CCP) und von Cboe Clear Europe (Preferred CCP) Lieferinstruktionen. Für den Primary CCP werden diese als OTC-Geschäft über CASCADE in T2S abgewickelt. Für den Preferred CCP werden die Instruktionen direkt in T2S abgewickelt.

Auftragserteilung

Zum Zeitpunkt der Ausführung eines Geschäftes aus den angeschlossenen Handelsplattformen wird Eurex Clearing AG/Cboe Clear Europe als CCP zur Gegenpartei (Kontrahent) von Käufer und Verkäufer. Die Geschäftsdaten werden von der Handelsplattform an den CCP übermittelt, gemäß den unterschiedlichen Netting-Präferenzen des Kunden.

Für FWB-Handelsgeschäfte und Eurex-Transaktionen erfolgt das Netting am Handelstag (end-of-day). Für Repo-Transaktionen erfolgt das Netting am Settlementtag-1 abends. Zur Abwicklung der CCP-Transaktionen nach dem Netting übermittelt der CCP als Vertreter jeweils des Verkäufers bzw. des Käufers Abwicklungsinstruktionen gegen Zahlung oder frei von Zahlung an CEU bzw. im Falle von Cross-Border-Aufträgen an die entsprechenden CSDs.

Intra CSD instruktionen übermittelt Eurex Clearing an CEU im Status „already matched“. Cross-Border-Lieferinstruktionen gegen Zahlung werden immer als unmatched, d. h. ohne Match-Auftrag an den jeweiligen CSD übermittelt.

Cboe Clear Europe saldiert die Transaktion nach Erhalt von der Handelsplattform und übermittelt die saldierte Abwicklungsanweisung am Abend des Handelstages im CSD-System.

Bearbeitung von Instruktionen

Die Bearbeitung von Eurex Clearing Aufträgen (FWB-Handelsgeschäfte und Eurex-Transaktionen) erfolgt im C7 SCS-System von Eurex Clearing bis zum Netting (siehe [Handbücher zu C7 SCS](#)).

Regulierung

Die Regulierung von Aufträgen in nicht Schweizer Wertpapieren erfolgt über die T2S-Plattform. Für Aufträge gegen EUR erfolgt die Geldverrechnung ebenfalls über T2S. Für Aufträge gegen Fremdwährung erfolgt die Geldverrechnung in Creation. Für Eurex physische Lieferungen werden Aufträge in Schweizer Wertpapieren über SECOM reguliert mit Geldverrechnung in CHF über Commercial Bank Money auf dem CBL-Hauptkonto. Die Instruktionen werden über den Out-CSD Link mit SIX SIS auch in T2S abgebildet.

CEU bzw. die betroffenen CSDs bei Cross-Border-Geschäften berichten das Ergebnis ihrer Regulierung an den CCP und dieser in Form seines Reportings an die Kunden.

Settlementtag und -zyklen

Für die Regulierung von Lieferinstruktionen über CEU gilt der T2S Settlementtag mit der Nachtverarbeitung und das T2S Real-time Settlement. Die Zeiten des CCP sind an den T2S-Settlementtag angepasst.

Wertpapierrechnung

Für die Erteilung und Abwicklung von OTC-Aufträgen in der Verwahrart AKV bietet CEU Dienstleistungen unter Nutzung des technischen und funktionalen Dienstleistungsangebotes ihrer Schwestergesellschaft CBL an. Basis hierfür ist die Creation-Plattform von CBL. Diese Dienstleistungen sind im [CBL Client Handbook](#) beschrieben.

4.4 CSDR Settlement Discipline Regime

Einleitung

Im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierabwicklung in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer (CSDR), sowie den spezifischen Anforderungen, die ein „Settlement Discipline Regime“ (SDR) vorschreiben, beschreibt CEU im Folgenden ihre für CEU-Kunden relevanten Dienstleistungen.

Die Informationen umfassen hauptsächlich:

- Die Berechnung, Anwendung und Meldung von täglich fälligen Strafzahlungen bei fehlgeschlagenen Abwicklungen (Settlement Fails) und deren anschließende monatliche Zahlung durch CEU, einschließlich der Strafzahlungen, die durch den T2S-Strafzahlungsmechanismus (T2S-Penalty-Mechanismus) berechnet und an CEU gemeldet werden
- Die Meldepflichten der betroffenen Kunden gegenüber CEU im Falle der Durchführung von CSDR-Buy-Ins, sofern anwendbar
- Aspekte der Überwachung von fehlgeschlagenen Abwicklungen, sowie mit den betreffenden CEU-Kunden vereinbarten Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Abwicklungseffizienz

Hinweis: Zugang zum Xact Web Portal ist erforderlich, um Widersprüche gegen Strafzahlungen bei CEU einzureichen (in Ausnahmefällen kann CEU auch Widersprüche akzeptieren, die mittels MT599 eingereicht werden). Weitere Informationen finden Sie im Xact Web Portal User Manual. Wenn neue CEU-(Unter-) Konten eröffnet werden, müssen Kunden vor Nutzung dieser neuen (Unter-) Konten aktiv den Bezug des MT537 PENA- oder Xact-Penaltyreportings beantragen, damit sichergestellt ist, dass die relevanten täglichen/monatlichen CEU-Penaltyreports von CEU bereitgestellt werden können

Haftungsausschluss: Wie in diesem Kapitel ausführlich beschrieben, basieren die Referenzdaten, die für die Berechnung der Strafzahlungen verwendet werden, auf Daten, die in Datenbanken der ESMA veröffentlicht und gepflegt werden und für die CEU nicht verantwortlich ist. Daher kann CEU keine Zusicherung oder Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität der von ihr verwendeten Daten geben. CEU wird daher in diesem Zusammenhang keine Kundenbeschwerden oder Schadensersatzansprüche akzeptieren.

Strafzahlungen aufgrund fehlgeschlagener Wertpapierabwicklungen

Die folgenden Kapitel enthalten detaillierte Informationen über die tägliche und monatliche Verarbeitung von SDR-Strafzahlungen für fehlgeschlagene Abwicklungen auf der T2S-Abwicklungsplattform. Die auf der EZB-Website verfügbare T2S-Änderungsanforderung T2S CR654 beschreibt die Funktionalität des T2S-Strafzahlungsmechanismus im Detail.

Hinweis: Bei Abwicklungen außerhalb von T2S verarbeitet CEU die Strafzahlungen, die CEU von dem die Strafzahlungen berechnenden Zentralverwahrer oder Agenten/Verwahrer gemeldet werden. In einem solchen Szenario mit mehreren Zentralverwahrern, in dem die Abwicklung über mehrere Zentralverwahrer hinweg fehlschlägt, ist nur der Zentralverwahrer bei dem die Abwicklung tatsächlich stattfindet, für die Berechnung und Anwendung der Geldstrafen verantwortlich. Dieser Zentralverwahrer wird als Calculating CSD („berechnender Zentralverwahrer“) bezeichnet. CEU als Investor-CSD wendet die vom „Calculating CSD“ täglich gemeldeten Beträge an und meldet sie anschließend an seine eigenen Kunden zur Verarbeitung. Es gelten die Regeln und Zeitabläufe des Penalty-Systems des lokalen CSD. Weitere Informationen finden Sie in den Market Link Guides auf der Clearstream-Website.

Ablauf der Strafzahlungen und Arbeitstage-Kalender

Tägliche Ereignisse:

- Berechnung und Anwendung von Strafzahlungen
- Tägliche Berichterstattung

Monatliche Ereignisse:

- Widerspruchsfrist
- Monatliche Meldung der zu zahlenden oder erhaltenen „globalen Nettobeträge“ (GNA)
- Tatsächliche Einziehung und Verteilung der „globalen Nettobeträge“

Die nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über den Zyklus der Strafzahlungen.

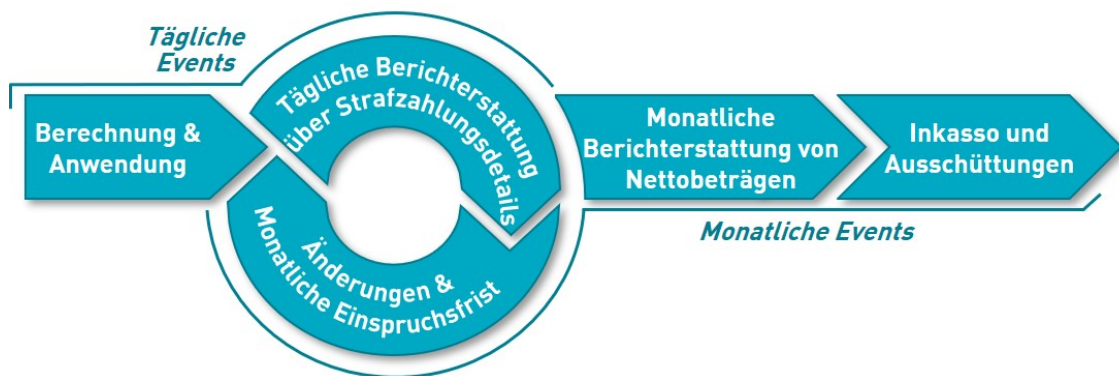


Abbildung 4.9 Tägliche und monatliche Ereignisse

Tägliche und monatliche Ereignisse gelten für die unten definierten Werktage.

Kalender der Geschäftstage (Business Days (BDs))

Geschäftstage sind die Tage, an denen eine Instruktion abgewickelt werden kann, in Abhängigkeit von:

- Dem Kalender des T2S-Abwicklungssystems
- Dem Zahlungskalender der betreffenden Währung (nur relevant für Abwicklungsinstruktionen gegen Zahlung)

BDs sind nur für die Anwendung von täglichen Ereignissen relevant.

CEU folgt als T2S-In CSD dem T2S-Kalender¹. Geschäftstage für die T2S-Plattform sind alle Tage, an denen mindestens eine Währung² für den Barausgleich in Frage kommt, außer:

- Samstage und Sonntage
- Feiertage wie der 25. und 26. Dezember und der 1. Januar

für alle Arten von Abrechnungen, da dies die üblichen Abschlusstage für die T2S-fähigen Währungen (derzeit EUR und DKK) sind.

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen fällt entsprechend keine Strafzahlung an für:

- Instruktionen „Frei von Zahlung“ für die Tage, an denen T2S geschlossen ist

1. Siehe Abschnitt „Feiertagsregelung“ in Kapitel 1, Seite 11.

2. Siehe Abschnitt 1.4.1 T2S Kalender in den T2S User Detailed Functional Specifications (UDFS).

- Instruktionen „gegen Zahlung“ für die Tage, an denen T2S und/oder das Zahlungssystem der betreffenden T2S-Währung geschlossen ist (wenn die Zahlung im Zahlungssystem der betreffenden Währung abgewickelt werden soll)

Einheitlicher Kalender für Geschäftstage von Strafzahlungen (Penalties Business Days (PBDs))

Im ECSDA Penalties Framework haben sich die ECSDA-Mitglieds-CSDs auf gemeinsame Grundsätze für ein harmonisiertes Verfahren zur Definition und Zählung von „Geschäftstagen“ für das CSDR-Strafzahlungs-Management geeinigt. Diese spezifischen „Geschäftstage“ werden als „Penalties Business Days“ (PBDs) bezeichnet.

PBDs sind alle Tage, außer:

- Samstage und Sonntage;
- 25. Dezember und 1. Januar.

PBDs sind nur für die Anwendung von monatlichen Ereignissen relevant.

Ablauf von Strafzahlungen

- Tägliche Ereignisse:
 - Berechnung und Anwendung:
Strafzahlungen werden von T2S an jedem T2S-Geschäftstag berechnet und angewandt.
- Tägliche Meldung:
 - Strafzahlungen, einschließlich der Einzelheiten der Berechnung und der zugehörigen Transaktion, werden von T2S an jedem Geschäftstag gemeldet. Der an einem bestimmten Geschäftstag übermittelte Tagesbericht enthält die für den vorangegangenen Geschäftstag berechneten und angewandten Strafzahlungen.

- Monatliche Ereignisse:
 - Monatliche Widerspruchsfrist:

Die Widerspruchsfrist für Strafzahlungen beginnt an dem Tag, an dem die Zahlung berechnet und verhängt wird. Die Widerspruchsfrist endet spätestens am 10. PBD des nächsten Kalendermonats.

Hinweis: Wenn T2S an diesem Tag geschlossen ist, endet die Widerspruchsfrist bereits am vorhergehenden PBD.

- Monatliche Meldung der globalen Nettobeträge (GNA):

CEU sendet monatliche Berichte für den Monat (M) spätestens am 14. PBD des Monats M+1 (Folgemonat), in jedem Fall aber, sobald die Informationen bereitgestellt und erfolgreich abgestimmt wurden.

Siehe Abschnitt [„Monatliche Reports“](#) für weitere Einzelheiten.

- Sammlung und Verteilung:

Nach der Berechnung der GNA generiert CEU üblicherweise am 15. PBD von M+1 PFoD (Payment Free of Delivery) Abwicklungsinstruktionen, um die GNA am 18. PBD von M+1 einzuziehen/zu verteilen.

Wenn CEU am 18. PBD geschlossen sein sollte, findet die Abholung und Verteilung am nächsten Geschäftstag statt.

Siehe Abschnitt [„Monatliche Erhebung/Verteilung von Strafzahlungen“](#) für weitere Einzelheiten.

Strafzahlungsmechanismen

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der CSDR legt CEU für jedes von ihr betriebene Wertpapierabwicklungssystem einen Strafzahlungsmechanismus fest.

CEU wendet den T2S-Strafzahlungsmechanismus für in T2S auftretenden Abwicklungsfehler an, nimmt also die von T2S gemeldeten Tagesbeträge und meldet sie als solche an ihre Kunden.

Bei Abwicklungen auf 6er-Konten und außerhalb von T2S verarbeitet CEU die Strafzahlungen so, wie sie von dem die Strafzahlungen berechnenden Zentralverwahrer oder der entsprechenden Verwahrstelle an CEU gemeldet werden.

Clearstream Europe AG (CEU)	
Intra-CSD (CEU-CEU) Abwicklungsinstruktionen mit einer Gegenpartei in CEU	Alle Strafzahlungen werden über den T2S-Strafzahlungsmechanismus berechnet.
Cross-CSD (CEU-Weiterer T2S-In CSD) Abwicklungsinstruktionen mit einer Gegenpartei bei einem anderen T2S In-CSD (zum Beispiel Euroclear France)	Alle Strafzahlungen werden über den T2S-Strafzahlungsmechanismus berechnet.
Externe CSD-Abwicklung (CEU - CBL oder CEU-EB)) Abwicklungsinstruktionen mit CBL-Kontrahenten für ausländische und/oder internationale Wertpapiere, die bei CBL gehalten werden	CEU-CBL: Alle Strafzahlungen werden über den CBL-Strafzahlungsmechanismus abgewickelt. CEU-EB: Strafzahlungen für Lieferungen werden über den CBL-Strafzahlungsmechanismus berechnet. Strafzahlungen für Eingänge werden von EB berechnet.

Abbildung 4.10 Strafzahlungsmechanismen

Im Falle, dass T2S-DVP-Abwicklungsinstruktionen in einer nicht T2S-zugelassenen Währung, die vom T2S-Abwicklungssystem als FOP-Instruktionen erkannt und verarbeitet werden und für die Zahlung auf dem 6er-Creation-Konto des Kunden ausgeführt wird, nicht zustande kommen, wendet das T2S-Strafzahlungssystem FOP-Penalties an, d. h. es fallen keine Strafzahlungen wegen „fehlender Bar-mittel“ an. Auch unterliegen solche Zahlungen keinen von CBL berechneten Strafzahlungen.

Die Beschreibungen in den folgenden Kapiteln beziehen sich auf den T2S-Strafzahlungsmechanismus, der für die CEU-Abwicklungstransaktionen gilt. Für die externe Abwicklung gelten die Regeln und Zeitpläne des Strafzahlungs-Systems des lokalen Zentralverwahrers.

Strafzahlungen für Instruktionen

Der T2S-Strafzahlungsmechanismus berechnet und wendet Strafzahlungen auf alle Abwicklungsinstruktionen für OTC- und Börsengeschäfte in T2S an, die:

- im Status Matched sind und
- am und nach dem vorgesehenen Settlementtag (ISD) nicht (oder nicht vollständig) abgewickelt werden können.

Dies gilt für alle T2S-Instruktionstypen:

- DVP/RVP: Lieferung oder Empfang gegen Zahlung
- DFP/RFP: Lieferung oder Empfang frei von Zahlung
- DPFOD/CPFOD: Zahlung frei von Lieferungslastschrift oder -gutschrift
- DWP/RWP: Lieferung oder Empfang mit Zahlung

Der T2S-Strafzahlungsmechanismus sieht keine Strafzahlungen vor für:

- T2S-Abwicklungsbeschränkungen
- von T2S generierte technische Abwicklungsinstruktionen, z. B. für automatische T2S-Neueinstellungen
- Abwicklungsinstruktionen, die mit dem Qualifier „CORP“ versehen sind und sich auf ein Abwicklungsgeschäft im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen beziehen

Stornierungen:

- Wenn eine Abwicklungsinstruktion vor dem „Matching“ storniert wird, werden keine Strafzahlungen fällig.
- Wird eine Abwicklungsinstruktion gematched, werden solange Strafzahlungen fällig, bis die Instruktion bilateral storniert wird.

Hinweis: Strafzahlungen für Transaktionen, die nach dem ISD bilateral storniert wurden, werden nicht aufgehoben.

Strafzahlungen für Finanzinstrumente

Ein Finanzinstrument wird von T2S als für Strafzahlungen in Betracht kommend angesehen, wenn:

- die ISIN in der von der ESMA veröffentlichten Datenbank Financial Instrument Reference Data System (FIRDS) aufgeführt wird
- und die ISIN nicht in der Liste der ausgeschlossenen Aktien gemäß der EU-Leerverkaufsverordnung (SSR) enthalten ist;
- und der T2S-Zentralverwahrer („Securities Maintaining Entity“) die ISIN als SDR-fähig an T2S gemeldet hat.

Hinweis: Die FIRDS-Datenbank umfasst auch Nicht-EU-Wertpapiere, die an einem EU-Handelsplatz gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind. Sofern sie nicht ausgeschlossen sind, kommen diese Nicht-EU-Wertpapiere für Strafzahlungen in Betracht, wenn die tatsächliche Abrechnung bei einem EU/EWR-Zentralverwahrer erfolgt.

Im Einklang mit den FAQs der ESMA gelten Änderungen des Umfangs der ISIN, wie sie sich in den ESMA-Datenbanken widerspiegeln, für Strafzahlungen, die am Tag der Veröffentlichung der Aktualisierung der ESMA-Datenbank +1 Geschäftstag berechnet werden.

Die FIRDS-Datenbank kann Finanzinstrumente enthalten, die bereits fällig geworden sind. T2S wendet in einem solchen Fall nur Strafzahlungen für fehlgeschlagene Abwicklungen von Finanzinstrumenten an, die bis zum Fälligkeitsdatum -1 Geschäftstag fällig werden.

Arten von Strafzahlungen

Der T2S-Strafzahlungsmechanismus unterscheidet zwei Arten von Strafzahlungen:

- Late Matching Fail Penalties (LMFP): Strafzahlungen bei Verspätung durch fehlendes oder zu spätes Matching
- Settlement Fail Penalties (SEFP) Strafzahlungen bei Fehlschlagen der Abwicklung.

Late Matching Fail Penalties (LMFP)

Der T2S-Strafzahlungsmechanismus berechnet LMFP auf fehlgeschlagene Abwicklungen von Instruktionen, die für Strafzahlungen in Frage kommen, wenn bei diesen Abwicklungsinstruktionen ein Matching erst nach der relevanten Settlement-Cut-off-Zeit am ISD zustande kommt.

Abbildung 4.11 veranschaulicht, unter welchen Umständen LMFP zu Anwendung kommt.

- Findet das Matching im Bereich des grünen Zeitfensters statt, gilt kein LMFP;

- Findet das Matching im Bereich des roten Zeitfensters statt, dann berechnet der T2S-Strafzahlungsmechanismus die LMFP und wendet sie an (vorausgesetzt, die Abwicklungsinstruktion kommt für Strafzahlungen in Frage).



Abbildung 4.11 Anwendung von LMFP

Für eine bestimmte Abwicklungsinstruktion berechnet der T2S-Strafzahlungsmechanismus den LMFP nur einmal, d. h. an dem Tag, an dem die Abwicklungsinstruktion gematcht hat. Dieser LMFP gilt rückwirkend für alle Geschäftstage ab dem ISD bis zum tatsächlichen Datum des Matching. Für jedes vergangene Fail-Datum wird ein täglicher Referenzkurs, der jeweils für das einzelne Fail-Datum gilt, für die Berechnung der Strafzahlungen herangezogen, das heißt es können unterschiedliche Referenzkurse gelten, wenn das Matching mehr als einen Geschäftstag nach dem ISD erfolgt.

Der T2S-Strafzahlungsmechanismus berücksichtigt jeden Geschäftstag, an dem die Abwicklungsinstruktion ab dem ISD und bis zum tatsächlichen Matching-Datum hätten abgewickelt werden sollen:

- einschließlich dieses Matching-Datums, wenn die Abwicklungsinstruktion nach dem Ende der relevanten Abwicklungsfrist abgewickelt wurde
- ohne dieses Matching-Datum, wenn die Instruktion vor dem Ende der relevanten Abwicklungsfrist abgewickelt wurde

Abbildung 4.12 veranschaulicht die weitere Umsetzung des LMFP.

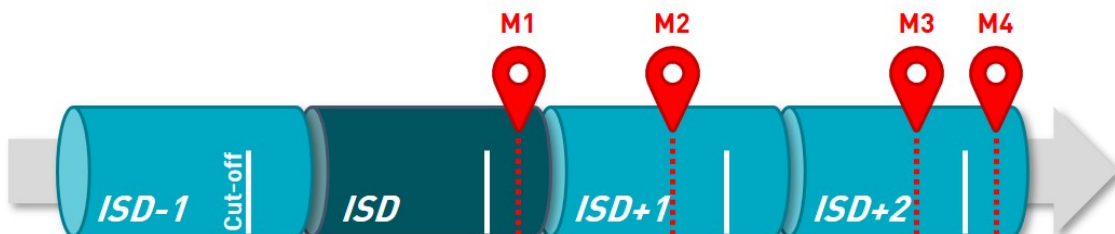


Abbildung 4.12 Umsetzung des LMFP

- Erfolgt das Matching am ISD nach dem Annahmeschluss (M1), so berechnet der T2S-Strafzahlungsmechanismus einen LMFP am ISD+1, der für einen einzigen Tag, nämlich am ISD, gilt.
- Erfolgt das Matching am ISD+1 vor Annahmeschluss an diesem ISD+1 (M2), dann berechnet der T2S-Strafzahlungsmechanismus einen LMFP am ISD+1, der für einen einzigen Tag, den ISD, gilt.
- Erfolgt das Matching am ISD+2 vor Annahmeschluss an diesem ISD+2, so berechnet der T2S-Strafzahlungsmechanismus einen LMFP am ISD+2, der für alle Geschäftstage vom ISD bis zum Matching-Datum gilt, mit Ausnahme dieses Matching-Datums, d. h. des ISD und des ISD+1.
- Erfolgt das Matching am ISD+2 nach Annahmeschluss an diesem ISD+2, so berechnet der T2S-Strafzahlungsmechanismus einen LMFP am ISD+3, der für alle Geschäftstage vom ISD bis zum Matching-Datum gilt, einschließlich dieses Matching-Datums, des ISD, des ISD+1 und des ISD+2.

Der LMFP wird demjenigen CEU-Kunden in Rechnung gestellt, der als letzter seine Abwicklungsinstruktion (für den Zeitraum zwischen dem ISD und dem Tag des Matchings (beziehungsweise eine Änderung der Settlementinstruktion, sofern anwendbar) übermittelt hat. Der Bestätigungszeitstempel der Instruktion wird verwendet, um den verursachenden Kunden zu ermitteln.

Wenn beide Kunden ihre Instruktionen verspätet nach dem Ende des entsprechenden Abwicklungszeitraums am ISD senden, wird nur einer der beiden Kunden mit dem LMFP belastet, und zwar der Kunde, der seine Abwicklungsinstruktion als letzter eingegeben hat. Dies gilt auch, wenn Settlementinstruktionen von CEU im Namen ihrer Kunden eingegeben werden, wie z. B. im Falle von Market Claims. In dem seltenen Fall („already matched“ Instruktionen eingeschlossen), dass die Zeitstempel identisch sind, wird standardmäßig der Kunde, der die Wertpapiere liefert, belastet.

LMFP gilt auch dann, wenn die Abwicklungsinstruktionen nach dem Matching, aber vor dem Ende der relevanten Abwicklungsfrist bilateral storniert wurden (in diesem Fall findet das SEFP keine Anwendung, siehe Abschnitt [„Settlement Fail Penalties \(SEFP\)“](#)):

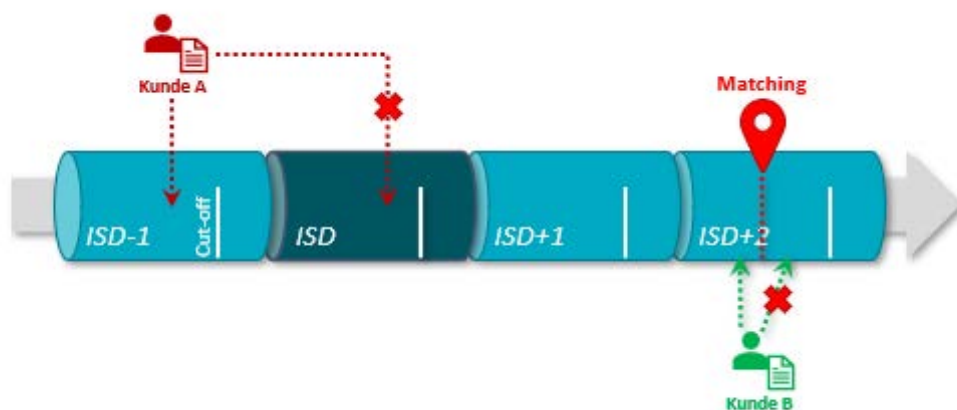


Abbildung 4.13 Anwendung des LMFP auf gelöschte Abwicklungsinstruktionen

Der T2S-Strafzahlungsmechanismus darf LMFP im Falle neuer Abwicklungsinstruktionen, die aus einem teilweise erfolgreichen Ankauf resultieren, unter bestimmten Bedingungen nicht anwenden:

Wie von der CSDR gefordert, müssen CEU-Kunden, falls nur Teile der ausgefallenen Wertpapierliefermenge durch einen Buy-In abgedeckt wurden:

- ihre ursprüngliche fehlgeschlagene Abwicklungsinstruktion bilateral stornieren und
- eine neue Abwicklungsinstruktion für die verbleibende Menge der nicht durch einen Buy-In abgedeckten Wertpapiere erteilen.

Wenn die neue Abwicklungsinstruktion vom Kunden mit dem ursprünglichen (inzwischen vergangenen) ISD erneut eingegeben wird, unterliegt diese Abwicklungsinstruktion einer LMFP.

Nur unter der Voraussetzung, dass beide Abwicklungsinstruktionen (d. h. der Wertpapierübertrag und die zugehörige Matchinstruktion) das erforderliche Kennzeichen „Buy-in partially successful“ enthalten, wendet T2S nicht die LMFP für Strafzahlungen über die verbleibende Menge der Wertpapiere an. Weitere Informationen über den anwendbaren „partially successful buy-in“-Indikator entnehmen Sie bitte dem „Xact via Swift User Guide“ auf der Clearstream-Website.

Settlement Fail Penalties (SEFP)

Der T2S-Strafzahlungsmechanismus berechnet SEFP auf fehlgeschlagene Abwicklungen, wenn die Abwicklungsinstruktion:

- vor dem Ende der relevanten Abwicklungsperiode des aktuellen Geschäftstages gemacht wird
- ihren ISD erreicht hat
- die Abwicklung (teilweise oder vollständig) fehlschlägt und bis zum Ende des relevanten Abwicklungszeitraums dieses Geschäftstages ausbleibt (falls nicht bilateral storniert).

Für eine bestimmte Abwicklungsinstruktion können mehrere SEFP berechnet werden, und zwar ein SEFP pro Geschäftstag, an dem die Instruktion nicht abgewickelt wird. Der T2S-Strafzahlungsmechanismus berechnet einen SEFP am Ende jedes Geschäftstages unter Berücksichtigung des Abwicklungsstatus und des Grundes am Ende der jeweiligen Abwicklungsfrist, sofern alle drei oben genannten Kriterien erfüllt sind.

Abbildung 4.14 veranschaulicht die Anwendung des SEFP.

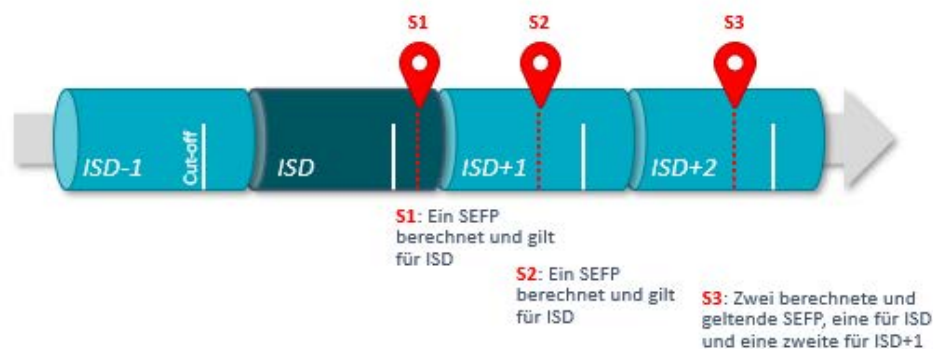


Abbildung 4.14 Anwendung von SEFP

- Wenn Settlementinstruktionen nicht vor dem Ende der relevanten Abwicklungsfrist am ISD abgewickelt werden, sondern über Nacht (S1), dann berechnet der T2S-Strafzahlungsmechanismus eine SEFP am ISD.
- Wenn Settlementinstruktionen nicht am ISD, sondern am nächsten Geschäftstag vor Ablauf der relevanten Abwicklungsfrist abgewickelt werden, berechnet der T2S-Strafzahlungsmechanismus eine SEFP am ISD, und nicht am ISD+1.
- Wenn Settlementinstruktionen nicht am ISD und nicht am ISD+1 abgewickelt werden, sondern am ISD+2 vor dem Ende der relevanten Abwicklungsfrist, wird der T2S-Strafzahlungsmechanismus wie folgt angewendet:
 - Es erfolgt ein SEFP am ISD für die fehlgeschlagene Abwicklung am ISD und
 - Ein SEFP am ISD+1 für die fehlgeschlagene Abwicklung am ISD+1, nicht aber am ISD+2.

Der SEFP wird dem Kunden in Rechnung gestellt:

- wenn die Abwicklungsinstruktion auf „On Hold“ gesetzt wurde,
- bei Fehlen von ausreichendem Wertpapierbestand, sofern kein Settlement „On Hold“ ist,
- bei Fehlen von Liquidität, sofern keine Settlement Instruktion „On Hold“ ist oder kein Wertpapierbestand vorhanden ist.

Hinweis: Wenn beide Settlementinstruktionen „On Hold“ sind, werden beide Parteien der Transaktion mit einer SEFP belastet, die an die jeweilige Gegenpartei zu zahlen ist. Es gelten die im Abschnitt [„Arten von Strafzahlungen“](#) beschriebenen unterschiedlichen Berechnungsmethoden für fehlgeschlagene Abwicklungen von Lieferungen und Zahlungseingängen.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die an der Transaktion beteiligte Partei, die je nach Grund des Fehlschlagens der Abwicklung mit dem SEFP belastet wird:

Instruktion	Käufer	Verkäufer
Settlementinstruktion „On hold“ durch den ...	Der Käufer ist verpflichtet, eine SEFP an den Verkäufer zu zahlen. Hinweis: Wenn Verkäufer und Käufer ihre Instruktion „on hold“ gesetzt haben, fällt eine SEFP für beide an.	Der Verkäufer ist verpflichtet, eine SEFP an den Käufer zu zahlen.
Verkäufer verfügt nicht über genügend Wertpapierbestand.	Nicht anwendbar.	Der Verkäufer ist verpflichtet, eine SEFP an den Käufer zu zahlen.
Verkäufer verfügt nicht über genügend Wertpapierbestand und Instruktion „On hold“ durch den Käufer.	Der Käufer ist verpflichtet, eine SEFP an den Verkäufer zu zahlen.	Nicht anwendbar.
Käufer verfügt nicht über genügend Geldbestand.	Der Käufer ist verpflichtet, eine SEFP an den Verkäufer zu zahlen.	Nicht anwendbar.
Käufer verfügt nicht über genügend Geldbestand und Instruktion „On hold“ durch den Verkäufer.	Nicht anwendbar.	Der Verkäufer ist verpflichtet, eine SEFP an den Käufer zu zahlen.
Verkäufer verfügt nicht über genügend Wertpapierbestand und Käufer verfügt nicht über genügend Geldbestand.	Nicht anwendbar.	Der Verkäufer ist verpflichtet, eine SEFP an den Käufer zu zahlen.

Abbildung 4.15 Identifizierung des zu belastenden Kunden

Berechnung und Anwendung von Strafzahlungen

Der T2S-Strafzahlungsmechanismus wendet eine Berechnungsmethode an, die von der Art der Abwicklungsinstruktion des Kunden abhängt, die das Fehlschlagen der Abwicklung verursacht hat.

In der nachstehenden Tabelle werden die verschiedenen Methoden zur Berechnung von Strafzahlungen beschrieben:

Berechnungs- methode	SECU	MIXE	CASH	BOTH
Formel	Security Penalty Rate X Anzahl der nicht- beliefernten Wertpapiere X Kurs des Wertpapiers am jeweiligen Geschäftstag	Cash Discount Penalty Rate X Anzahl der nicht- beliefernten Wertpapiere X Kurs des Wertpapiers am jeweiligen Geschäftstag	Cash Discount Penalty Rate X ausbleibender Zahlungsbetrag	SECU + CASH
Art der Instruktion	• DVP • DFP • RFP	• RVP	• DPFOD • CPFOD	• DWP • RWP

Abbildung 4.16 Festlegung der Berechnungsmethode

Hinweis: Bei Teilabrechnungen werden die Strafzahlungsbeträge auf der Grundlage der verbleibenden Menge der abzurechnenden Wertpapiere berechnet.

CEU Auto-repair-Funktionalität

In Ausnahmefällen, in denen T2S Strafzahlungen für T2S-Transaktionen berechnet, an denen CEU als Gegenpartei des CEU-Kunden beteiligt ist (also „technische“ Transaktionen, die rechtlich gesehen keine „Zahlungsverkehrsaufträge“ im Sinne der CSDR sind), sowie für die externe Abwicklung von T2S über CBL, bei denen sowohl T2S als auch CBL Strafzahlungen berechnen würden, der tatsächliche Abwicklungsort jedoch außerhalb von T2S liegt, wird von CEU ein „Auto-Repair“-Verfahren angewandt, d. h., es wird ein automatischer Widerspruchsantrag an T2S für folgende Fälle gesendet:

- Umrechnungen
- Ein- und Ausbuchungen
- Stornobuchungen („Storno“)
- Abwicklungen außerhalb T2S
- Instruktionen, die CEU-eigene (technische) Konten betreffen

Beachten Sie, dass das „Auto-repair- Verfahren“ auch automatisch den Schuldner der Strafzahlungen im Zusammenhang mit CEU T2S Instruktionen gegen Zahlung in Nicht-T2S-Fremdwährungen „austauscht“.

Wertpapier-Strafzahlungssätze

Der Strafzahlungssatz bei Wertpapieren ist der feste Satz, der für fehlgeschlagene Abwicklungen aufgrund von „fehlenden Sicherheiten“ angewendet wird, abhängig:

- von der CFI-Klassifizierung des betreffenden Finanzinstruments
- von dem Liquiditätsindikator des betreffenden Finanzinstruments
- davon, ob der zugrunde liegende Wertpapierhandel an einem KMU-Wachstumsmarkt stattfand oder nicht

Unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien werden die derzeit von der ESMA veröffentlichten Security Discount Penalty Rates durch den T2S-Strafzahlungsmechanismus wie folgt angewendet:

Art der fehlgeschlagenen Abwicklung	Wertpapierklassifizierung (CFI Code)	CSDR-Klassifizierung	Liquiditäts-Indikator	KMU-Wachstums-Markt	Strafzahlungssatz (in bps)
Fehlender Wertpapierbestand	E****	SHRS	True False n.a.	No No Yes	1.00 0.50 0.25
	DN**** D**T** D**C**	SOVR	n.a.	n.a.	0.10
(Der anwendbare Strafzahlungssatz wird als „Security Penalty Rate“ bezeichnet.)	D****, Except DN****, DY****, D**T** and D**C**	DEBT	n.a.	No Yes	0.20 0.15
	R****	SECU	n.a. n.a.	No Yes	0.50 0.25
	CE****	ETFS	n.a. n.a.	No Yes	0.50 0.25
	C**** Except CE****	UCIT	n.a. n.a.	No Yes	0.50 0.25
	DY**** Except DY*T** and DY*C**	MMKT	n.a. n.a.	No Yes	0.20 0.15
	TTN***	EMAL	n.a. n.a.	No Yes	0.50 0.25
	Other	OTHR	n.a. n.a.	No Yes	0.50 0.25

Diskontsätze für Strafzahlungen

Der Diskontsatz ist der Satz, den der T2S-Strafzahlungsmechanismus bei Abwicklungsfehlern aufgrund von „fehlender Liquidität (lack of cash)“ anwendet, abhängig von der zugrunde liegenden T2S-fähigen Abwicklungs- oder Zahlungswährung.

Der geltende Strafzins wird als „Diskontsatz“ bezeichnet, d. h. der offizielle Zinssatz für Übernachtkredite, der von der Zentralbank, die die Abrechnungswährung emittiert, erhoben wird, mit einer Untergrenze von Null.

Anmerkung: Für EUR wird der von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegte und auf ihrer Website veröffentlichte „Spitzenrefinanzierungssatz“, geteilt durch 360, verwendet.

Liquiditätsindikator

Der Liquiditätsindikator ist eine binäre Klassifizierung von Wertpapieren, die nur gilt, wenn die aus dem CFI-Code abgeleitete Art des Finanzinstruments des Wertpapiers als „SHRS“ gekennzeichnet ist.

Die Information, ob eine Aktie als „liquide“ oder „illiquide“ gilt, wird aus der ESMA FITRS-Datenbank abgeleitet und durch den T2S-Strafzahlungsmechanismus für eine ISIN so angewendet, wie sie T2S von der Entity T2S CSD gemeldet wird.

Wenn für eine Aktie ein Settlement Fail vorliegt und der Liquiditätsindikator für die Aktie nicht verfügbar ist oder unbekannt ist, wird sie als „illiquide“ eingestuft.

KMU-Wachstumsmarkt Transaktionen

Der T2S-Strafzahlungsmechanismus wendet einen niedrigeren Sicherheitszuschlag an, wenn ein Geschäft mit einem im Settlement Fail identifizierten Finanzinstrument an einem KMU-Wachstumsmarkt (Klein- und Mittelständische Unternehmen) gehandelt wurde.

Ein solcher Strafzins wird nur angewendet, wenn:

- beide Instruktionen denselben vierstelligen Market Identifier Code (MIC) als „Handelsplatz“ aufweisen und
- der in dem Feld angegebene Handelsplatz in der letzten verfügbaren Liste der von der ESMA geführten und veröffentlichten Handelsplätze für KMU-Wachstumsmärkte enthalten ist (d. h., um von T2S berücksichtigt zu werden, muss der KMU-MIC am Tag der Berechnung der Strafzahlung in der ESMA-Datenbank aufgeführt sein).

Täglicher Referenzkurs

Der T2S-Strafzahlungsmechanismus wendet den Referenzkurs des Wertpapiers für den Geschäftstag an, an dem die Instruktion tatsächlich nicht abgewickelt wurde:

- Für Aktien und ähnliche Instrumente ist der Referenzkurs der Schlusskurs des „in Bezug auf die Liquidität wichtigsten Marktes“.
- Für andere Wertpapiere ist der Referenzkurs der Schlusskurs des Handelsplatzes mit dem höchsten Umsatz.

Die für eine ISIN geltenden Kurse werden dem T2S-Strafzahlungsmechanismus von der zuständigen „Securities Maintaining Entity“ mitgeteilt, dem T2S CSD.

Handelt es sich bei der Strafzahlung um einen LMFP, der an mehreren Tagen gilt, so berechnet der T2S-Strafzahlungsmechanismus den LMFP unter Anwendung des jeweiligen Referenzkurses für jeden anwendbaren Tag. Gilt der LMFP für Geschäftstage, die mehr als drei Monate zurückliegen, so wendet der T2S-Strafzahlungsmechanismus für diese Tage den ältesten verfügbaren Referenzkurs, den drei Monate alten Kurs, an.¹

Der T2S-Strafzahlungsmechanismus berechnet und wendet die berechneten Strafzahlungen an:

- Bei Settlementinstruktionen gegen Zahlung in der Währung der Geldkomponente der Abwicklungsinstruktion
- Bei Settlementinstruktionen ohne Zahlung:
 - entweder in der Währung des zugrunde liegenden Wertpapiers, wenn die Abwicklungsart „Nominal“ ist oder
 - in der Währung des täglichen Referenzkurses, wenn die Abwicklungsart des zugrunde liegenden Wertpapiers „Unit“ ist.

1. Jeglicher für die Strafzahlungsberechnung verwendete Kurs darf nicht älter als das Datum der ersten Anwendbarkeit des CSDR-Strafzahlungsregimes (d.h. 1. Februar 2022) sein.

Ist die Währung DKK, so prüft T2S, ob der BIC mindestens eines der Zentralverwahrer des Geschäftspartners in der „Liste der Zentralverwahrer mit Strafzahlungsberechnung in Nicht-Euro-Abwicklungswährungen für FOPs“ enthalten ist. Ist dies der Fall, berechnet T2S die Strafzahlungen in DKK, andernfalls wird sie in EUR berechnet. CEU wendet die Strafzahlungen in DKK an, wie vom T2S-Strafzahlungsmechanismus gemeldet, und nimmt keine Umrechnung vor. Das Zahlungsverfahren für solche DKK-Strafzahlungen unter Verwendung des 6er-Kontos des CEU-Kunden wird im Abschnitt [„Monatliche Erhebung/Verteilung von Strafzahlungen“](#) näher beschrieben.

Wenn die von T2S abgeleitete Währung keine T2S-fähige Währung ist, wird die Strafzahlung in EUR berechnet.

Aktualisierung einer Strafzahlung

Eine Änderung der für die Berechnung einer Strafzahlung verwendeten Stammdaten kann durch den T2S-Strafzahlungsmechanismus maximal bis einschließlich zum 12. PBD des nächsten Monats erfolgen. Sollten die für die Berechnung einer Strafzahlung notwendigen Stammdaten erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist zur Verfügung stehen, wird diese neue Strafzahlung (NEWP) von T2S dennoch in den täglichen und monatlichen Strafzahlungsreportings berücksichtigt.

Sofern eine Strafzahlung nicht mehr geändert werden kann (d. h. inaktiv ist oder entfernt wurde), berechnet der T2S-Strafzahlungsmechanismus bestehende und aktive Strafzahlungen, die von einer Änderung des Referenzkurses eines Wertpapiers betroffen sind, für den betreffenden Geschäftstag, an dem die Strafzahlung gilt, automatisch neu. Nach der Neuberechnung wird die aktualisierte Strafzahlung den betreffenden Kunden über die im Abschnitt [„Tägliche Reports“](#) beschriebenen täglichen Reports mitgeteilt.

Tägliche und monatliche Berichte über Strafzahlungen

CEU stellt unter Verwendung von T2S Berichte täglich Reports über Strafzahlungen zur Verfügung, die Einzelheiten über die Berechnung und die entsprechenden Abwicklungsinstruktionen enthalten.

Darüber hinaus stellt CEU monatliche Reports zur Verfügung, in der Regel am 14. PBD (nach Erhalt von T2S) eines jeden Monats, die im Vormonat berechneten und angewandten aktiven Strafzahlungen berücksichtigen. Diese monatlichen Reports enthalten jeweils einen monatlichen „Global Net Amount“ (GNA) pro Gegenpartei-CSD und pro Währung, sowie die Einzelheiten der relevanten täglichen Strafzahlungen, aus denen der GNA besteht.

CEU meldet Details zu Strafzahlungen ausschließlich über ISO 15022 mittels MT537 "PENA" Nachrichten.

Sofern der Kunde nach Erhalt des CEU-Reportings während seines Abstimmungsprozesses beispielsweise Abweichungen, Unstimmigkeiten, fehlende Reports oder Strafzahlungen identifiziert, soll dies CEU umgehend und in jedem Fall vor Ablauf der Widerspruchsfrist (siehe „Widerspruch (Appeals)“) über die Standard-Kommunikationswege oder die „appeals“-Funktion von Xact mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist ist das Strafzahlungsreporting von CEU als vollständig, korrekt und final anzusehen, da danach keine Berichtigungen mehr vorgenommen werden können.

Hinweis: Die Reports müssen von den CEU-Kunden aktiv über das Xact Web Portal abonniert werden. Das Gleiche gilt für die Abfrage von Strafzahlungsinformationen über das Xact Web Portal.

Details zu den Inhalten der Reports finden Sie in den Connectivity-Benutzerhandbüchern auf der Clearstream-Website.

Bei den Fällen, in denen sich die tägliche Meldung von Strafzahlungen aus T2S verzögert, wird CEU diese Strafzahlungen nach Erhalt und im nächsten verfügbaren Berichtslauf berücksichtigen. Die Monatsreports werden den Kunden nach Erhalt und nach erfolgreichem Abgleich mit den Daten der täglichen Reports durch CEU zur Verfügung gestellt.

Tägliche Reports

CEU meldet neu berechnete Strafzahlungen und Änderungen an bereits berechneten Strafzahlungen in zwei separaten Meldungen (neue und geänderte Strafzahlungen).¹

CEU-Kunden können die Zeit(en) auswählen, zu denen sie ihre täglichen Reports erhalten möchten. Auch wenn neue und geänderte Strafzahlungen in zwei getrennten Nachrichten gemeldet werden, gelten die vorgesehenen Meldezeiten für beide Berichte (d. h. neue und geänderte Strafzahlungen), das heisst es ist nicht möglich, nur einen der beiden Berichte zu erhalten:

- Der Report mit neuen Strafzahlungen enthält nur neue Strafzahlungen, die seit dem letzten Reports berechnet wurden oder eingegangen sind.
- Der Report mit geänderten Strafzahlungen enthält nur Änderungen von Strafzahlungen, die CEU seit dem letzten Report von T2S erhalten hat.

Wenn für einen bestimmten, vom CEU-Kunden festgelegten Zeitpunkt keine neuen oder geänderten Strafzahlungen zu melden sind, erhält der Kunde einen Tagesreport mit der Aussage „keine Aktivität“.

Hinweis: CEU-Kunden, die direkt an T2S angeschlossen sind (d. h. DCPs), können sich dafür entscheiden, T2S-Reports direkt von T2S zu erhalten. Es wird jedoch zusätzlich empfohlen, zumindest die monatlichen Reports von CEU zu abonnieren (beschrieben im Abschnitt „[Monatliche Reports](#)“), da diese Reports Informationen über den „globalen Nettobetrag“ enthalten, die nicht von T2S bereitgestellt werden.

Wenn für einen bestimmten Geschäftstag keine neuen oder aktualisierten Strafzahlungen zu melden sind, erstellt CEU täglich Reports mit dem Hinweis „keine Aktivität“, und zwar getrennt für „neue“ und „aktualisierte“ Strafzahlungen und für jeden Berichtsstapel, den der Kunde abonniert hat.

Monatliche Reports

CEU erstellt für ihre Kunden einen monatlichen Report auf der Grundlage des vom T2S-Strafzahlungsmechanismus erhaltenen Berichts.

In der nachstehenden Tabelle sind die üblichen Meldezeiten zusammengefasst.

Clearstream Europe AG (CEU)	
Intra-CSD (CEU-CEU) Abwicklungsinstruktion mit Gegenpartei innerhalb CEU	Am 14. PBD des Monats, zwischen 08:30 Uhr und 09:30 Uhr (nach erfolgreicher Berechnung der Strafzahlungen durch den T2S-Strafzahlungsmechanismus).
Cross-CSD (CEU-Other T2S-In CSD) Abwicklungsinstruktion mit Gegenpartei in einem anderen T2S- In CSD (z. B. EB)	Am 14. PBD des Monats, zwischen 08:30 Uhr und 09:30 Uhr (nach erfolgreicher Berechnung der Strafzahlungen durch den T2S-Strafzahlungsmechanismus).
Cross-CSD (CEU-CBL) Abwicklungsinstruktion mit CBL Gegenparteien in ausländischen und /oder internationalen Wertpapieren bei CBL	Am 14. PBD des Monats, zwischen 08:30 Uhr und 09:00 Uhr (nach erfolgreicher Berechnung der Strafzahlungen durch den T2S-Strafzahlungsmechanismus).

Abbildung 4.17 Voraussichtliche Zeiten für die Erstellung der monatlichen Reports

Wenn für einen bestimmten Monat keine aktive Strafzahlung zu melden ist, erstellt die CEU keinen Monatsbericht „keine Aktivität“.

Der monatliche CEU Report „MT537 PENA“ enthält keine „gelöschten“ Strafzahlungen, wohingegen der monatliche Report im Xact Web Portal diese enthält. Demgegenüber enthält der „MT537 PENA“-Report sowohl Strafzahlungen mit dem „Berechnungskennzeichen (CMPU)“ „yes“ als auch „no“,

1. In Ausnahmesituationen kann es vorkommen, dass T2S neue Strafzahlungen in ihrem „Updated Penalties Report“ mitteilt. Diese werden von CEU dann als „neue“ Strafzahlungen aufgeführt.

wohingegen im Xact Web Portal nur Strafzahlungen mit dem „Berechnungskennzeichen (CMPU)“ „yes“ enthalten sind.

Monatliche Erhebung/Verteilung von Strafzahlungen

„Monatliche Erhebung/Verteilung von Strafzahlungen“ bezieht sich auf die tatsächliche Belastung oder Gutschrift der monatlichen „Global Net Amount(s)“ (GNA), die von CEU an ihre Kunden gemeldet werden (pro Gegenpartei-CSD und pro Strafzahlungswährung).

Um die von den CEU-Kunden geschuldeten Beträge einzuziehen bzw. die ihnen zustehenden Beträge zu verteilen, leitet CEU zur Abwicklung am 18. PBD des folgenden Kalendermonats Transaktionen gegenüber ihren Kunden ein. Die Abwicklungsinstruktionen werden von CEU in T2S im Namen ihrer Kunden auf dem entsprechenden SAC (Securities Account) in T2S generiert. Der Geldbetrag wird dem mit diesem SAC verbundenen T2S-Standardkonto (Dedicated Cash Account, DCA) belastet bzw. gutgeschrieben.

CCP-bezogene Strafen sind in den verarbeiteten Strafbeträgen enthalten.

Die von den CEU-Kunden zu verarbeitenden Strafbeträge können aus den monatlichen Strafzahlungsreports und den Transaktionen abgeleitet werden. Strafzahlungen werden nicht über die monatliche Standardkundenabrechnung gemeldet.

Global Net Amount (GNA)

Die GNA ist der Nettobetrag der zu zahlenden (falls negativ) oder zu erhaltenden (falls positiv) Strafzahlungen.

Für jeden Kunden wird CEU den Betrag der Strafzahlungen saldieren:

- Pro Währung
- Pro CSD der Gegenpartei

Jede von CEU an Kunden gemeldete GNA löst zwei Abwicklungsinstruktionen aus:

- Wenn die GNA negativ ist, ist der Betrag vom Kunden zu zahlen, dann generiert CEU:
 - eine Instruktion zur Belastung des Kundenkontos;
 - eine Instruktion zur Gutschrift auf dem entsprechenden Sonderkonto von CEU.
- Wenn die GNA positiv ist und der berechtigte Betrag beim Kunden eingeht, generiert CEU:
 - eine Instruktion zur Belastung des entsprechenden dedizierten Kontos von CEU;
 - eine Instruktion zur Gutschrift auf dem Konto des Kunden.

Hinweis: Um Verzögerungen in der Abwicklung der Strafzahlungen zu vermeiden, sind CEU-Kunden aufgefordert, ihren Verpflichtungen zur zeitgerechten und ausreichenden Bereitstellung der Gelder auf ihrem relevanten T2S DCA nachzukommen, um zu gewährleisten, dass die Strafzahlungstransaktionen im Night-time Settlement mit Valuta 18. PBD abgewickelt werden können.

Verspätete oder fehlende Liquiditätsbereitstellung durch CEU-Kunden

Für den Fall, dass CEU-Kunden die geforderten Beträge nicht in den Währungen bereitstellen, wie von CEU in ihrem monatlichen Penalty Reports gemeldet (siehe Abschnitte „Monatliche Erhebung/Verteilung von Strafzahlungen“ und „Monatliche Reports“), kann CEU:

- die säumigen Kunden auffordern, eine sofortige Rückmeldung zur Problembehebung sowie schriftliche Informationen über getroffene Maßnahmen zu geben, um zu vermeiden, dass künftige Strafzahlungen aufgrund fehlender Liquidität zur Erfüllung ihrer Strafzahlungsverpflichtungen nicht abgewickelt werden können;

- Informationen über die ausgefallenen Zahlungen sowie die Namen der säumigen Kunden an ihre betroffenen Gegenparteien übermitteln.

Falls kein T2S-DCA- oder T2-RTGS-Konto mit dem CEU-Kundenkonto verknüpft ist, werden die entsprechenden Strafzahlungen unverzüglich storniert oder rückgängig gemacht und die betroffenen Kunden informiert. Falls die Stammdaten des CEU-Kundenkontos in der KUSTA die Erstellung oder Ausführung von „gegen Zahlung“-Instruktionen (d. h. auch von PFOD Strafzahlungen) verhindern, kann CEU die Stammdaten vorübergehend anpassen, bis die Strafzahlungen abgewickelt sind. Der Kunde muss CEU danach anweisen, die Kontostammdaten dauerhaft zu ändern, um das erneute Auftreten solcher Verarbeitungsprobleme zu vermeiden.

Für die Zahlung der monatlichen GNA schüttet CEU die Beträge aus, die sie am oder nach dem vorgesehenen Zahlungstermin der GNA tatsächlich eingezogen hat. Das bedeutet, dass CEU im Falle einer verspäteten oder unzureichenden Liquidität auf dem T2S DCA der zu belastenden CEU-Kunden die Auszahlung nicht aufschiebt, bis alle einzuziehenden Strafbeträge von allen zu belastenden CEU-Kunden tatsächlich gezahlt wurden. CEU zieht einzelne GNAs keinesfalls nur teilweise ein noch verteilt sie diese nur teilweise. Das heißt, wenn die Liquidität auf dem DCA eines Kunden nicht ausreicht, um den gesamten fälligen Betrag einzuziehen, bleibt die PFOD-Instruktion für die Strafzahlung so lange offen, bis der volle Strafzahlungsbetrag auf dem DCA bereitgestellt wurde. Auf die gleiche Weise werden Strafzahlungs-PFODs in Form von Gutschriften nur in voller Höhe abgewickelt oder bleiben entsprechend offen, bis CEU den erforderlichen Betrag eingezogen hat.

Hinweis: CEU-Kunden sollten ihre Xact Web Portal Reportabonnements überprüfen, um einen rechtzeitigen und vollständigen Zahlungsprozess der monatlichen Strafzahlungen sicherzustellen. Dies geschieht, um Informationslücken zu vermeiden, die durch die Einrichtung von partiellen „Organisation Units“ (OU) für die tägliche und monatliche Berichterstattung über Strafzahlungen entstehen (die OU ist ein System von Ressourcen (z. B. Konten oder Kunden) und Geschäftsservices). Auf der Grundlage dieser OU wird die Benutzer- und Zugangsverwaltung aktiviert. Eine partielle OU liegt vor, wenn nur einige Konten mit der OU verknüpft sind, so dass nicht alle CEU-Unterkonten für das Strafzahlungsreporting abonniert werden).

Im Falle einer partiellen OU können die Kunden nicht alle Strafzahlungen in ihrem Cash-Management- und Finanzierungsprozess berücksichtigen.

Details zu den Abwicklungsinstruktionen

Sobald CEU ihren Kunden die zu zahlenden oder zu erhaltenden GNA mitgeteilt hat, erstellt sie die Abwicklungsinstruktionen im Namen ihrer Kunden. CEU-Kunden müssen nicht selbst Abwicklungsinstruktionen im Zusammenhang mit der Einziehung und Verteilung von Strafzahlungen erstellen.

Die Abwicklungsinstruktionen werden mit dem Trade Date am 16. PBD und dem Intended Settlement Date am 18. PBD erstellt.

Die Abwicklungs-Transaktionsart ist „PAIR“.

CEU verwendet eine einzige gemeinsame Dummy-ISIN LU2128008567 für alle Abwicklungsinstruktionen im Zusammenhang mit Strafzahlungen.

CEU generiert die Abwicklungsinstruktionen mit der höchstmöglichen Abwicklungspriorität.

Die von CEU generierten Abwicklungsinstruktionen sind nicht für eine Teilabwicklung geeignet.

CEU meldet den Matching- und Settlement-Status für Instruktionen gemäß der Standardberichterstattung des Kunden (über MT548, falls vom Kunden bestellt, und/oder das Xact Web Portal).

CEU-Kunden müssen ein T2S Dedicated Cash Account (DCA) und ein 6er-Creation-Konto (nur für den Fall, dass ein Kunde mit Gegenparteien im T2S-in CSD Euronext Securities Copenhagen abrechnet, so dass Strafzahlungen in DKK anfallen können) für die Einziehung und Verteilung von Strafzahlungen aus T2S-Wertpapiertransaktionen unterhalten.

Widerspruch (Appeals)

CEU-Kunden können Widerspruchsanträge an CEU innerhalb einer speziellen Widerspruchsfrist einreichen, die beginnt, sobald eine neue Strafzahlung von CEU gemeldet wurde, und die spätestens am 10. PBD des Zahlungsmonats endet.

Gemäß der Ausgestaltung des T2S-Strafzahlungsmechanismus können nur „Soll“-Strafzahlungen von CEU-Kunden gegenüber T2S angefochten werden; Widersprüche im Zusammenhang mit „Haben“-Strafzahlungen werden von CEU abgelehnt und nicht an T2S weitergegeben und sollten von den durch die Strafzahlung betroffenen Kontrahenten bilateral geklärt werden.

CEU-Kunden können Widersprüche gegen alle von CEU gemeldeten Strafzahlungen einreichen, unabhängig vom Calculating CSD oder dem System. CEU-Kunden sollen ihre Widersprüche vorrangig über das Xact Web Portal an CEU einreichen. In Ausnahmefällen kann CEU auch Widersprüche akzeptieren, die über MT599 an die Adresse von PSG Settlement Operations eingereicht werden.

Wie die über das Xact Web Portal eingereichten Widerspruchsanträge müssen solche MT599-Instruktionen innerhalb der vorgesehenen Widerspruchsfrist an CEU gesendet werden. Diese beginnt, sobald eine neue Strafzahlung von CEU gemeldet wurde, und endet spätestens am 10. PBD des Zahlungsmonats. Der entsprechende MT599 ist an CEDELULLXXX zu senden mit dem Titel: „ATTN: Settlement CSDR/PSG – Penalties Appeal Request“.

Der Widerspruchsantrag muss Folgendes enthalten:

- Kundenkontonummer
- Strafzahlungs-Referenz
- Berechnungsdatum der Strafzahlung
- Währung der Strafzahlung
- Widerspruchsart (Änderung, Löschung, Wiederaufnahme, Sonstiges)
- Grund des Widerspruchs

Wird der Widerspruch angenommen, wird automatisch ein aktualisierter Report erstellt. Abgelehnte Widersprüche werden wie üblich in Rechnung gestellt, weitere Informationen für den antragstellenden Kunden gibt es nicht.

Widersprüche müssen den zutreffenden Widerspruchsgrund oder eine angemessene Beschreibung enthalten, um die Gültigkeit des Widerspruchsantrags beurteilen zu können. Widersprüche ohne ausreichende (obligatorische oder fakultative) Informationen zur Widerspruchsbegründung werden ohne weitere Bearbeitung abgelehnt. Eine Aussetzung des Handels mit Finanzinstrumenten wird von der CEU nicht als gültiger Beschwerdegrund angesehen.

Hinweis: Es ist weder möglich, dass CEU-Kunden nach Ablauf der Widerspruchsfrist Widerspruch einlegen, noch dass CEU Widersprüche bearbeitet. Daher sollten Widersprüche, sobald die täglichen Strafzahlungsinformationen den CEU-Kunden zur Verfügung gestellt wurden, bereits bis zum 5. PBD eingereicht werden, um eine Bearbeitung innerhalb der gesetzten Frist zu gewährleisten.

Alle Widersprüche, die bei CEU eingehen und bearbeitet werden, haben letztendlich entweder den Status:

- „Accepted“

Der Widerspruch ist gültig, und die betreffende Strafzahlung wurde auf der Grundlage der vom CEU-Kunden bereitgestellten Informationen entsprechend geändert; die geänderten Strafzahlungen werden von CEU als „geänderte Strafzahlungen“ gemeldet und entsprechend gekennzeichnet;

oder

- „Rejected“

Die Untersuchung ergab, dass der Widerspruchsantrag nicht gültig ist und die betreffende Strafzahlung nicht geändert wurde; abgelehnte Strafzahlungen lösen keine spezielle Meldung aus.

Beachten Sie, dass für abgelehnte Widersprüche Gebühren gemäß der CEU-Gebührenordnung und/oder externe Gebühren (falls zutreffend) erhoben werden.

Akzeptierte Widersprüche (Status „Accepted“) führen entweder zur:

Löschung (Removal)

- Wenn ein Insolvenzverfahren gegen den säumigen Kunden eröffnet wird.
- Wenn die Abwicklung über mehrere Plattformen erfolgte und eine der Plattformen an dem Tag geschlossen war, an dem die Strafzahlung berechnet und angewendet wurde.
- Wenn die ISIN des Finanzinstruments aufgrund eines Abstimmungsproblems von der Abrechnung ausgeschlossen wird.
- Wenn die Abrechnung aufgrund einer technischen Unmöglichkeit auf (I)CSD-Ebene scheitert (z. B. Ausfall der Infrastrukturkomponenten, Cyberangriff, Netzwerkprobleme).
- Aus einem anderen Grund (der Widerspruchsantrag des Kunden erfordert eine Freitextbeschreibung).

Wiederaufnahme (Re-Inclusion)

- Der Widerspruchsantrag des Kunden erfordert eine Freitextbeschreibung

Änderung (Amendment)

- Der T2S-Penaltymechanismus erlaubt es Zentralverwahrern nicht, Änderungsanträge zu stellen. Falls CEU-Kunden z. B. mit den verwendeten Stammdaten einer von T2S berechneten Strafzahlung nicht einverstanden sind, sollte bei Clearstream Client Services eine Überprüfung des Sachverhaltes angefragt werden.

Neuzuweisung (Reallocation)

- Diese T2S-Funktionalität ermöglicht die Neuzuweisung eines LMFP von der anweisenden Partei an die liefernde/empfangende Partei, um Fälle zu berücksichtigen, in denen eine „bereits abgestimmte“ Settlementinstruktion verspätet an T2S gesendet wird und infolgedessen ein LMFP berechnet und der anweisenden Partei sowohl als scheiternde als auch als nicht scheiternde Partei zugewiesen wird. Wenn CEU nicht die Instructing Party¹ ist, kann T2S nicht feststellen, welche Settlement Party einer bereits abgeglichenen Instruktion für den LMFP verantwortlich ist. Daher werden Neuzuweisungen automatisch auf Anfrage der Instructing Party durchgeführt.
- Um einen solchen Prozess einzuleiten, müssen CEU-Kunden die Widerspruchsart „Removal“, Code „OTHR“, verwenden und eine Freitextbeschreibung mit der Angabe „T2S reallocation request“ angeben.

Austausch (Switch)

- Diese T2S-Funktionalität ist unter anderem für Fälle vorgesehen, in denen ein Geschäft auf mehreren Plattformen abgewickelt wird, d. h. in denen die Abwicklung auf T2S von der Erfüllung einer Bedingung außerhalb von T2S abhängt. Wenn beispielsweise die Zahlung außerhalb von T2S stattfindet, während die Abwicklung von Wertpapieren in T2S erfolgt, können die T2S-Akteure bedingte Wertpapierlieferungen (CoSD) verwenden, um die Wertpapiere in T2S zu sperren, bis der Geldeingang auf der betreffenden Plattform erfolgt. Abhängig von der CoSD-Konfiguration und dem Geschäftsszenario könnte T2S die Strafzahlung berechnen und der falschen Partei zuweisen (d. h. dem liefernden statt dem empfangenden Kunden oder umgekehrt), z. B. weil die zahlungsfreie Lieferung in T2S fehlschlägt, während sie auf der externen Zahlungsplattform auf den Mangel an Liquidität der Gegenpartei zurückzuführen ist. Um dem Zentralverwahrer die Möglichkeit zu geben, die erforderliche Ex-post-Korrektur

1. Für Eurex CCP-Transaktionen ordnet CEU standardmäßig die Lieferpartei als ausfallende Partei zu.

vorzunehmen, muss der Zentralverwahrer daher in der Lage sein, die ausfallende Partei und die nicht ausfallende Partei der Strafzahlung auszutauschen.

- Um einen solchen Prozess einzuleiten, müssen CEU-Kunden die Widerspruchsart „Removal“ sowie den Code „OTHR“ verwenden und eine Freitextbeschreibung mit der Angabe „T2S switch request“ angeben.

Weitere Einzelheiten zur Einreichung und Bearbeitung von Widerspruchsanträgen entnehmen Sie bitte dem Xact Web Portal User Manual.

Hinweis: Kann ein Antrag auf Widerspruch nicht vor der Erstellung des Monatsreportings abschließend bearbeitet werden, wird der von CEU gemeldete Strafzahlungsbetrag erhoben.

Zwangseindeckung (Buy-ins)

Sofern und sobald anwendbar, verpflichtet Artikel 7a CSDR-Handelsparteien und CCPs dazu, für jedes Finanzinstrument, das nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgewickelt werden kann, einen Buy-in zu veranlassen. Die Handelsparteien müssen den Rückkauf im Einklang mit den vorgeschriebenen SDR-Regeln und Meldepflichten eigenständig veranlassen. Bei Transaktionen, die über einen CCP zur Abwicklung gelangen veranlasst der CCP den Buy-in.

Wenngleich CEU keine Aufgaben bei der Einleitung des Buy-in-Prozesses übernimmt, ist es erforderlich, dass alle Details einer Buy-in Instruktion auch der CEU vorliegen, auch wenn sie nicht der obligatorischen Einleitung des Buy-in-Prozesses gemäß der CSDR unterliegen.

Sobald der Buy-in-Prozess tatsächlich ausgeführt wurde, werden die Ausführungsdetails dem CEU-Kunden über eine hierfür definierte ISO-Nachricht „MT530 Buy-in“ zur Verfügung gestellt. Ein solcher MT530 muss eine von CEU benannte Referenz des zu Grunde liegenden Auftrags erhalten. Kann die Referenz nicht zugeordnet werden, wird der Auftrag abgelehnt.

Einzelheiten zur MT530 Nachricht entnehmen Sie bitte dem „Xact via Swift User Manual“.

Hinweis: Alle Buy-in-Ausführungsanzeigen dienen ausschließlich dazu, dass CEU und ihre Kunden die entsprechenden CSDR-Melde- und Aufzeichnungspflichten der Zentralverwahrer erfüllen. Sie lösen weder eine Initiierung, Ausführung, Abwicklung oder andere „CSDR-pflichtige Aktivitäten“ auf Seiten von CEU aus.

Monitoring von Settlement Fails (Abwicklungseffizienz)

Die CSD- Richtlinie verlangt von CEU, die individuelle Abwicklungseffizienz ihrer Kunden zu messen (auf LEI-Ebene der CEU-Kunden), um folgendes zu ermitteln:

- Die „Top 10“ der CEU-Kunden (nach Wert und Volumen der Abwicklungstransaktionen), die Wertpapiere nicht oder nicht rechtzeitig liefern bzw. Liquidität nicht zum ISD bereitstellen, einschließlich „Late Matching“-Fehlern. Diese sind an die CEU-Aufsichtsbehörde (BaFin) zu melden.
- „Dauerhaft und systematisch ausfallende Kunden“ (die letztendlich von CEU von der Abwicklung ausgeschlossen werden können), die in ihrer Abwicklungseffizienz mit der Gesamtabwicklungsleistung von CEU verglichen werden.

Hinweis: Da CEU keinen Einblick in die Abwicklungsdaten der zugrunde liegenden Kunden der CEU-Kunden hat, werden die CEU-Kunden aufgefordert, das Abwicklungsverhalten sowie die Gründe für das Scheitern, Muster und verspätete Abgleichsituationen auf der Ebene ihrer zugrunde liegenden Kunden zu analysieren.

CEU ist außerdem verpflichtet, anonymisierte Daten über fehlgeschlagene Transaktionen und die Effizienz der Transaktionen zu veröffentlichen.

Hinweis: Es werden nur Abwicklungsfehler berücksichtigt, die vom Kunden selbst verursacht wurden und CSDR-Penalties unterliegen, d. h. Abwicklungen außerhalb der EU/EWR-Zentralverwahrer sind von der Bewertung ausgeschlossen.

Identifizierung der „Top 10 failing clients“

CEU ermittelt monatlich die „Top 10-Kunden“ nach Wert und Volumen ihrer Abwicklungsausfälle in Übereinstimmung mit den ESMA-Leitlinien zur Meldung von Ausfällen.

Die folgenden Kriterien werden von der CEU angewandt:

- CEU-Kundeneffizienz:

Die Berechnung der Effizienz nach Anzahl und Wert berücksichtigt (pro Kunde anhand seiner LEI [Legal Entity Identifier]) alle in Frage kommenden Instruktionen des letzten Monats: $100 - (\text{Summe der fehlgeschlagenen Instruktionen} * 100 / \text{Summe der in Frage kommenden Instruktionen})$. In Frage kommende Instruktionen umfassen alle gematchten Instruktionen während des Berechnungszeitraums (d. h. gematchte Instruktionen, die am oder nach dem ISD abgewickelt oder storniert wurden. Nach dem ISD abgewickelte Instruktionen beinhalten sämtliche Ausfallgründe (Mangel an Wertpapieren/Liquidität und sonstige).

- Ausfälle im Sinne der Effizienz des Kunden beschränken sich auf gematchte Instruktionen, die nach dem ISD abgewickelt werden, wenn z.B. der einzelne Kunde nicht über genügend Liquidität (im Falle von Erhaltinstruktionen) oder nicht ausreichenden Wertpapierbestand (bei Lieferinstruktionen) verfügt. Nach dem ISD stornierte oder „on-hold“ gesetzte Instruktionen werden zu den fehlgeschlagenen Instruktionen gezählt und sind in dem Volumen und dem Wert der in Frage kommenden Instruktionen enthalten.
- Kunden, deren Anteil an den gesamten in CEU fehlgeschlagenen Abwicklungsinstruktionen nach Volumen oder Wert in Wertpapieren, die dem SDR unterliegen, mindestens 0,1 % beträgt (also die Kunden, die laut CSDR „die größten Auswirkungen auf das Wertpapierabwicklungssystem haben“), unterliegen sogenannten „Working Agreements“. Das bedeutet, dass CEU die Kunden per E-Mail benachrichtigt und sie auffordert, innerhalb von zwei Wochen die Hauptgründe für ihre fehlgeschlagenen Abwicklungen zu analysieren und mitzuteilen und zu bestätigen, welche CEU-Dienstleistungen oder sonstigen Maßnahmen sie als konkrete Mittel zur Verbesserung ihrer Abwicklungseffizienz anzuwenden beabsichtigen. Das Kundenfeedback wird an die Regulierungsbehörde der CEU weitergeleitet.

Hinweis: Wenn CEU selbst (d. h. in der Rolle als Investor-CSD im Auftrag der CEU-Kunden) als „Top 10“-Kunde mit Abwicklungsausfällen identifiziert wird, werden die zugrunde liegenden CEU-Kunden von CEU identifiziert und kontaktiert, um CEU ein Feedback gemäß den Anforderungen des lokalen Zentralverwahrers zu geben.

Identifizierung der dauerhaft und systematisch ausfallenden Teilnehmer

CEU ermittelt jährlich die „dauerhaft und systematisch ausfallenden Kunden“ (die Effizienzquote dieser CEU-Kunden muss „mindestens 15 % unter der Effizienzquote des Wertpapierabwicklungssystems liegen, und zwar während mindestens einer relevanten Anzahl von Tagen in den vorangegangenen zwölf Monaten“), um diese Kunden möglicherweise von der Abwicklung auszuschließen.

CEU wendet die folgenden Messgrößen an:

1. Effizienz des CEU-Abwicklungssystems:

Bei der Berechnung der Effizienz nach Anzahl und Wert werden alle zugelassenen Aufträge der letzten zwölf Monate berücksichtigt: $100 - (\text{Summe der fehlgeschlagenen Instruktionen} * 100 / \text{Summe der zugelassenen Instruktionen})$. Zugelassene Instruktionen umfassen alle während des Berechnungszeitraums abgeglichenen Instruktionen (d. h. abgeglichene Instruktionen, die am oder nach dem ISD abgewickelt oder storniert wurden). Zu den Fails gehören nur Matched Instructions, die nach dem ISD abgewickelt werden, weil der Kunde nicht über Liquidität oder Wertpapiere verfügt oder die Instruktion „on hold“ ist.

2. Dauerhaft und systematisch ausfallende Kunden:

Bei der Berechnung der Effizienz nach Anzahl und Wert werden (pro Kunden-LEI) alle zulässigen Instruktionen der letzten zwölf Monate mitberücksichtigt: $100 - (\text{Summe der fehlgeschlagenen Instruktionen} * 100 / \text{Summe der zugelassenen Instruktionen})$. Zugelassene Instruktionen umfassen alle abgeglichenen Instruktionen während des Berechnungszeitraums (d.h. abgeglichene Instruktionen, die am oder nach dem ISD abgewickelt oder storniert wurden). Fails für die Effizienz des Kunden beschränken sich auf abgeglichene Instruktionen, die nach dem ISD abgewickelt werden, weil der einzelne Kunde nicht über genügend Liquidität oder einen ausreichenden Wertpapierbestand verfügt; Instruktionen, die nach dem ISD storniert oder zurückgehalten werden, zählen zu den Fails und werden in die Anzahl und den Wert der zulässigen Instruktionen einbezogen. Die Anzahl der Ausfalltage entspricht der Anzahl der Geschäftstage, an denen die Effizienz des Kunden „mindestens 15 % unter der Abwicklungseffizienz dieses Wertpapierabwicklungssystems liegt, und zwar während mindestens einer relevanten Anzahl von Tagen in den vorangegangenen zwölf Monaten“ (der „Schwellenwert“, d. h. die Effizienzrate des CEU-Abwicklungssystems beträgt 15 %). Die Effizienz des Kunden wird für jeden Geschäftstag berechnet, so dass die Berechnung auf Kunden unterhalb des Schwellenwerts beschränkt ist. Die „relevante Anzahl von Tagen“ beträgt 10 % der Anzahl von Geschäftstagen zwischen dem Eingangsdatum der „ältesten“ (nicht nur fehlgeschlagenen) und dem Eingangsdatum der „neuesten“ Instruktion in den letzten zwölf Monaten. Für jeden Kunden (LEI) unterhalb des Schwellenwerts wird die „Erfolgsquote“ nach Anzahl oder Wert berechnet.

CEU-Kunden, deren fehlgeschlagene Abwicklungsinstruktionen mindestens 3.5% aller nach Anzahl oder Wert in CEU fehlgeschlagenen Abwicklungen betragen, werden kontaktiert, um die Gründe des Fehlschlagens seitens des Kunden zu ermitteln und Maßnahmen zu treffen, diese zukünftig zu vermeiden oder zu begrenzen. Sofern der LEI des CEU-Kunden sowohl in der CEU-internen „Top 10“-Liste der Kunden mit fehlgeschlagenen Abwicklungen im vierten Quartal desselben Jahres als auch im Bericht „Dauerhaft und systematisch ausfallende Kunden“ des folgenden Jahres erscheint, kann CEU nach Rücksprache mit der für CEU zuständigen Aufsichtsbehörde den Ausschluss des Kunden von der Wertpapierabwicklung einleiten. Der Name des CEU-Kunden sowie das Anfangsdatum des Ausschlusses werden im Vorfeld bekannt gegeben. Für CEU-Kunden (einschließlich DCPs) wird CEU die notwendigen Maßnahmen treffen, um die betreffenden Abwicklungsinstruktionen zu blockieren oder zu verhindern, dass neue Instruktionen durch den CEU-Kunden am und nach dem Beginn des Ausschlusses für die T2S-Abwicklung eingestellt werden.

4.5 Leerverkäufe von Erträgen aus Zinsen, Dividenden und Kapitalmaßnahmen

Leerverkäufe von Erträgen aus Zinsen, Dividenden und Kapitalmaßnahmen (d. h. der Verkauf von Wertpapieren mit einem Anspruch auf Erträge aus Zinsen, Dividenden und Kapitalmaßnahmen, die durch einen Erhalt derselben Wertpapiere ohne Anspruch auf Erträge aus Zinsen, Dividenden und Kapitalmaßnahmen gedeckt sind) sind in CEU nicht zulässig. Dementsprechend behält sich CEU das Recht vor, das Konto des Kunden, der solche Leerverkäufe instruiert, mit einem Betrag zu belasten, der dem Bruttoertrag der Zinsen, Dividenden oder der Kapitalmaßnahme entspricht. Darüber hinaus hat der Kunde, der solche Leerverkäufe instruiert, CEU von allen direkten oder indirekten Verbindlichkeiten, Schäden, Ausgaben, Verlusten oder Ansprüchen freizustellen, die CEU entstehen könnten, falls andere CEU-Kunden oder andere Dritte aufgrund der Leerverkäufe entweder ganz oder teilweise ihren Anspruch auf Steuerrückforderungen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Erträgen aus Zinsen, Dividenden oder Kapitalmaßnahmen, die diese CEU-Kunden in Bezug auf die Wertpapiere der gleichen Beschreibung wie diejenigen, bei denen das Leerverkaufsgeschäft stattgefunden hat, oder andere Verluste, Schäden, Ausgaben, Kosten oder Ansprüche aufgrund der

Leerverkäufe erlitten haben. Im Allgemeinen ist der Kunde, der die Leerverkäufe von Erträgen aus Zinsen, Dividenden oder Kapitalmaßnahmen anordnet, d. h. der Verkäufer, für alle Folgen der Leerverkäufe auf die steuerliche Behandlung der Steuerrückforderungen nach dem einschlägigen Steuersystem verantwortlich und haftbar.

4.6 Geldregulierung

Die Regulierung von Zahlungen aus Wertpapiertransaktionen, Kapitaldiensten, Gebühren und Spesen erfolgt außerhalb der CASCADE-Plattform. CEU bedient sich für die Geldregulierung Zentral- bzw. Korrespondenzbanken (Cash Agents) sowie Zahlungs- bzw. Abwicklungssystemen, bei denen die Kunden der CEU entsprechende Geldkonten führen.

- Über T2S werden alle Zahlungen in EUR verrechnet, die sich aus der Regulierung von Wertpapiertransaktionen von girosammelverwahrten und NCSC-T-Wertpapieren, Zins- und Rückzahlungen von Bundeswertpapieren, Ausschüttungen und Dividenden von Wertpapieren, Cross-Border Market und Reverse Claims für FCSC-Wertpapiere sowie aus der Abrechnung von Gebühren und Spesen ergeben. Diese Zahlungen werden realtime während der Abwicklungszyklen abgerechnet.
- Über die Creation-Plattform der Schwestergesellschaft CBL erfolgt die Geldverrechnung in Fremdwährung, resultierend aus Wertpapiertransaktionen und Kapitaldiensten zu Wertpapieren in GS- und WR-Verwahrung. Des Weiteren werden über Creation auch EUR-Zahlungen reguliert, die sich aus Wertpapiertransaktionen und Kapitaldiensten in WR verwahrten Gattungen ergeben.

4.7 Geldverrechnung Euro über T2S

Das nachfolgende Schaubild stellt die verschiedenen Verarbeitungszyklen von T2S zur Regulierung von Wertpapiertransaktionen und bestimmter Kapitaldienste in GS-Verwahrung, die verschiedenen Möglichkeiten zur Disposition des Dedicated Cash Account (DCA) sowie die Geldverrechnung in EUR über das DCA dar.

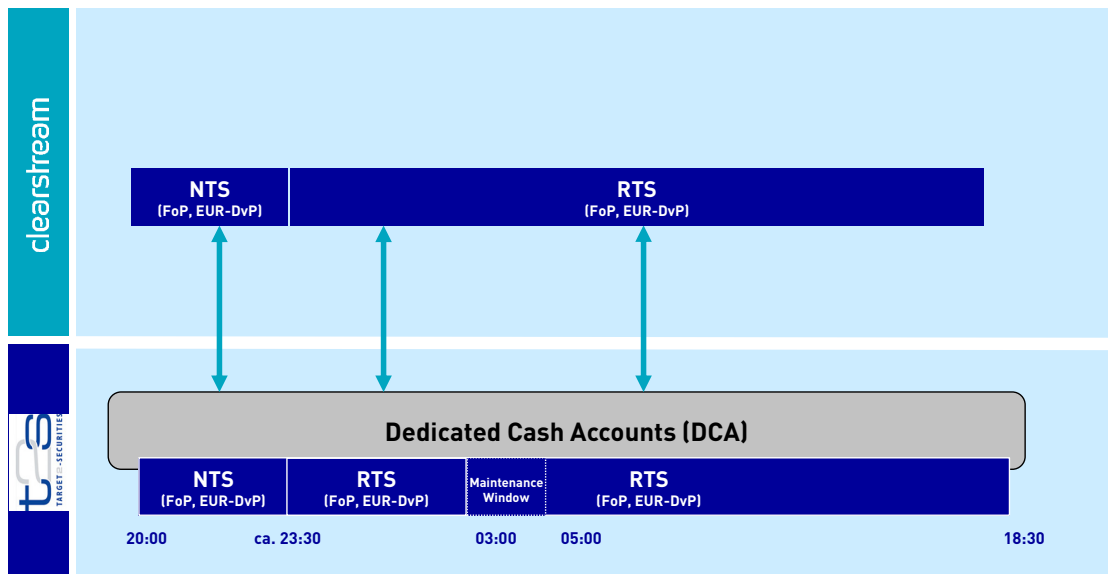


Abbildung 4.21 Geldverrechnung in EUR über T2S

Geldregulierung

Die Geldregulierung von Wertpapiertransaktionen und bestimmter Kapitaldienste über T2S umfasst grundsätzlich die folgenden Instruktionstypen:

- Wertpapierüberträge gegen Zahlung von EUR: Delivery versus Payment (DvP), Receive versus Payment (RvP)
- Wertpapierüberträge mit Zahlung von EUR: Delivery with Payment (DwP), Receive with Payment (RwP)
- Zahlungen in EUR ohne Wertpapierüberträge: Payment Free of Delivery Debit (PFoD-DBIT), Payment Free of Delivery Credit (PFoD-CRDT)

Diese Geschäfte werden in T2S abgewickelt, wobei die Geldverrechnung direkt über ein mit dem entsprechenden Securities Account (SAC) verbundenes DCA erfolgt, das entweder in der Instruktion angegeben wird oder als Default-DCA bei CEU hinterlegt ist.

Der Kunde hat die Möglichkeit, entweder ein eigenes DCA bei einer an T2S teilnehmenden Zentralbank zu eröffnen oder sich dem DCA einer Korrespondenzbank zu bedienen, welches mit einer entsprechenden Kreditlinie für diesen Kunden ausgestattet ist. Jede für eine Geldverrechnung genutzte Verbindung zwischen SAC und DCA muss bei CEU als SAC-Link und bei der entsprechenden Zentral- bzw. Korrespondenzbank im Rahmen einer Credit Memorandum Balance (CMB) vorab erfasst sein.

Kann ein Geschäft wegen unzureichender Liquidität bzw. Kreditlinie nicht abgewickelt werden, so wird es von T2S auch innertägig in regelmäßigen Abständen erneut zur Abwicklung herangezogen, wodurch eine zwischenzeitliche Erhöhung der Liquidität bzw. Kreditlinie auf dem DCA zeitnah berücksichtigt wird.

Gelddisposition

CEU-Kunden, die Geschäfte gegen Zahlung in T2S (RvP-, DwP- oder PFoD-DBIT) abwickeln, müssen für ausreichend Liquidität bzw. eine entsprechende Kreditlinie auf dem mit ihrem T2S SAC verbundenen T2S DCA sorgen. Die Gelddisposition auf dem DCA erfolgt über ein verknüpftes RTGS DCA im T2-System. Die T2S DCAs sowie die RTGS DCAs werden von der Zentralbank des Kunden eingerichtet und bei ihr geführt. Auskunft über die folgenden Prozesse erteilen die Zentralbanken.

Kontoinhaber des RTGS DCA kann der Kunde selbst (als DCP) oder ein Dienstleister des CEU-Kunden (als ICP) sein.

Die T2-Plattform bietet „Direct Participants“ die folgenden Optionen für das Liquiditätsmanagement:

- Sofortiger Liquiditätstransfer über T2 Real-Time Gross Settlement (RTGS) GUI:
T2 RTGS GUI kann verwendet werden, um Gelder vom RTGS DCA zum DCA zu übertragen. Einzelheiten zur Nutzung dieser Funktionalität finden Sie im Abschnitt „Liquidity Transfer - New Screen“ des [Real-Time Gross Settlement - User Handbook](#).
- Unmittelbarer Liquiditätstransfer über T2 Central Liquidity Management (CLM) GUI:
T2 CLM GUI kann verwendet werden, um Gelder vom CLM Main Cash Account (MCA) zum T2S DCA zu übertragen. Einzelheiten zur Nutzung dieser Funktionalität finden Sie im Abschnitt „Liquidity Transfer - New Screen“ des [Central Liquidity Management - User Handbook](#).
- Konfigurieren von Daueraufträgen in Common Reference Data Management (CRDM):
Daueraufträge für Liquiditätstransfers können über CRDM GUI (U2A) erstellt werden. Diese Funktionalität bietet die Möglichkeit, einen täglichen Liquiditätstransfer zu erstellen. Daueraufträge können so konfiguriert werden, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses ausgeführt werden. Bitte beachten Sie das [Common Reference Data Management - User Handbook](#) bezüglich der Einrichtung und der Beschreibung der entsprechenden Felder.
- Liquiditätsübertragung über A2A camt.050 Nachricht:
Die Teilnehmer können den A2A-Kanal für Liquiditätsübertragungen vom RTGS DCA oder CLM MCA an das T2S DCA nutzen. In diesem Fall muss der Teilnehmer das Gläubigerkonto des T2S DCA, das finanziert werden soll, angeben. Bitte beachten Sie die [Real-Time Gross Settlement - User Detailed Functional Specifications](#) und die [Central Liquidity Management - User Detailed Functional Specifications](#).

„Indirect Participants“ müssen sich mit ihrem Dienstleister auf Prozesse für ihre Gelddisposition einigen.

T2S DCAs können Guthaben über Nacht halten, das für die Abwicklung in den nächsten Geschäftstagen verwendet werden kann. Andererseits bietet T2S die Möglichkeit eines Ausgleichs des Saldo auf dem T2S DCA mit gleichzeitiger Übertragung des Gelds auf das RTGS DCA („T2S Cash Sweep out“). Ein automatisierter „Sweep Out“ kann durch einen Dauerauftrag in den T2S-Stammdaten (CRDM) mit der Ereignisart „Ausführungszeit“ als Optional Cash Sweep2 (OCS2) eingerichtet werden.

T2S Dedicated Cash Account Statement (MT940/camt.053)

Um Inhabern eines DCA-Kontos den Abgleich ihres Geldbestands auf dem DCA-Konto zu ermöglichen, hat CEU zusammen mit einigen Zentralbanken eine Lösung erarbeitet, um den DCA-Kontoinhabern die T2S Nachricht „camt.053 - Statement of Account“ in Form einer Swift MT940/camt.053 Nachricht, genannt „T2S Dedicated Cash Account Statement“ zur Verfügung zu stellen.

Das T2S Dedicated Account Statement (MT940) beinhaltet alle Geldbewegungen des T2S DCA (Abwicklung und Verwahrung) einschließlich der Geldseite der Wertpapierbewegungen auf und aus den T2S SACs, die mit einem der CSDs verknüpft sind.

Weitere Angaben finden Sie in [Kapitel 9.10 T2S Dedicated Cash Account Statement \(MT940\)](#) auf Seite 9 - 15.

4.8 Geldverrechnung Fremdwährung

Geldverrechnung in Commercial Bank Money

Über T2S bzw. CASCADE ist die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen in girosammelverwahrten Gattungen gegen Fremdwährungen möglich. Die Aufträge müssen in T2S als Free of Payment (FoP) Instruktion mit einem Gegenwert in der entsprechenden Fremdwährung eingestellt werden. Bei der Eingabe in CASCADE muss eine Deliver versus Payment (DvP) Instruktion mit einem Gegenwert in der entsprechenden Fremdwährung eingestellt werden, die in der Weiterleitung ebenfalls als FoP an T2S gesendet wird. Die Geldverrechnung erfolgt über Creation in Commercial Bank Money (CoBM). Hierzu müssen beide CEU-Kunden (Käufer und Verkäufer) über entsprechende Geldkonten auf der Creation-Plattform verfügen und für die Wertpapierabwicklung frei von Zahlung in T2S bzw. CASCADE zugelassen sein.

Der Käufer hat rechtzeitig den Geschäftsgegenwert in der entsprechenden Währung auf seinem Währungskonto in Creation bereitzustellen. Hierbei sind die jeweiligen Dispositionszyklen der Währungen zur Anschaffung der entsprechenden Beträge zu beachten, um eine Transaktion gleichtägig ausführen zu lassen (siehe [CBL Client Handbook](#)).

T2S und CASCADE regulieren die Wertpapiere und das Geld eines einzelnen Auftrags Zug um Zug. Nach erfolgreicher Reservierung der Wertpapiere beim Verkäufer in T2S und CASCADE¹ wird der Auftrag für die Geldabwicklung von CEU an Creation übermittelt. Dort erfolgt die Buchung des Soll- und Habenumsatzes auf den Geldkonten von Creation. Nach erfolgreicher Geldverrechnung löst CEU in CASCADE und T2S die Reservierung zugunsten des Käufers, wodurch die Wertpapiere mit Erfüllungswirkung gebucht werden. Für eine gleichtägige Abwicklung müssen bis 17:30 Uhr die Aufträge von Käufer und Verkäufer in T2S "matched" und für das Settlement freigegeben sein.

Die Zahlung von Einkommensereignissen in Fremdwährung wird über vier Intraday (09:20 Uhr, 13:00 Uhr, 15:00 Uhr, 19:00 Uhr) und einen Tagesend-Batch auf das jeweilige 6er-Konto gebucht, nachdem die Gelder vom lokalen Markt erhalten und erfolgreich abgestimmt wurden.

Die Verrechnung von Kompensationszahlungen in girosammelverwahrten Gattungen gegen Fremdwährung erfolgt ebenfalls über Creation. CASCADE leitet hierzu an S-1 abends entsprechende Zahlungsanweisungen an Creation über. Die Geldverrechnung erfolgt in der Nachtverarbeitung über die Geldkonten der CEU-Kunden auf der Creation-Plattform.

Nachfolgendes Schaubild stellt die Geldverrechnung über Creation innerhalb des Abwicklungsprozesses einer Wertpapiertransaktion dar (einzelne Abwicklungsschritte siehe [Kapitel Over the Counter \(OTC\) – Domestic](#) auf Seite 4 - 11). Die beispielhaft dargestellte Verarbeitung eines Auftrages ist durchgehend von 07:00 bis 17:30 Uhr möglich.

1. In T2S wird eine solche Reservierung durch einen CoSD-Hold abgebildet, in CASCADE durch einen Übertrag auf das Unterkonto /995.

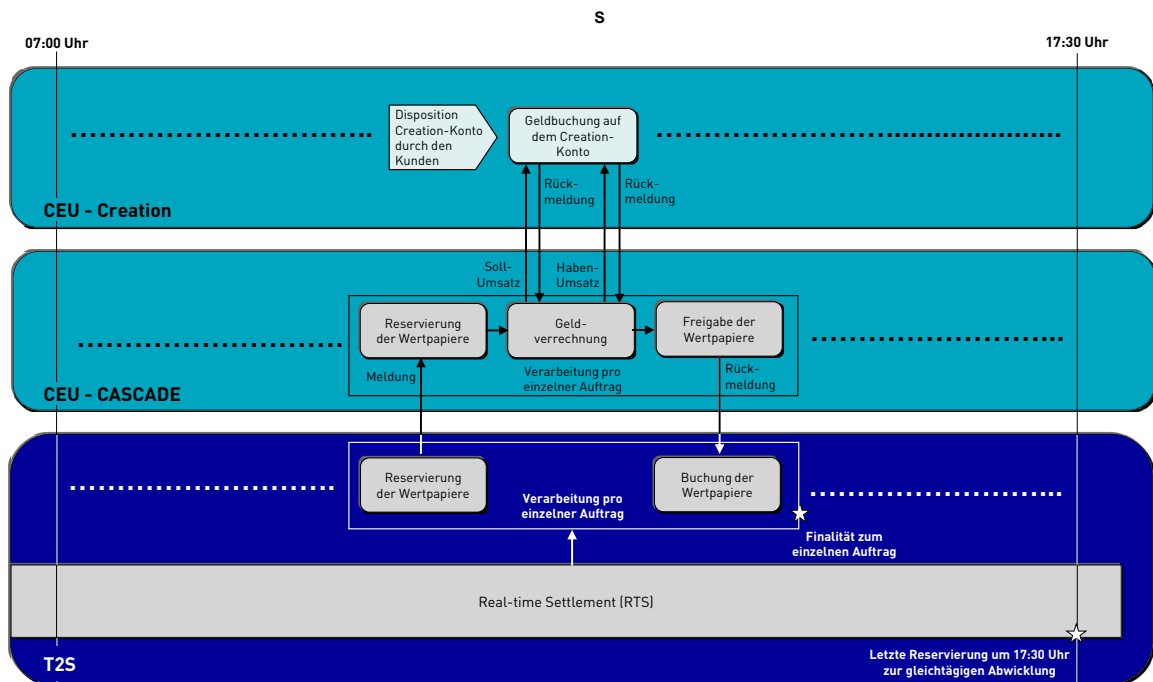


Abbildung 4.22 Geldverrechnung in Fremdwährung über Creation

Nachfolgende Fremdwährungen sind in CASCADE für das Settlement zugelassen:

Währung	Land	Währung	Land
AUD	Australien	NOK	Norwegen
CAD	Kanada	NZD	Neuseeland
CHF	Schweiz	PLN	Polen
CNY	China	RUB	Russland
CZK	Tschechien	SEK	Schweden
GBP	Vereinigtes Königreich	SGD	Singapur
HKD	Hong Kong	TRY	Türkei
HUF	Ungarn	USD	USA
JPY	Japan	ZAR	Südafrika
MXN	Mexiko		

WR-Geschäfte in Euro und Fremdwährung

Die Geldverrechnung zu Wertpapiertransaktionen in WR-verwahrten Gattungen erfolgt für CEU-Kunden über die Creation-Plattform. CEU hat die Verwahrung und Verwaltung von nicht GS-fähigen Wertpapieren an CBL ausgegliedert. Die Kunden der CEU müssen über ein entsprechendes Depot und Geldkonto unter deutschem Depotgesetz auf Creation verfügen (6er-Konto). Die Geldverrechnung kann in EUR und allen auf Creation zugelassenen Fremdwährungen erfolgen. Details zur Geldverrechnung sind im [CBL Client Handbook](#) beschrieben.

Kapitaldienste in Fremdwährung

Die Geldverrechnung zu Kapitaldiensten in Fremdwährung erfolgt für CEU-Kunden ebenfalls über die entsprechenden 6er-Konten auf der Creation-Plattform.

Details zur Geldverrechnung sind im [CBL Client Handbook](#) beschrieben.

|

5. Asset Services¹

5.1 Girosammelverwahrung

CEU bietet ihren Kunden Custody Services auf die bei ihr nach § 5 Depotgesetz girosammelverwahrten Wertpapierbestände an. Diese Services umfassen die Abwicklung von

- Ertragszahlungen und Rückzahlungen (Income-Vorgänge) und
- Kapitalveränderungsmaßnahmen (Non-Income-Vorgänge).

Darüber hinaus bietet CEU unter anderem noch Market Claim-Services zu Geschäften, die „cum“, d. h. mit Anspruch (z. B. Kupon) gehandelt und „ex“, d. h. ohne Anspruch beliefert werden, sowie Reverse Claim-Services², Steuerdienstleistungen (Tax Services) und Hauptversammlungs- Dienstleistungen an. Nachfolgend werden die verschiedenen Custody Services vorgestellt.

Während CEU die Wertpapierabwicklung für girosammelverwahrte Wertpapiere auf T2S ausgelagert hat, verbleibt die Durchführung von Custody Services in der Verantwortung von CEU. Daher führt CEU auch weiterhin Custody Ereignisse durch und leitet Wertpapierinstruktionen aus Kapitalmaßnahmen sowie Zahlungsinstruktionen an T2S zur Abwicklung weiter. Ferner werden Cross-Border Market und Reverse Claims als auch Transformationen für ausländische GS-Wertpapiere als PFoD über das T2S Dedicated Cash Account (DCA) des Kunden verrechnet. Dem Instruction Owner CSD (IOC)-Modell folgend prozessiert CEU im Falle von Cross-Border-Geschäften stets nur die CEU- Kunden-Seite.

Mit Abwicklung zugrunde liegender Geschäfte auf T2S dienen das Opt-Out und das Ex Coupon Kennzeichen als Ausschlussindikatoren, welche ebenso als zusätzliche Match-Kriterien herangezogen werden (siehe auch [Kapitel 4. Abwicklung](#) auf Seite 4 - 1).

Income

CEU übernimmt in ihrer Rolle als Zentralverwahrer für girosammelverwahrfähige Wertpapiere die Ausschüttung von Erträgen sowie Rückzahlungen aufgrund von Fälligkeiten. Es werden folgende Vorgänge unterschieden:

- Zinszahlungen
- Dividendenzahlungen
- Ausschüttungen von Fonds
- Auszahlungen aufgrund von Ausübungen zu Optionsscheinen
- Auszahlungen aufgrund eines Squeeze-out
- Abfindungen oder Rückkauf von Aktien
- Ausschüttungen zu Genussrechten
- Sonstige Ausschüttungen
- Rückzahlungen zu endfälligen Anleihen
- Rückzahlungen zu Genussrechten
- Rückzahlungen zu Zertifikaten
- Liquidation von Fonds

1. Ausgenommen hiervon sind auf OneClearstream migrierte Wertpapiere und Events.

2. Hier liegt das Handelsdatum an oder nach dem Ex-Tag und das Buchungsdatum an oder vor dem Bestandsstichtag (Record Tag).

- Barausgleich bei Tilgung in Wertpapieren
- Teilrückzahlungen mit Änderung des Nennwertes
- Teilrückzahlungen mit gleich bleibendem Nennwert durch Verwendung eines Poolfaktors

CEU führt die Abwicklung obiger Vorgänge über die CASCADE-Plattform in T2S durch. Basis der Abwicklung sind die Depotbuchbestände der Kunden in GS-Verwahrung. Für Wertpapiergeschäfte in GS-Gattungen, die „cum“ gehandelt und „ex“ beliefert werden, nimmt CEU Market Claims für nachfolgende Vorgänge vor:

- Zinszahlungen (Nur für Börsengeschäfte, die länger als die übliche Settlementfrist von zwei Tagen offen bleiben.)
- Dividendenzahlungen
- Ausschüttungen von Fonds
- Steuerliquidität bei thesaurierenden Fonds
- Ausschüttungen zu Genussrechten
- Sonstige Ausschüttungen
- Teilrückzahlungen ohne Änderung des Nennwertes

Für Wertpapiergeschäfte in GS-Gattungen, bei denen das Handelsdatum am oder nach dem Ex-Tag und das Buchungsdatum am oder vor dem Record Tag liegen, nimmt CEU Reverse Claims für folgende Vorgänge vor:

- Dividendenzahlungen
- Ausschüttungen von Fonds
- Ausschüttungen zu Genussrechten
- Sonstige Ausschüttungen

Für am Bestandsstichtag offene Wertpapiergeschäfte in GS-Gattungen bei Reorganisationsvorgängen, bei denen die zugrunde liegende ISIN ausgebucht und Geld eingebucht wird, nimmt CEU Transformationen in Geld vor. Dies betrifft die folgenden Vorgänge:

- Dividendenzahlungen für Wahldividenden
- Auszahlungen aufgrund automatischer Ausübungen zu Optionsscheinen
- Auszahlungen aufgrund eines Squeeze-out
- Abfindungen oder Rückkauf von Aktien
- Rückzahlungen zu endfälligen Anleihen
- Rückzahlungen zu Genussrechten
- Rückzahlungen zu Zertifikaten
- Liquidation von Fonds
- Barausgleich bei Tilgung in Wertpapieren
- Teilrückzahlungen mit Änderung des Nennwertes

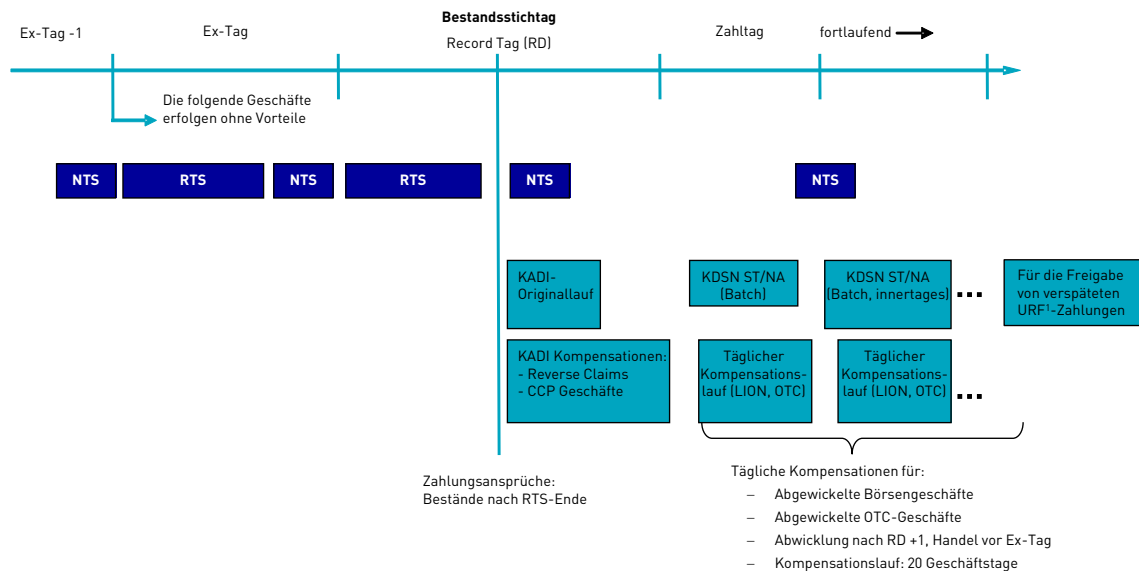
Bestandsstichtag

Der Bestandsstichtag ist der Tag, an dem CEU zum Tagesende die zur Teilnahme an dem Vorgang berechtigten Bestände ermittelt. Dabei wird nicht nach Märkten für die Verarbeitungslogik unterschieden. Sofern vom Emittenten ein Record Tag gemeldet wird, erfolgt die Feststellung der berechtigten Bestände für Record Tag relevante Events an diesem Tag. Dieser ist in der Regel gemäß der europäischen Harmonisierungsvorgaben sowie gemäß gesetzlicher Vorgaben der Geschäftstag nach dem Ex-Tag (= Record Tag). Wird kein Record Tag gemeldet, so erfolgt die Feststellung der berechtigten Bestände am

Geschäftstag vor dem Ex-Tag. Fällt der Bestandsstichtag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so wird als Stichtag der erste vor dem Wochenende oder Feiertag liegende Geschäftstag von CEU herangezogen.

Beispiel:

Bardividende mit Record Tag Verarbeitung



1. Für einen Emittenten mit einer Bonität von BBB- oder niedriger können die erwarteten Zahlungen als zahlbar "Upon Receipt of Funds" (URF) gekennzeichnet werden. Um das Problem der pünktlichen Zahlung an unsere Kunden zu lösen, finden kontinuierliche Prüfungen bis zum Zahltag -1 Geschäftstag statt.

Abbildung 5.1 Bardividende mit Record Tag Verarbeitung

Fristen für die Instruktionen

CEU garantiert die valutengerechte Verarbeitung von Rückzahlungen und Ertragszahlungen bei Instruktionserteilung durch die Zahlstelle bzw. den Emittenten bis 13:00 Uhr des Geschäftstages vor dem Bestandsstichtag. Für Korrektur-Instruktionen gilt die Frist von 13:00 Uhr des Stichtags.

Die Verarbeitung von verspätet eingegangenen (Korrektur-) Instruktionen erfolgt nach „best effort“ zu erhöhten Bearbeitungsgebühren.

Automatic Floater Load (AFL)

CEU bietet Kunden, die als Emittenten oder Vermittlerbanken auftreten, ein spezielles Verfahren an.

Der Automatic Floater Load (AFL) ist ein vollautomatischer Service für die Lieferung von Floater-Fixingsätzen und die Abwicklung von Zinszahlungen im deutschen Inlandsmarkt. Dieser Service für Emittenten und Agenten wird für Floater-Anleihen genutzt. Die Datenübermittlung an die CEU erfolgt über eine vordefinierte Vorlage im CSV-Format, die eine sofortige Veröffentlichung in den Verarbeitungssystemen der CEU ermöglicht.

Die Nutzung des AFL-Service ist für Emittenten und Agenten, die Ereignisdaten an die CEU liefern, obligatorisch.

Die Daten können entweder im CSV-Format geliefert werden

- direkt an den Internet File Server der CEU im Rahmen des Secure File Transfer Protocol (SFTP). Eine gültige Benutzer/Passwort-Kombination ist erforderlich, eine Test- und Einrichtungsphase ist Voraussetzung vor jeder PROD-Migration.
- über „Connect: Direct“ für Kunden, die direkt an den Mainframe der Deutschen Börse angeschlossen sind und Daten über die Funktion „Connect Direct“ bereitstellen können.

Emittenten und Agenten sind allein für die Bereitstellung der relevanten Zinsinformationen verantwortlich. Die CEU überwacht diese Zinszahlungen nicht.

Das vordefinierte Format der Felder kann bei der Registrierung für den AFL-Service angefordert werden. Weitere Informationen können bei Asset Services Frankfurt (Income CSD) oder Ihrem Kundenbetreuer angefordert werden.

Zeiten:

Kunden können ihre Daten jederzeit rund um die Uhr hochladen, während die CEU die Referenzdaten an Werktagen von 09:15 Uhr bis 17:00 Uhr verarbeitet. Nach der Veröffentlichung der Ereignisdaten wird das Ereignis zu dem in der CSV-Datei angegebenen Wertstellungsdatum verarbeitet.

Die Daten werden nur verarbeitet, wenn eine korrekte Anweisung bis zum Ablauf der Frist, spätestens zwei Werktage vor dem Zahlungstermin (bis 15:00 Uhr), eingegangen ist. Die gelieferten Informationen werden automatisch validiert und gegebenenfalls wird ein Fehlerprotokoll an den Einreicher gesendet.

Kunden, die noch nicht an den AFL-Dienst angeschlossen sind, haben die Möglichkeit, die Zahlungsdaten in einem AFL-kompatiblen Format (CSV-Datei) per E-Mail an die CEU zu senden.

Claimverfahren

Market Claims

Market Claims umfassen Income Events, wenn ein Wertpapier „cum“ (mit Coupon) gehandelt wird, aber nach dem Bestandsstichtag „ex“ (ohne Coupon) gebucht wird. Hier startet ein Market Claim-Zyklus von 20 Geschäftstagen. Dieser Prozess findet Anwendung auf Basis von gebuchten OTC (DvP und FoP), non-CCP-Börsengeschäften und offenen (matched) sowie gebuchten C7 SCS Geschäften. Das Ergebnis eines Market Claims ist eine Geldbelastung für den Verkäufer und eine Geldgutschrift für den Käufer.

- Bei der „Ex Date -1“-Verarbeitung startet der Claim-Zyklus am Ex-Tag.
- Bei der Record Tag Verarbeitung startet der Claimzyklus am Record Tag +1.

CCP-Geschäfte (unabhängig von der Verwahrart der betreffenden Wertpapiere) werden am Bestandsstichtag auf Grundlage offener Bruttogeschäfte kompensiert.

CEU führt die Berechnung der Market Claims für offene CCP-Geschäfte inklusive Eurex-Ausübungen am Abend des Stichtages durch.

Market Claims für sicherungsübereignete Bestände (CmaX[®]) werden am Bestandsstichtag (Ex Date -1 oder Record Tag) für Zinszahlungen (Terminart 110), Teilrückzahlungen ohne Änderung Nennwert (Terminart 141) und Bardividenden (Terminart 120 und 125) durchgeführt.

Market Claims werden nur ausgeführt, wenn der Ex-Tag für das relevante Event gefüllt ist. Ist Ex-Tag leer, so wird kein Market Claim Prozess angewandt.

Hinweis: Die „Ex“-Kennzeichnung wird für Market Claims berücksichtigt. Das bedeutet, dass für OTC-Transaktionen, abgewickelt nach dem Bestandsstichtag mit Handelsdatum vor dem jeweiligen Ex-Tag, kein Market Claim ausgeführt wird, falls sie von beiden Parteien als „Ex“ gekennzeichnet sind.

Über die „Opt-Out“-Kennzeichnung kann eine Transaktion vom Claimverfahren für Market Claims ausgeschlossen werden.

Reverse Claims

Bei Record Tag Verarbeitung werden Reverse Claims durchgeführt, um OTC (DvP und FoP), und SE-Transaktionen und CCP-Instruktionen vom Käufer an den Verkäufer auszugleichen.

Reverse Claims umfassen Income Events, sofern das Handelsdatum am oder nach dem Ex-Tag und das tatsächliche Abwicklungsdatum am oder vor dem Bestandsstichtag liegt.

Reverse Claims werden nur ausgeführt, wenn der Ex-Tag für das relevante Event gefüllt ist. Ist Ex-Tag leer, so wird kein Reverse Claim-Prozess angewandt.

Das Reverse Claim-Verfahren läuft nur einmal ab, und zwar in der Nachtverarbeitung am Bestandsstichtag.

Hinweis: Die „Ex“-Kennzeichnung wird für Reverse Claims berücksichtigt. Das bedeutet, dass OTC-Transaktionen, abgewickelt zwischen Ex- und Bestandsstichtag mit Handelsdatum vor dem jeweiligen Ex-Tag, Reverse Claims unterliegen, falls sie von beiden Parteien als „Ex“ gekennzeichnet sind.

Die „Opt-Out“-Kennzeichnung wird für Reverse Claims nicht berücksichtigt.

Transformationen in Geld

Transformationen in Geld werden für Reorganisationsvorgänge durchgeführt, bei denen die zugrunde liegende ISIN ausgebucht und Geld eingebucht wird, z. B. eine Rückzahlung, wenn zum Zeitpunkt der Bestandsfeststellung offene Geschäfte bestehen.

Am Bestandsstichtag des Events werden offene Geschäfte identifiziert und der Rückzahlungspreis sowie der ausmachende Betrag wie folgt berücksichtigt:

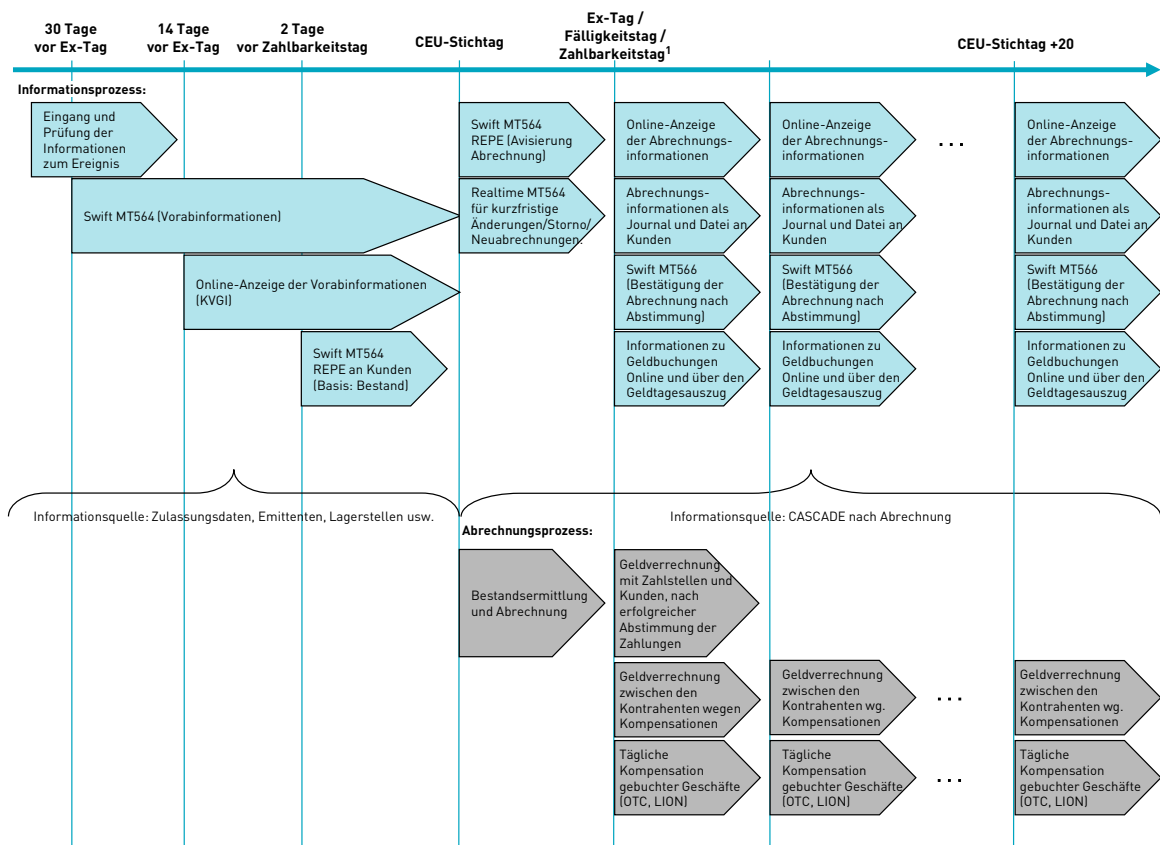
- Basierend auf dem Nominalwert des offenen Geschäfts (matched) wird der Rückzahlungspreis vom Verkäufer zum Käufer übertragen.
- Der ausmachende Betrag des offenen Geschäftes (bei DvP) wird vom Käufer zum Verkäufer übertragen.
- Das zugrunde liegende Geschäft (matched) wird aufgrund der Transformation gelöscht.

Hinweis: Über die „Opt-Out“-Kennzeichnung kann eine Instruktion vom Transformationsverfahren ausgeschlossen werden. Die zugrunde liegende Transaktion wird in diesen Fällen nur gelöscht, ohne dass eine Ausgleichszahlung generiert wird.

Während der 20-tägigen Erkennungszeit für eine Transformation von bereits endfälligen Wertpapieren werden Instruktionen von T2S akzeptiert. Zum Settlement gelangen jedoch ausschließlich Instruktionen, die von einem CSD gesendet werden, oder wenn eine PFoD-Instruktion durch einen CCP eingereicht wurde. Am Ende der Erkennungsperiode werden alle verbleibenden Instruktionen von T2S abgelehnt.

Die Kompensationsregeln mit den Kriterien zur Selektion von Geschäften sowie die betroffenen Vorgangsarten sind im [Handbuch Kompensation](#) für CEU-Kunden detailliert beschrieben.

Das nachfolgende Schaubild stellt den vollständigen Prozess der Abwicklung von Income Vorgängen, bezogen auf einen Ex-Tag Event, dar.



1. Bei deutschen Gattungen stimmen in der Regel Ex-Tag bzw. Fälligkeitstag und Zahlbarkeitstag überein.

Abbildung 5.2 Überblick zum Income-Prozess

Datenbereitstellung

Die zur Abwicklung von Income Vorgängen erforderlichen Informationen liegen der CEU entweder schon mit Zulassung eines Wertpapiers zur GS-Verwahrung vor (z. B. Zinstermine, Endfälligkeiten) oder müssen vom Emittenten, der Zahlstelle oder dem emissionsbegleitenden Institut zum jeweiligen Vorgang an CEU übermittelt werden (z. B. Dividendenzahlung, Zinsfixing bei Floatern, vorzeitige Rückzahlung). Bei ausländischen Gattungen, die über einen CSD-Link oder durch Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammelzertifikat in die GS-Verwahrung aufgenommen sind, werden in Abhängigkeit des Vorgangs Informationen vom CSD, Konsortialführer oder Skontroführer benötigt.

Die Veröffentlichung dieser Daten erfolgt CEU-seitig über die WSS/CEU Online-Abfrage (z. B. über WSS Online Plus).

Vorabinformationen für Kunden

Die CEU-Kunden können ab 14 Geschäftstage vor Stichtag über die Online-Anzeige (KVGI) bestandsbezogene Informationen zu bevorstehenden Income Vorgängen abrufen. Die Vorabinformationen zu einem Vorgang werden täglich bis zur Abrechnung am Bestandsstichtag aktualisiert.

Informationen aus den Zulassungsverfahren zur GS-Verwahrung und Folgebearbeitung werden in CEU-WSS veröffentlicht und sind über die entsprechenden Systeme abrufbar.

Zusätzlich stehen den Kunden optional bestandsbezogene Vorabinformationen über den Swift MT564 Service zur Verfügung. Der Erstversand eines Swift MT564 zu einem Vorgang erfolgt ab 30 Geschäftstage vor Stichtag. Weitere Swift MT564 Nachrichten folgen bei Änderungen der Vorgangsdaten oder bei Neubestand des Kunden in der betroffenen Gattung bis einschließlich dem Bestandsstichtag. Zur Unterstützung der eigenen Gelddisposition können die Kunden einen sowie zwei Geschäftstage vor dem Bestandsstichtag, was in der Regel drei bzw. zwei Tage vor dem Zahlbarkeitstag entspricht, optional

einen MT564 REPE auf Basis ihres Bestands beziehen. Neben der Gesamtposition enthält dieser REPE die Summen der noch nicht abgewickelten Käufe und Verkäufe sowie den Saldo inklusive Absetzungen.

Der Swift MT564 informiert in Echt-Zeit (Realtime) am Stichtag über kurzfristige Änderungen der Daten eines Income-Events und nach dem Bestandsstichtag im Falle von Stornierungen und Neuabrechnungen.

Der Swift MT564 Service steht auch allen Kunden zur Verfügung, die als Zahlstelle auftreten. In diesem Fall weisen die Nachrichten den Tresorbestand und die Inkassodaten aus.

Details zu den Swift-Services für Income Vorgänge sind im [CEU Connectivity Handbook](#) beschrieben.

Abrechnung und Abrechnungsinformationen

Die Abrechnung eines Vorgangs erfolgt am Bestandsstichtag (Ex Date -1 oder Record Tag) mit Ende der Tagesverarbeitung. Basis der Abrechnung bilden die berechtigten Depotbuchbestände. Zudem werden Market Claim-Zahlungen aus offenen CCP-Bruttogeschäften sowie aus sicherungsübereigneten Beständen (Cmax[®]) ermittelt. Der Reverse Claim-Prozess findet am Bestandsstichtag zum Tagesende statt.

Im Rahmen von Verpfändungen via CmaX werden Erträge (z. B. aus Zinsen, Dividenden) nicht vom Pfandrecht erfasst und verbleiben beim Sicherheitengeber. Davon ausgenommen sind Erträge (z. B. aus Zinsen, Dividenden) im Fall von unterscherten Verpfändungen via CmaX, die auf Weisung des Sicherheitennehmers bis zur Freigabe des Sicherheitennehmers (aktuell relevant für Zentralbanken) zurückgehalten und – bei fehlender Freigabe – an den Sicherheitennehmer ausgeschüttet werden.

CEU wird das erhaltene Pfandkonto (z. B. 1679/234) mit dem Titel „Pledge Giver“ (z. B. 1234/000) dem Pfandgeberkonto (z. B. 1234/000) unter dem neuen technischen Guthaben „Pledge Out“ hinzufügen. Zusätzlich zum aktuellen Saldo löst das Vorhandensein des „Pledge Out“-Saldos eine Benachrichtigung aus und es wird eine spezielle Kontoanweisung für den „Pledge Out“-Saldo erstellt. Das IPAR berücksichtigt die Kontoanweisung, die auf der Grundlage des „Pledge Out“-Saldos generiert wurde. Ein spezifisches Narrativ „ENTL ADJUSTED FOR PLEDGED QTY --pledged balance--“, bei dem das „Pledged balance“ das „Pledge Out“-Saldo ist, wird im Bericht angezeigt. Der MT566, der mit der Ausführung der Kontoanweisung verknüpft ist, die auf der Grundlage des „Pledge Out“-Saldos generiert wurde, zeigt eine spezifische Erzählung: „EXECUTION FOR PLEDGED QTY --pledged balance--“, wobei das „Pledged balance“ wieder das „Pledge Out“-Guthaben ist.

Sämtliche Abrechnungsinformationen können am darauf folgenden Geschäftstag bis 120 Geschäftstage nach Ex-Tag über die Online-Anzeige abgerufen werden. Zusätzlich können den Kunden die Abrechnungsdaten in einem Journal und als Datei (per File Transfer) zur Verfügung gestellt werden. Bei Nutzung des Swift MT564 Service kann der Kunde am Bestandsstichtag nach Abrechnung den Swift MT564 REPE (Replacement with Entitlement) beziehen, der ebenfalls alle Abrechnungsinformationen auf Basis des Bestandes des Kunden und seiner offenen, kompensierten Geschäfte enthält.

Kunden, die als Zahlstelle auftreten, können zusätzlich den Swift MT564 REPE für das Inkasso beziehen.

Geldverrechnung

Die Geldverrechnung erfolgt als PFoD-Instruktionen auf dem T2S DCA

- für Bundzahlungen in der T2S-Nachtverarbeitung (NTS) und am Vorabend des Zahlbarkeitstages
- für alle übrigen Zahlungen in der Regel gegen 09:30 Uhr am Zahlbarkeitstag.

Am Zahlbarkeitstag wird auch die Geldverrechnung zwischen den beiden Parteien für Reverse Claims sowie Market Claims für offene CCP-Bruttogeschäfte durchgeführt. Für Market Claims wird dem Verkäufer der Kompensationsbetrag belastet, der Käufer erhält eine entsprechende Geldgutschrift. Bei Reverse Claims wird der Käufer mit dem Kompensationsbetrag belastet und der Verkäufer erhält eine Gutschrift.

Die Geldebuchungen erfolgen entweder im NTS am Tag vor Zahlbarkeit oder am Zahlbarkeitstag zu den üblichen Abwicklungszyklen:

- Ausschüttungen in EUR durch deutsche Zahlstellen werden in der Regel über T2S reguliert.
- Ausschüttungen in Fremdwährung werden über die Creation-Plattform reguliert.

Die Zahlungsaufträge für Ausschüttungen werden als Abwicklungsinstruktionen (PFoD-Instruktionen) in T2S eingestellt. Dabei erfolgt die Verarbeitung pro Event, d.h. alle Zahlungen, die sich auf ein Ausschüttungsereignis beziehen, werden zu einem Pool zusammengefasst, der über T2S abgewickelt wird, sobald die entsprechende Zahlstelle einen ausreichenden Geldsaldo auf ihrem DCA zu Verfügung stellt. Damit werden alle Kundenzahlungen gesamthaft bedient oder – im Falle von fehlender Deckung auf dem DCA der Zahlstelle – der gesamte Pool an Instruktionen in T2S bleibt so lange in der Schwebe, bis die Liquidität ausreichend ist oder die automatische Löschung beim Erreichen der T2S Recycling Period erfolgt.

Market Claims und Transformationen in Geld werden hingegen nicht als Pools erfasst, sondern eingestellt, wenn die Ausschüttungen abgewickelt wurden.

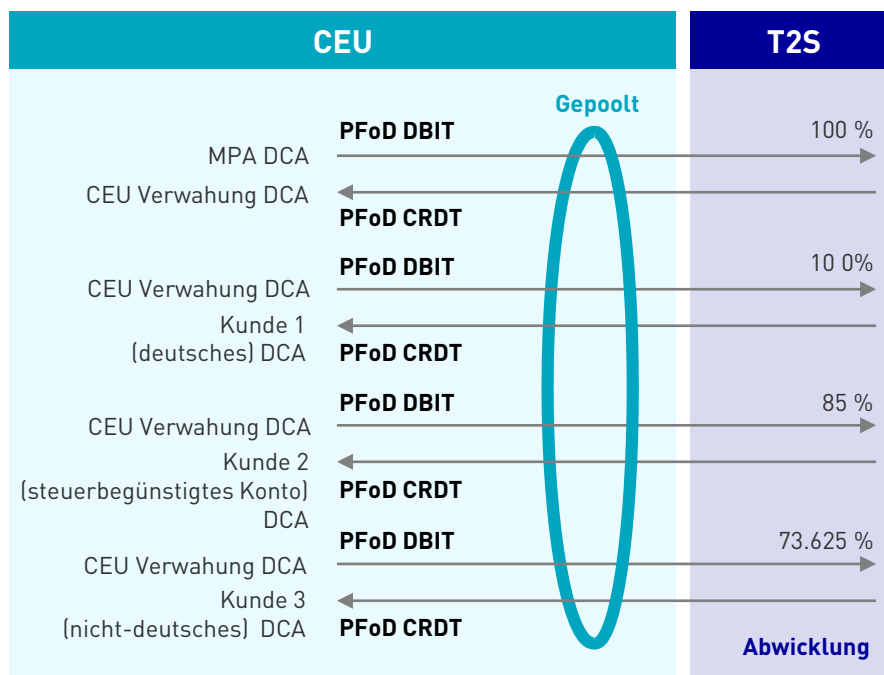


Abbildung 5.3 Pool-Verarbeitung der Zahlungsinstruktionen (PFoD)

Das Ergebnis der Geldebuchungen wird dem Kunden bzw. der Zahlstelle über die Online-Anzeige sowie dem Geldtagesauszug mitgeteilt. Zusätzlich können die Kunden den Swift MT566 als Bestätigung der Gutschriften und Market/Reverse Claim-Verrechnungen beziehen. Der Versand erfolgt nach dem jeweiligen Geldverrechnungslauf. Die MT566-Bestätigungen zu Zahlungen werden nach der Zahlungsabwicklung während der T2S NTS-Verarbeitung am Vorabend versendet.

Kunden, die als Zahlstelle auftreten, können sich das Inkasso auch über Swift MT566 bestätigen lassen. Bei Problemen am Zahlbarkeitstag müssen sich Kunden, die als Zahlstelle fungieren, bis spätestens 12:30 Uhr an CEU wenden, um eine Verarbeitung der Gelder zu ermöglichen.

Täglicher Market Claim-Lauf

Die Ergebnisse des täglichen Kompensationslaufs für gebuchte OTC und Non-CCP-Börsengeschäfte und der Geldverrechnung hierzu werden auf den gleichen Wegen an die Kunden bzw. Geschäftsparteien gemeldet wie bei der Stichtags-bezogenen Verarbeitung.

Storno und Neuabrechnung

Im Falle der Stornierung einer Abrechnung zu einem Income Vorgang generiert CASCADE Gegenbuchungen, um den ursprünglichen Zustand vor Durchführung der Abrechnung herzustellen. Dies beinhaltet auch die Generierung von Gegenbuchungen zu bereits erfolgten Market und Reverse Claim-Zahlungen.

Erfolgt nach einem Storno eine erneute Abrechnung mit korrigierten Daten, so werden neue Geldebuchungen zur Ausschüttung der Kapitaldienstzahlung auf Basis der stichtagsbezogenen Bestände sowie auf Basis der berechtigten Market und Reverse Claims generiert und der tägliche Kompensationslauf zu gebuchten Geschäften wird neu angestoßen.

Die Durchführung und Geldverrechnung von Storno und Nachlauf kann sowohl intraday als auch im T2S NTS erfolgen.

Identifizierung der relevanten Geschäfte

Die Market Claim-relevanten Geschäfte werden während der Nachtverarbeitung, die Reverse Claim-relevanten Geschäfte vor der Nachtverarbeitung identifiziert.

Non-Income – obligatorische Kapitalmaßnahmen

Obligatorische Kapitalmaßnahmen sind bestandsverändernde Maßnahmen, die ohne Instruktion des Kunden abgewickelt werden. Hierunter fallen im Wesentlichen die folgenden Vorgänge:

- Einrichten Bezugsrechte
- Aktien-Split
- Spin-off
- Einrichten Teilrechte
- Einrichten Gratisaktien
- Stock-Dividende
- Wahl-Dividende
- Trennung von Optionsscheinen
- Ausbuchen wegen Gesamtrückzahlung
- Ausbuchen wegen Teilrückzahlung
- Ausbuchen wertloser Stücke
- Umbuchen auf gesperrtes Unterkonto
- Tilgung in Wertpapieren (z. B. Aktien- und Rentenandienungsrechte)
- Aktienumtausch
- Fusion
- Aktienzusammenlegung („reverse stock split“)
- Kapitalherabsetzung
- Reklassifizierung
- Gleichstellung
- Redenomination
- Ausübung Optionsscheine (obligatorische automatische Ausübung)

CEU führt die Abwicklung obiger Vorgänge über T2S durch bzw. über Creation, falls die neuen Stücke (z. B. Bezugsrechte) AKV-verwahrt sind. Basis der Abwicklung sind die Depotbuchbestände der Kunden in GS-Verwahrung. Für Wertpapiergeschäfte in GS-Gattungen, die „cum“, d. h. mit Anspruch gehandelt

und „ex“, d. h. ohne Anspruch beliefert werden, nimmt CEU Market Claims für nachfolgende Vorgänge vor:

- Einrichten Bezugsrechte
- Aktien-Split
- Spin-off
- Einrichten Teilrechte
- Einrichten Gratisaktien
- Stock-Dividende
- Wahl-Dividende
- Änderung der Notierungseinheit/Anzahl der Aktien

Für Wertpapiergeschäfte in GS-Gattungen, bei denen das Handelsdatum am oder nach dem Ex-Tag und das Buchungsdatum am oder vor dem Record Tag liegen, nimmt CEU Reverse Claims für folgende Vorgänge vor:

- Einrichten Bezugsrechte
- Aktien-Split
- Spin-off
- Einrichten Teilrechte
- Einrichten Gratisaktien
- Stock-Dividende
- Wahl-Dividende
- Änderung der Notierungseinheit/Anzahl der Aktien

Für am Bestandsstichtag offene Wertpapiergeschäfte in GS-Gattungen bei Reorganisationsvorgängen, bei denen die zugrunde liegende ISIN ausgebucht und eine neue ISIN eingebucht wird, nimmt CEU Transformationen in Stücke vor. Dies betrifft die folgenden Vorgänge:

- Tilgung in Wertpapieren
- Aktienumtausch
- Fusion
- Aktienzusammenlegung („reverse stock split“)
- Kapitalherabsetzung
- Reklassifizierung
- Gleichstellung
- Trennung von Optionsscheinen

Bestandsstichtag

Der Bestandsstichtag (Ex Date -1 oder Record Tag) ist der Tag, an dem CEU zum Tagesende die berechtigten Bestände ermittelt. Fällt der Bestandsstichtag auf ein Wochenende oder Feiertag, so wird als Stichtag der erste vor dem Wochenende oder Feiertag liegende Geschäftstag herangezogen.

Beispiel:

„Ex Date -1“-Verarbeitung

FoP-Claim: A nach B, DE000A0S9PJ4, Nennwert 50

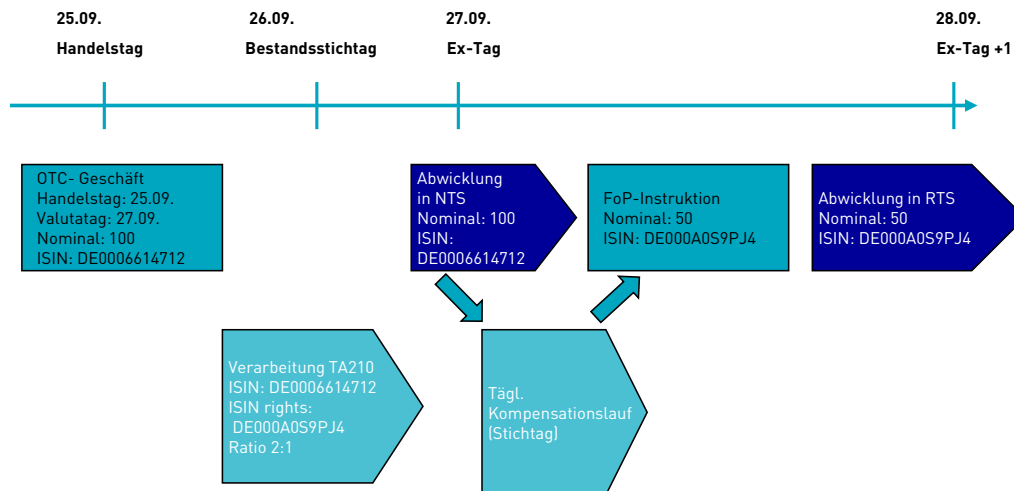


Abbildung 5.4 Market Claim, Verarbeitung Terminart 210 (Bezugsrecht)

Beispiel:

Record Tag Verarbeitung

FoP-Claim: A nach B, DE000A0S9PJ4, Nennwert 50

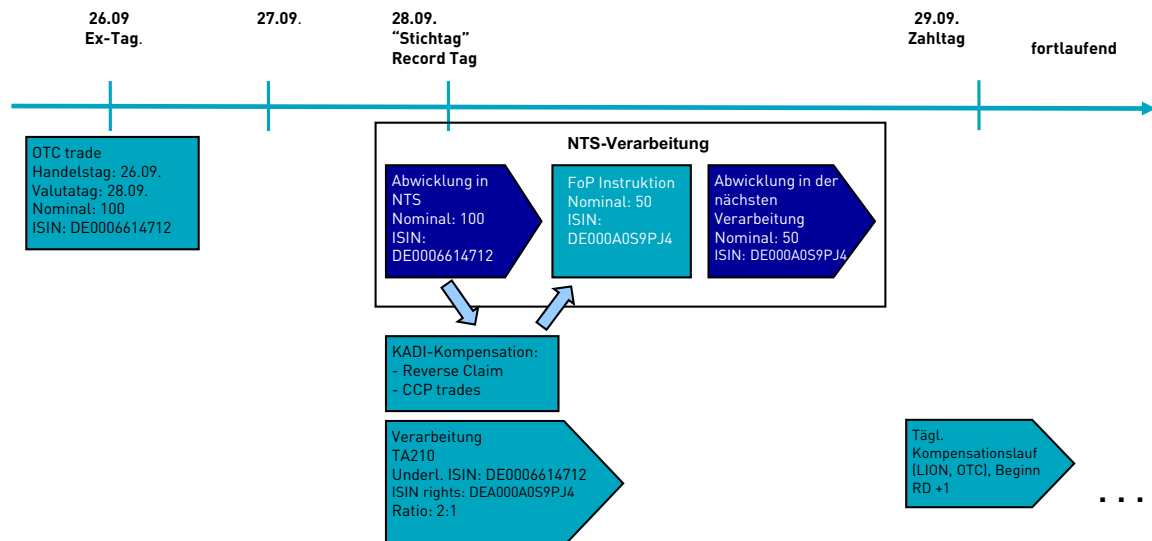


Abbildung 5.5 Reverse Claim: Verarbeitung Terminart 210 (Bezugsrecht)

Claimverfahren

Das Claimverfahren für offene Positionen ist von der Abwicklung auf gebuchte Bestände losgelöst und wird verarbeitet, selbst wenn die Kapitalmaßnahme gesperrt ist und keine Einbuchung auf Basis gebuchter Bestände erfolgt.

Market Claims

Market Claims umfassen Non-Income Events, wenn ein Wertpapier „cum“ (mit Coupon) gehandelt wird, aber „ex“ (ohne Coupon) gebucht wird. Hier startet ein Market Claim-Zyklus von 20 Geschäftstagen. Dieser Prozess findet Anwendung auf Basis von gebuchten OTC (DvP und FoP), Börsen- und offenen (matched) sowie gebuchten C7 SCS-Geschäften. Das Ergebnis eines Market Claims ist eine Stückerbelastung für den Verkäufer und eine Stückegutschrift für den Käufer

- Bei der „Ex Date -1“-Verarbeitung startet der Claim-Zyklus am Ex-Tag.
- Bei der Record Tag Verarbeitung startet der Claimzyklus am Record Tag +1.

Hinweis: Über die „Opt-Out“-Kennzeichnung kann eine Transaktion vom Claimverfahren für Market Claims ausgeschlossen werden.

Reverse Claims

Bei Record Tag Verarbeitung werden Reverse Claims durchgeführt, um OTC (DvP und FoP) und Non-CCP-Börseninstruktionen sowie CCP-Instruktionen vom Käufer an den Verkäufer auszugleichen.

Reverse Claims umfassen Non-Income Events, sofern das Handelsdatum am oder nach dem Ex-Tag und das tatsächliche Abwicklungsdatum am oder vor dem Bestandsstichtag liegen.

Reverse Claims werden nur ausgeführt, wenn der Ex-Tag für das relevante Event gefüllt ist. Ist der Ex-Tag leer, wird kein Reverse Claim Prozess angewandt.

Das Reverse Claim-Verfahren läuft nur einmal ab, und zwar in der Nachtverarbeitung am Record Tag.

Hinweis: Die „Ex“-Kennzeichnung wird für Reverse Claims berücksichtigt. Das bedeutet, dass OTC-Transaktionen, abgewickelt zwischen Ex und Record Tag mit Handelsdatum vor dem Ex-Tag, Reverse Claims unterliegen, falls sie von beiden Parteien als „Ex“ gekennzeichnet sind. Die „Opt-Out“-Kennzeichnung wird für Reverse Claims nicht berücksichtigt.

Transformationen in Stücke

Transformationen in Stücke werden für Reorganisationsvorgänge durchgeführt, bei denen die zugrunde liegende ISIN ausgebucht und eine neue ISIN eingebucht wird, z. B. eine Fusion, wenn zum Zeitpunkt der Bestandsfeststellung offene Geschäfte bestehen.

Es erfolgt eine Modifikation der ISIN und/oder der Nominale der am Bestandsstichtag offenen Geschäfte (matched), indem das alte Geschäft gelöscht und ein neues Geschäft mit der neuen ISIN und ggf. neuen Nominale eingestellt wird.

Hinweis: Über die „Opt-Out“-Kennzeichnung kann eine Instruktion vom Transformationsverfahren ausgeschlossen werden. Die zugrundeliegende Transaktion wird in diesen Fällen nur gelöscht, ohne dass eine neue Transaktion generiert wird.

Durchführung der automatischen Claims

- Bei Reorganisationsvorgängen mit Wechsel der ISIN wird die offene Instruktion für ein OTC- bzw. non-CCP- Börsengeschäft im Auftrags- bzw. Lieferbestand durch Anpassung der ISIN und ggf. des Nominalbetrages und/oder der ISIN (z. B. Aktienumtausch) aktualisiert.
- Bei Kapitalerhöhungsvorgängen wird auf Basis der gebuchten OTC und Non-CCP-Börseninstruktionen untertäglich eine FoP-Instruktion als Market Claim von CEU mit Referenzierung auf das zugrunde liegende Geschäft eingestellt. Die Buchung des Market Claims erfolgt im Real-time Settlement. Der Kunde hat die Option, dass Market Claims für seine Wertpapierlieferungen gesperrt von CEU eingestellt werden. Anschließend können diese durch den Kunden freigegeben werden.

Die Kompensationsregeln mit den Kriterien zur Selektion von Geschäften sowie die betroffenen Vorgangsarten sind im [Handbuch Kompensation](#) detailliert beschrieben.

Das nachfolgende Schaubild stellt den Prozess der Abwicklung obligatorischer Kapitalmaßnahmen dar.

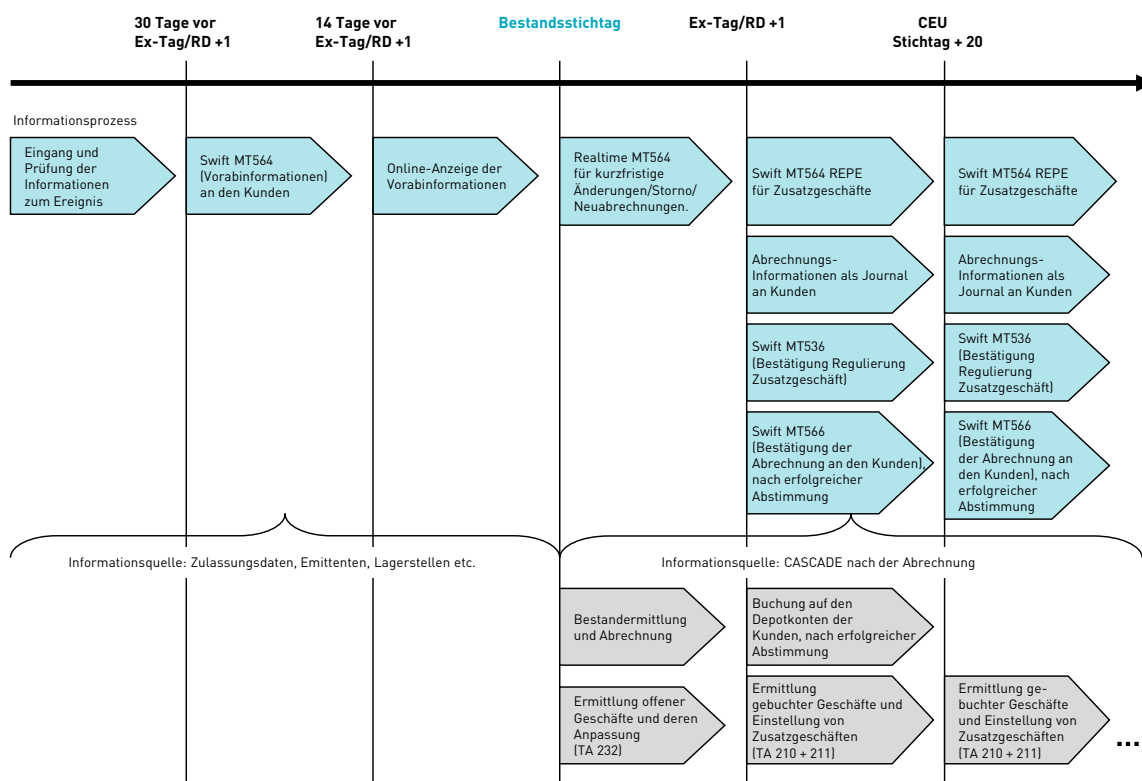


Abbildung 5.6 Überblick zum Prozess der obligatorischen Kapitalmaßnahmen

Datenbereitstellung

Die zur Abwicklung von Non-Income Vorgängen erforderlichen Informationen werden der CEU in der Regel vom Emittenten, emissionsbegleitenden Institut oder Konsortialführer zum jeweiligen Vorgang übermittelt. Bei ausländischen Gattungen, die über einen CSD-Link oder durch Miteigentumsanteile an einem Sammelzertifikat in die GS-Verwahrung aufgenommen sind, werden in Abhängigkeit des Vorgangs Informationen vom CSD bzw. Konsortialführer benötigt.

Kapitalmaßnahmen auf existierenden Wertpapieren, die zu der Entstehung eines neuen Wertpapiers (neue ISIN) führen, können ohne einen gültige Legal Entity Identifier (LEI) nicht bearbeitet werden.

Weitere Informationen zur Neuemission von Wertpapieren finden Sie in [Kapitel 5.1](#)

[Girosammelverwahrung](#) auf Seite 5 - 1.

Vorabinformationen für Kunden

Die CEU-Kunden können ab 14 Geschäftstage vor Stichtag bzw. Beginn der Bezugs-/Umtauschfrist über die Online-Anzeige (KVGI) bestandsbezogene Informationen (nur Gattung) zu bevorstehenden Non-Income Vorgängen abrufen. Die Vorabinformationen zu einem Vorgang werden täglich bis zur Abrechnung am Bestandsstichtag aktualisiert.

CEU vorliegende und vom Emittenten oder dem begleitenden Institut einer Maßnahme bestätigte Daten werden in CEU-WSS veröffentlicht und sind über die entsprechenden Systeme abrufbar.

Zusätzlich stehen den Kunden bestandsbezogene Vorabinformationen über den Swift MT564 Service zur Verfügung. Der Erstversand eines Swift MT564 zu einem Vorgang erfolgt ab 30 Geschäftstage vor Stichtag bzw. Beginn der Bezugs-/Umtauschfrist. Weitere Swift MT564 Nachrichten folgen bei

Änderungen der Vorgangsdaten oder bei Neubestand des Kunden in der betroffenen Gattung bis einschließlich dem Bestandsstichtag.

Der Swift MT564 informiert in Echt-Zeit (Realtime) am Stichtag über kurzfristige Änderungen der Daten eines Non-Income-Events (obligatorische Kapitalmaßnahmen) und nach dem Bestandsstichtag im Falle von Stornierungen und Neuabrechnungen.

Innerhalb eines Market Claim-Zyklus informiert der Swift MT564 REPE zu jedem generierten Market Claim.

Zusätzlich zu dem MT564 REPE am Record Tag wird ein MT564 REPE am Record Tag -1 Geschäftstag (RD -1) und am Record Tag -2 Geschäftstage (RD -2) über die Gesamtposition, die Summen der noch nicht abgewickelten Käufe und Verkäufe sowie den Saldo inklusive Absetzungen angeboten.

Im Falle von Kapitalerhöhungen, die mit der Ausschüttung von Bezugsrechten oder Interimsgattungen verbunden sind, initiiert CEU parallel zwei Swift MT564 Workflows bzw. Events, von denen der erste Event (obligatorische Kapitalmaßnahme) auf der Stammgattung und der zweite Event (freiwillige Kapitalmaßnahme) auf dem Bezugsrecht bzw. der Interimsgattung basiert.

Der Swift MT564 Service steht auch allen Kunden zur Verfügung, die als Lead Manager im Vorgang „Tilgung in Wertpapieren“ auftreten. In diesem Fall weisen die Nachrichten den Tresorbestand und die neuen zu liefernden Wertpapiere aus.

Details zu den Swift-Services für Non-Income Vorgänge sind im [CEU Connectivity Handbook](#) beschrieben.

Abrechnung und Abrechnungsinformationen

Die Abrechnung eines Vorgangs erfolgt am Bestandsstichtag (Ex Date-1 oder Record Tag) mit Ende der Tagesverarbeitung (RTS-Ende). Basis der Abrechnung bilden die berechtigten Depotbuchbestände sowie die Market Claims offener Geschäfte und Reverse Claims.

Abwicklung

In Abhängigkeit der Vorgangsart erfolgen auf den Depotkonten der Kunden Gutschriften (z. B. Einrichten von Bezugsrechten), Belastungen (z. B. Ausbuchen wertloser Stücke) oder Belastungen in der alten ISIN und Gutschriften in der neuen ISIN (z. B. Fusion). Buchungsdatum für die Abrechnung auf Basis der berechtigten Depotbuchbestände sowie der Reverse Claims ist in der Regel der Record Tag +1 bzw. Ex-Tag, die Gutschrift kann jedoch erst erfolgen, wenn die Erträgniserlöse der CEU vom Issuer CSD oder einem Agenten gutgeschrieben und vollständig abgestimmt worden sind. Die Einbuchung einer neuen Gattung auf den Konten der Kunden setzt die Zulassung der Gattung bei CEU voraus (siehe [Kapitel 5.1 Girosammelverwahrung](#) auf Seite 5 - 1). Bei ausländischen, über einen CSD-Link in die GS-Verwahrung einbezogenen Gattungen kann es deshalb hier auch zu Depotbuchungen nach dem Zahlbarkeitstag kommen. Market Claims werden innerhalb des 20-tägigen Market Claim-Zyklus untertäglich zu fünf Zeitpunkten generiert und im Continuous Settlement gebucht.

Die Kunden erhalten Berichte über die erfolgten Bestandsveränderungen und Kompensationen. Als weiterer Service kann der Swift MT566 als Bestätigung der Depotbuchungen bezogen werden. Der Swift MT566 auf Basis der berechtigten Kundenbestände und der Reverse Claims wird nach erfolgreicher Abwicklung am Abend des Bestandsstichtages (Ex Date -1 oder Record Tag) erstellt und versendet.

Die Kunden, die als Lead Manager in dem Vorgang „Tilgung in Wertpapieren“ fungieren, können sich die Belastung der neuen Stücke ebenso über Swift MT566 bestätigen lassen.

Die Regulierung von Zusatzgeschäften (wegen Einbuchung von Rechten) wird den Kunden im Clearing & Settlement Statement (Swift MT536) aufgrund der gebuchten FoP-Instruktionen, die von CEU im Rahmen des automatischen Claim-Prozesses generiert wurden, mitgeteilt.

Abwicklung von Kapitalerhöhungen

Für die Abwicklung von Kapitalerhöhungen sind generell die vom Konsortialführer vorgegebenen technischen Richtlinien zu beachten. Das Einrichten von Bezugsrechten am Ex-Tag/Record Tag +1 erfolgt automatisch auf Basis der zum Bestandsstichtag ermittelten berechtigten Kundenbestände. Mit Buchung der Stücke auf Basis der ermittelten Bestände erfolgt der Versand jeweils eines MT566 intraday. Innerhalb der mit dem Ex-Tag beginnenden Bezugsfrist kann der Kunde eine Instruktion oder mehrere Instruktionen bis zum vorgegebenen Instruktionsstichtag mittels Swift erteilen:

- Kauf weiterer Bezugsrechte oder Verkauf von Bezugsrechten, soweit diese handelbar sind
- Ausübung von Bezugsrechten zum Bezug der neuen (jungen) Aktien
- Mehrbezug neuer (junger) Aktien (sofern gemäß Bezugsangebot möglich)

Der Swift-Service für Kapitaldienste über MT565 und MT567 erfolgt wie in [Kapitel Non-Income – freiwillige Kapitalmaßnahmen](#) auf Seite 5 - 15 beschrieben. Im Falle der Ausübung von Bezugsrechten leitet CEU die Instruktionen unter Beachtung der technischen Richtlinien an den Konsortialführer weiter und belastet die Bezugsrechte dem Depotkonto des Kunden. Gleichzeitig wird der Kunde am Zahltag (= letzter Tag der Bezugsfrist) mit dem Bezugspreis zugunsten des Konsortialführers belastet. Dies erfolgt in Abhängigkeit zur Marktfrist. Der Konsortialführer stellt die neuen (jungen) Wertpapiere unter Berücksichtigung des Zulassungsverfahrens (siehe [Kapitel 5.1 Girosammelverwahrung](#) auf Seite 5 - 1) auf einem internen Konto der CEU zur Verfügung. Von diesem Konto erfolgen dann die Gutschriften auf den Depotkonten der Kunden entsprechend ihrer Instruktionen.

Die bei Ausführung einer Kundeninstruktion durch die bei CEU automatisch erstellten oder manuell erfassten Depot- und Geldebuchungen auf den Kundenkonten werden dem Kunden den durch Versand von Swift MT566 Nachrichten bestätigt.

Bei Instruktionserteilung durch den CEU-Kunden direkt an den Konsortialführer zur Ausübung der Bezugsrechte erfolgt die Abwicklung der Kapitalerhöhung einschließlich der Verrechnung des Bezugspreises bilateral zwischen dem CEU-Kunden und dem Konsortialführer.

Werden bis zum Instruktionsstichtag keine Instruktionen erteilt, so werden die Bezugsrechte in der Regel nach einer vom Konsortialführer vorgegebenen Frist dem Depotkonto des Kunden belastet und dem Konsortialführer zur Verfügung gestellt. Die Bezugsrechte werden auf Instruktion des Konsortialführers entsprechend behandelt (Vernichtung oder Entwertung) und anschließend ausgebucht. Bei ausländischen Gattungen handelt die CEU entsprechend der Usancen des ausländischen Marktes.

Storno und Neuabrechnung

Im Falle der Stornierung einer Abrechnung zu einem Non-Income-Vorgang generiert CASCADE Gegenbuchungen, um den ursprünglichen Zustand des Depotbestandes vor Durchführung der Abrechnung wiederherzustellen. Market/Reverse Claims werden ebenfalls zurückgenommen. Eine erneute Abrechnung mit korrigierten Daten erfolgt nur auf Basis der berechtigten Depotbestände sowie auf Basis der berechtigten Market/Reverse Claims.

Storno/Nachläufe können ab Ex-Tag/Record Tag +1 für einen Zeitraum von 25 Geschäftstagen durchgeführt und in der Nachtverarbeitung verarbeitet werden.

Non-Income – freiwillige Kapitalmaßnahmen

Freiwillige Kapitalmaßnahmen sind bestandsverändernde Maßnahmen, an denen der Kunde nur durch Übermittlung seiner Instruktion teilnimmt. Hierunter fallen im Wesentlichen die nachfolgenden Vorgangsarten:

- Bezugsangebot
- Übernahme-/Abfindungsangebot
- Rückkaufangebot
- Kündigung von Anteilen

- Gläubiger-/Inhaberkündigungsmöglichkeit
- Umtauschangebot
- Ausübung von Options- und Wandelrechten
- Ausübung von Nebenrechten (Bezugsrechte, Teilrechte)

Die Abwicklung freiwilliger Kapitalmaßnahmen erfolgt über die Plattform T2S.

Emittenten oder emissionsbegleitende Institute können die Veröffentlichung bestimmter Kauf- und Umtauschangebote verlangen. Für diesen Service fallen Standardgebühren gemäß dem [Clearstream Preisverzeichnis](#) an. Bei Fragen oder Anforderungen sollten sich Emittenten oder emissionsbegleitende Institute an ihren Relationship Officer.

Fristen

Die in den Veröffentlichungen durch den Konsortialführer bzw. Umtauschagenten enthaltenen technischen Richtlinien zur Abwicklung der Kapitalmaßnahme legen den Beginn und das Ende der Angebots- bzw. Umtauschfrist fest. CEU leitet aus diesen Vorgaben den Instruktionsstichtag für die Übermittlung der Instruktionen durch die Kunden ab. Bei einem Bezugsangebot zum Beispiel kann es neben dem Instruktionsstichtag (= Weisungsfrist) zum Bezug der neuen Stücke auch noch eine Handels- und eine frühe Weisungsfrist (gilt für besondere ausländische Kapitalmaßnahme) geben.

Das nachfolgende Schaubild stellt den Prozess der Abwicklung freiwilliger Kapitalmaßnahmen dar.

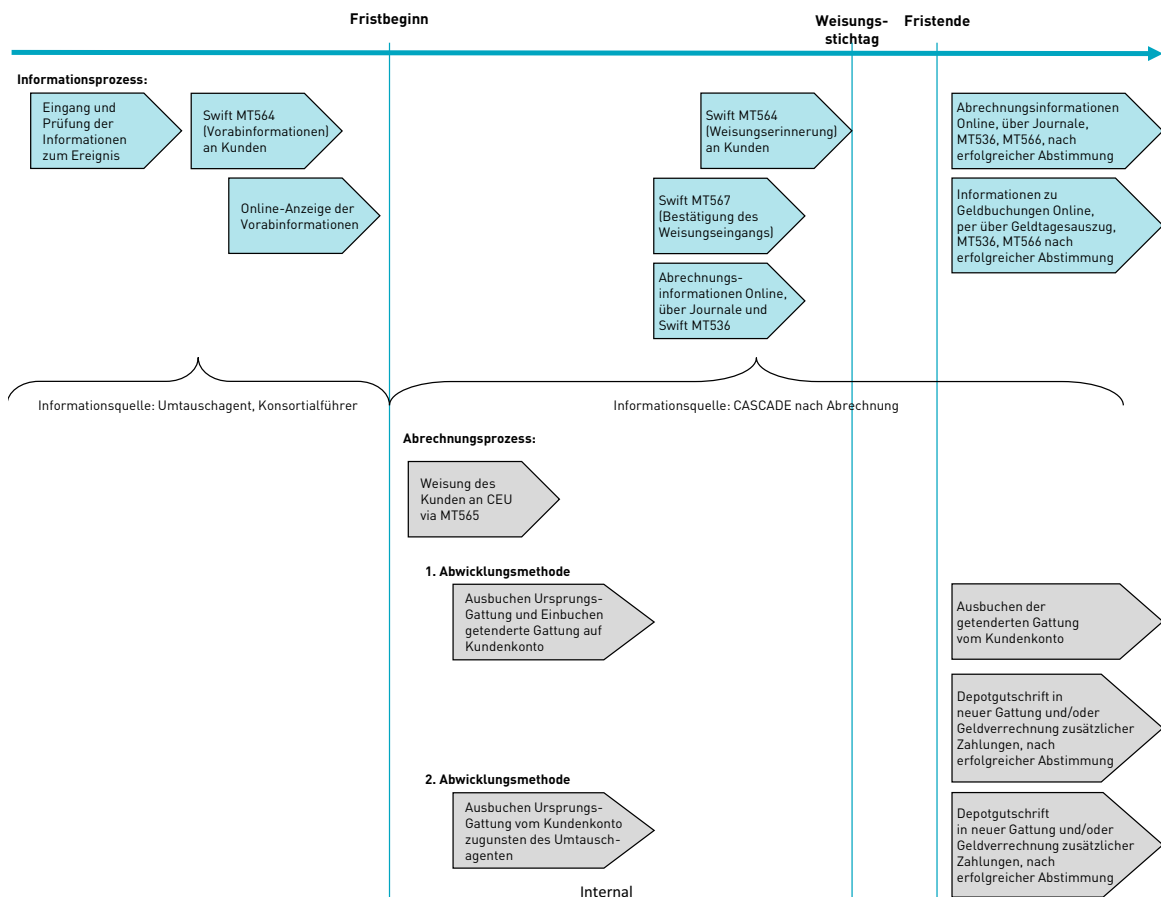


Abbildung 5.7 Überblick zum Prozess der freiwilligen Kapitalmaßnahmen

Datenbereitstellung

Die zur Abwicklung von freiwilligen Kapitalmaßnahmen erforderlichen Informationen werden der CEU in der Regel vom Konsortialführer bzw. Umtauschagent zum jeweiligen Vorgang übermittelt. Bei ausländischen Gattungen, die über einen CSD-Link oder durch Miteigentumsanteile an einem Sammelzertifikat in die GS-Verwahrung aufgenommen sind, werden in Abhängigkeit des Vorgangs Informationen vom CSD bzw. Konsortialführer benötigt.

Kapitalmaßnahmen auf existierenden Wertpapieren, die zu der Entstehung eines neuen Wertpapiers (neue ISIN) führen, können ohne einen gültige Legal Entity Identifier (LEI) nicht bearbeitet werden.

Weitere Informationen zur Neuemission von Wertpapieren finden Sie in [Kapitel 5.1 Girosammelverwahrung](#) auf Seite 5 - 1.

Vorabinformationen für Kunden

Informationen zu freiwilligen Kapitalmaßnahmen liegen dem Markt in der Regel erst wenige Tage vor Fristbeginn vor. Mit Bekanntmachung eines solchen Vorgangs stellt CEU ihren Kunden entsprechende Vorabinformationen zur Verfügung. Über die Online-Anzeige (KVGI) können die Kunden bis zu 14 Geschäftstage vor Fristbeginn bestandsbezogene Informationen zu bevorstehenden freiwilligen Kapitalmaßnahmen abrufen, die täglich bis zum Abschluss der Abwicklung nach Fristende aktualisiert werden.

CEU vorliegende und vom Emittenten oder dem begleitenden Institut einer Maßnahme bestätigte Daten werden in CEU-WSS veröffentlicht und sind über die entsprechenden Systeme abrufbar.

Zusätzlich stehen den Kunden bestandsbezogene Vorabinformationen über den Swift MT564 Service zur Verfügung. Der Erstversand eines Swift MT564 zu einem Vorgang erfolgt frühestens 30 Geschäftstage vor Fristbeginn. Weitere Swift MT564 Nachrichten folgen bei Änderungen der Daten zum Vorgang, bei Neubestand des Kunden in der betroffenen Gattung bis Fristende oder als Erinnerung (= Reminder) vor den Instruktionsstichtagen. Details zu den Swift-Services für Non-Income Vorgänge sind im [CEU Connectivity Handbook](#) beschrieben.

Instruktionen der Kunden

In Abhängigkeit der durch den Konsortialführer bzw. Umtauschagenten festgelegten technischen Richtlinien zur Abwicklung der freiwilligen Kapitalmaßnahme erfolgt die Instruktionserteilung entweder an CEU oder direkt an den Konsortialführer bzw. Umtauschagenten. Dabei ist der von CEU bzw. dem Konsortialführer oder Umtauschagenten vorgegebene Instruktionsstichtag zu beachten.

Die CEU-Kunden, die den Swift-Service für Kapitaldienste nutzen, können ihre Instruktionen generell an CEU übermitteln. Hierzu steht der Swift MT565 zur Verfügung. Technische Voraussetzung zur Nutzung der Instruktionserteilung über den MT565 ist eine BIC bezogene Autorisierung des Kundenkontos. Liegt keine Autorisierung vor, erfolgt eine Ablehnung der Instruktion aus technischen Gründen und der Kunde muss sich mit CEU in Verbindung setzen. Bei Instruktionserteilung an CEU führt CEU die Instruktion und alle weiteren erforderlichen Abwicklungsschritte über die CASCADE-Plattform aus.

Im Falle der Instruktionserteilung an den Konsortialführer bzw. Umtauschagenten unternimmt CEU grundsätzlich keine Aktivitäten in Bezug auf die durch die Kunden gehaltenen Bestände. Die Instruktionausführung sowie alle weiteren erforderlichen Abwicklungsschritte erfolgen bilateral zwischen dem CEU-Kunden und dem Konsortialführer bzw. Umtauschagenten über die CASCADE-Plattform (z. B. Einstellung von Wertpapierüberträgen durch den CEU-Kunden zugunsten des Konsortialführers bzw. Umtauschagenten).

Instruktionausführung und Abrechnung

Im Falle der Instruktionserteilung an CEU nimmt CEU die Instruktion des Kunden als Swift MT565 entgegen und unterzieht diese verschiedenen formalen und inhaltlichen Prüfungen. Bei inhaltlicher und formaler Korrektheit einer Instruktion sowie ausreichendem Bestand führt CEU die Instruktion aus. Die Instruktionausführung erfolgt durch Einstellung von Wertpapierüberträgen frei von Zahlung in T2S mit Regulierung während der T2S Realtime-Verarbeitung. Das Abwicklungsverfahren hängt

dabei von der Vorgangsart und den vom Konsortialführer bzw. Umtauschagent vorgegebenen technischen Richtlinien ab. Die zwei geläufigsten Verfahren sind:

- Dem Kunden wird der Bestand in der Ursprungsgattung entsprechend der Höhe der Weisungsnominale belastet und die getenderte Gattung auf dem Depotkonto gutgeschrieben. Nach Fristende und im Falle des Zustandekommens der Kapitalmaßnahme erhält der Kunde auf Basis seines Bestands in der Interimsgattung eine Gutschrift auf seinem Depotkonto in der bezogenen Gattung und/oder eine Geldgutschrift. Der Bestand in der Interimsgattung wird wieder ausgebucht.
- Der Bestand in der Ursprungsgattung wird entsprechend der Höhe der Weisungsnominale von dem Kundenkonto auf das Konto des Konsortialführers bzw. Umtauschagenten in CASCADE übertragen. Nach Fristende und im Falle des Zustandekommens der Kapitalmaßnahme erhält der Kunde über CEU eine Gutschrift vom Konsortialführer bzw. Umtauschagenten auf sein Depotkonto in der bezogenen Gattung und/oder eine Geldgutschrift.

Bei Instruktionserteilung an CEU erhalten die Kunden als Bestätigung der Instruktionsausführung einen Swift MT567 sowie einen Swift MT566 mit Informationen zu den regulierten Wertpapierüberträgen. Die Bestätigung über die Gutschrift des Erträgniserlöses wird erst versandt, wenn diese CEU gutgeschrieben wurde und vollständig abgestimmt worden ist. Des Weiteren werden den Kunden generell die mit Abwicklung der Kapitalmaßnahme einhergehenden Bestandsveränderungen Online, über Journale und im Swift MT536 (Clearing & Settlement Statement) angezeigt. Für Geldebuchungen, die CEU auf Grund einer Instruktionsausführung eingestellt hat, werden nach erfolgreicher Geldregulierung auch Swift MT566 Bestätigungen versendet.

Kommt eine freiwillige Kapitalmaßnahme nicht zustande (z. B. Scheitern eines Übernahmeangebots), so gleicht CEU bereits vorgenommene Buchungen auf den Depotkonten der Kunden durch Gegenbuchungen wieder aus.

Innerhalb einer Angebotsfrist meldet CEU an den Konsortialführer bzw. Umtauschagenten nach Anforderung die Summe aller aktuell vorliegenden Weisungsnominale. Diese Informationen bilden die Grundlage für Pflichtmitteilungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen zum Verlauf eines Angebots.

Non-Income: „Information only“-Maßnahmen

CEU informiert Kunden, die den Swift MT564 Service nutzen, auch über nicht-bestandsverändernde Maßnahmen wie z. B. Namensänderung, Fondsanteil-Tauschoption oder über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eines Emittenten. Diese Swift MT564 Mitteilung ist als „Info“ qualifiziert und basiert auf den von Wertpapier-Mitteilungen (WM) veröffentlichten Informationen.

Tax Services (Steuerdienstleistungen)

Mit den Steuerservices bietet CEU Unterstützung bei der Erstellung von Steuerbescheinigungen, bei Rückerstattungen bereits abgeführter Steuern sowie zur Vorabbefreiung von Steuern in verschiedenen Märkten an. Im Einzelnen umfasst das die folgenden Dienstleistungen:

- Erstellen von Einzel-Steuerbescheinigungen nach amtlichem Muster für deutsche Wertpapiere zur Einreichung bei den deutschen Finanzbehörden. Die Einzel-Steuerbescheinigungen werden auf die Namen der berechtigten Begünstigten mit Depotkonto im Ausland ausgestellt. Der Service kann von ausländischen Kunden der CEU oder CBL genutzt werden. Inländische Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitute können diesen Service auch in Anspruch nehmen, sofern CEU Steuern für diese Zahlungen einbehalten und an das Finanzamt abgeführt hat.
- Rückerstattung von Quellensteuern für alle Märkte, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. CEU fordert für ihre deutschen Kunden die zu erstattende Quellensteuer bei der ausländischen Finanzbehörde, Lagerstelle oder Tax Agent und für ihre ausländischen Kunden die zu erstattende Kapitalertragssteuer bei der deutschen Finanzbehörde ein. Deutsche Kunden erhalten dadurch z. B. die von Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden erhobene

Quellensteuer zurückerstattet. Ausländische Kunden können sich die in Deutschland erhobene Kapitalertragssteuer und den Solidaritätszuschlag zurückerstatten lassen.

- Vorbereitung von Steuerrückerstattungsanträgen für gewisse Märkte im Zusammenhang mit unserem pro-aktiven Steuerservice. CEU überwacht die Zahlungen an Kunden in den verschiedenen Märkten, breitet die Formulare zur Steuerrückerstattung vor, händigt sie an die Steuerbehörde aus und überweist den erstatteten Betrag an die Kunden.
- Vorabbefreiung deutscher und ausländischer Kunden von Steuern für die Märkte, wo die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Befreiung von Steuerzahlungen besteht. Hierunter fallen die über CSD-Links in die GS-Verwahrung einbezogenen Märkte sowie die WR-Bestände in den Lagerstellen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen Market Taxation Guides auf der Clearstream-Website.

Bei anstehenden Income Vorgängen in den betroffenen Märkten stellt CEU den Kunden ab 14 Tage vor Ex-Tag bestandsbezogene Vorabinformationen als Liste sowie Swift Notifikationen zur Verfügung mit steuerrelevanten Details und Referenzen zu den Kundeninformationen, in denen die marktspezifischen Steuerkriterien beschrieben sind. Die Kunden können dadurch rechtzeitig die berechtigten Bestände melden und die benötigten Dokumente bei CEU einreichen.

- Im Rahmen der zum 1. Januar 2009 eingeführten Abgeltungsteuer in Deutschland bietet CEU den Service „Taxbox“ an, eine Plattform für den elektronischen Transfer steuerrelevanter Daten bei Depotüberträgen.

Allgemeiner Haftungsausschluss zu Steuerdienstleistungen

Im Falle von Konten, die zur Verwahrung von Eigenbeständen eröffnet wurden, wird CEU standardmäßig keine der Steuer unterliegenden Kapitalmaßnahmen für Bestände buchen, die steuerlich als Eigenbestände des Kunden deklariert sind. Es bleibt die Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass alle CEU vorgelegten Steuerunterlagen (einschließlich Steuerbescheinigungen) die korrekten steuerlichen Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten enthalten, wobei jede zugrunde liegende Transaktion berücksichtigt wird, soweit diese in einem bestimmten Markt relevant ist, um steuerliches Eigentum für die auf dem Konto gehaltenen Bestände zu schaffen.

Hauptversammlungen

Die CEU-Kunden können auf Wunsch verschiedene Hauptversammlungsservices zu ihren girosammelverwahrten Beständen in Anspruch nehmen.

Hierunter fallen unter anderem im Wesentlichen nachfolgende Services:

- Vorabinformation zu Hauptversammlungen
- Übermittlung der Agenda
- Vertretung der Stimmrechte für internationale Kunden

Die CEU nimmt die Instruktion des Kunden entgegen und verarbeitet diese weiter.

- Beschaffung der Eintrittskarten
- Registrierung der Bestände in Namensaktien

Als Voraussetzung zur Ausübung der Stimmrechte übermittelt CEU die Aktionärsdaten an die Aktiengesellschaft. CEU nutzt für diesen Service CASCADE-RS (siehe [Kapitel 8.1 Namensaktien in CASCADE-RS](#) auf Seite 8 - 1).

In einigen Märkten sind die oben aufgeführten Dienstleistungen nicht vollumfänglich möglich, da der örtliche CSD oder die Lagerstelle keinen Service anbieten.

Weitere Informationen zu den Hauptversammlungsservices entnehmen Sie bitte dem [OneClearstream Client Handbook](#) und der [Xact Web Portal Dokumentation](#).

5.2 Streifbandverwahrung

CEU bietet für Wertpapierbestände in Streifbandverwahrung Services zur Abwicklung von Income- und Non-Income-Vorgängen sowie Hauptversammlungsservices an. Die Services haben nahezu den gleichen Umfang wie zur GS-Verwahrung (Details siehe [Kapitel 5.1 Girosammelverwahrung](#) auf Seite 5 - 1. Der dort beschriebene Swift MT564-Service ist jedoch nur für die GS-Verwahrung verfügbar. Die Abwicklung von Non-CCP-Börsengeschäften wird in der Verwahrart „Streifbandverwahrung“ nicht unterstützt).

5.3 Wertpapierrechnung

Die CEU bietet ihren Kunden Custody Services auf die bei ihr WR-verwahrten Wertpapierbestände an unter Nutzung des technischen und funktionalen Dienstleistungsangebotes ihrer Schwestergesellschaft CBL. Diese Services sind im [CBL Client Handbook](#) beschrieben.

Die Abwicklung von Non-CCP-Börsengeschäften ist hiervon ausgenommen.

6. Investmentfonds

CEU-Kunden können von den Order Routing Services für Investmentfonds profitieren, die CEU anbietet.

Die Investment Fund Services von CEU sind in diesem Kapitel beschrieben. Weitere relevante Informationen zu Investment Fund Services finden Sie in anderen Kapiteln dieses Kundenhandbuchs.

6.1 Vestima

Vestima ist der automatisierte Order Routing Service von CEU für die Investmentfondsbranche. Er bietet einen Zugangs- und Empfangspunkt für inländische, internationale und Offshore-Fonds. So ermöglicht er die Einreichung, Validierung und Erteilung von Aufträgen und Auftragsbestätigungen an den jeweiligen Empfänger. Aufträge können mittels authentifizierter Kommunikationskanäle eingereicht werden. Dabei stehen verschiedene Abwicklungsverfahren zur Verfügung.

CEU bietet ihren Kunden mit den automatisierten Order Routing Services Vestima und VestimaPRIME zwei Optionen. Vestima ist ein hochautomatisierter Dienst für einfache Investmentfonds, wogegen VestimaPRIME auf komplexe und alternative Investmentfonds ausgelegt ist.

Sofern nicht anders angegeben, gilt VestimaPRIME als fester Bestandteil der von CEU erbrachten Vestima-Dienstleistungen. Ebenso bezeichnet der Begriff Konto in diesem Kapitel und sofern nicht anders angegeben auch ein VestimaPRIME-Konto.

Vestima bietet umfassende Dienstleistungen für die Erteilung und Verwaltung von Aufträgen für Investmentfondsanteile. Die Aufträge (Orders) werden von einem Auftraggeber (Order Issuer, OI) übermittelt (z. B. einer Vertriebsstelle, einer Depotstelle oder einem Vermögensverwalter). Die Auftragsdaten werden auf Basis der vom jeweiligen OI festgelegten Daueraufträge und Präferenzen sowie der Anforderungen des jeweiligen Fonds und des Order Handling Agent (OHA) validiert. Gültige Aufträge werden anschließend an den jeweiligen OHA weitergeleitet. Beim OHA handelt es sich um:

- Order Handling Agent (OHA) - eine Bevollmächtigte, die im Namen des Fonds agiert (z. B. Zahlstelle, Depotbank, Zentralisierungsstelle). Unter bestimmten Bedingungen kann CEU Aufträge an eine ihrer Verwahrstellen oder einen ernannten Dritten weiterleiten, die sie wiederum an die zuständige Bevollmächtigte weiterleiten.

OIs müssen sich dabei nicht um die individuelle Anbindung oder das Auftragsformat eines OHA kümmern. Auftragsbestätigungen und andere Nachrichten vom OHA werden von Vestima empfangen, und der OI kann den Auftragsstatus über Statusnachrichten oder die direkte Abfrage über eine Internetbrowser-Schnittstelle zu Vestima verfolgen. Optional können basierend auf Daueraufträgen auch Abwicklungsinstruktionen erstellt werden.

Die Internetbrowser-Schnittstelle bietet Fazilitäten für Berichterstattung, Eventualitäten und Abfragen zu bereits erteilten Aufträgen sowie Zugang zur veröffentlichten Fondsliste.

Weitere Informationen finden Sie auf der Clearstream-Website (z. B. Vestima-Benutzerhandbücher und veröffentlichte Fondsliste). In der veröffentlichten Fondsliste auf der Clearstream-Website ist der Annahmeschluss für CEU-Aufträge aufgeführt. Dieser ist in der Regel 0 oder 15 Minuten vor dem offiziellen Annahmeschluss des Investmentfonds.

Bei Aufträgen, die in VestimaPRIME eingegeben werden, oder wenn in der veröffentlichten Fondsliste kein Annahmeschluss für CEU-Aufträge angegeben ist, ist der geltende Annahmeschluss für CEU-Aufträge 90 Minuten vor dem Auftragsannahmeschluss, der im Fondsprospekt angegeben ist. Ist in der Fondsliste kein CEU-Annahmeschluss angegeben, und ist der im Fondsprospekt angegebene Annahmeschluss später als das Ende eines CEU-Geschäftstages, müssen Aufträge mindestens 30 Minuten vor Ende des CEU-Geschäftstages eingehen. Sollte der Annahmeschluss für CEU-Aufträge nach dem An-

Annahmeschluss für Barzahlungen sein, muss der Kunde bei der Platzierung des Auftrags den jeweiligen Annahmeschluss für Barzahlungen einhalten. Zu diesem Zweck ist der Annahmeschluss 18:00 Uhr an jedem Geschäftstag. CEU garantiert, dass alle vor dem CEU-Annahmeschluss eingehenden Aufträge vor dem in der veröffentlichten Fondsliste angegebenen Fonds-Annahmeschluss an den OHA weitergeleitet werden. Gültige Aufträge werden unabhängig vom CEU-Annahmeschluss unverzüglich an den OHA weitergeleitet.

Vor der Platzierung eines Zeichnungsauftrags oder einer Übertragungsinstruktion muss der OI, wenn auf dem Konto des OI kein aktueller Bestand im betreffenden Investmentfonds vorliegt, CEU kontaktieren, um die Verfügbarkeit des Investmentfonds für den OI für das Order Routing und die Verwahrung durch CEU sicherzustellen.

Vor der Ausgabe einer neuen Anteilsklasse (z. B. Bonusanteile, Side Pockets) an bestehende OI muss CEU gegebenenfalls beim OI Informationen einholen.

Wenn in den beiden oben genannten Fällen der Aufbau der Verfügbarkeit des Investmentfonds verlangt, dass der OI CEU entsprechende Unterlagen liefert (z. B. Privatplatzierungsprospekt, Zeichnungsvereinbarung oder ausgefüllter Fragebogen), setzt CEU den OI davon in Kenntnis. Dieser muss unverzüglich und innerhalb einer geltenden Frist antworten. Der OI erklärt, CEU schadlos zu halten, falls der OI dem nicht innerhalb dieser gesetzten Frist nachkommt.

Wenn die Transferstelle/ der OHA Referenzen über eine neue Geschäftsbeziehung mit einem OI verlangt, hat der OI CEU ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen und auf die Bestätigung zu warten, dass der betreffende gewünschte Aufbau bereit ist, bevor die erste Transaktion in einem bestimmten Investmentfonds platziert wird. Wenn der OHA Vorschriften für die Zulassung von OI vorgibt, fordert CEU weitere Informationen beim OI an. Wenn der OI dem nicht nachkommt, entsteht für CEU keinerlei Haftung, falls der Investmentfonds Strafgebühren, eine Zwangsrücknahme, den Umtausch der Position oder ein sonstiges Abhilfemittel vorgibt.

Bedingungen für Order Routing und Order Management Services

Bei der Erbringung von Order Routing Services handelt CEU bei der Weiterleitung des Auftrags und der Bescheinigungen an den OHA, einschließlich Ergänzungen, Zusätze, nochmaliger Übermittlung und/ oder anwendbarer Ersetzungen, im Namen und Auftrag des OI, wobei CEU den OHA darüber informiert, dass der OI die verantwortliche Partei ist. Auftragsstatusberichte und Auftragsbestätigungen, die von einem OHA als Antwort auf einen weitergeleiteten Auftrag eingehen, werden an den OI gesendet.

Sofern nicht ausdrücklich anders dargelegt, ist CEU ausschließlich für die Order Routing Services verantwortlich, die aus den Übermittlungsdetails der Transaktion im Auftrag des Kunden, dem Auszug und sonstigen bereit gestellten Informationen bestehen, und CEU wird nicht Partei beim An- oder Verkauf der in der Transaktion, im Auszug oder sonstigen überlassenen Informationen näher bezeichneten Investmentfondsanteile; OI und OHA sind für den Inhalt der zwischen ihnen ausgetauschten Informationen verantwortlich.

Vorbehaltlich der im vorhergehenden Abschnitt beschriebenen Bedingungen pflegt Vestima Daten zu Handelsparteien ein, soweit vom jeweiligen OHA angefordert. Der OI hat CEU hinsichtlich der Anforderungen aller Handelsparteien an die Führung von Referenzdaten zu kontaktieren.

CEU ist nicht haftbar, falls der OI die Bereitstellung von Bescheinigungen versäumt, die gegebenenfalls direkt an den OHA geschickt werden müssen, oder für etwaige Konsequenzen aus Verzögerungen oder Fehlern des OI bei der Bereitstellung von Bescheinigungen. Wenn CEU von dem OI beauftragt wird, einem OHA Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen, wird CEU die Bescheinigung unverzüglich übermitteln, ist aber nicht für die Folgen oder die Richtigkeit der Bescheinigung verantwortlich.

Fondsreferenzdaten werden ausschließlich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt und ersetzen nicht die rechtsverbindliche Dokumentation des Investmentfonds. CEU gibt keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Echtheit von Fondsreferenzdaten.

Bei Aufträgen am Primärmarkt kann CEU beschließen, eine externe Order-Routing-Plattform zur Weiterleitung von Aufträgen an OHAs, die bereits an diese Plattform angeschlossen sind, zu nutzen.

Bei Order Routing Services für bestimmte Märkte ist eine besondere Dokumentation erforderlich. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte CEU.

Werden Aufträge an französischen Märkten manuell direkt an einen französischen OHA gesendet, befolgt CEU die "Charte des Bonnes Pratiques Professionnelles de la Centralisation d'OPCVM" der Association Française des Professionnels des Titres (AFTI), unbeschadet der Einhaltung der rechtsverbindlichen Dokumente von CEU. Bei Aufträgen, bei denen ein Telefongespräch mit dem OHA erforderlich ist, entstehen dem OI zusätzliche Kosten entsprechend dem geltenden [Clearstream Preisverzeichnis](#).

CEU ist nur verantwortlich für die Auswahl der OHAs, die zur gleichen Zeit auch als Lagerstelle von CEU im lokalen Markt dienen, und nur solche OHAs werden von CEU kontrolliert und reevaluiert. CEU ist nicht für die Auswahl des OHA und dessen Dienstleistungsniveau verantwortlich, da der OHA direkt vom Fonds ernannt wird.

CEU wird die am besten geeignete Methode für die Übermittlung der Aufträge an die OHA in Abhängigkeit der operativen Anforderungen jedes einzelnen OHA auswählen. Der Service, den CEU erbringen kann, hängt von den Regeln und Usancen des betreffenden Marktes oder Investmentfonds und von dem OHA ab und kann deswegen bei allen Investmentfondsanteilen, die für ein Order Routing und eine Abwicklung durch CEU zugelassen sind, unterschiedlich sein.

Für einen erhöhten Grad der Automatisierung kann CEU für die Abwicklung von Transaktionen in Investmentfonds Abwicklungsinstruktionen im Auftrag des Kunden erstellen. Transaktionen, die unter Verwendung von durch CEU generierten Abwicklungsinstruktionen abgewickelt wurden, können von CEU rückgängig gemacht oder geändert werden.

CEU behält sich das Recht vor (ist jedoch nicht dazu verpflichtet), das Kundenkonto bei Eingang einer Mitteilung vonseiten eines OHA über (1) eine Änderung an einer Transaktion oder (2) eine Änderung an einer Position, die CEU im Auftrag des Kunden hielt oder immer noch hält, zu berichtigen. Der Kunde erhält stets eine Mitteilung über die geänderte Transaktion unter Angabe des Grundes.

CEU kann ein Fondsmarktkonto als Zwischenkonto führen, um die Abwicklung zwischen dem OI und dem OHA zu erleichtern. Das Fondsmarktkonto ist lediglich ein technisches Hilfsmittel. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass dessen Verwendung nicht bedeutet, dass CEU Partei der Transaktion oder Übertragung der abgewickelten Investmentfondsanteile ist.

Alle Investmentfondsaufträge, die an CEU übermittelt werden, müssen über Vestima übermittelt werden. Jeder eingegangene Auftrag, der CEU nicht über Vestima übermittelt wurde (z. B. eine Free-Format-Message), wird vom Investment Fund Order Routing Desk nach eigenem Ermessen und ausschließlich nach "bestmöglichem Bemühen" abgewickelt. CEU behält sich das Recht vor, nicht über Vestima übermittelte Aufträge abzulehnen und stattdessen vom OI die Übermittlung des Auftrags über Vestima zu verlangen.

Von CEU werden elektronische Zertifikate zur Verfügung gestellt, die den verschlüsselten Zugang zu der Web-Browser-basierten Oberfläche von Vestima ermöglichen. Teilnehmer lassen bei der Verwahrung ihrer elektronischen Zertifikate und zugehöriger Zugangsdaten angemessene Sorgfalt walten. CEU gibt keine Gewähr oder Garantie für die Sicherheit jeglicher Kommunikation, die mit Hilfe von elektronischen Zertifikaten erfolgt.

Besonderheiten des Order-Routings für Exchange Traded Funds (ETFs)

Vestima bietet Order-Routing-Dienstleistungen für ETF-Transaktionen am Sekundärmarkt an. Transaktionen am Primärmarkt fallen nicht in den Anwendungsbereich von ETFs und werden von Vestima nicht unterstützt.

Im Rahmen des Sekundärmarkthandels handelt es sich bei OHAs um Brokers Dealer, die mit Vestima verbunden sind.

Standardmäßig sind OIs nicht berechtigt, ETF-Handelsaufträge auf Vestima zu platzieren. Wenn ein OI ETFs mit einem OHA handeln möchte, stellt CEU den OI mit dem gewählten OHA in Kontakt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich kommerzieller Aktionen, sind zwischen den OPs

und der OHA vor dem ersten Handel zu vereinbaren. CEU ist an den Verhandlungen zwischen den operativen Organisationen und der OHA nicht beteiligt.

Wenn ein bestehender OI einen ETF handeln möchte, der nicht an der Vestima aufgestellt ist, richtet CEU den vom OI bereitgestellten ISIN-Code ein, damit er von dem gewählten OHA gehandelt und ausgeführt werden kann.

Vestima übermittelt ETF-Aufträge am Sekundärmarkt in Echtzeit von den OIs an die OHA, übernimmt jedoch keine Verantwortung für die schnelle und bestmögliche Ausführung der Geschäfte.

Auch wenn CEU bei der Erbringung von Order-Routing-Dienstleistungen ausschließlich im Namen und im Auftrag des OI handelt, ist und bleibt das OI die alleinige verantwortliche Partei für alle Aufträge, die an das OHA übermittelt werden.

Für die Orderweiterleitung im Zusammenhang mit ETF-Geschäften, wenn OIs einen OHA auswählen, der OTC-Aufträge ausführt, informiert CEU ihre Kunden, dass CEU diesen OHAs eine Pauschalgebühr pro Auftrag gemäß dem [Clearstream Preisverzeichnis](#) berechnen wird.

Für die Orderweiterleitung im Zusammenhang mit ETF-Geschäften, wenn OIs einen OHA auswählen, der Aufträge an der Börse ausführt, informiert CEU ihre Kunden, dass solche OPIs von CEU mit einer Pauschalgebühr pro Auftrag gemäß dem [Clearstream Preisverzeichnis](#) berechnet werden.

Die Anlageentscheidung trifft allein der Kunde, und CEU ist ausschließlich für die Ausführung der Instruktionen des Kunden zuständig. Anlagerisikofaktoren sind von den Kunden zu bewerten, die im Zweifelsfall aufgefordert sind, ihre Fachberater zu konsultieren. CEU trifft unter keinen Umständen Anlageentscheidungen und fungiert nicht als Anlageberater und schließt deswegen jegliche Haftung für die mit der Anlage und/oder anderen Transaktionen im Zusammenhang mit Investmentfonds verbundenen Risiken aus.

Eröffnung eines VestimaPRIME-Kontos

Ein VestimaPRIME-Konto muss dann eröffnet werden, wenn Kunden den VestimaPRIME-Dienst nutzen möchten.

Das VestimaPRIME-Kontoeröffnungsformular muss (im Original) ausgefüllt und ordnungsgemäß unterzeichnet per Post an CEU gesendet werden, um die Eröffnung eines VestimaPRIME-Hauptkontos zu beantragen.

Es können zusätzliche VestimaPRIME-Konten eröffnet und mit einem VestimaPRIME-Hauptkonto verbunden werden. Jedes VestimaPRIME-Konto muss mit einem Hauptgeldkonto oder zusätzlichen Geldkonto bei CEU verbunden sein. Bei Fragen bezüglich der Verfahren zur Eröffnung eines VestimaPRIME-Kontos wenden Sie sich bitte an einen Relationship Officer.

Weitere Servicebedingungen

CEU behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen bei Bedarf eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um Aufträge weiterzuleiten und die anschließende Abwicklung durchzuführen:

- Geldabbuchung vom CEU-Konto des OI am gewünschten Abwicklungstag eines Zeichnungs-/Kaufauftrags wie vom OHA festgelegt. Bei einem Zeichnungs-/Kaufauftrag, bei dem der OHA eine Vorauszahlung verlangt, behält sich CEU das Recht auf Geldabbuchung vom CEU-Konto des OI bei der Weiterleitung des Auftrags an den OHA vor.
- CEU verpflichtet sich bei der Weiterleitung eines Zeichnungs-/Kaufauftrags nicht zur Prüfung, ob auf dem CEU-Konto ausreichende Barmittel oder Sicherheiten verfügbar sind.
- Prüfung vor der Weiterleitung eines Rücknahme-/Verkaufsauftrags, ob ausreichende Investmentfondsanteile auf dem CEU-Konto des OI verfügbar sind (Überprüfung der Deckung). Bei unzureichender Deckung kann CEU den Rücknahme-/Verkaufsauftrag ablehnen.

- Sperrung der betreffenden Position eines Rücknahme-/Verkaufsauftrags, indem bei der Bearbeitung des Auftrags durch CEU die Investmentfondsanteile vom CEU-Konto des OI auf ein Konto von CEU übertragen werden.

Bei der Weiterleitung von Aufträgen handelt CEU im Namen und Auftrag des OI, und der OI ist für die pünktliche und korrekte Abwicklung zuständig, was insbesondere Folgendes beinhaltet:

- Bei Zeichnungs-/Kaufaufträgen Gewährleistung, dass ausreichende Barmittel oder vorab arrangierte Kreditfazilitäten verfügbar sind.
 - Viele Investmentfonds verlangen bei Zeichnungen Barzahlungen am Valutatag, und der Termin für die Deckung des Geldkontos bei CEU entspricht dem Annahmeschluss für Barzahlungen von CEU.
 - Bei einigen Investmentfonds erfordern Zeichnungen untertägige Barzahlungen, die zu einer bestimmten Zeit des Tages auf dem Inkassokonto des Fonds eingehen müssen. In solchen Fällen muss CEU das CEU-Geldkonto des OI zu einem früheren Zeitpunkt des Tages belasten. Der OI sorgt dafür, dass bei Zeichnungen mit untertägigen Barzahlungen bis spätestens 08:00 Uhr eine ausreichende Deckung zur Verfügung steht.
- Bei Rücknahme-/Verkaufsaufträgen Gewährleistung, dass Abwicklungserlöse dem Fondsprospekt oder der Festlegung des OHA entsprechen. Die zurückgenommenen Investmentfondsanteile stehen zur Lieferung an den OHA zur Verfügung.
- Der OI ist allein für die Zahlung von aufgelaufenen Performance- oder Erfolgsgebühren haftbar, die auf die zurückgenommenen Investmentfondsanteile geschuldet werden.

Wenn der OI seinen Abwicklungspflichten nicht nachkommt:

- kann CEU den OI bei Verlusten, Ansprüchen, Haftungen, Schäden oder Aufwendungen in Regress nehmen, die aus der Gutschrift oder Belastung des betreffenden Kontos im Investmentfondsregister nach einem Auftrag entstehen.
- ist CEU zu jeder Zeit zwischen der Bestätigung des Auftrags und der Abwicklung berechtigt, von dem OHA die für die Abwicklung eines Rücknahme-/Verkaufsauftrags erforderlichen Investmentfondsanteile zu erwerben und das CEU-Konto des OI entsprechend zu belasten. CEU wird den OI so bald wie möglich
- benachrichtigen, bevor eine solche Belastung erfolgt.

Mit der Übermittlung eines Investmentfondauftrags oder einer Instruktion sichert der OI zu und akzeptiert, dass

- er die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit für die Erteilung von Aufträgen für Investmentfondsanteile besitzt.
- er anwendbare Gesetze und Vorschriften erfüllt, unter anderem die Gesetze über die Verhinderung und Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
- er die Geschäftsbedingungen der betreffenden Investmentfonds erfüllt und erfüllen wird.
- er nicht als Anleger im Sinne der OGAW-Richtlinie¹ und der Verordnung 583/2010 der Kommission² handelt, sofern der OI dies CEU nicht vor Übermittlung eines Auftrags offenlegt. Wird CEU von einem OI mitgeteilt, dass er als Anleger handelt, wird CEU den betreffenden OHA dementsprechend unterrichten.
- CEU vom OI über das mit dem OI vereinbarte Kommunikationsmittel Aufträge erhält und sie im Auftrag und Namen des OI an den OHA weiterleitet.

1. Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

2. Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden.

- er CEU als seinen Bevollmächtigten („mandataire“) in Bezug auf den OHA für Zwecke des Order Routing bestellt und CEU ermächtigt, dem OHA seinen Namen offenzulegen, sofern CEU dies für angemessen hält.
- CEU prüft, ob die Pflichtinformationen zu Aufträgen vorliegen, und alle unvollständigen oder unrichtigen Aufträge ablehnen kann. Dabei prüft CEU nur das Format der Aufträge.
- CEU außerdem prüft, ob die Pflichtinformationen zu Transferinstruktionen enthalten sind, und alle unvollständigen oder unrichtigen Transferinstruktionen ablehnen kann. Dabei prüft CEU nur das Format der Transferinstruktionen.
- CEU nicht garantiert, dass Aufträge, die nach dem CEU-Aannahmeschluss eingegangen sind, die Auftragsfrist des Investmentfonds einhalten.
- CEU Stornoanträge lediglich nach bestmöglichem Bemühen bearbeitet, und CEU keine Garantie dafür gibt, dass OHAs Stornoanträge akzeptieren, unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem derartige Anträge übermittelt werden.
- bei Rücknahme-/Verkaufsaufträgen, sofern der OI die Rücknahme eines bestimmten Loses verlangt, gegebenenfalls das ursprüngliche Handelsdatum und die Handelsreferenz im Auftrag des OI angegeben werden müssen. CEU leitet diese Informationen an den OHA weiter, und ganz gleich, ob die Informationen angegeben werden oder nicht, werden die Anteile des OI gemäß den Regeln des OHA zurückgenommen.
- bei Rücknahmen, die in VestimaPRIME eingegeben werden und bei denen Teilzahlungen erfolgen, CEU dem OI ein Teilrücknahmeavis liefert, in dem der Prozentwert der gezahlten Rücknahmeerlöse und der geschätzte Preis angegeben sind.
- OIs, die VestimaPRIME in Anspruch nehmen und Investmentfondsanteile kaufen oder erhalten möchten, bei denen Erträge aus US-Quellen erwirtschaftet werden, den betreffenden US-Steuerabkommen-Pool angeben müssen.

Zudem gilt für Instruktionen für Wertpapiere mit gestaffelten Zahlungsstrukturen Folgendes:

- Wenn CEU angewiesen wird, Investmentfondsanteile mit gestaffelten Zahlungsstrukturen zu erwerben oder zu halten, erklärt sich der OI bereit, CEU zu autorisieren, das Konto des OI in Höhe des Betrags, der in Zusammenhang mit dem Erwerb zu bezahlen ist, und/oder mit zukünftigen Beträgen, die bei Kapitalabrufen/Verpflichtungen oder sonstigen von den Anteilen verlangten Forderungen zu zahlen sind, zu belasten. Der OI sorgt für ausreichende Deckung auf seinem Konto. Wenn der OI auf seinem Konto nicht über ausreichende Deckung für Kapitalabrufe oder sonstige Forderungen verfügt, ist CEU nicht verpflichtet, zukünftige Kapitalabrufe oder sonstige Forderungen im Auftrag des OI zu finanzieren.
- Die Anlage erfolgt ausschließlich für und durch den OI, CEU hat keinerlei Verpflichtung oder Verantwortung im Zusammenhang mit den getätigten Anlagen, einschließlich und ohne Einschränkung keine Verantwortung, auf Kapitalabrufe oder sonstige Forderungen gemäß Darlegung in Angebotsdokumenten dieser Investmentfonds, Zeichnungsvereinbarungen oder Kommanditgesellschaftervereinbarungen zu reagieren oder hierfür Kapital bereitzustellen. CEU wird den Investmentfonds oder dessen Bevollmächtigte informieren, dass der Kunde die verantwortliche Partei ist und dass CEU ausschließlich als Beauftragter oder zwecks Abwicklung von Vermögenswerten handelt.
- Der Kunde verpflichtet sich zur Entschädigung, Verteidigung, Erstattung und Freistellung von CEU, seinen Beteiligungsgesellschaften, Geschäftsleitungsmitgliedern und Mitarbeitern (zusammen die „von der Haftung freigestellten Parteien“) in Bezug auf sämtliche Verluste, Haftpflichten, Kosten, Schäden, Aufwendungen (einschließlich Anwaltshonorare, Steuern und Strafgeelder) oder sonstige Beträge sowie deren Übertrag, die direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit (i) Falschdarstellungen oder Verletzungen von Zusicherungen, Bedingungen, Abreden oder Vereinbarungen in der betreffenden Zeichnungsvereinbarung (oder gleichwertigen Dokumenten) oder (ii) sonstigen Dokumenten, die CEU an den Investmentfondsemitenten oder dessen Bevollmächtigte im Zusammenhang mit Instruktionen des Kunden geliefert hat, entstehen.

Bedingungen für externe Überträge

In Ausnahmefällen kann eine externe Instruktion oder ein Investmentfondsaufrag für Wertpapiere aus den folgenden Gründen nicht ausgeführt werden: Bestimmte Stückelungen des angewiesenen Nennbetrags sind vorübergehend nicht verfügbar, oder das von der Verwahrstelle oder im Investmentfondsregister gehaltene Guthaben ist nicht ausreichend. Dies kann vorkommen, wenn bei der Emission die erforderlichen Stückelungen allgemein nicht ausreichend sind, oder weil die Neuausrichtung der Position in der Verwahrstelle oder im Investmentfondsregister aussteht.

Kunden werden angehalten, am folgenden Tag eine neue Instruktion für die Transaktion zu erteilen oder CEU zu kontaktieren.

CEU übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Erfüllung von Forderungen aufgrund von Verspätungen, Versäumnissen oder Ablehnungen bezüglich der Ausführung externer Instruktionen oder Investmentfondsaufräge für Wertpapiere, die sich aufgrund von Stückelungen ergeben oder weil die Neuausrichtung der Position in der Verwahrstelle oder im Investmentfondsregister aussteht.

Weitere Informationen finden Sie im „Creation-CASCADE Realignement Guide“.

Bedingungen für Kontoführungsdienstleistungen

Bei Kontoführungsdienstleistungen werden die betreffenden Positionen im Investmentfondsregister im Namen des Kunden oder dessen Beauftragten gehalten.

Die Positionen von Wertpapieren, die als im Rahmen der Kontoführungsdienstleistungen gehalten berichtet werden, spiegeln lediglich einen Positionsführungsservice wider und beziehen sich auf die Positionen in dem betreffenden Investmentfondsregister. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass CEU ausschließlich als Kontoführer agiert und in diesem Zusammenhang keine Verwahrrolle wahrnimmt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die von CEU als Kontoführer berichteten Positionen nicht die Voraussetzungen für Wertpapiere erfüllen und nicht für eine Abwicklung und Verwahrung im Abwicklungssystem von CEU zugelassen sind. Diese Positionen können nicht auf ein anderes Konto übertragen und erst dann aktualisiert werden, wenn deren Aktualisierung im Investmentfondsregister bestätigt ist.

Der Kunde gewährt CEU exklusiven Zugang zu dem Konto des betreffenden Investmentfondsregisters. Sollten der Kunde oder sein Beauftragter direkt in Bezug auf ein Konto des betreffenden Investmentfondsregisters handeln, erklärt der Kunde ausdrücklich, dass (i) CEU vom Kunden in Bezug auf Verluste, Ansprüche, Haftungen oder Aufwendungen freigestellt und schadlos gehalten wird, die gegenüber CEU infolge einer solchen Handlung geltend gemacht oder erhoben werden, und (ii) CEU die Bereitstellung der Kontoführungsdienstleistungen mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Ankündigung beenden kann.

Der Kunde erklärt des Weiteren und bestätigt, dass CEU zum Bevollmächtigten des Kunden oder des/der eingetragenen Beauftragten für die Erbringung bestimmter Vestima-Dienstleistungen ernannt wird, die gegebenenfalls in der betreffenden Vollmacht dargelegt werden.

CFF-Service für Abwicklung und Verwahrung

Die Central Facility for Funds (CFF) ist die Nachhandelsinfrastruktur von CEU für Investmentfonds. Der CFF-Service ist sowohl für Investmentfonds in Girosammelverwahrung als auch für auf Wertpapierrechnung gehaltene Investmentfonds verfügbar.

Ausführliche Informationen zum CFF-Service finden Sie im CBL-Kundenhandbuch.

Definitionen der Fondsmarktgruppen (FMG)

Investmentfonds weisen je nach Fondsstruktur bestimmte Komplexitäten auf. Um diesen unterschiedlichen Komplexitäten Rechnung zu tragen, stuft CEU Fonds in Fondsmarktgruppen (FMG) ein:

- FMG A: einfache Investmentfonds
- FMG B: komplexe Investmentfonds und

- FMG C: alternative Anlageinstrumente.

FMG A

Ein Fonds wird als A eingestuft, wenn er als vollständig vertretbarer Vermögenswert und als für ein Sammelkonto zulässig angesehen wird. Diese Fonds ermöglichen in der Regel eine einfache Abwicklung von Bargeld und Wertpapieren innerhalb des Clearstream-Netzwerks, und das Order Routing von Transaktionen ist vollständig automatisiert.

FMG B

In seiner einfachsten Form wird ein Fonds als B angesehen, wenn er weder in Kategorie A noch C eingestuft ist. Ein Fonds wird z. B. in den folgenden Fällen als B eingestuft:

- Der Fonds erfordert zusätzliche Kommunikationsmittel für die Verarbeitung einer Transaktion: Neben dem üblichen Investmentfondauftrag ist zudem eine weitere Mitteilung per Telefon erforderlich.
- Der Fonds erfordert nach der Platzierung des Auftrags einen manuellen Eingriff - Bereitstellung zusätzlicher Dokumentation für die Erstanlage.
- Der Fonds bietet eine tägliche Dividendenoption, die zusätzliche Aufmerksamkeit und Überwachung erfordert.

FMG C

Ein Fonds wird in Kategorie C eingestuft, wenn klar ist, dass der Vermögenswert bedeutende Einschränkungen aufweist. Diese Einschränkungen können je nach Annahmekriterien für Anleger variieren, oder wenn ein Anleger z. B. in seinen Auslieferungsmöglichkeiten eingeschränkt ist. Ebenso kann die Anlage unterschiedlichen Arten von obligatorischen Maßnahmen bei Fonds unterliegen, etwa Auslieferungsgebühren oder der notwendigen Einreichung der vollständigen Dokumentation für jede Anlage.

Haftungsausschluss

CEU veröffentlicht die FMG für alle Creation zulässigen Investmentfonds-ISINs.

Die FMG wird nach Ermessen von CEU festgelegt. Dazu werden die operativen und technischen Maßnahmen beurteilt, die Clearstream pro Investmentfonds-ISIN ergreifen muss, um seine Dienstleistungen zu erbringen.

Bei der Einreichung von Transaktionsinstruktionen und/oder beim Halten von Vermögenswerten erkennt der Kunde für jede Investmentfonds-ISIN, die über CEU gehalten wird, die zugeteilte FMG sowie die entsprechend geltenden Preise an.

Die FMG beruht auf Informationen, die aus Drittquellen bezogen werden. CEU bemüht sich zu gewährleisten, dass diese Informationen korrekt und auf dem neuesten Stand sind. CEU kann jedoch nicht haftbar gemacht werden, falls sich Änderungen ergeben, die CEU nicht bekannt waren. Zudem ist CEU nicht haftbar für rückwirkende Rückzahlungen der erhobenen Beträge. Im Falle von Korrekturen der FMG gelten die jeweiligen Preise nur für künftige Transaktionen und/oder Verwahrungsdienstleistungen ab dem Datum der Korrektur.

Offenlegungsanforderungen für Investmentfonds

CEU wendet für Investmentfonds bestimmte Offenlegungsanforderungen an, die es einer offiziell ernannten Bevollmächtigten des Investmentfonds ermöglichen, die regulatorischen, KYC- und AML-Verpflichtungen zu erfüllen und / oder alle üblichen Funktionen für die bei CEU gehaltenen Investmentfondsanteile auszuführen, so etwa die Berechnung von bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühren (CDSCs), Bestandskommissionen und Gebühren bei vorzeitiger Rückzahlung (siehe auch Disclosure Requirements auf der Clearstream-Website).

Hintergrund

Die anwendbaren Gesetze verschiedener Märkte können CEU dazu verpflichten, den Aufsichtsbehörden und berechtigten Vertretern des Investmentfonds Einzelheiten über den Kunden (oder, wie in einigen

Fällen erforderlich, die Endbegünstigten) offenzulegen. Die Offenlegungspflicht kann periodisch oder nur auf Anfrage erfolgen.

Bei den meisten Arten von Investmentfonds werden die Anteile in Form von Namensaktien im Aktienregister eines Investmentfonds geführt. Anteile werden im Namen der Clearstream Banking S.A. als Beauftragtem oder der Verwahrstelle eingetragen, die als Beauftragte im Namen der Clearstream Banking S.A. handelt. Die Zuordnung von Investmentfondsanteilen zu bestimmten Anteilseignern und die Möglichkeit, Position und Bewegung der Investmentfondsanteile überwachen zu können, sind häufig Voraussetzungen für die unterschiedlichen Aspekte und Aktivitäten eines Investmentfonds. Die Meldung von Kundenname, Bewegungs- und Positionsinformationen an die Bevollmächtigten ist tatsächlich nötig, damit sie gemäß den Bedingungen des Investmentfondsprospekts u. a. die folgenden Komponenten berechnen können:

- Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühren (CDSC) - eine „Back-end“-Verkaufsgebühr, die der Anteilseigner beim Verkauf von Anteilen zahlt. Der Satz einer CDSC hängt von der Dauer ab, über die ein Anteilseigner Anteile hält. Die entsprechende Berechnungsmethode ist im Prospekt angegeben.
- Gebühr bei vorzeitiger Rückzahlung - eine Rückzahlungsgebühr, die der Anteilseigner beim Verkauf von Anteilen zahlt. Die heranzuziehende Höhe richtet sich nach der Haltezeit.
- Bestandskommission - die Verkaufskommission, die an Fondsvertriebsstellen gezahlt wird und die sich nach der Anzahl der von ihnen verkauften Anteile und in manchen Fällen nach der Dauer, über die diese Anteile von den einzelnen Anlegern gehalten werden, richtet. Damit Bestandskommissionen an Fondsvertriebsstellen für die Positionen gezahlt werden, die sie bei CEU halten, muss die Bevollmächtigte genau wissen, um welche Positionen es sich hierbei handelt und wie lange die Vertriebsstelle sie hält.

Diese und weitere Merkmale von Investmentfonds beruhen auf der Annahme, dass die Bevollmächtigte die exakte Position, die eine bestimmte Vertriebsstelle oder ein bestimmter Anteilseigner hält, und die Dauer, über die die Position gehalten wird, ermitteln kann.

7. Special Services

7.1 Namensaktien in CASCADE-RS

Die Abwicklung von Namensaktien erfolgt in T2S. Die Bestände an Namensaktien in CASCADE sind weiterhin in CASCADE-RS (Registered Shares) reflektiert. Ebenfalls umfasst CASCADE-RS erweiterte Abwicklungsprozesse zur Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Eintragung der Aktionäre in das Aktienregister mit elektronischen Schnittstellen zum Emittenten bzw. Aktienregisterführer. Der Depotbuchbestand des CEU-Kunden wird für Namensaktien in die drei nachfolgend beschriebenen Bestandsarten untergliedert. Zusätzlich werden die Bestände auf der Ebene einzelner Aktionäre geführt. Hierzu wird von der depotführenden Bank in der Bestandsführung eine Kundenreferenz vorgegeben, die eine eindeutige Zuordnung der Bestände im CEU-Konto der Bank zu den im Aktienregister eingetragenen Aktionären ermöglicht. In T2S werden die Bestände mittels des T2S Earmarking gekennzeichnet.

Freier Meldebestand (FMB)

Der FMB umfasst den Bestand, bei dem Eigentümer und eingetragener Aktionär noch nicht bzw. nicht mehr identisch sind. Dieser Bestand entsteht durch die Vorbereitung zur Belieferung eines Verkaufs (Bestandsübertrag) oder er wird durch die Einlieferung von Namensaktien in die GS-Verwahrung aufgebaut, sofern die veranlassende Bank bei Erfassung der Einlieferung dies entsprechend vorgibt. Bestände aus empfangenen Wertpapierüberträgen bzw. Börsengeschäftsbelieferungen befinden sich bis zu ihrer Umschreibung (Veranlassung der Eintragung des neuen Aktionärs in das Aktienregister) ebenfalls im FMB. Zur Belieferung von börslichen und außerbörslichen Geschäften kann nur der FMB herangezogen werden.

Der FMB wird in T2S mit dem Positionstyp AWAS „AvailableWithNoAdditionalStatus“ gekennzeichnet. Die so gekennzeichneten Bestände sind zum Settlement verfügbar.

Die Summe des FMB aller CEU-Konten beinhaltet grundsätzlich alle Aktionäre (Aktionärsnummern, Bestand, Datum der Einbuchung in den FMB) einer Gattung, die aus dem Hauptbestand in den FMB übertragen wurden. Der Umschlag des FMB erfolgt nach dem FiFo-Prinzip (First in – First out): Der Bestand mit dem frühesten Buchungsdatum im FMB wird als erster bei Weiterleitung einer Umschreibung an das Aktienregister als zur Austragung vorgesehener Bestand mitgesendet und bei Eingang der Rückbestätigung über die erfolgreiche Verarbeitung im Aktienregister aus dem FMB gelöscht.

Zugewiesener Meldebestand (ZMB)

Der ZMB bezeichnet den Übergangszustand, bei dem eine Umschreibung (ZMB) bzw. Ersteintragung (ZMB aus Kapitalerhöhung) beim Emittenten bzw. Aktienregisterführer bereits beantragt, aber von diesem noch nicht bestätigt wurde.

Der ZMB wird in T2S mit dem Positionstyp RSHB „Earmarking Registered Shares (ZMB / HB)“ gekennzeichnet. Die so gekennzeichneten Bestände sind nicht zum Settlement verfügbar.

Hauptbestand (HB)

Der HB beinhaltet den Teil des Bestandes, bei dem wirtschaftlicher Besitzer und eingetragener Aktionär identisch sind. Dieser Bestand wird durch die CASCADE-RS-seitige Verarbeitung (Rückmelungsverarbeitung) der Bestätigung einer Umschreibung bzw. Ersteintragung durch den Emittenten resp. Aktienregisterführer oder durch Einlieferung von Namensaktien in die GS-Verwahrung gebildet, sofern die veranlassende Bank bei Erfassung der Einlieferung dies entsprechend vorgibt.

Der HB wird in T2S ebenfalls mit dem Positionstyp RSHB „Earmarking Registered Shares (ZMB / HB)“ gekennzeichnet. Die so gekennzeichneten Bestände sind nicht zum Settlement verfügbar.

Inhaber von Namensaktien, die noch nicht als Aktionär im Aktienregister eingetragen sind, haben zwar aufgrund ihres Depotbestandes das Recht zur Teilnahme an Dividendenausschüttungen und Kapitalmaßnahmen, verfügen aber nicht über Aktionärsrechte wie z. B. Teilnahme an der Hauptversammlung oder Ausübung des Stimmrechts.

Das folgende Schaubild gibt einen Überblick über die besonderen Anforderungen an die Abwicklung von Wertpapiergeschäften in Namensaktien.

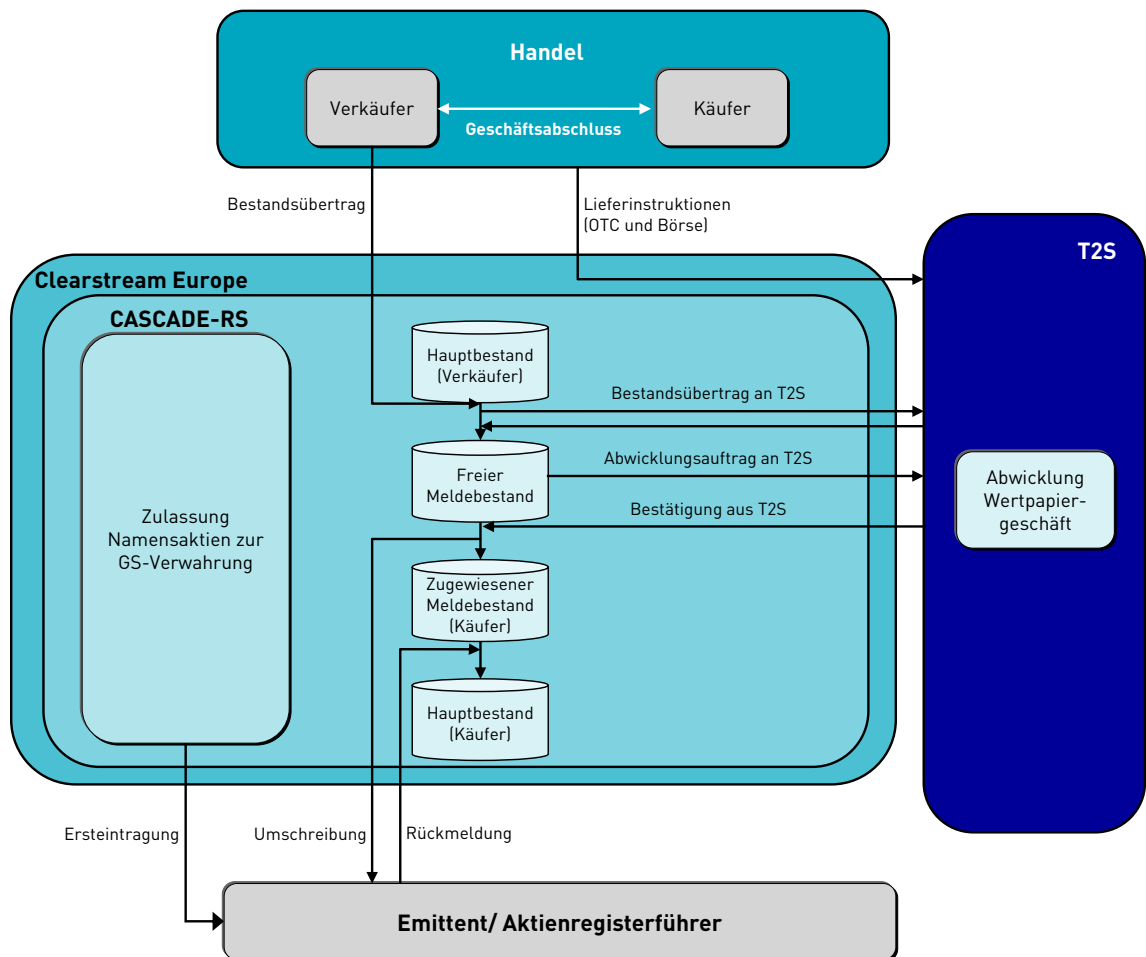


Abbildung 7.1 Zulassung von Namensaktien, Handel und Abwicklung

Für die Zulassung von Namensaktien zur GS-Verwahrung besteht als wesentlicher Unterschied gegenüber Inhaberaktien die Anforderung zur Führung eines Aktienregisters durch den Emittenten oder einen Aktienregisterführer.

Bei der Auftragserteilung und -bearbeitung von Lieferanweisungen aus außerbörslichen und börslichen Geschäften in Namensaktien ergeben sich gegenüber Inhaberaktien keine Unterschiede in den Prozessen (siehe [Kapitel 4 „Abwicklung“](#) auf Seite 4 - 1). Zusätzliche Anforderungen entstehen für den CEU-Kunden als Auftraggeber bzw. Verkäufer wegen der unterschiedlichen Bestandsführung bei Namensaktien und als Empfänger bzw. Käufer wegen der gesetzlichen Pflicht (§ 67 1 AktG) zur Meldung neuer Aktionäre an den Emittenten bzw. Aktienregisterführer.

Aufnahme von Namensaktien in die GS-Verwahrung

Die Aufnahme von Namensaktien in die Girosammelverwahrung und in CASCADE-RS kann über drei mögliche Wege erfolgen:

- Ersteinlieferung: Einlieferung physischer Einzelurkunden als Namensaktien aus der Streifenbandverwahrung zur Bestandsschaffung in GS-Verwahrung. Wird das bestehende Aktienregister übernommen, kann die Einlieferung in den Hauptbestand erfolgen.
- Umstellung Inhaberaktien in Namensaktien: Umwandlung von Inhaberaktien in Namensaktien mit anschließender Umschreibung der Aktien auf die Namen der Aktionäre. Die Namensaktien erhalten eine neue ISIN.
- Börsengang eines Unternehmens mit Ausgabe von Namensaktien: Nach Zuteilung und Übertragung der Bestände erfolgt die Meldung der Aktionäre in das Aktienregister per Umschreibung.

Eintragungen/Aktionärsdatenänderungen

Die Ersteintragung der Aktionäre in das Aktienregister bei Aufnahme von Namensaktien in die GS-Verwahrung oder bei Gutschriften von Namensaktien aufgrund von Kapitalmaßnahmen erfolgt über CASCADE-RS. In CASCADE-RS werden die jeweiligen Instruktionen an T2S generiert und weitergeleitet. Die zu meldenden Aktionärsdaten umfassen unter anderem Namen, Geburtsdatum (bei juristischen Personen: Gründungsdatum, sofern vorhanden) und Adresse des Inhabers sowie die Stückzahl. CASCADE-RS übermittelt die Aktionärsdaten an das Aktienregister des Emittenten bzw. den Aktienregisterführer und erhält als Rückmeldung die Bestätigung über die erfolgte Eintragung.

Sowohl der FMB-KE (freier Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen) als auch der ZMB-KE (zugewiesene Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen) wird in T2S initial mit dem Positionstyp RSKE "Earmarking Registered Shares Kapitalmaßnahme (FMB KE / ZMB KE)" gekennzeichnet. Mit der erfolgreichen Registrierung wird der Positionstyp der Bestände in T2S von RSKE auf RSHB geändert.

Die so gekennzeichneten Bestände sind nicht zum Settlement verfügbar.

Änderungen von Aktionärsdaten z. B. Adressänderungen können ebenfalls auf elektronischem Weg durch den CEU-Kunden über CASCADE-RS beauftragt werden. Aktionärsdatenänderungen sind nicht zulässig, wenn sich die Identität des Aktionärs geändert hat (z. B. Änderung von Einzelaktionär auf Aktionärgemeinschaft, Erblasser auf Erbengemeinschaft etc.).

Bestandsüberträge

Die Abwicklung außerbörslicher und börslicher Wertpapiergeschäfte in Namensaktien erfolgt ausschließlich im Freien Meldebestand (FMB). Der Auftraggeber eines Wertpapierübertrags (OTC) bzw. der Verkäufer in einem Börsengeschäft muss deshalb zur Erfüllung des Geschäfts ausreichend Bestand vom Hauptbestand (HB) des verkaufenden Aktionärs in den FMB übertragen. Daher wird aus CASCADE-RS in T2S der Übertrag vom Positionstyp RSHB auf AWAS instruiert. Der Bestandsübertrag ist ein Auftrag frei von Zahlung innerhalb desselben CEU-Kontos (Lastschrift-Konto = Gutschrift-Konto).

Die Angabe der Kundenreferenz identifiziert den Aktionär eindeutig. Die Verarbeitung kann in allen T2S-Settlementzyklen erfolgen (siehe [Kapitel „Abwicklung“](#) auf Seite 1 - 5). Der Bestandsübertrag kann im Idealfall sofort nach Geschäftsabschluss erfolgen, muss aber spätestens in dem Settlementzyklus verarbeitet werden, in dem auch das Wertpapiergeschäft reguliert wird.

Durch die Regulierung des Wertpapiergeschäfts erfolgt die Umbuchung innerhalb des FMB von der Verkäuferbank an die Käuferbank. Der Empfänger bzw. Käufer wird damit zum wirtschaftlichen Besitzer und kann über die Wertpapiere für weitere Belieferungen verfügen. Da aber im Aktienregister noch der bisherige Aktionär eingetragen ist, ohne dass die Käuferbank einen neuen Umschreibungsauftrag übermittelt hat, hat der neue Inhaber gegenüber der Aktiengesellschaft noch keine Aktionärsrechte (Mitgliedschaftsrechte) auf Basis seines erworbenen Bestands.

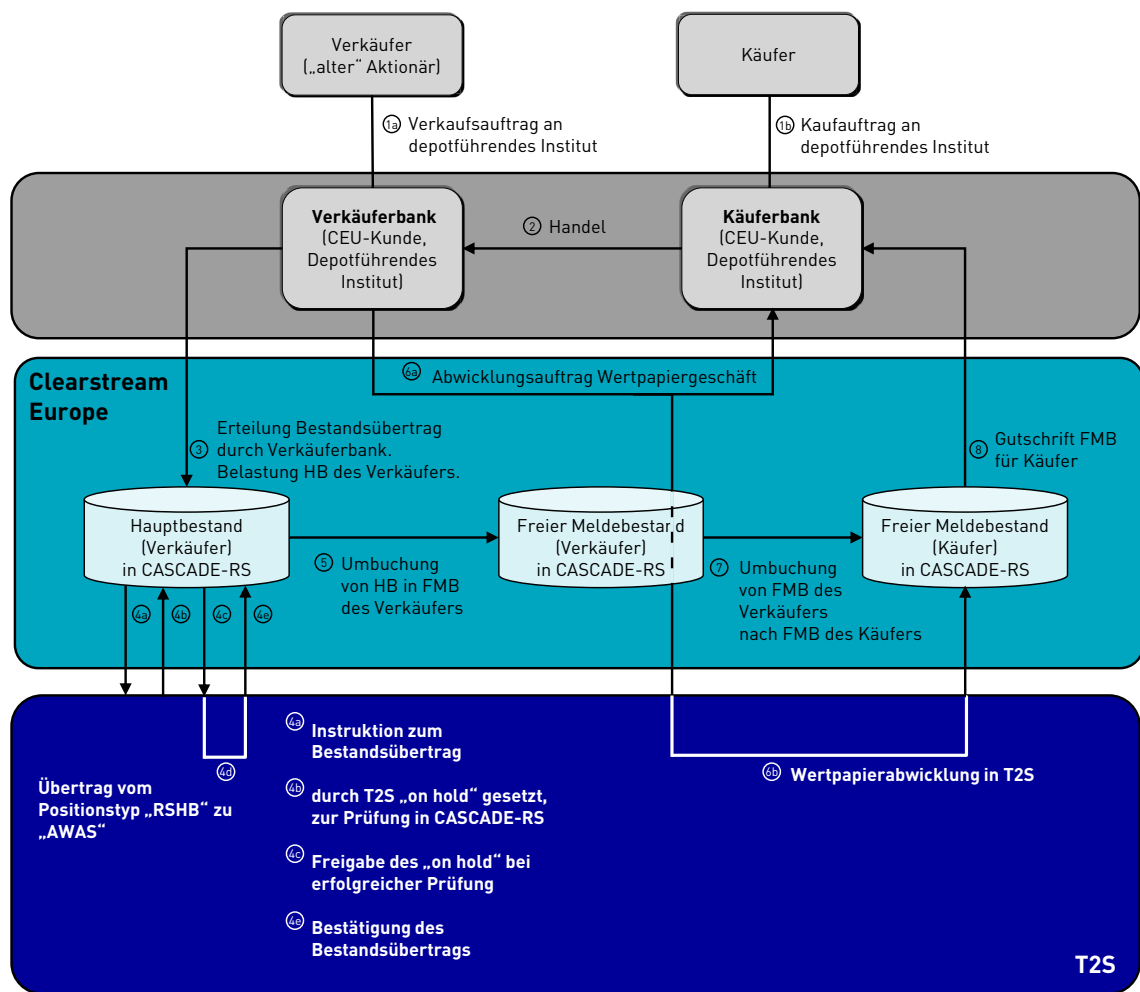


Abbildung 7.2 Belieferung von Liefergeschäften in Namensaktien

Im Falle eines Eigengeschäftes des CEU-Kunden ist in obiger Abbildung der Endbegünstigte identisch mit dem Verkäufer/Auftraggeber bzw. dem Käufer/Empfänger.

Umschreibungen

Das Aktiengesetz (§ 67,4(1) AktG) verpflichtet die Kunden der CEU als mitwirkende Kreditinstitute bei der Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien, dem Emittenten bzw. Aktienregisterführer die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben zu übermitteln.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen ermöglicht CEU ihren Kunden in ihrer Rolle als depotführendes Institut des Namensaktien-Inhabers die Veranlassung der Umschreibung von Aktionären im Aktienregister. Dafür verantwortlich ist die Empfängerbank bzw. Käuferbank innerhalb einer Wertpapiertransaktion, die nach dem Erwerb die Namensaktien ausschließlich im FMB hält.

Die Empfängerbank bzw. Käuferbank erteilt hierzu über CASCADE-RS einen Umschreibungsauftrag mit den Daten des als neuen Inhaber in das Aktienregister einzutragenden Aktionärs. Bei der Weiterleitung einer Umschreibung an das Aktienregister fügt CASCADE-RS die Daten des oder derjenigen Aktionäre hinzu, die durch den neuen Aktionär und dessen Bestandshöhe überschrieben werden. Die zu überschreibenden Aktionäre sind stets diejenigen, die das älteste Datum der Einbuchung in den FMB aufweisen (FiFo-Prinzip).

Mit der zweimal täglich erfolgenden Zuweisung der von den Banken übermittelten Umschreibungen erfolgt die Umbuchung vom FMB des Empfängers bzw. Käufers in den zugewiesenen Meldebestand (ZMB). Alle zugewiesenen Aufträge werden in der abendlichen Weiterleitung an den Emittenten bzw. Aktienregisterführer mit den Daten des zur Austragung vorgesehenen Altaktionärs versehen und übermittelt.

In T2S wird dazu der Positionstyp der Bestände von AWAS auf RSHB geändert.

Nach Verarbeitung der positiven Rückmeldung des Emittenten bzw. Aktienregisterführers in CASCADE-RS (in der Regel am Morgen des Folgetages) nimmt CEU die Umbuchung vom ZMB des Empfängers bzw. Käufers in dessen Hauptbestand (HB) vor. Durch die Eintragung des Namensaktien-Inhabers in das Aktienregister verfügt dieser nun über alle Rechte eines Aktionärs. Negative Rückmeldungen zu einer Umschreibung können sich aufgrund eines fehlerhaften Umschreibungsauftrags oder einer Ablehnung durch den Emittenten (insbesondere bei vinkulierten Namensaktien) ergeben. Im Falle einer negativen Rückmeldung durch den Emittenten bzw. Aktienregisterführer nimmt CEU eine Rückbuchung vom ZMB des Empfängers bzw. Käufers in den FMB vor, d. h. in T2S wird der Positionstyp von RSHB wieder auf AWAS geändert.

Wird der Inhaber von Namensaktien nicht in das Aktienregister eingetragen, so ist gemäß § 67, 4(5) AktG das depotführende Institut auf Verlangen des Emittenten verpflichtet, sich an dessen Stelle gesondert in das Aktienregister eintragen zu lassen.

Für Bestände, die nach Abschluss der Tagesendverarbeitung noch nicht umgeschrieben sind und deshalb weiterhin im FMB stehen, bietet CEU den Emittenten zwei Services der automatischen Umschreibung an:

- Teilnahme am Service „Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gemäß § 67, 4(5) AktG“ (ALU). Das depotführende Institut wird als Legitimationsaktionär in das Aktienregister eingetragen.
- Teilnahme am Service „Automatische Umschreibung auf Interimsbestand“ (AU). Dabei informiert CEU das Aktienregister nur über interimistische Bestände. Der Name des depotführenden Instituts wird zu Informationszwecken mitgeliefert.

Details zu den beiden Services sind in der [Produktinformation für Banken und Emittenten von Namensaktien - Dualer Service „Automatische Umschreibung“](#) beschrieben.

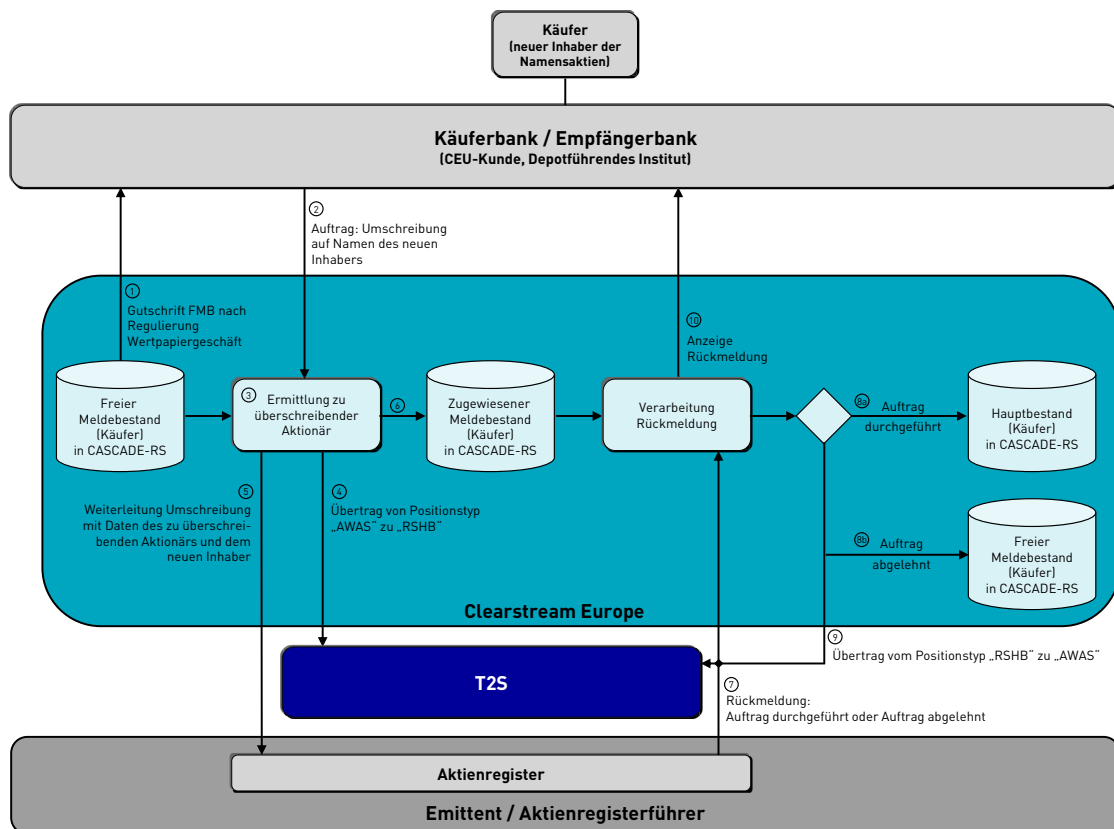


Abbildung 7.3 Umschreibung des Aktionärs im Aktienregister

Depotüberträge

Der Wechsel der Depotbank eines Aktionärs wird in CASCADE-RS mittels eines Depotübertrages aus dem Hauptbestand der abgebenden in den Hauptbestand der aufnehmenden Depotbank ohne Eigentumswechsel abgebildet. Das Aktienregister erhält eine Information, aus der die neue bestandsführende Depotbank hervorgeht.

Depotüberträge z. B. aufgrund von Änderung der Kundenreferenz erfolgen in CASCADE-RS innerhalb des CEU-Kontos der Bank ohne Information an das Aktienregister. Hier sind Lastschrift- und Gutschrift-Bank identisch; die Identität des Aktionärs bleibt ebenfalls dieselbe.

Um die Bestände in T2S mit den Beständen in CASCADE-RS synchron zu halten, müssen manche Depotüberträge an T2S weitergeleitet werden. Depotüberträge innerhalb eines CEU-Kundenkontos, die nur zur Änderung der Kundenreferenz dienen, werden nicht an T2S weitergeleitet. Depotüberträge zwischen CEU Konten ohne Eigentumswechsel werden an T2S weitergeleitet.

Da der Positionstyp in T2S kein Match-Kriterium ist, werden die Instruktionen nach dem Matching mit einem CSD Validation Hold belegt. Daraufhin prüft CEU, ob der Positionstyp der Instruktionen übereinstimmt oder Cross-Matching stattgefunden hat. Stimmen die Positionstypen überein, sendet CEU eine Freigabe auf den CSD Validation Hold. Im Fall von Cross-Matching werden die Instruktionen gelöscht und müssen neu instruiert werden.

7.2 Französische Namenspapiere

Für Informationen zur Verarbeitung französischer Wertpapiere und insbesondere den Bedingungen für französische Namenspapiere beachten Sie im [Market Link Guide - France](#). Der folgende Abschnitt bietet eine Kurzbeschreibung des Registrierungsprozesses.

Registrierungsprozess

Registrierungsgrundsätze

CEU wickelt den Registrierungsprozess für VEN (Essentially Registered Securities - „Valeurs Essentiellement Nominatives“) und VON (Essentially Registered Securities - „Valeurs Essentiellement Nominatives“) und LBS (Loyalty Bonus Shares (LBS) - „Primes de fidélité“ (PF)) direkt über Euroclear France (Emission von BRN - „Bordereau de Référence Nominative“) im Auftrag der Kunden ab.

CEU leitet die Angaben zum Endbegünstigten für die Registrierung über Drittparteien innerhalb von vier Geschäftstagen nach der Auftragsabwicklung auf T2S weiter.

Werden vom Kunden keine Angaben zur Registrierung für VEN angegeben, werden die Wertpapiere im Namen von CEU registriert.

Falls die Registrierung mit Euroclear France oder beim Emittenten fehlschlägt, wird CEU die Kunden über das weitere Vorgehen informieren.

Registrierungsdaten

Die Informationen zur Registrierung (z. B. Endbegünstigter) werden von den Kunden in den Wertpapieraufträgen und Instruktionen zu Kapitalmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen finden Sie im [Market Link Guide - France](#).

7.3 Abwicklung von TEFRA D Wertpapieren

Gemäß den TEFRA D Rules (sie beziehen sich auf den „Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982“ bezüglich Auslandsverkäufe von US-Wertpapieren) darf ein TEFRA D Wertpapier in den ersten 40 Kalendertagen ab Emissionsbeginn von keinem US-Bürger sowie von keiner Person, die länger als 183 Tage in den USA lebt, gekauft werden. Dies ist von der depotführenden Bank zu prüfen und an CEU zu melden.

Für weitere Informationen siehe [OneClearstream Client Handbook](#), Kapitel 5.1 Exchanges.

7.4 Reg S zu Rule 144A-Umtausch über eine Ein- oder Ausbuchung beim Registrar: DWAC-Übertrag

Deposit and Withdrawal at Custodian (DWAC) ist eine vollautomatische, interaktive Funktion der Depository Trust Company (DTC), die für die buchmäßige Übertragung von Wertpapieren zwischen DTC-Teilnehmern und -Registraren verwendet werden kann.

CEU-Kunden können Regulation S (Reg S)-Tranchen von US- und Eurobonds, die in CEU gehalten werden, auf entsprechende Rule 144A-Tranchen in DTC übertragen, indem sie und ihr Kontrahent eine

kombinierte DWAC-Liefer- und Erhaltinstruktion aufsetzen. Der Kunde muss eine DWAC-Ausbuchung der Reg S-Tranche in CEU vornehmen, und der DTC-Kontrahent muss eine DWAC-Einbuchung der Rule 144A-Tranche beauftragen. Der Registrar muss die erforderlichen Formulare von beiden Parteien vor der Transaktion erhalten haben.

Bevor die DWAC-Instruktion gesendet wird, sollte der CEU-Kunde daher schon den Registrar kontaktiert und alle notwendigen Unterlagen ausgefüllt haben.

Hinweis: Alternativ zu Swift-MT540/MT542-Wertpapieraufträgen können Kunden DWAC-Überträge über Swift-MT565-Kapitalmaßnahmenaufträge instruieren. Weitere Informationen sind [Market Link Guide - U.S.A.](#) verfügbar.

7.5 T2S Auto-Collateralisation

Neben der Liquidität aus Überträgen von einem RTGS-Hauptkonto, aus eingeräumten Kreditlinien sowie aus bereits abgewickelten RvP, RWP oder PFoD-CRDT Geschäften können Kunden gegebenenfalls auch Liquidität aus der automatischen Inanspruchnahme von Innertageskrediten bzw. Kreditlinienerhöhungen für die Geldverrechnung in T2S nutzen.

T2S Auto-Collateralisation ist eine Funktionalität von T2S, durch welche im Falle von unzureichender Liquidität im Zusammenhang mit einem Wertpapiergeschäft automatisch zusätzliche Liquidität für dessen Abwicklung generiert wird, indem hierfür zugelassene Wertpapiere entweder von einem entsprechend konfigurierten Konto („on stock“) oder teilweise aus dem Wertpapiergeschäft selbst („on flow“) als Collateral herangezogen werden.

Bei einer Nutzung von T2S Auto-Collateralisation on flow ist wegen des „Haircuts“, welcher bei der Berechnung des Collateral-Wertes berücksichtigt wird, und/oder Differenzen zwischen Kaufpreis und Bewertungspreis in der Regel keine vollständige Finanzierung des entsprechenden Wertpapiergeschäfts on flow möglich. In diesem Fall muss entweder Liquidität in entsprechender Höhe auf dem DCA bereitstehen oder ergänzend T2S Auto-Collateralisation on stock genutzt werden.

Die Bereitstellung zusätzlicher Liquidität aus T2S Auto-Collateralisation kann in zwei verschiedenen Formen erfolgen:

- wenn der Kunde ein eigenes DCA nutzt, als Innertageskredit auf dem DCA durch die entsprechende Zentralbank („Central Bank Collateralisation“).
- wenn der Kunde das DCA einer Korrespondenzbank nutzt, als Erhöhung der Kreditlinie des DCA durch die Korrespondenzbank („Client Collateralisation“).

In beiden Fällen ist es erforderlich, dass die jeweilige Zentral- bzw. Korrespondenzbank den Service aktiv anbietet und der Kunde sich dort entsprechend registriert hat. Im Rahmen der Beauftragung gibt es die Möglichkeit, einen individuellen Mindestbetrag festzulegen. Ist dieser Wert festgelegt, wird über die Funktionalität T2S Auto-Collateralisation immer der angegebene Mindestbetrag bereitgestellt. Das heißt, auch wenn der Liquiditätsbedarf, der für die Abwicklung der Instruktion benötigt wird, niedriger ist, wird der definierte Mindestbetrag auf dem DCA bereitgestellt.

Darüber hinaus muss der Kunde für die Nutzung eines solchen Services bei CEU eine entsprechende Konfiguration beantragen.

CEU unterstützt die Konfiguration für die folgenden Prozeduren:

- REPO Prozedur: Das genutzte Collateral wird von einem „Collateral Providing Account“ des Kunden auf ein „Collateral Receiving Account“¹ der entsprechenden Zentral- bzw. Korrespondenzbank transferiert.

1. Kunden, die als Korrespondenzbank selbst Client Collateralisation anbieten möchten, können bei CEU die entsprechende Konfiguration eines „Collateral Receiving Account“ vornehmen lassen.

- PLEDGE Prozedur (von T2S nur für „Central Bank Collateralisation“ unterstützt): Das genutzte Collateral wird von einem „Collateral Providing Account“ des Kunden auf ein „Collateral Receiving Account“ des Kunden transferiert und anschließend an die entsprechende Zentralbank verpfändet.

Das „Collateral Providing Account“ eines Kunden ist entweder das Hauptkonto oder ein Unterkonto. Wird ein Unterkonto genutzt, muss der Kunde Wertpapierbestände, welche als Collateral für die T2S Auto-Collateralisation zur Verfügung stehen sollen, eigenständig auf dieses Unterkonto übertragen.

Für T2S Auto-Collateralisation ist in diesem Zusammenhang Folgendes zu berücksichtigen:

- Bei außerbörslichen Wertpapiergeschäften kann das entsprechende Wertpapiergeschäft über das Hauptkonto oder ein Unterkonto abgewickelt werden, wenn T2S Auto-Collateralisation on flow zum Tragen kommen kann (siehe [Abbildung 7.4](#)). Wird kein „Collateral Providing Account“ angesprochen, kommt T2S Auto-Collateralisation on stock zum Tragen (siehe [Abbildung 7.6](#)).
- Für Börsengeschäfte kann das Hauptkonto für T2S Auto-Collateralisation on flow genutzt werden. Wird ein Unterkonto für T2S Auto-Collateralisation verwendet, ist es notwendig, eine zusätzliche Instruktion für den Empfang der Wertpapiere aus diesem Börsengeschäft auf dem „Collateral Providing Account“ einzustellen und mit der Instruktion des ursprünglichen Börsengeschäfts mit einem „WITH-Link“ zu verbinden (siehe [Abbildung 7.5](#)).

Im Rahmen der Kontoeröffnung definiert der Kunde, ob T2S Auto-Collateralisation zur Anwendung kommen soll. Ein „Collateral Providing Account“ kann ein Hauptkonto bzw. ein Unterkonto unter dem gleichen oder einem anderen Kontostamm sein. Das entsprechende Konto wird mit dem T2S Earmarking „EXXX“ oder „EEUR“¹ gekennzeichnet, damit T2S das Konto als „Collateral Providing Account“ erkennt.

Beispiele:

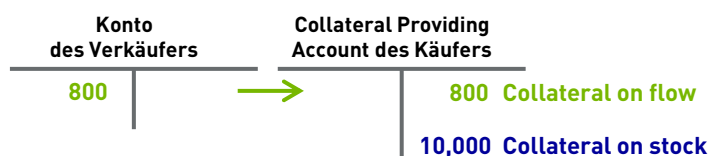


Abbildung 7.4 T2S Auto-Collateralisation on flow

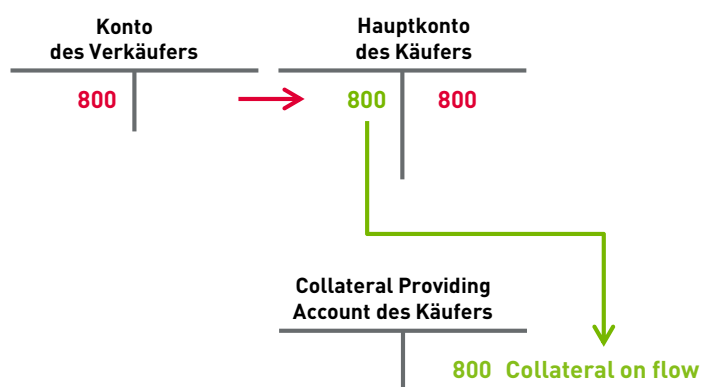


Abbildung 7.5 T2S Auto-Collateralisation on flow mit „WITH-Link“

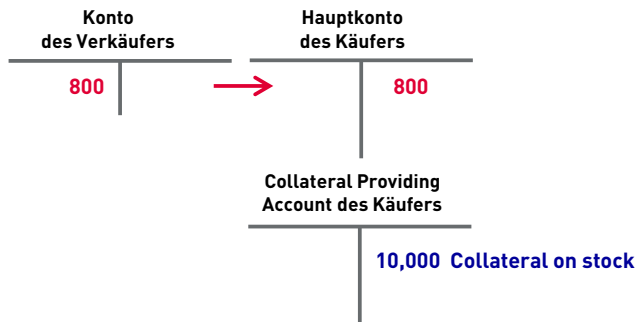


Abbildung 7.6 T2S Auto-Collateralisation on stock

Grundsätzlich muss ein Innertageskredit bis zum Ende des Geschäftstages gegen die Rückgewährung des Collaterals an die Zentral- bzw. Korrespondenzbank zurückgezahlt werden. Hierfür erstellt T2S automatisch sogenannte Reimbursement-Instruktionen, welche durch den Kunden freigegeben werden müssen.

Darüber hinaus werden um ca. 16:30 Uhr im Rahmen der „Central Bank Collateralisation“ generierte und bis dahin nicht freigegebene Reimbursement-Instruktionen automatisch durch T2S freigegeben. Im Fall, dass eine solche Instruktion wegen unzureichender Liquidität auf dem DCA bis zum Tagesende nicht abgewickelt werden kann, wird der Innertageskredit automatisch in einen Übernachtskredit bei der gleichen Zentralbank umgewandelt, wofür entsprechende Zinsen und gegebenenfalls Sonderentgelte erhoben werden. Details hierzu sind den Geschäftsbedingungen der jeweiligen Zentralbank zu entnehmen.

7.6 Treuhänder-Freigabe-Prozess

CEU bietet Banken oder deren Kunden einen speziellen Service für die Hinterlegung von Wertpapieren als Sicherheiten für deren geschäftliche Zwecke an, indem sie Treuhandkonten für die sichere Verwahrung zur Verfügung stellt.

Europäische und deutsche Vorschriften und Richtlinien verlangen strenge Verifizierungsprotokolle und Informationssicherheitsstandards, um die Authentizität und Integrität von Kundenanweisungen bei Finanztransaktionen zu gewährleisten.

Um diese Standards zu erfüllen, werden die entsprechenden Treuhänderfreigaben via Xact File Transfer übermittelt.¹

Wichtige Prozessschritte:

- Banken fungieren als Treugeber.
- Die Treuhänder sind als Einzige berechtigt, die Übertragung von Sicherheiten vom Treuhandkonto auf das Hauptkonto der Bank zu veranlassen.
- Der Treuhänder setzt die Anweisung zur Übertragung von Sicherheiten vom Treuhandkonto auf das Hauptkonto der Bank auf und unterzeichnet diese ordnungsgemäß.
- Der Treuhänder übermittelt die schriftliche Anweisung ordnungsgemäß unterzeichnet an den CEU-Kunden (den Treugeber). Digitale Signaturen sind nicht zulässig.
- CEU-Kunden laden die Anweisung in Xact File Transfer hoch, um sie an CEU weiterzuleiten.

1. Weiterführende Informationen zu Xact File Transfer entnehmen Sie bitte dem Xact File Transfer User Manual und dem Xact Web Portal User Manual.

- CEU überprüft die Unterschrift auf der hochgeladenen Treuhänderfreigabe nach Benachrichtigung.

Nach erfolgreicher Validierung stellt CEU die Bearbeitung auf „Best-Effort-Basis“ sicher.

Daher sollten Treuhänderfreigaben mindestens einen Geschäftstag vor dem vorgesehenen Abrechnungstag an CEU übermittelt werden.

7.7 Sicherheitenbewertung

Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat CEU ein allgemeines Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht in Bezug auf alle auf dem Konto des Kunden gehaltenen Vermögenswerte, die Verpflichtungen des Kunden gegenüber CEU für die von CEU erbrachten Dienstleistungen besichern. Zudem werden alle von Kunden bei CEU gehaltenen Vermögenswerte zu Gunsten von CEU verpfändet, soweit dem Kunden Kreditfazilitäten eingeräumt wurden.

Der Kunde ist verpflichtet, CEU zu benachrichtigen, wenn es Vermögenswerte gibt, die von CEU auf einem Konto gehalten werden, für die der Kunde nicht berechtigt ist, sie als Sicherheit für seine eigenen Verpflichtungen gegenüber CEU zu verwenden. Dies kann beispielsweise für Wertpapiere gelten, die im Auftrag der eigenen Klienten des Kunden gehalten werden.

Die Berechnung der Sicherheitenwerte ist unten in [Abbildung 7.7](#) dargestellt.

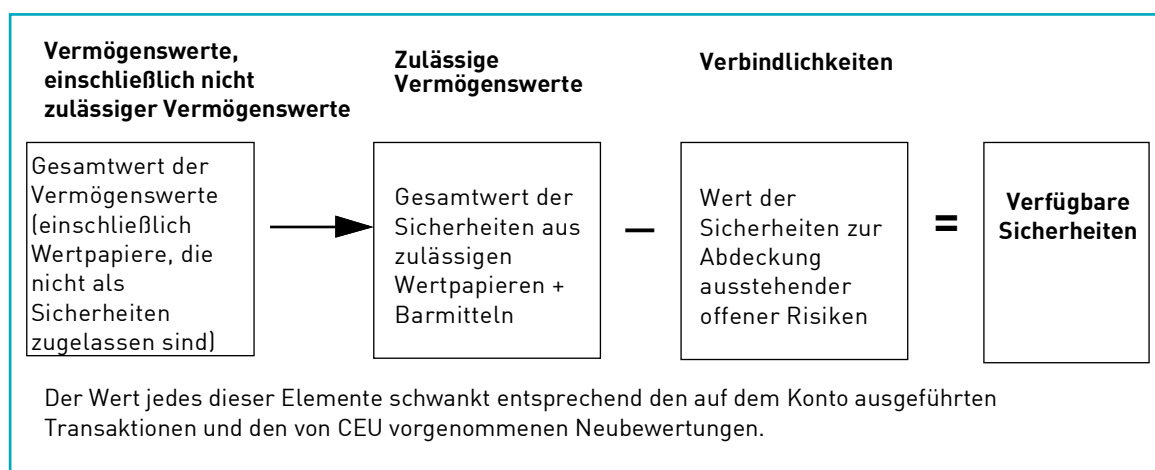


Abbildung 7.7 Berechnung der Sicherheitenwerte

Wertpapiere und andere Bestände von Klienten des Kunden, die nicht zur Besicherung der Verpflichtungen des Kunden verpfändet werden können, sollten getrennt auf einem gesonderten Depotkonto gehalten werden, mit dem Hinweis an CEU, dass es sich dabei um ein Kundenkonto handelt. Informiert der Kunde CEU nicht darüber, dass Wertpapiere und andere Bestände nicht zur Verpfändung verfügbar sind, ist CEU zu der Annahme berechtigt, dass alle Wertpapiere und sonstigen Bestände zur Inanspruchnahme als Sicherheit verfügbar sind, wenn Geschäfte im Auftrag des Kunden ausgeführt werden.

CEU überwacht die Sicherheiten zur Unterstützung von:

- Clearing- und Abwicklungstätigkeiten
- Unconfirmed Funds Facilities

Wertpapiere und andere Bestände, die zur Besicherung einer Kreditfazilität verpfändet sind, die für Wertpapierleihgeschäfte bereitgestellt ist, sind von der Berechnung der Sicherheiten zur Deckung anderer Kreditvereinbarungen ausgeschlossen.

Der Sicherheitenwert aller Wertpapiere und sonstigen Bestände auf dem Konto des Kunden muss jederzeit mindestens dem Gesamtwert aller Verpflichtungen entsprechen, die CEU im Auftrag des Kunden eingeht.

Die Durchsetzung von Verpfändungen, die nach den rechtsverbindlichen Dokumenten oder anderen Kundendokumenten zugunsten von CEU begründet wurden, erfolgt nach Maßgabe dieser Urkunden und (sofern nicht anders vereinbart) nach deutschem Recht, wobei als vereinbart gilt, dass solche Verwertungsmethoden alter-nativ oder kumulativ ausgeführt werden können. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird im Falle einer solchen Verwertung im Wege:

- des Verkaufs CEU den Preis durch Auswahl und Annahme von nach Treu und Glauben abgegebenen Angeboten für beliebige von CEU zur Verwertung bestimmte Sicherheiten festlegen. Dieser Verkauf kann organisiert werden, indem diese Vermögenswerte in einem freihändigen Verkauf zu normalen kommerziellen Bedingungen, in einem organisierten Verkauf oder in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden (was nach dem Ermessen von CEU von einer Börse oder über eine Börse durchgeführt werden kann).

Der Wert der verpfändeten Sicherheiten entspricht dem Preis, der bei einem solchen Verkauf erzielt wird.

- eine solche Aneignung hat zu dem Wert zu erfolgen, den CEU nach seinem freien Ermessen und nach Treu und Glauben bestimmt oder der durch einen von CEU bestellten neutralen Dritten oder einen anderen von CEU ausgewählten Bewertungsinformationsdienst bestimmt wird, wobei diese von CEU jeweils nach freiem Ermessen zu dem Zweck ausgewählt werden, eine solche Bestimmung vorzunehmen oder CEU bei einer solchen Bestimmung zu unterstützen, indem unter anderem notierte Kurse (falls vorhanden), veröffentlichte Nettoinventarwerte (falls vorhanden), die jeweiligen Marktspannen und etwaige Auswirkungen der Verwertung berücksichtigt werden. Solche Bestimmungen sind für den Kunden, soweit keine offenkundigen Fehler vorliegen, rechtsverbindlich.

Um Zweifel auszuschließen wird klargestellt, dass dieser Prozess zur Preisbestimmung vor oder nach der Aneignung durchgeführt werden kann. Der Wert der verpfändeten Sicherheiten wird zum Datum der Aneignung bestimmt. Der Wert der verpfändeten Sicherheiten entspricht dem auf diese Weise bestimmten Wert. CEU kann nach eigenem Ermessen eine andere Person benennen, der das Recht zur Aneignung der verpfändeten Sicherheiten anstelle von CEU übertragen wird, wobei Einigkeit darüber besteht, dass die betreffende Benennung keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten von CEU gegenüber dem betreffenden Pfandgeber hat.

CEU ist vom Kunden auf erstes Anfordern von allen Rechts-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten, Auslagen und Gebühren zu entschädigen, die CEU bei der Wahrung, Durchsetzung oder Erlangung seiner Rechte oder dem Versuch hierzu entstehen, sowie hinsichtlich sämtlicher Kosten, Auslagen und Gebühren (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten) im Zusammenhang mit der Durchsetzung eines Pfandrechts, das nach den das Pfandrecht regelnden rechtsverbindlichen Dokumenten oder anderen Kundendokumenten zugunsten von CEU begründet wurde.

Zulässigkeit von Wertpapieren

Art des Instruments

Die Entscheidung darüber, ob ein Wertpapier als Sicherheit akzeptiert wird, obliegt CEU. Das Wertpapier-Rating und die Bedingungen des Wertpapiers, wie etwa das Volumen der Emission, seine Nennwährung, seine besonderen Merkmale, seine Liquidität oder seine Volatilität können entscheidende Faktoren bei der Annahme eines Wertpapiers als zur Besicherung tauglich sein. Der Umstand, dass eine Emission nicht als Sicherheit akzeptiert wird, sollte nicht zwangsläufig als Hinweis darauf verstanden werden, dass das Papier von schlechter oder zweifelhafter Qualität ist.

Die Zulässigkeit der spezifischen Wertpapiere für Sicherungszwecke wird durch den Sicherheitenwert im MT535 (Statement of Holdings) und ebenso im Xact Web Portal unter Referenzdatenabfrage „Financial Instruments“ im Feld „Collateral Percentage“ angegeben.

Die folgenden Instrumente sind als Sicherheiten zur Besicherung von Barfinanzierungsfazilitäten zugelassen:

- Festverzinsliche Wertpapiere mit einem von S&P, Fitch oder Moody's erteilten Mindestrating von BBB-/Baa3:
 - ausgegeben von Staaten und Zentralbanken
 - ausgegeben von lokalen und regionalen Regierungen
 - ausgegeben von Regierungsbehörden und supranationalen Institutionen
 - ausgegeben von Unternehmen und Kreditinstituten
 - Europäische gedeckte Anleihen
- Ausgewählte Aktien aus den Indizes STOXX Europe 50 und STOXX North America 50

Die folgenden Instrumente sind nicht zugelassen:

- Investmentfonds
- Optionsscheine
- Strukturierte Wertpapiere, beispielsweise CDO, CLO, CLN, MBS
- Eigene Papiere (ausgeschlossen)

Sicherheitsmargen

Wertpapiere, die als Sicherheit zugelassen sind, unterliegen bei der Berechnung des Sicherheitenwerts einer Bestandsposition dem Abzug einer „Marge“ von ihrem Marktwert.

Die Methodik von CEU für die Berechnung des Sicherheitenwerts von Wertpapieren setzt sich aus verschiedenen Elementen (Risikofaktoren) zusammen, darunter die Art des Instruments, das mit dem Finanzinstrument verbundene Kreditrisiko, die Art und das Land des Emittenten, die Laufzeit des Vermögenswerts, die Preisvolatilität und Liquidität des Vermögenswerts sowie das Risiko des als Sicherheit dienenden Wertpapiers im Zusammenhang mit Korrelationen (Wrong-Way-Risk)¹.

Zusätzlich zu einem auf der Grundlage der Risikofaktoren vorgenommenen Bewertungsabschlag sollte der Abschlag der Zentralbank, die die Währung ausgibt, die Untergrenze für die Bemessung eines Abschlags bilden. CEU wendet diese Vergleichsprüfung für alle wichtigen Zentralbanken an: die Europäische Zentralbank (EZB), die United States Federal Reserve (FED), die Bank of England (BoE) und die Bank of Japan (BoJ).

Die nachfolgende Tabelle umfasst eine Übersicht über die als Richtwerte dienenden Spannen für die angewandten Abschläge:

Staatsanleihen mit hohem Rating:	4 % bis 10 %	Aktien:	30 %
Supranationale Anleihen:	4 % bis 10 %	Unternehmensanleihen mit Bonitätsnote AA:	12 % bis 32 %
Sonstige Staatsanleihen:	7 % bis 37 %	Unternehmensanleihen mit Bonitätsnote A:	14 % bis 35 %
Unternehmensanleihen mit Bonitätsnote AAA:	11 % bis 29 %	Unternehmensanleihen mit Bonitätsnote BBB:	19 % bis 40 %

1. Das Korrelationsrisiko (Wrong-Way-Risk) im Sinne von Artikel 291 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Diese Abschläge haben einen indikativen Charakter. Für Wertpapiere, die in anderen Währungen ausgegeben werden, kommen zusätzliche Margen zur Anwendung, um das Währungsrisiko abzudecken. CEU behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Ausnahmen von den Zulässigkeitsregeln und Abschlägen zu machen.

Die Wertpapierpreise werden täglich automatisch von mehreren anerkannten externen Informationsanbietern wie Bloomberg, IDC (Interactive Data Corporation) und SIX Financial Information eingeholt. Wertpapiersicherheiten, deren Preis älter als zwei Tage ist, werden als nicht zur Besicherung zulässig betrachtet.

Alter des Preises	Zusätzlicher Abschlag
0-2 Tage	0 %
Über 2 Tage	100 %

Sicherheitenkategorie

Wie gemäß Artikel 9 Abs. 1 (b), Unterpunkt (i) bis Unterpunkt (iii) der oben genannten Verordnung gefordert, verfügt CEU über eine Sicherheitenhierarchie (vier gesonderte Sicherheitenkategorien), in der die Wertpapiersicherheiten anhand ihrer Qualität und Liquidität eingestuft werden, indem HLC-Vermögenswerte in der Kategorie T1a, T1b und T2 und Nicht-HLC-Vermögenswerte in der Kategorie T3 eingestuft werden.

Hinweis: CEU verwendet den Begriff HLC (Highly Liquid Collateral, hochliquide Sicherheit) anstelle des in der Verordnung verwendeten Begriffs QLR (Qualifying Liquid Resource, zulässige liquide Mittel).

QLR bestehen aus HLC mit minimalem Kredit- und Marktrisiko.

Der von CEU festgelegte Mindestwert für HLC liegt derzeit bei 0 %. CEU behält sich das Recht vor, den Mindestwert in Zukunft zu ändern.

Kategorie	Sicherheiten	HLC	Beschreibung
T1A	Ja	Ja	Hochliquide Sicherheiten (Emissionen von Staaten, Zentralbanken, multilateralen Entwicklungsbanken und Europäischen Mechanismen)
T1B	Ja	Ja	Hochliquide Sicherheiten (liquide Instrumente guter Qualität, die von einem verlässlichen Emittenten mit niedrigem Kreditrisiko ausgegeben wurden)
T2	Ja	Ja	Hochliquide Sicherheiten (übertragbare Instrumente, die EZB-fähig sind)
T3	Ja	Nein	Sicherheiten hoher Qualität (andere übertragbare Instrumente)
T4	Nein	Nein	Nicht als Sicherheit verfügbar

Konzentrationsgrenzen der Sicherheiten

Die Konzentrationsniveaus werden auf der Grundlage der Sicherheitenpositionen von Kunden mit besicherten Kreditfazilitäten zum Tagesende und innerhalb der Tagesspitzenwerte berechnet.

Die Konzentrationsgrenzen werden gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/390 der Kommission vom 11. November 2016 (zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014) festgelegt. Es gelten sowohl absolute (betragsbasierte) als auch relative (prozentbasierte) Grenzen für die einzelnen Konzentrationskriterien, wobei die betragsbasierte Grenze als durchsetzbare Mindestschwelle gilt.

Die Konzentrationsgrenzen werden anhand der folgenden Kriterien angewandt:

Konzentrations- kriterien	Anwendung der Konzentrationsgrenzen	Absolute Grenzwerte in USD	Relative Grenzwerte
Emittent	Maximale <u>Konzentration</u> der Wertpapiere, die von Rechtsträgern <u>desselben Konzerns</u> begeben sind. Es gilt keine Konzentrationsgrenze für Wertpapiere, die von Regierungen, Zentralbanken, deutschen Bundesländern oder supranationalen Organisationen mit einem Rating von BBB (S&P Global Ratings/Fitch) und höher oder von Baa2 (Moody's) und höher ausgegeben oder garantiert werden.	<u>250.000.000</u>	<u>25 %</u>
Land	Maximale <u>Konzentration</u> für jedes Land mit einem Rating von BBB- (S&P Global Ratings/Fitch) oder Baa3 (Moody's). Es gilt keine Konzentrationsgrenze für Wertpapiere, bei denen das Land des Emittenten mit einem Rating von BBB (S&P Global Ratings/Fitch) und höher oder von Baa2 (Moody's) und höher bewertet ist.	<u>250.000.000</u>	<u>15 %</u>
Korrelations- risiko – Art des Emittenten	Maximale <u>Konzentration</u> für Wertpapiere von Finanzinstituten, die mit einem Rating von BBB- (S&P Global Ratings/Fitch) oder Baa3 (Moody's) <u>bewertet sind</u>. Es gilt keine Konzentrationsgrenze für Wertpapiere, die von Finanzinstituten mit einem Rating von BBB (S&P Global Ratings/Fitch) und höher oder von Baa2 (Moody's) und höher ausgegeben werden.	<u>100.000.000</u>	<u>25 %</u>
Korrelations- risiko – selbes Land	Maximale <u>Konzentration</u> für Wertpapiere, die von einem Rechtsträger desselben Landes wie dem des Kunden ausgegeben werden, wenn das Land mit einem Rating von BBB- (S&P Global Ratings/Fitch) oder Baa3 (Moody's) bewertet ist. Es gilt keine Konzentrationsgrenze, wenn das Land mit einem Rating von BBB (S&P Global Ratings/Fitch) und höher oder von Baa2 (Moody's) und höher bewertet ist.	<u>250.000.000</u>	<u>15 %</u>
Art des Instruments	Maximale Konzentration für Einlagenzertifikate, Commercial Paper und <u>Stripped Bonds</u>: - Einlagenzertifikate - Commercial Papers - Stripped Bonds	200.000.000 50.000.000 50.000.000	20% 5% 10%

Konzentrationskriterien	Anwendung der Konzentrationsgrenzen	Absolute Grenzwerte in USD	Relative Grenzwerte
Abwicklungswährung	Maximale Konzentration für Wertpapiere in Nicht-Hauptwährungen. Keine Konzentrationsgrenzen für Wertpapiere in den Hauptwährungen EUR, USD und GBP. CAD, CHF, JPY AUD, DKK, NOK, SEK HKD, SGD, MXN, PLN, NZD, CZK, HUF, ZAR CNY	500.000.000 250.000.000 50.000.000 10.000.000	50 %
Kreditrating	Maximale <u>Konzentration</u> für Wertpapiere mit einem Rating von BBB- (S&P Global Ratings/Fitch) oder Baa3 (Moody's). Keine Konzentrationsgrenze für Wertpapiere mit einem Rating von BBB (S&P Global Ratings/Fitch) und höher oder von Baa2 (Moody's) und höher.	100.000.000	25 %
EZB-Fähigkeit	Maximale <u>Konzentration</u> für Wertpapiere, die <u>von der EZB nicht</u> als Sicherheit akzeptiert werden.	500.000.000	55 %
Liquidität	Maximale <u>Konzentration</u> für Wertpapiere mit niedrigem Liquiditätswert.	50.000.000	10 %
Preisvolatilität	Maximale <u>Konzentration</u> für Wertpapiere mit hoher Volatilität. Maximale Konzentration für Wertpapiere mit sehr hoher Volatilität.	250.000.000 10.000.000	15 % 15 %

CEU prüft die Einhaltung der oben genannten Konzentrationsgrenzen und überwacht die Fälle, in denen ein Kunde eine dieser Grenzen überschreitet. CEU analysiert zudem alle Verstöße gegen die Konzentrationsgrenzen und informiert Kunden gegebenenfalls entsprechend.

Den Kunden wird eine gewisse Frist eingeräumt, um sich an die neuen Kriterien für die Konzentrationsgrenzen für Sicherheiten anzupassen.

Hochliquide Sicherheiten

Hochliquide Sicherheiten sind Sicherheiten mit minimalem Kredit- und Marktrisiko. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Artikel 34 des Level-2-Textes - Verordnung (EU) 2017/390 für technische Regulierungsstandards (RTS) zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 10. März 2017, verfügbar auf der [Clearstream-Website](#).

Zulässigkeit von Kontopositionen

Die Position innerhalb eines Kontobestands ist neben der Art des Instruments ebenso ein ausschlaggebender Faktor bei der Bestimmung der Zulässigkeit für die Sicherheitenberechnung. Der auf dem Konto verfügbare Saldo wird in die Bewertung für Besicherungszwecke einbezogen. Andere Salden oder Positionen können in die Berechnung der Sicherheiten wie folgt einbezogen oder von ihr ausgeschlossen werden:

- Der Sicherheitenwert von in Anspruch genommenen Wertpapieren und Positionen, die für eine Rückzahlung gesperrt sind, bleibt ebenfalls erhalten.
- Verpfändete Positionen, die, üblicherweise für Wertpapierleihpositionen, als Sicherheit dienen, sind ausgeschlossen.
- Der Sicherheitenwert von Wertpapieren, die bei Bridge-/externen Lieferungen belastet wurden, wird bis zur Abwicklungsbestätigung oder, bei deren Ausfall, bis zur erneuten Gutschrift der Wertpapiere beibehalten.

Zulässigkeit von Barmitteln

CEU wendet Bewertungsabschläge auf Barpositionen an, die als Sicherheit verwendet werden. Der Abschlag von Barsicherheiten hängt von der Währungskursvolatilität der Währung der Sicherheit ab. Währungen, in denen CEU keine Kreditlinien einräumt, wird ein Abschlag von 100 % zugewiesen.

Bewertung

Preise und Wechselkurse

CBL holt täglich Informationen zu Preisangeboten von wichtigen Informationsanbietern ein. Die Wechselkurse zur Bewertung aller Währungen in USD werden von CEU täglich auf der Grundlage der Marktbedingungen bestimmt.

Neubewertung

Aktualisierte Informationen zu Preisen und Wechselkursen werden in die Abwicklungsverarbeitung einbezogen und spiegeln die Angaben des MT535 (Statement of Holdings) wider. Die in dieser Bestandsübersicht angegebenen Wertpapierpreise dienen nur zur Information. Während jeder Abwicklungsverarbeitung wird auf der Basis der aktualisierten Informationen zu Preisen und Wechselkursen eine Neubewertung sowohl des Wertes der zulässigen Wertpapiere auf dem Konto als auch des Wertes der Bardarlehen und Risiken vorgenommen, für die die Sicherheit gehalten wird.

In die Neubewertung werden Veränderungen einbezogen, die hinsichtlich der Zulässigkeit der Wertpapiere für Besicherungszwecke eingetreten sind. CEU überprüft laufend die Liste der zulässigen Sicherheiten und kann während des Real-Time Processing jederzeit Änderungen vornehmen. CEU kann die Zulässigkeit einer Emission als Sicherheit nach eigenem Ermessen ändern.

Änderungen der Zulässigkeit von Wertpapieren als Sicherheit sowie Veränderungen der bei der Berechnung verwendeten Preise und Wechselkurse können dazu führen, dass der Wert der Sicherheiten unter den Wert der ausstehenden Kreditaufnahme fällt, für die die Sicherheit gehalten wird. In solchen Fällen kann das Konto im Rahmen der Abwicklungsverarbeitung gesperrt werden und Transaktionen werden unter Umständen nicht abgewickelt.

7.8 Zinsberechnungen und Reporting

Die Berechnung der Zinsen für einen bestimmten Monat wird den Kunden in der monatlichen Zinsstaffel (in Form einer MT935/camt.053-Nachricht) mitgeteilt, die am Morgen des zehnten Kalendertages des Folgemonats (oder, sollte dieser kein Bankarbeitstag sein, am darauffolgenden Bankarbeitstag) zur Verfügung gestellt wird.

Sollzinsen werden auf valutierte Sollsalden berechnet und über eine pacs.008- oder pacs.009-Transaktion übermittelt.

Beläuft sich der Gesamtbetrag der monatlichen Sollzinsen in einer Währung jedoch auf weniger als 10,00 USD oder den entsprechenden Gegenwert, wird keine Gebühr erhoben.

Der tägliche Zinssatz setzt sich zusammen aus:

- der Overnight Offer Rate im Interbanken-Geldmarkt für die betreffende Währung und
- einer risikogewichteten Sollmarge, entsprechend der Risikobewertung von CBL bezogen auf den CBL Kreditnehmer und der Verfügbarkeit der Währungsgruppe.

Sollmargen für Kunden

Währungen	Rating	Risikogewichtete Sollmarge
USD, CHF, GBP, AUD, CAD, DKK, NOK, SEK, JPY; EUR und NZD	AA oder A	1,50 %
	B	2,00 %
	C oder D	2,25 %
	E, F oder G	2,50 %
	H, I, J oder K	3,75 %
		4,50 %
HKD		2,50 %
ZAR		5,50 %
PLN		3,50 %
CZK		4,50 %
HUF		4,00 %
HKD		4,50 %
ZAR		7,50 %
PLN		5,50 %
CZK		6,50 %
HUF		6,00 %
Andere Währungen		4,50 %

7.9 Fremdtresor-Services zur Streifbandverwahrung

CEU bietet ihren Kunden die Fremdtresorverwahrung durch eine vollständige systemunterstützte Verwahrung und Verwaltung im Bereich von Streifbandbeständen und Sonderbeständen an.

Die Verwahrung umfasst:

- Die Streifbandverwahrung für die Bankkunden
- Alle Arten von Konsignationsbeständen (Vorratslager, Blanketten etc.)
- Wertgegenstände nach individueller Vereinbarung.

Die Verwaltungsservices der CEU für ihre Kunden beinhalten:

- Ein- und Auslieferungen
- Bestandsumlegungen in andere Kundenreferenzen innerhalb eines Fremdtresorbestandes (FTB) und zu anderen Fremdtresorkunden
- Kuponinkasso und Zahlungsabwicklung

- Dotationskontenführung
- Umtausch und Ausbuchung von Urkunden
- Umschreibung von Namenstiteln
- Durchlieferung von WR-Titeln
- Nummernbuchführung
- Berichtswesen
- Abstimmungsservices
- Vernichtung von Wertpapieren und Kupons
- Sonderdienstleistungen (Abwicklungsstelle für Kuponinkasso bei Eigen- und Fremdemissionen, Bogenerneuerungen, Urkundenumtäusche)

Das nachfolgende Schaubild stellt exemplarisch den Prozessablauf für Ein- und Auslieferungen im Rahmen der Fremdtresorverwaltung (FTV) dar.

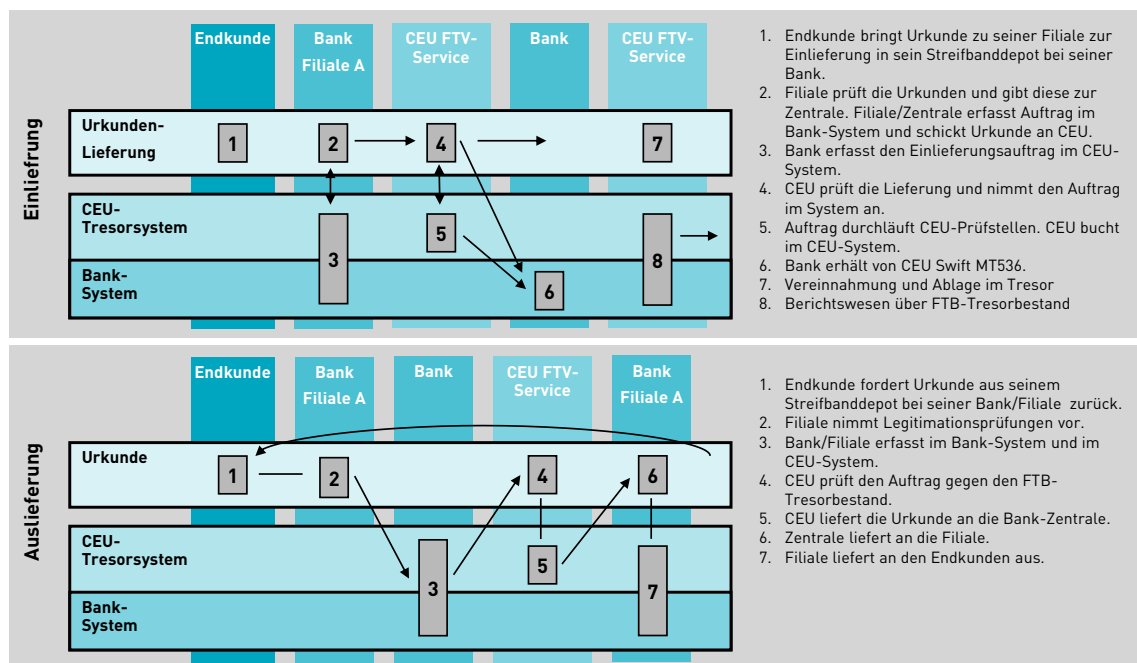


Abbildung 7.8 Fremdtresorverwaltung am Beispiel von Ein- und Auslieferungen

Die Migration der Tresorverwaltung zur CEU wird mit den Kunden individuell abgestimmt. Neben der physischen Migration „in summa“ kann auch eine sukzessive Migration erfolgen.

7.10 Taxbox (Deutsche Abgeltungsteuer)

Im Rahmen der zum 1. Januar 2009 eingeführten Abgeltungsteuer in Deutschland auf Kapitaleinkünfte sind Banken und Kapitalverwaltungsgesellschaften verpflichtet, bei einem Depotwechsel steuerrelevante Daten an das Empfängerinstitut zu übermitteln.

Die CEU bietet in Abstimmung mit den führenden Verbänden der Deutschen Finanzindustrie (BdB, DSGVO, BVI, BVR) mit ihrem Service „Taxbox“ eine Plattform für den elektronischen Transfer der zur

korrekten Steuerermittlung benötigten Daten von der übertragenden Bank an die empfangende Bank eines Depotübertrags an. Der Service umfasst folgende Datentransferleistungen:

- Transfer von Anschaffungsdaten: Informationen zur Beschaffung der Anlageobjekte eines privaten Investors (z. B. ISIN, Kaufdatum, Kaufpreis, Nominalwert, Gebühren)
- Transfer von Daten der Kategorie Verrechnungstöpfe: den Steuerzahler betreffende Informationen der Depotbank über anzurechnende realisierte Verluste und im Ausland gezahlte Quellensteuern

Die Übermittlung der Daten erfolgt bzgl. Inhalt und Format in einem festgelegten Standard. Als Übertragungswege stehen den Nutzern des Services der File Transfer (LIMA) oder das Internet (HOBLink) mit einer Upload-/Download-Funktion zur Verfügung.

Die Lieferung der steuerrelevanten Daten ist vom eigentlichen Settlementprozess getrennt und steht somit auch in vollem Umfang für Depotüberträge zur Verfügung, die nicht über die Systeme der CEU abgewickelt wurden. Zudem steht die Nutzung der Plattform auch Instituten offen, die keine Kunden der CEU sind, die aber für ihre Kunden die Verwaltung und Übermittlung steuerrelevanter Daten übernehmen (z. B. Kapitalverwaltungsgesellschaften).

Detaillierte Informationen zu diesem Service liefert das [Connectivity Handbuch "Taxbox"](#).

7.11 Risikomanagementdienst für Abwicklungsagenten

CEU bietet für CEU-Teilnehmer, die in der Rolle als Abwicklungsagent Instruktionen von zentralen Kontrahenten (CCPs) verarbeiten, einen Risikomanagementdienst an.

Dieser Dienst bietet einen zusätzlichen Schutz für CEU-Teilnehmer, indem die bei den Instruktionen gesetzte Sperre (der Hold-Indikator) für eingehende, vom zentralen Kontrahenten generierte Abwicklungsinstruktionen überprüft wird. Diese Validierung ermöglicht CEU-Teilnehmern, interne Risiko- und Positionsprüfungen durchzuführen, bevor die Instruktionen aktiv vom Teilnehmer freigegeben werden.

CEU ermöglicht die Definition einer Validierungsregel, die Folgendes sicherstellt:

- Nur Instruktionen, die von einem Auftraggeber (DCP) auf einem CEU-Teilnehmerkonto mit einer Sperre versehen sind (d. h. Party Hold), werden für die Abwicklung akzeptiert.
- Der zentrale Kontrahent kann selbst keine Instruktion freigeben.
- Alle Instruktionen, die diese Regel verletzen, werden nicht von CEU akzeptiert.

Für die Nutzung des Dienstes müssen entsprechende bilaterale Vereinbarungen zwischen den zentralen Kontrahenten und Abwicklungsagenten getroffen werden.

Von Fall zu Fall wird CEU eine Machbarkeitsbewertung durchführen.

7.12 Aktionärsidentifikation gemäß der Aktionärsrechterichtlinie II (ARUG II)

Die [Aktionärsrechterichtlinie](#) gibt den Emittenten das Recht, ihre Aktionäre zu identifizieren. Die Emittenten (oder der von ihnen benannte Dritte) können Intermediäre auf jeder Ebene der Verwaltungskette auffordern, relevante Informationen zu liefern, um eine solche Identifizierung zu erleichtern.

Im Einklang mit den Marktstandards für die Aktionärsidentifikation und den Anforderungen der ARUG II wird CEU nach Erhalt der Anfrage zur Aktionärsidentifikation diese validieren (wenn sie als erster Intermediär fungiert) und unverzüglich an die nächsten Intermediäre in der Verwahrkette weiterleiten. Eine Antwort auf die Anfrage zur Aktionärsidentifizierung wird von jedem Intermediär in der Verwahrkette unverzüglich direkt an die in der Anfrage definierte Adresse des Antwortempfängers gesendet. CEU wird in seiner Rolle als Intermediär ebenfalls eine Antwort an den Empfänger mit Informationen zur Identität des Aktionärs erstellen, die sich ausschließlich auf die Bücher von CEU beschränkt.

Für die Märkte, die ARUG II unterliegen, verweisen wir auf die Disclosure Requirements für den jeweiligen Markt auf der Clearstream-Website. Kunden wird dringend empfohlen, sich rechtlich über die Existenz und den Umfang der ARUG II-Anforderungen (z B. Schwellenwert, zulässige Vermögenswerte) zu informieren, die für diese Kunden gelten und sich auf ihre Bestände beziehen.

7.13 Cash Financing

Die im folgenden Kapitel beschriebenen Services betreffen 6er-Konten.

CEU fungiert ausschließlich als Wertpapierabwicklungssystem und nicht als Zahlungssystem oder als Korrespondenzbank für Zahlungen. Unbeschadet weiterer Maßnahmen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen behält sich CEU das Recht vor, Zahlungen, die entweder als Gutschrift auf ein Kundenkonto bei der CEU eingehen oder von einem solchen Konto abgewickelt werden, zu blockieren und/oder abzulehnen, wenn diese als Zahlung an Dritte qualifiziert werden könnten oder es sich bei dem Endbegünstigten nicht um ein Unternehmen oder ein Finanzinstitut handelt. Zahlungen eines CEU-Kunden an seinen Kontrahenten innerhalb CEU im Zusammenhang mit bilateral vereinbarten Ausgleichszahlungen für bei CEU abgewickelte Geschäfte gelten nicht als Zahlung an Dritte.

CEU bietet ihren Kunden verschiedene Dienstleistungen für die Verwaltung ihrer Cashbestände und Devisen an. Diese Dienstleistungen richten sich an 6er-Konten. Zu diesen Dienstleistungen gehören zwei alternative Finanzierungsvereinbarungen, die den Kunden zur Verfügung stehen:

- **Unconfirmed Funds Facility**
Eine Intraday-Finanzierungsfazität für die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und Rücknahmen
- **Technical Overdraft Facility (TOF) oder Umbrella Credit and Collateral Services Facility (UCCS)**
Eine kurzfristige Finanzierungsfazität für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften

Weitere Einzelheiten finden Sie in diesem Kapitel.

Korrespondenzbanken

Für jede Abwicklungswährung wird mindestens eine Korrespondenzbank benannt, die die externen Zahlungen und den Empfang von Geldern zwischen dem für die Währung zuständigen nationalen Bankensystem und der CEU abwickelt. Einzelheiten zu den Korrespondenzbanken stehen für jeden Market Link auf der Clearstream-Website.

Cash Management und Finanzierung

Jedes CEU-Konto hat sowohl eine Cash- als auch eine Wertpapierkomponente. Die von CEU angebotenen Cash-Management-Dienstleistungen sind für alle in CEU akzeptierten Währungen verfügbar (sofern nicht anders angegeben).

Geldeinlagen sind eine Bankdienstleistung, die in direktem Zusammenhang mit den Kern- oder Nebendienstleistungen von CEU steht und nur für operative Zwecke mit CEU genutzt wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den

Dienstleistungen der CEU fristgerecht erfüllt werden. Das Halten von Geldmitteln birgt insofern ein Kreditrisiko gegenüber der CEU und/oder ihrer Korrespondenzbank.

Hinweis: Die zum Tagesende bei CEU gehaltenen Guthaben der Kunden dürfen zinstechisch nicht vergütet werden.

CEU behält sich das Recht vor, auf über Nacht bei der CEU gehaltene Guthaben der Kunden Gebühren zu erheben, um den Bedingungen in den jeweiligen Märkten Rechnung zu tragen.

Dieses Kapitel behandelt folgende Themen:

- Von CEU und dem Netzwerk der Korrespondenzbanken akzeptierte Währungen in [Kapitel „Abrechnungswährungen und Korrespondenzbanken“](#) auf Seite 7 - 22
- Fristen für Geldinstruktionen in [Kapitel „Verarbeitung von Zahlungsinstruktionen“](#) auf Seite 7 - 23
- Arten von Zahlungsinstruktionen, einschließlich „Lebenszyklus“-Diagrammen, in [Kapitel „Arten von Cash-Instruktionen – Versäumte Fristen“](#) auf Seite 7 - 27
- Devisen-Services: automatisch und fallweise, Service für Wertpapierabwicklungsinstruktionen in [Kapitel „Dienstleistungen im Devisenhandel“](#) auf Seite 7 - 34
- Bewertung von Sicherheiten in [Kapitel „Zinsberechnungen und Reporting“](#) auf Seite 7 - 52
- Zinsberechnung in [Kapitel „Zinsberechnungen und Reporting“](#) auf Seite 7 - 52

Abrechnungswährungen und Korrespondenzbanken

Nahezu alle bei CEU akzeptierten Währungen sind Abrechnungswährungen, die, unabhängig von der Währung, in der die Wertpapiere emittiert sind, zur Durchführung von reinen Zahlungen und zur Abrechnung von Zahlungstransaktionen verwendet werden können.

Gelegentlich kann es vorkommen, dass CEU Wertpapiere zur Abrechnung akzeptiert, die in einer Nicht-Abrechnungswährung notiert sind. In einem solchen Fall sind Geldbewegungen in der Denominationswährung in CEU nicht möglich, aber die Wertpapiere können gegen Zahlung in einer anderen CEU-Abrechnungswährung empfangen oder geliefert werden. Alle Währungen sind durch ihren ISO-Währungscode gekennzeichnet.

Ein Netz von Korrespondenzbanken verwaltet die externen Cashtransaktionen für die verschiedenen zugelassenen Abwicklungswährungen. Zu den von den Korrespondenzbanken durchgeführten Prozessen gehören der Empfang und die Bestätigung der Annahme von Geldern, die zur Gutschrift auf Kundenkonten bei der CEU überwiesen werden, sowie die Ausführung von Zahlungen.

Eine Liste der in CEU zugelassenen Währungen und der entsprechenden Korrespondenzbanken finden Sie in der Cash Timings Matrix auf der Clearstream-Website. Eine vollständige Liste der zulässigen Abwicklungs- und Nichtabwicklungswährungen finden Sie auf der Clearstream-Website.

Eine vollständige Liste der Eingabefristen für Geldinstruktionen für alle Währungen ist in Form der Cash Timings Matrix auf der Clearstream-Website verfügbar. Alle Zeitangaben in dieser Matrix sind in MEZ angegeben, sofern nicht anders angegeben. Die Fristen für die Eingabe von Geldinstruktionen richten sich nach der Ortszeit, d. h. Clearstream berücksichtigt bei der Festlegung der MEZ-Fristen die Sommerzeitumstellung auf der ganzen Welt.

Eine konsolidierte Liste der zugelassenen Währungen und ihrer inländischen Marktfeiertage (in Form der Cash and Securities Holidays Matrix) ist auf der Clearstream-Website verfügbar.

Im Falle einer außerordentlichen Belastung, die zu einer (potenziellen) Knappheit einer nicht relevanten Währung führt, kann der Zentralverwahrer entscheiden, dass die vorläufigen Abwicklungsdienstleistungen in nicht relevanten Währungen für ihren Gegenwert in einer relevanten Währung gemäß Artikel 36.9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/390 ausgeführt werden.

In einem solchen Fall wird Clearstream die Kunden informieren und ihnen mitteilen, welche Währungen betroffen sind.

Alle Abwicklungs- und Cash-Instruktionen in einer nicht relevanten Währung (bereits im System vorhanden oder neu eingegangen) werden zurückgestellt, bis der Mangel in dieser Währung behoben ist.

Kunden, die Zahlungen in den nicht relevanten Währungen vornehmen möchten, können den Gegenwert in EUR erhalten, sofern sie:

- ihren ausstehenden Zahlungsauftrag in der nicht relevanten Währung stornieren und
- eine frei formatierte Nachrichteninstruktion (z. B. MT599, MT299 oder MT399) mit der Bitte um einen FX für den Gegenwert in EUR senden.

Verarbeitung von Zahlungsinstruktionen

Fristen

Währungen sind nach Instruktionsfristen sortiert, die in Mitteleuropäischer Zeit (MEZ) angegeben sind und für alle Kommunikationsmedien gelten.

Die MEZ-Instruktionsfristen von Clearstream berücksichtigen die Sommerzeitumstellung auf der ganzen Welt. Daher ändert sich die Eingabefrist für Geldinstruktionen nicht in lokaler Zeit. Nur wenn es auf dem lokalen Markt zu saisonalen Zeitänderungen kommt, wird die MEZ-Frist automatisch angepasst, um einheitliche lokale Fristen zu gewährleisten.

Die Instruktionsfristen (nur in MEZ veröffentlicht) werden in der Cash Timings Matrix und der Settlement Timings Matrix auf der Clearstream-Website aufgeführt.

Eine konsolidierte Liste der inländischen Marktfeiertage finden Sie in der Cash and Securities Holidays Matrix.

Die Fristen werden für das gesamte Jahr veröffentlicht und im Oktober eines jeden Jahres aktualisiert. In der Zwischenzeit werden alle Ad-hoc-Aktualisierungen der Fristen von Fall zu Fall vorgenommen.

Fehlerbehebung bei Cash-Instruktionen (Cash Repair Service)

Es gibt zwei Arten von Fehlerbehebungen, die in den folgenden Abschnitten definiert werden:

- Automatisch (wird für alle Kunden durchgeführt und kann nicht abbestellt werden)
- Optional (für Kunden, deren Konto mit Cash Repair = Yes gekennzeichnet ist)

Hinweise:

1. Die optionale Fehlerbehebung ist standardmäßig für alle CEU-Kundenkonten eingestellt, es sei denn, der Kunde meldet sich explizit über eine Swift-Nachricht im Freiformat von diesem Dienst ab. Wenn der optionale Cash-Repair-Service abbestellt wird, werden alle damit verbundenen Dienste in den oben genannten Fällen deaktiviert.
2. Fehlerbehebungen werden nur per pacs.008 und nur in dem Umfang durchgeführt, in dem die Kunden von CEU autorisiert sind, diesen Nachrichtentyp für Zahlungen von CEU zu verwenden.
3. Kunden werden darauf hingewiesen, dass die Anforderungen der Überweisungsverordnung EU 2015/847 jederzeit eingehalten werden müssen. Die Kunden haben sicherzustellen, dass sie in ihren Instruktionen, sofern zutreffend, die geforderten Informationen über den Auftraggeber und den Zahlungsempfänger angeben. Sollten diese Informationen fehlen oder unvollständig sein, wird CEU keine Fehlerbehebungsleistung erbringen. Kunden, die die Anforderungen der EU-Verordnung 2015/847 nicht erfüllen, müssen damit rechnen, dass ihre Instruktionen von den CEU-Korrespondenzbanken verspätet bearbeitet oder abgelehnt werden.

Automatische Fehlerbehebung (automatischer Cash Repair Service)

Fehlende Clearstream Kontonummer (nur Swift)

Bei Erhalt einer Swift-Geldinstruktion ohne Angabe eines Auftraggeberkontos vervollständigt das Clearstream-Zahlungsabwicklungssystem die Instruktion automatisch, indem es das fehlende Konto wie folgt ersetzt:

- Wenn auf Wunsch des Kunden ein Auftraggeberkonto vordefiniert wurde, wird dieses Auftraggeberkonto verwendet.
- Wurde kein Hauptkonto vordefiniert, wird die Geldinstruktion abgewiesen und der Absender hierüber automatisch durch eine authentifizierte Nachricht informiert.

Hinweis: Kunden können ein Hauptkonto aus ihren bestehenden Konten vordefinieren, indem sie eine authentifizierte Swift-Nachricht im Freiformat zu Händen von PRGconnect senden, in der sie angeben, dass sie ein bestimmtes Konto als „Hauptkonto für den BIC ABCDEFGHXXX“ definieren möchten. Dieses Konto wird dann als Referenz für die Fehlerbehebung von Geldinstruktionen via Swift verwendet. Bei Wertpapierinstruktionen sollte der Kunde immer das entsprechende Konto angeben.

Freitext in Feldern für Zahlungsempfänger

Bei Erhalt einer Geldzahlung (alle Medien), bei der Zahlungsempfänger mit Freitext angegeben werden, konvertiert das Clearstream-Cash-Abwicklungssystem den Namen und die Adresse automatisch in den entsprechenden Swift-BIC, sofern ein entsprechender Eintrag im Swift-BIC-Verzeichnis vorhanden ist. Wird die Umwandlung nicht vorgenommen, verbleibt der Freitext in der Swift-Nachricht, die an den Cash Correspondent von Clearstream gesendet wird, und verzögert möglicherweise die Überweisung des Geldes.

Versäumte Instruktionsfristen (nur bei Non-STP EUR Zahlungen¹)

Für Nicht-STP-EUR-Zahlungsinstruktionen (also für nicht automatisierte, dem STP (Straight-Through-Processing) unterliegenden Zahlungsinstruktionen), die nach der Standardkunden-Frist für EUR (16:00 Uhr) eingehen, gilt eine besondere Behandlung:

- Wenn die Instruktion zulässig ist² und vor der T2 RTGS-Frist (16:30 Uhr) eingeht, wird die verspätete Nicht-STP-Zahlungsinstruktion (ohne/RT-Angabe) automatisch für die Verarbeitung über T2 RTGS aufbereitet.
- Wenn die Instruktion nicht zulässig ist (nicht T2 RTGS-formatkonform²) oder wenn die Nicht-STP-EUR-Zahlungsinstruktion nach der T2 RTGS-Standardfrist eintrifft, wird die normale Bearbeitung durchgeführt (siehe [Kapitel „Arten von Cash-Instruktionen – Versäumte Fristen“](#) auf Seite 7 - 27).

Optionale Fehlerbehandlung (optionaler Cash Repair Service)

Versäumte Instruktionsfristen

Instruktionen, die für den oben beschriebenen automatischen Cash-Repair Service in Frage kommen, sind hiervon ausgeschlossen.

Verspätete Vorabavise und Zahlungsinstruktionen, die der optionalen Fehlerbehebung unterliegen, werden automatisch aufbereitet. Instruktionen, die die Kundenfrist verpasst haben, werden für die nächste verfügbare Verarbeitung mit dem nächsten anwendbaren Wert akzeptiert, der Absender wird nicht automatisch benachrichtigt.

Ist das Kennzeichen für den optionalen Cash-Repair-Service auf NEIN gesetzt, werden Vorabavise und Zahlungen, die nach der für die Währung veröffentlichten Frist eintreffen, automatisch abgelehnt, und der Absender wird automatisch durch eine authentifizierte Nachricht informiert.

1. Eine Beschreibung von non-STP-EUR-Zahlungsinstruktionen findet sich unter [„pacs.008- oder pacs.009-Instruktionen – Zahlung von Geldern“](#) auf Seite 29.
2. Das T2 RTGS Swift-Format gilt als konform, wenn in den Feldern „Intermediary“ und „Account With Institution“ ein gültiger T2 RTGS-Direkteilnehmer steht und wenn nur BICs zur Angabe von „Ordering“, „Intermediary“, „Account With“ und „Beneficiary Institution“ verwendet werden.

Vorabavise ohne Angaben zur Korrespondenzbank (nur Swift)

Swift Vorabavise (Pre-advice), die ohne Angaben zum Cash Correspondent eingehen und für die der optionale Cash Repair Service gilt, werden automatisch wie folgt aufbereitet:

- Bei Erhalt einer Vorabavis (MT210/camt.057), bei der keine Korrespondenzbank angegeben ist, vervollständigt das Cash Processing System die Instruktion automatisch, sofern nur eine Korrespondenzbank für die jeweilige Währung hinterlegt ist.

Wenn mehrere Korrespondenzbanken vorhanden sind (z. B. für EUR), kann das Clearstream Cash Processing System die Instruktion nicht vervollständigen.

Vorabavise, die nicht vervollständigt werden können, und ungültige Vorabavise, bei denen das Kennzeichen für den optionalen Cash Repair Service auf NEIN gesetzt ist, werden in jedem Fall automatisch abgelehnt und der Absender automatisch durch eine authentifizierte Nachricht informiert.

Compliance screening von Kundeninstruktionen

Eine Cash-Instruktion, die freien Text im Feld :72: enthält, wird angehalten und auf die Einhaltung der Compliance-Vorschriften hin überprüft.

Stornierungen und Änderungen von Instruktionen

Eine bereits an CEU übermittelte Zahlungsinstruktion kann nicht mehr durch den Kunden geändert werden.

Zahlungsinstruktionen können storniert und eine neue Instruktion gesendet werden, vorausgesetzt, dass das Storno und die neue Instruktion vor Ablauf der Frist für den entsprechenden Instruktionstyp (oder, im Falle von Vorabavis, vor dem frühestmöglichen Valutatag, der in der MT210/camt.057-Instruktion für die Geldzahlung angegeben ist) eingehen. (Einzelheiten hierzu siehe Arten von Zahlungsinstruktionen - Versäumte Fristen auf Seite 5-9). Dies ist nur anwendbar für Stornierungen im automatischen Prozessformat. Frei formatierbare oder nicht automatische Stornierungen werden auf „Best Effort“-Basis verarbeitet.

Eine pacs.008- oder pacs.009-Instruktion kann unter den folgenden Umständen nicht storniert oder geändert werden:

- wenn sie als abgewickelt gemeldet wurde und
- wenn sie bereits zur Zahlung freigegeben wurde.

Ist beides der Fall, wird die pacs.008- oder pacs.009-Instruktion von CEU als unwiderruflich angesehen.

Eine MT210/camt.057-Vorabinstruktion kann nicht storniert oder geändert werden, wenn sie bereits abgewickelt ist. Wird ein abgewickelter MT210/camt.057 Pre-Advice of Funds dennoch storniert, wird dieses Storno von der CEU mit einer MT295 Nachricht abgelehnt. Der Kunde muss daher solche Storno-/Änderungsanträge genau überwachen. Im Falle einer unerwarteten Ablehnung eines Stornos sollte sich der Kunde unverzüglich mit Client Services in Verbindung setzen.

Stornierung von nicht gedeckten Vorabavisen

Standardregel

Vorabavise (Pre-advice), die bis kurz vor Ablauf der Devisenfrist am dritten Geschäftstag nach dem theoretischen Valutatatum¹ nicht gedeckt sind, werden automatisch in CEU storniert, es sei denn, sie werden per Swift (MT299) oder Freitext-Nachricht an die Nostro-Operations-Abteilung rückbestätigt.

1. Durch CEU berechnet.

Ausnahmen

Folgende Währungen sind von der Standardregel ausgenommen:

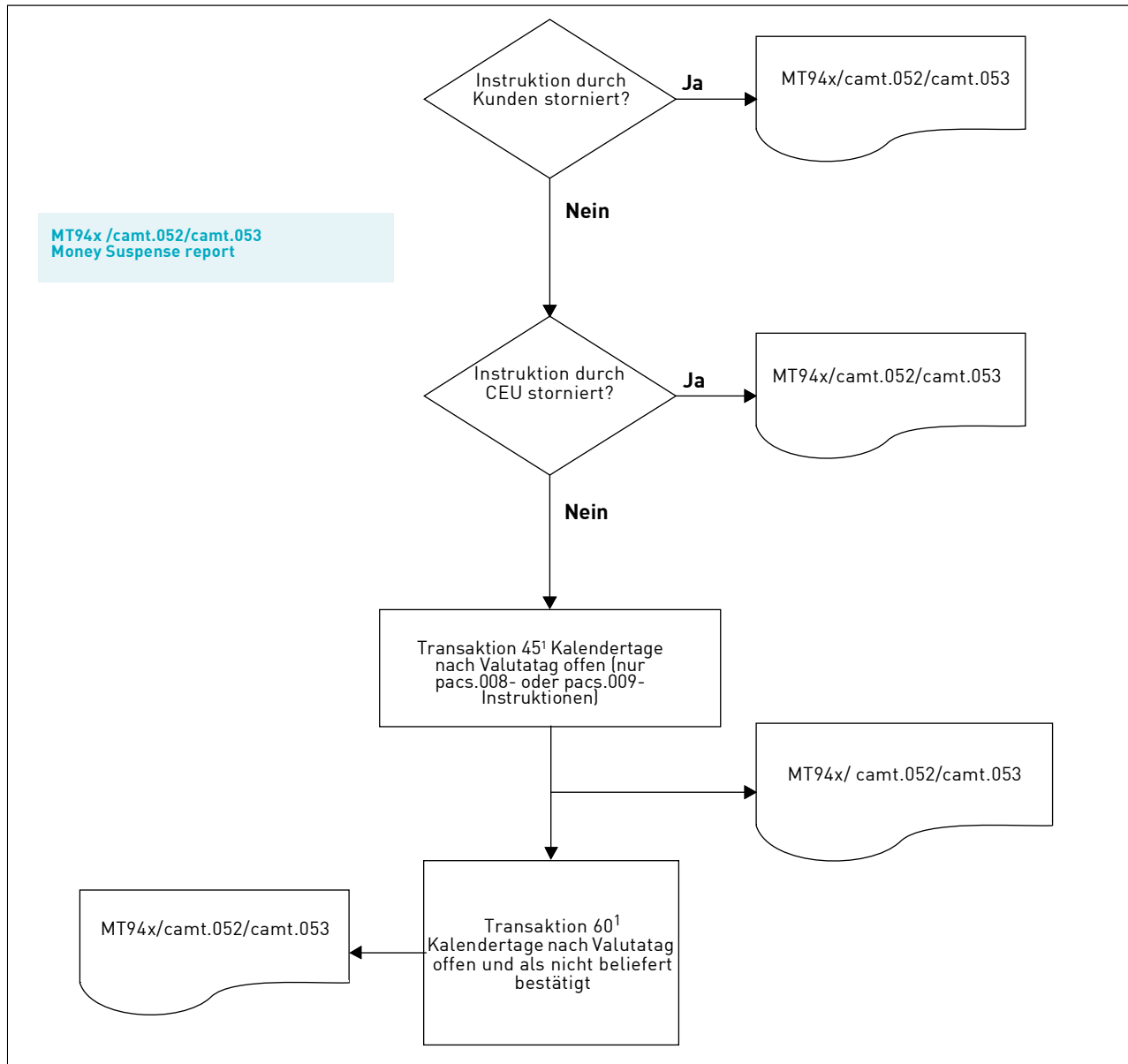
1. EUR (TGT)
Zahlungen, die auf das CEU-Konto im T2 RTGS hätten überwiesen werden müssen.
Vorabavise, die bis 18:00 Uhr am theoretischen Valutatag¹ nicht gedeckt sind, werden in CEU am nächsten Geschäftstag (VD+1) um 09:00 Uhr gelöscht.
2. Währungen folgender Tabelle:

AED	AMD	ARS	BHD	BWP	CNY	CZK	GEL	HUF	IDR	ILS	ISK	KRW	KWD	KZT	
MYR	MXN	OMR	PEN	PHP	PLN	RON	RUB	SAR	SGD	THB	TRY	UYU	ZAR		

Im Falle der oben genannten Ausnahmen werden Vorabavise, die bis kurz vor Ablauf der Frist am nächsten Geschäftstag nach dem theoretischen Valutadatum¹ nicht gedeckt sind, automatisch in CEU storniert.

Sollte eine Stornierung einer ungedeckten Vorabavis durch CEU erfolgen, werden dem Kunden die im [Clearstream Preisverzeichnis](#) aufgeführten Gebühren in Rechnung gestellt.

Reporting von stornierten Zahlungsinstruktionen



1. Nur bei Zahlungen und Überweisungen

Abbildung 7.9 Reporting von stornierten Zahlungsinstruktionen

Arten von Cash-Instruktionen – Versäumte Fristen

pacs.008, pacs.009, MT210 oder camt.057-Instruktion – Vorabavis über die Eingabe von Geldern

Eine MT210/camt.057-Nachricht eines Kunden ist ein Vorabavis über den Erhalt von Geldern, die von außerhalb der CEU kommen und zur Gutschrift auf das CEU-Konto eines Kunden bestimmt sind. Die Gelder werden über die Korrespondenzbank der CEU in der jeweiligen Währung überwiesen.

Vorabavise werden von den Kunden gesendet, um sicherzustellen, dass Gelder, die sie ihrer Korrespondenzbank zur Überweisung an die Korrespondenzbank der CEU in der entsprechenden

Währung angewiesen haben, für Abrechnungszwecke als „Unconfirmed Funds“ betrachtet werden. Sie erhalten denselben Wert, sobald diese von der Korrespondenzbank bestätigt wird.

Der Betrag einer Vorabavise muss mit dem überwiesenen Betrag übereinstimmen. Wenn ein Kunde eine einzige Überweisung verwendet, um mehrere Vorabavise abzudecken, unterscheidet sich der überwiesene Betrag von den einzelnen vorab avisierten Beträgen, so dass eine Gebühr für verspätete Deckungen anfallen kann.

Wenn eine Vorabavise vor Ablauf der geltenden Frist eingegangen ist, werden die Gelder mit guter Valuta gutgeschrieben, nachdem die Korrespondenzbank den Eingang mit guter Valuta bestätigt hat. Werden vorab avisierte Gelder nach dem Valutadatum des Avis erhalten, wird den Fonds das Valutadatum des Vorabavises gutgeschrieben, es wird jedoch eine Deckungsgebühr wegen Verspätung erhoben.

Gelder, die nicht vor Ablauf der geltenden Frist avisiert wurden, werden nicht mit guter Valuta gutgeschrieben. Wenn innerhalb der Frist kein Vorabavis erfolgt, werden alle an die Korrespondenzbank von CEU gezahlten Gelder nachträglich identifiziert und mit dem ersten verfügbaren Wertstellungsdatum nach dem Datum der versäumten Frist prozessiert.

Gelder, die durch Überweisung von einem anderen CEU-Kunden erwartet werden (pacs.008- oder pacs.009-Instruktionen), dürfen nicht im Voraus avisiert werden. Gleiches gilt für Gutschriften wie Kuponzahlungen und Rückzahlungen, die automatisch von CEU vorgenommen werden.

Überweisungen von Geldern können nur über die Korrespondenzbanken der CEU erfolgen.

Das Diagramm in [Abbildung 7.10](#) veranschaulicht den Lebenszyklus einer MT210/camt.057-Instruktion, wie oben beschrieben.

Hinweis: In der Regel wird den Kunden empfohlen, Vorabavise auf der Grundlage des Nettowerts der Transaktionen abzugeben, die in jeder Währung für jeden Abrechnungstag abzuwickeln sind (nicht auf der Grundlage einzelner Transaktionen).

Nichterhalt von vorab avisierten Geldern

Ein Kunde, der Gelder vorab avisiert, ist dafür verantwortlich, dass die Gelder wie angegeben ausgezahlt werden. CEU berücksichtigt alle Vorabavise und ermöglicht so den Kunden eine Gutschrift mit guter Valuta.

Der Nichterhalt wirkt sich jedoch nachteilig auf die tatsächlichen Cash-Positionen von CEU bei ihren Korrespondenzbanken aus. Aus diesem Grund kann CEU nach eigenem Ermessen eine Strafzinsbelastung auf vorab avisierte Gelder erheben, welche nicht eingegangen sind. Kunden sollten daher sicherstellen, dass die vorabavisierten Gelder auch tatsächlich ausgezahlt werden, auch wenn sie nach dem Absenden der Vorabanzeige feststellen, dass bereits genügend Mittel auf ihrem Konto vorhanden sind.

Für Stornierungen siehe [Kapitel „Stornierungen und Änderungen von Instruktionen“](#) auf Seite 7 - 25.

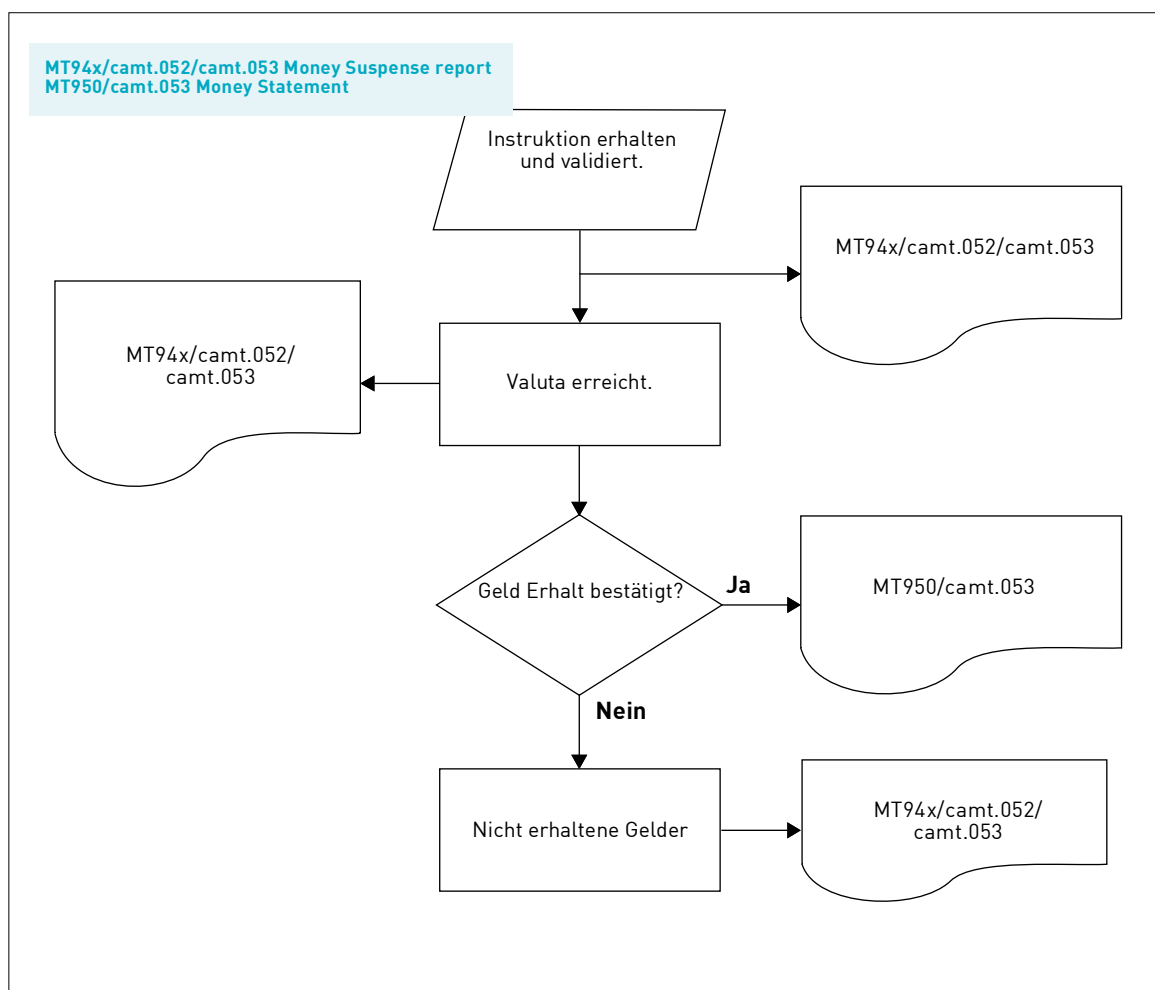


Abbildung 7.10 Lebenszyklus einer MT210/camt.057-Instruktion
(Vorabavisierung bei der Eingabe von Geldern)

pacs.008- oder pacs.009-Instruktionen – Zahlung von Geldern

Eine pacs.008- oder pacs.009-Instruktion ist eine Zahlung von Geldern vom CEU-Konto eines Kunden an einen Empfänger außerhalb von CEU. Eine Zahlung über pacs.008 ist nur zulässig, wenn der Kunde von CEU autorisiert ist, diesen Nachrichtentyp für Zahlungen von CEU zu verwenden.

Die Ausführung der Cash-Instruktion ist an die Bedingung geknüpft, dass eine Überprüfung der Liquidität auf dem Konto des Kunden erfolgt. Gemäß der Reihenfolge der Abwicklungsrückstellungen werden die auf dem Konto verfügbaren Mittel zunächst für Wertpapierkäufe verwendet, um die Effizienz der Abwicklung zu maximieren, vorausgesetzt, die Wertpapierinstruktion erfüllt die Bedingungen für die Abwicklung.

pacs.008- oder pacs.009-Aufträge werden von der CEU-Korrespondenzbank an dem Geschäftstag verarbeitet, der dem Valutadatum im Land der jeweiligen Währung entspricht. Wenn das angeforderte Valutadatum ein Geschäftstag bei CEU ist, aber nicht in dem Land, in dem die Zahlung erfolgt, werden die Gelder mit dem nächsten verfügbaren lokalen Valutadatum ausgezahlt.

Nach jeder Abrechnungsabwicklung führt CEU eine Überprüfung der ausstehenden Zahlungen durch. In Ausnahmefällen können weitere Zahlungen nach Ermessen von CEU **nach** der Wertpapierabwicklung freigegeben werden. Solche Zahlungen werden nach der Abrechnungsverarbeitung gemeldet. Es findet

das Valutadatum Anwendung, das in der vorangegangenen Abrechnungsverarbeitung angewendet worden wäre.

Die Kunden werden darauf hingewiesen, dass CEU nur Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen und Kapitalmaßnahmen verarbeitet. Darüber hinaus wird die CEU keine Zahlungen verarbeiten, wenn sie feststellt, dass es sich bei dem Endbegünstigten nicht um ein Finanzinstitut handelt.

Die Kunden werden darauf hingewiesen, dass die Anforderungen der Überweisungsverordnung (EU) 2015/847 jederzeit erfüllt werden müssen und dass sie in ihren Instruktionen gegebenenfalls die angeforderten Informationen über den Auftraggeber und den Zahlungsempfänger bereitstellen müssen. CEU bietet keinen Korrekturservice an, wenn diese Informationen fehlen oder unvollständig sind. Kunden, die die Anforderungen der EU-Verordnung 2015/847 nicht erfüllen, können mit einer verspäteten Bearbeitung oder Ablehnung ihrer Instruktion durch die CEU-Korrespondenzbanken rechnen.

Um festzustellen, ob ein Bank Identifier Code (BIC) einem qualifizierten Finanzinstitut entspricht, sollten Kunden die Kategorie des Teilnehmers überprüfen (siehe Abschnitt 9 des Vorworts zu den weißen Seiten des BIC-Verzeichnisses). Einige der Kategorien beziehen sich auf Finanzinstitute, andere auf Nicht-Finanzinstitute (siehe die Gelben Seiten des BIC-Verzeichnisses). Einige Kategorien von Nicht-Finanzinstituten sind: TRCO, BEID, MCCO, und TESP.

Andere Kategorien haben nur eingeschränkten Zugriff auf Swift-Dienste, und Kunden finden die Einschränkungen in der FIN-Matrix. Ein nicht angeschlossener BIC, der nicht zu den oben aufgeführten Kategorien gehört, gilt als Finanzinstitut. Eine vollständige Liste der Codes finden Sie im aktuellen BIC-Verzeichnis.

Die Kunden werden darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, BICs wann immer möglich für Zahlungsdetails zu verwenden (Felder Zahlungsempfänger, Für Rechnung von und Dafür). Wenn kein BIC zur Identifizierung einer Partei vorhanden ist, sollten alle möglichen Informationen (vollständiger Name und Stadt der Bank) zur Identifizierung verwendet werden.

Für EUR-Zahlungen von Geldern wendet die CEU eine bessere Zahlungsfrist an, wenn die Instruktionen zur Zahlung von Geldern in EUR STP sind. Um als STP betrachtet zu werden, muss eine Instruktion das folgende Format haben:

- Der BIC der bestellenden Institution ist gleich dem BIC der begünstigten Institution.
- Felder, die den Zahlungspartnern entsprechen, enthalten einen veröffentlichten BIC (in diesen Feldern sollte keine Kontonummer eingegeben werden).
- Es sind keine narrativen Felder vorhanden.

CEU behält sich das Recht vor, die oben genannten Kriterien jederzeit mit Vorankündigung an ihre Kunden zu ändern.

Jede EUR-Zahlungsinstruktion, die nicht diesem Format folgt, wird als Nicht-STP betrachtet.

Das Diagramm in [Abbildung 7.11](#) unten veranschaulicht den Lebenszyklus einer pacs.008- oder pacs.009-Instruktion, wie oben beschrieben.

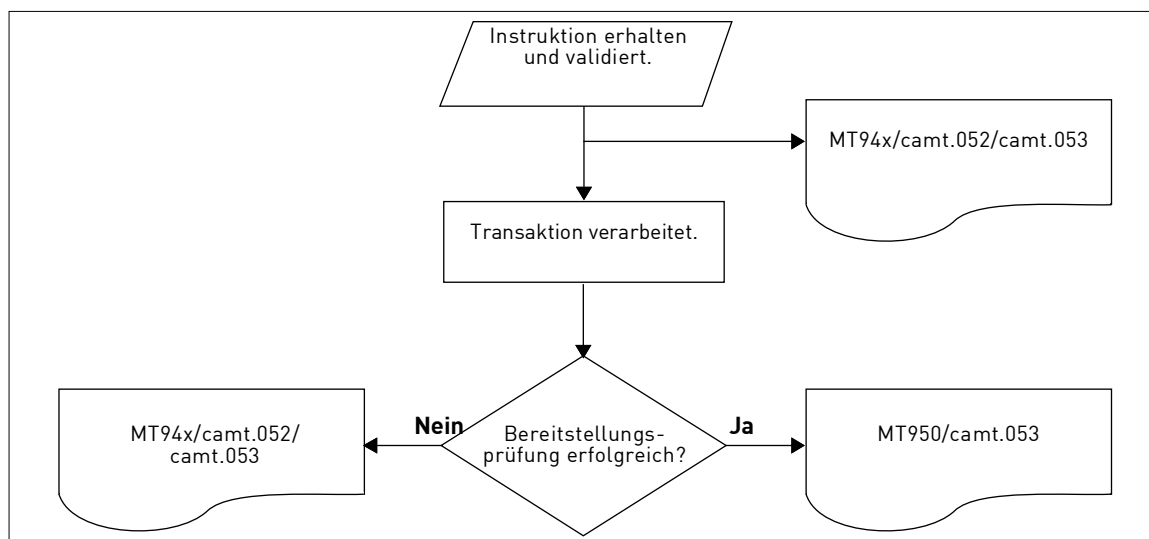


Abbildung 7.11 Lebenszyklus einer pacs.008 oder - pacs.009-Instruktion

Zahlungen von Geldern in den Währungen ARS, AMD, BHD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, GEL, HUF, ILS, ISK, KZT, MXN, NOK, OMR, PEN, PLN, RON, RUB, SAR, SEK, TRY, USD, UYU und ZAR werden ab der ersten verfügbaren Verarbeitung zum Valutadatum (und danach kontinuierlich) verarbeitet.

Zahlungen von Geldern in den Währungen AED, AUD, BWP, CNY, HKD, IDR, JPY, KRW, MYR, NZD, PHP und SGD werden zuerst am Ende des Tages, am Geschäftstag vor dem Valutadatum und der Echtzeitverarbeitung für das Valutadatum verarbeitet. Ausnahme: Zahlungsinstruktionen, die über pacs.008 in JPY und NZD eingehen, werden in der Echtzeitverarbeitung nicht für den Wert am selben Tag verarbeitet.

Zahlungen von Geldern in den Währungen KWD, THB und XAU werden am Ende des Tages, am Geschäftstag vor dem Wertstellungsdatum, bearbeitet.

Für Stornierungen siehe [Kapitel „Stornierungen und Änderungen von Instruktionen“](#) auf Seite 7 - 25.

MT380 und frei formatierte-Instruktionen (MT299, MT399 oder MT599) Weisung – Devisen (FX)

Es wird eine MT380 Devisen oder eine frei formatierte-Instruktion (MT299, MT399 oder MT599) bereitgestellt, um eine Währungsumrechnung in einem standardisierten Format anzufordern.

Eine MT380 Devisen oder eine frei formatierte-Instruktion (MT299, MT399 oder MT599) – zu Händen von Forex – wird verwendet, um eine FX-Transaktion von Fall zu Fall zu instruieren. Der Kunde definiert die zu konvertierende Währung und den zu konvertierenden Betrag und gibt sowohl die Kauf- als auch die Verkaufswährung an. Die FX-Weisung muss für das eigene CEU-Konto des Kunden gestellt werden.

Das Diagramm in [Abbildung 7.12](#) veranschaulicht den Lebenszyklus einer Instruktion, wie oben beschrieben, und sollte in Verbindung mit [Abbildung 7.14](#) betrachtet werden.

Beispiel für eine FX-Weisung:

Konto	12345	
Betrag/Währung	1,000,000.00	USD
Aktion Kauf/Verkauf	kaufen	
Angefordertes Valutadatum	30.10.YYYY	
Gegenwährung		EUR

Die Instruktionsfrist für diese Art von Dienstleistung beträgt automatisch zwei Bankarbeitstage vor dem angeforderten Wertstellungsdatum (VD-2), der Zeitpunkt hängt von der Währung ab (für Ausnahmen siehe [Cash Timing Matrix](#)). Die FX-Instruktion wird zunächst einer Bonitäts- und Sicherheitenprüfung unterzogen. Nach Ablauf der Frist führt CEU das FX-Geschäft aus und es werden Lastschriftweisungen generiert. Ausstehende Weisungen werden im MT94x/camt.052/camt.053 (Money Suspense Report) gemeldet. Am Valutatag werden eine Gutschrift und eine Belastung auf das Konto des Kunden gebucht und im MT950/camt.053 (Money Statement) ausgewiesen.

Eine einmal gesendete MT299-Instruktion muss als unwiderruflich betrachtet werden (es sei denn, sie wird während des Validierungsprozesses abgelehnt) und kann nicht storniert werden.

Eine MT380 oder eine frei formatierte-Instruktion (MT299, MT399 oder MT599) muss als unwiderruflich betrachtet werden (es sei denn, sie wird während des Validierungsprozesses abgelehnt) und kann nicht storniert werden.

Eine manuelle Stornierung kann auf Anfrage nach bestem Wissen und Gewissen möglich sein, wenn die FX-Anweisung zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeführt wurde.

Wichtiger Hinweis: Kunden müssen jedoch unbedingt mit ihrem Client Services Officer den Status der FX-Anweisung (bereits abgelehnt, ausgesetzt, gültig, aber noch nicht ausgeführt oder ausgeführt überprüfen, bevor sie eine Reverse-FX-Anweisung senden.

Hinweis: Ausführlichere Informationen über den FX-Service finden Sie in [Kapitel „Dienstleistungen im Devisenhandel“](#) auf Seite 7 - 34.

Das Diagramm in [Abbildung 7.12](#) veranschaulicht den Lebenszyklus einer MT299-Instruktion, wie oben beschrieben, und sollte in Verbindung mit [Abbildung 7.14](#) betrachtet werden.

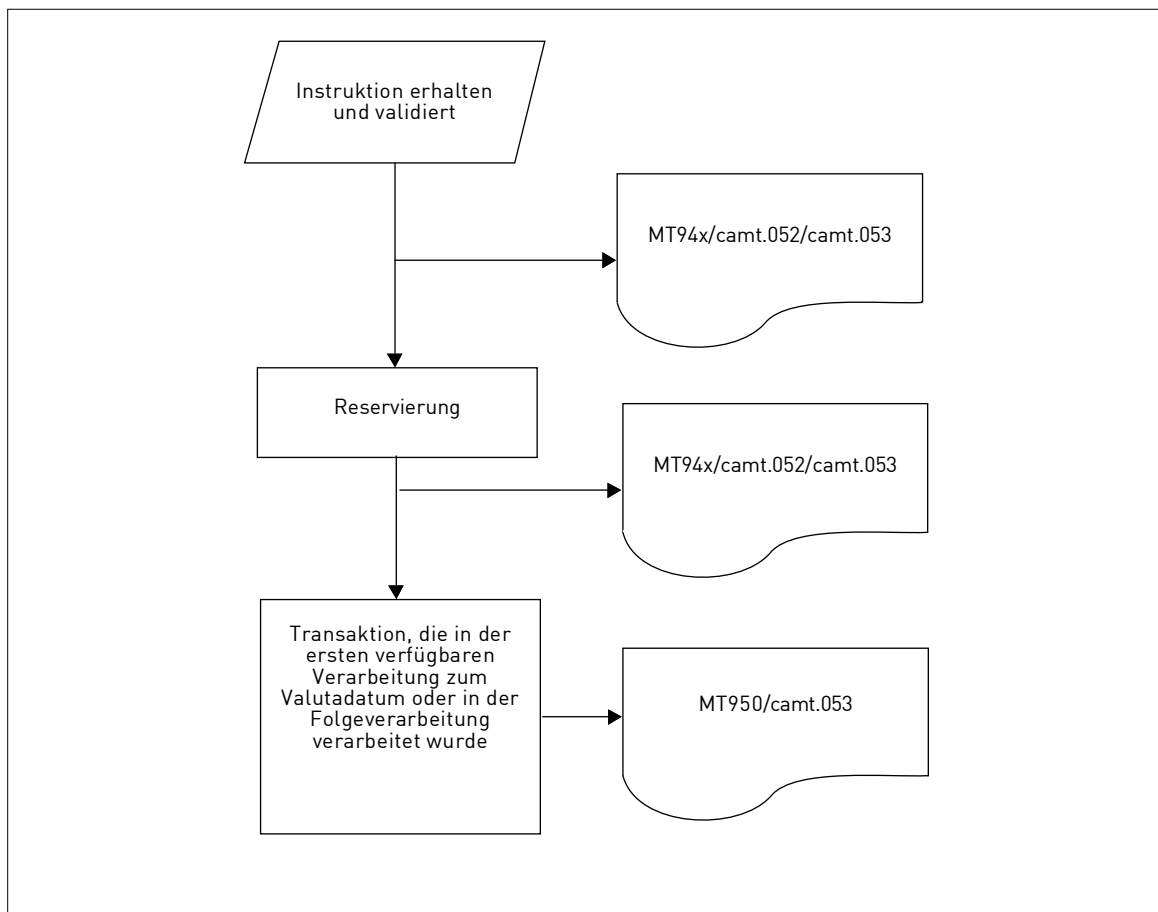


Abbildung 7.12 Lebenszyklus einer Deviseninstruktion

pacs.008- oder pacs.009-Instruktion – buchmäßige Übertragung von Geldern

Kunden müssen eine pacs.008- oder pacs.009-Nachricht verwenden, um Gelder von einem CEU-Konto auf ein anderes zu übertragen. Diese Übertragungen erfolgen nur in Confirmed Funds. Bei einer buchmäßigen Übertragung von Geldern werden gleichzeitige Einträge auf Soll- und Habenkonten erstellt. Diese Einträge werden über MT940/MT942 oder camt.052/camt.053 mit dem zugehörigen Lebenszyklusstatus sofort nach Erhalt einer gültigen Übertragungsweisung gemeldet.

Nur der Kunde, der die Zahlung anfordert, sollte eine pacs.008- oder pacs.009-Instruktion einreichen, mit der das Konto des Begünstigten automatisch gutgeschrieben wird. **Der Begünstigte darf den Erhalt von Geldern durch buchmäßige Übertragung nicht per Vorabavis mitteilen.** Die Ablehnung einer ungültigen Übertragsinstruktion wird nur der anweisenden Partei angezeigt.

Hinweis: Das Valutadatum, das auf pacs.008- oder pacs.009-Instruktion angewendet wird, ist das Abrechnungsdatum der Verarbeitung. Die pacs.008- oder pacs.009-Instruktion ist nicht für die buchmäßige Überweisung von Geldern mit Rückwert verfügbar.

Für Stornierungen siehe [Kapitel „Stornierungen und Änderungen von Instruktionen“](#) auf Seite 7 - 25. Das Diagramm in [Abbildung 7.13](#) veranschaulicht den Lebenszyklus einer pacs.008- oder pacs.009-Instruktion, wie oben beschrieben, und sollte in Verbindung mit [Abbildung 7.14](#) betrachtet werden.

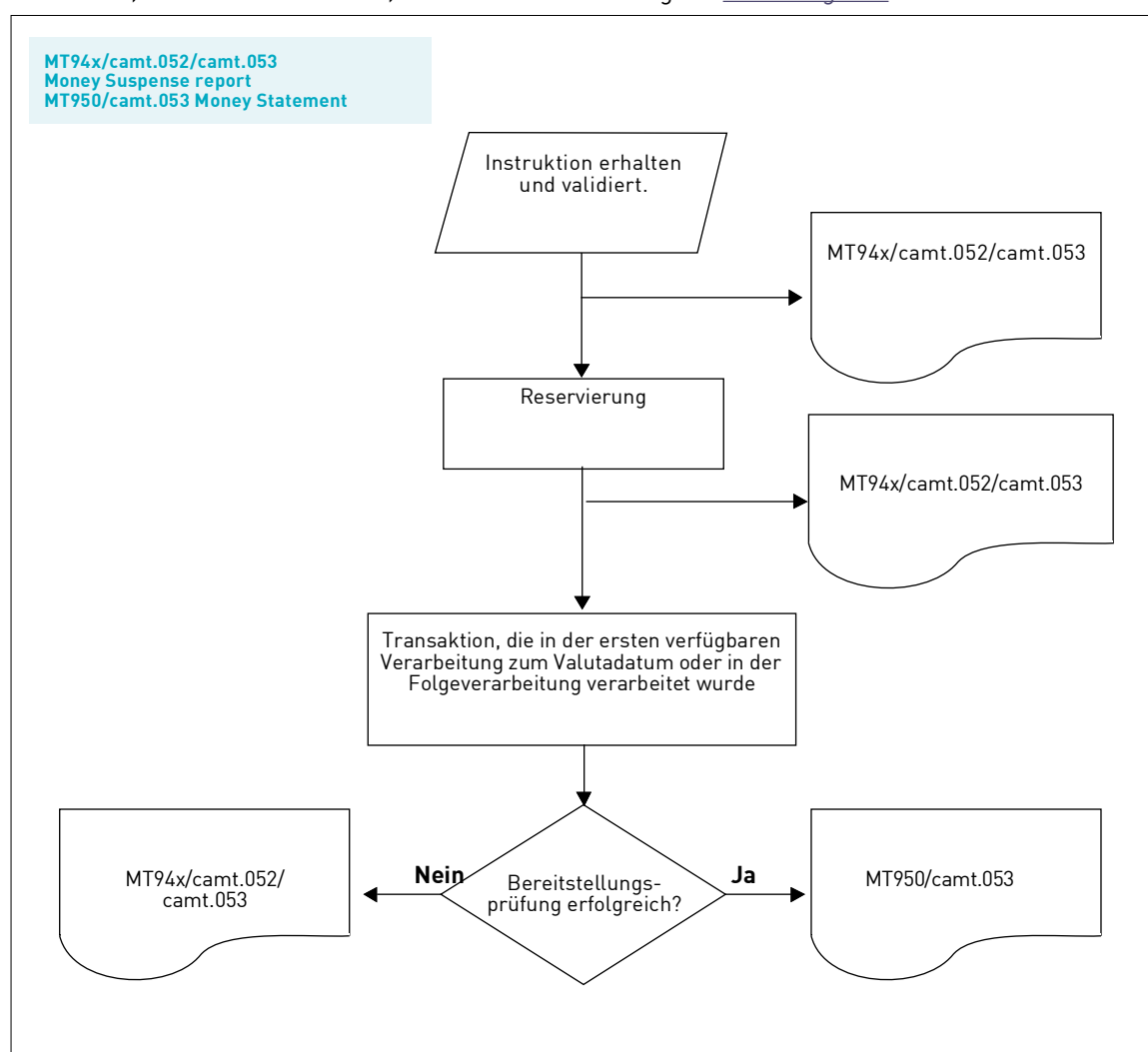


Abbildung 7.13 Lebenszyklus einer pacs.008- oder pacs.009-Instruktion

Dienstleistungen im Devisenhandel

CEU bietet die folgenden Devisendienstleistungen (FX) an:

- Automatischer FX-Service für Depoterlöse
- Automatischer Devisenservice für Zinskosten
- Automatischer FX-Service für monatliche Standardgebühren
- Automatischer FX-Service für Instruktionen zur Wertpapierabwicklung
- FX-Service für Instruktionen zur Wertpapierabwicklung
- Case-by-Case-FX-Services

Damit CEU FX-Aufträge verarbeiten kann, muss der Kunde entweder über ausreichende Barmittel auf seinem Konto oder über eine ausreichende Kreditfazilität zum Handelsdatum verfügen, das standardmäßig zwei Geschäftstage vor dem Valutadatum (VD-2) liegt.

Für ausgewählte Währungen können Kunden FX-Instruktionen, die mit der Wertpapierabwicklung verknüpft sind, sowie Case-by-Case-FX-Anfragen mit dem Valutadatum T+1 senden.

Kommunikationsmedien

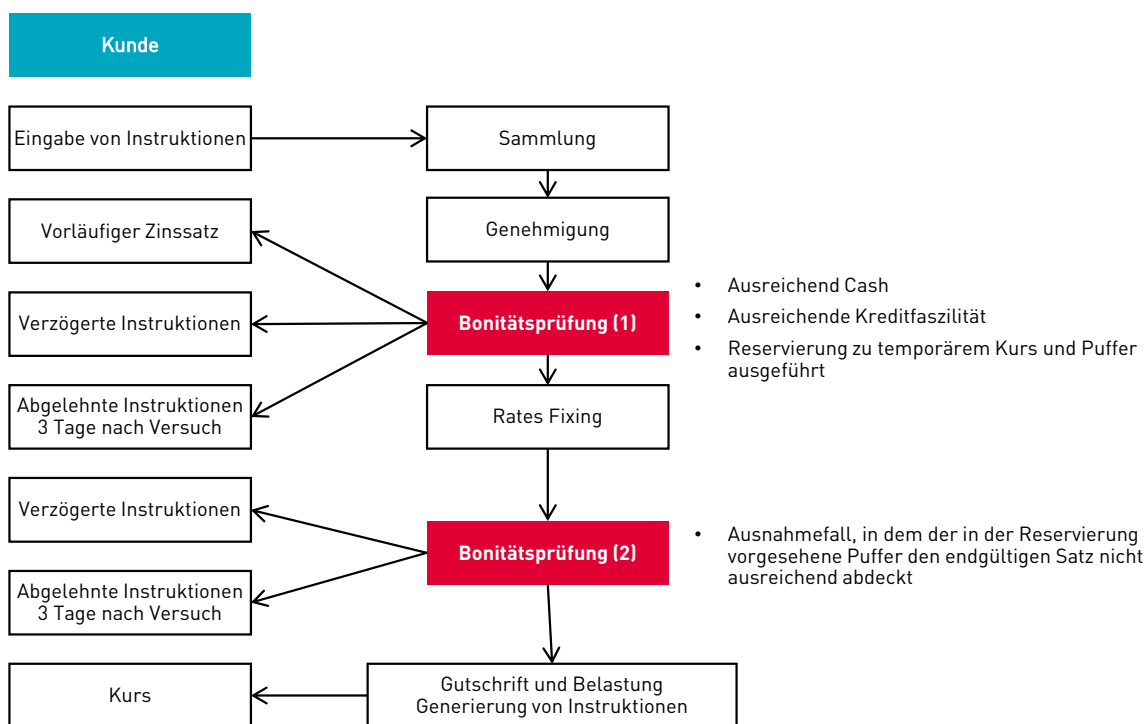
Kunden können die Dienste über die folgenden Kommunikationsmedien nutzen:

- Automatische FX-Dienstleistungen
Kunden müssen ein ausgefülltes Antragsformular für den FX-Service einreichen.
- Case-by-Case
Kunden müssen FX-Instruktionen unter Verwendung einer Nachricht im Swift MT380 Devisen Format, im freien Format oder einer 9E-Instruktion über eine Swift MT299, MT399 oder MT599 zu Händen von Forex einreichen.
- FX-Service für Instruktionen zur Wertpapierabwicklung
Für Swift ISO 15022 müssen Kunden die FX-Anforderung im Feld :11A: für Wertpapiere gegen Zahlung zu den Abwicklungsinstruktionen hinzufügen.

Ablauf der Verarbeitung von FX-Instruktionen

Im Folgenden wird der Verarbeitungsablauf einer FX-Instruktion beschrieben:

1. Am Handelstag wird eine gültige Instruktion eingegeben.
2. Der Auftrag wird gegen Liquiditäts- und Kreditverfügbarkeit geprüft.
3. Der erforderliche Cashbetrag wird auf der Grundlage eines vorläufigen Zinssatzes reserviert. Ein entsprechender Reservierungsversuch wird einmal täglich an drei (3) aufeinanderfolgenden Werktagen durchgeführt.
4. Wenn keiner der drei (3) Versuche erfolgreich ist, wird die FX-Instruktion abgelehnt.
5. Wenn die Reservierung erfolgreich ist, besichert das Treasury Department das Geschäft des Kunden.
6. Der Wechselkurs des Kunden wird im Laufe des Tages festgelegt und der Handel gilt als abgeschlossen.



3 Tage beträgt die Gesamtanzahl der Tage für die Bonitätsprüfung (1) und die Kreditprüfung (2)

Abbildung 7.14 Lebenszyklus der FX-Verarbeitung

Automatischer FX-Service für Depoterträge

Depoterträge, für die dieser Service angeboten wird

Die folgenden Depoterträge sind für diesen Service berechtigt:

- Die Depoterträge gehen aus den folgenden Kapitalmaßnahmen hervor: INTR, DVCA, CAPG, DECR, SHPR, REDM, PRED, PCAL, MCAL und DRAW.
- Die Depoterträge stammen aus Wertpapieren der Girosammelverwahrung (GS) in Fremdwährungen (gilt nur für CEU-Kunden).

Dazu gehören:

- Rückbuchungen und Valutaanpassungen von Depoterträgen
- Steueranpassungen im Zusammenhang mit Depoterträgen
- Kompensationszahlungen, wenn sie nur über Cash-Instruktionen abgewickelt werden.

Kunden haben die Möglichkeit, a) nur Zins- und Dividendenzahlungen (und damit verbundene Kompensationen) automatisch umwandeln zu lassen und/oder b) nur Rückzahlungen automatisch umzuwandeln.

Die Umrechnung gilt sowohl für Gutschrift- als auch für Belastungszahlungen. Die Umwandlung der Depoterträge erfolgt auf Einzeltransaktionsebene.

Die automatische FX-Instruktion wird erst eingeleitet, wenn das Erträgnis dem Konto gutgeschrieben wurde, d. h. sobald die MT566 generiert und an die Kunden gesendet wurde. Dies kann die Verarbeitung der FX-Instruktion um bis zu einem Tag verzögern.

Stornos und Valutaanpassungen

Im Falle einer Rückbuchung einer bestimmten Ertragszahlung werden die ursprüngliche Zahlung und die Rückbuchung an zwei verschiedenen Tagen durchgeführt. Die Wechselkurse, die zur Umrechnung des ursprünglichen Ertrags und des Stornobetrags verwendet werden, können je nach Marktbedingungen variieren.

Bei Fehlern, die von einem Dritten verursacht wurden, wendet CEU den Wechselkurs an, der am Tag der Bearbeitung der Rückbuchung festgelegt wurde. Die Ergebnisse etwaiger Wechselkursschwankungen werden gegebenenfalls an die Kunden weitergegeben. In Ausnahmefällen, in denen CEU für einen Fehler verantwortlich gemacht wird, wendet CEU den Wechselkurs an, der für die ursprüngliche Zahlung verwendet wurde.

Nutzung des Automatic FX-Dienstes für Depotträge

Der automatische Devisenservice für Depotträge ermöglicht es Kunden, Zins- und Dividendenzahlungen und/oder Rücknahmen automatisch auszutauschen, entweder:

- am Zahlungstag D, in eine Basiswährung ihrer Wahl mit einer Valuta zwei Tage später (D+2) oder
- auf D+1 mit Valuta drei Tage später (D+3).

Dieser Dienst wird wie unten beschrieben verwendet.

Die automatische FX-Instruktion wird erst eingeleitet, wenn die MT566-Bestätigung der Erträge von den Verwahrstellen und Agents der CEU bei dieser eingegangen, vollständig abgeglichen und dem Konto des Kunden gutgeschrieben wurde.

Schritt 1

CEU identifiziert die Depotträge (Lastschriften und Gutschriften), die für den Automatic FX-Service in Frage kommen:

Gutschriften:

An T0/T+1 generiert CEU für jeden Ertrag, auf dem eine FX-Transaktion ausgeführt werden soll, eine pacs.008- oder pacs.009-Instruktion (Zahlung von Geldern) in der Originalwährung und eine MT210/camt.057-Instruktion (Avis über den Geldeingang) in der umgerechneten Währung für den Wert T+2/T+3.

Lastschriften:

An T0/T+1 generiert CEU für jeden Ertrag, auf dem eine FX-Transaktion ausgeführt werden soll, eine MT210/camt.057-Instruktion (Avis über den Geldeingang) in der Originalwährung und eine pacs.008- oder pacs.009-Instruktion (Zahlung von Geldern) in der umgerechneten Währung für den Wert T+2/T+3).

Reporting:

Ausstehende FX-Instruktionen werden im MT94x/camt.052/camt.053 (Money Suspense Report) gemeldet. Die Buchungen werden im MT950/camt.053 (Money Statement) ausgewiesen.

FX-Instruktionen im Zusammenhang mit der Umwandlung von Depotträgen werden durch die ursprüngliche Transaktionsnummer der Kapitalmaßnahme im Freitextfeld identifiziert (Position abhängig von anderen Inhalten des Freitextfeld). Das Freitextfeld zeigt auch den Wechselkurs und den Sicherheitscode des zugrunde liegenden Depottrages an.

Schritt 2

An T+2 bzw. T+3 werden die Instruktion zur Zahlung von Geldern und die Instruktion über den Eingang von Geldern auf das Konto des Kunden gebucht. Das gleiche Valutadatum wird sowohl für Haben- als auch für Soll-FX-Instruktionen angewendet.

Reporting:

Ausstehende FX-Instruktionen werden im MT94x/camt.052/camt.053 (Money Suspense Report) gemeldet. Die Buchungen werden im MT950/camt.053 (Money Statement) ausgewiesen.

Deviseninstruktionen im Zusammenhang mit der Umwandlung von Depotträgen werden durch die ursprüngliche Transaktionsnummer der Kapitalmaßnahme im Textfeld identifiziert (Position abhängig von anderen Inhalten des Freitextfeld). Das Freitextfeld zeigt auch den Wechselkurs und die Wertpapierkennnummer des zugrunde liegenden Depottrages an.

Automatischer FX-Service für Zinsbelastungen

Der automatische FX Service für Zinsbelastungen ermöglicht die monatliche Umrechnung aller Zinsbelastungen auf die Guthaben der Kunden in eine Basiswährung. Die umgerechneten Gebühren haben das gleiche Wertstellungsdatum wie die ursprüngliche Zinsbelastung (Ausnahme bildet ein Feiertag, in diesem Fall wird das nächstmögliche Umrechnungsdatum verwendet).

Verwenden des automatischen FX-Services für Zinsbelastungen

CEU identifiziert Zinsbelastungen, die zwei Tage vor dem Valutadatum, dem 15. des Folgemonats (oder dem nächsten Geschäftstag, falls der 15. kein Geschäftstag für CEU und/oder die Währung ist), umrechnungsfähig sind. Die Gutschrifts- und Lastschriftinstruktionen, die sich aus der Umrechnung ergeben, haben das gleiche Valutadatum wie die ursprüngliche Zinsbelastung (Ausnahme bildet ein Feiertag, in diesem Fall wird das nächstmögliche Umrechnungsdatum verwendet).

Reporting

Ausstehende FX-Instruktionen werden im MT94x/camt.052/camt.053 (Money Suspense Report) gemeldet. Die Buchungen werden im MT950/camt.053 (Money Statement) ausgewiesen.

FX-Instruktionen im Zusammenhang mit der Umwandlung von Zinsbelastungen werden durch den eindeutigen vierstelligen Qualifier INTC im Freitextfeld identifiziert (Position abhängig von anderen Inhalten des Freitextfeld). Das Freitextfeld zeigt auch den Wechselkurs und die Transaktionsnummer der zugrunde liegenden Zinsbelastung an.

Automatischer FX-Service für die Wertpapierabwicklung

Der automatische FX-Service für die Wertpapierabwicklung (Auto-FX-Service) ermöglicht es Kunden, ihre Wertpapierkauf- und -verkaufsinstruktionen mit dem Clearstream-FX-Service zu verknüpfen und das Valutadatum¹ des Devisenauftrags automatisch mit dem gewünschten Abwicklungsdatum des Wertpapierauftrags zu synchronisieren.

Der Auto-FX-Service identifiziert die Wertpapierkauf- und -verkaufsinstruktionen des Kunden am Handelstag (D) vor dem FX-Aannahmeschluss für die jeweilige Währung und erstellt automatisch FX-Aufträge für den Zahlungsaustausch:

- Umrechnung von der Heimatwährung in die Fremdwährung für Wertpapierkaufinstruktionen
- Umrechnung von der Fremdwährung in die Heimatwährung des Kunden für Wertpapierverkaufsinstruktionen

Wichtiger Hinweis: Auto-FX-Instruktionen folgen nach ihrer Erstellung einem unabhängigen Lebenszyklus. Wenn daher Änderungen oder Stornierungen an der zugrunde liegenden Wertpapierabwicklungsinstruktion vorgenommen werden, müssen entsprechende Änderungen an der Auto-FX-Instruktion am Handelstag (D) vor Ablauf der Frist um 11:30 Uhr manuell vorgenommen werden.

Schritt 1:

Kunden bestellen den Auto-FX-Service, indem sie das „Antragsformular Automatic Foreign Exchange Service“ ausfüllen.

Clearstream identifiziert die Wertpapierabwicklungsinstruktionen der entsprechenden Konten im Echtzeit-Abwicklungssystem anhand der folgenden Filter:

1. Bei Wertpapierverkaufsinstruktionen kann das gewünschte Valutadatum des Devisenauftrags je nach Zeitpunkt der Erteilung des Devisenauftrags auf das nächstmögliche Valutadatum geändert werden.

- Kontovollmacht vorhanden (J/N)
- Währung im „Antragsformular Automatic Foreign Exchange Service“ des Kunden angegeben (J/N)
- Art der Wertpapierabwicklungsinstruktion: Kauf/Verkauf (J/N)
- Wertpapierabwicklungsinstruktion gegen Zahlung (J/N)

Sobald eine Abwicklungsinstruktion am Handelstag (D) erfolgreich identifiziert wurde, generiert Clearstream Auto-FX-Instruktionen zur Abwicklung am gewünschten Abwicklungstag der zugrunde liegenden Wertpapierabwicklungsinstruktion für D/D+1/D+2.

Schritt 2:

Am Handelstag D bzw. an D+1/D+2 werden die Instruktion zur Auszahlung von Geldern und die Vorabavise der Gutschrift von Geldern auf dem Konto des Kunden verbucht. Für Gutschriften und Belastungen im Devisenhandel gilt dasselbe Valutadatum.

Reporting

Ausstehende Devisenaufträge werden über die Nachrichten MT94x/camt.052/camt.053 (Money Suspense Report) gemeldet.

Buchungen werden über die Nachrichten MT950/camt.053 (Money Statement) gemeldet. Der Status der FX-Instruktion einschließlich der Auftragsdetails wird am Ausführungstag gemeldet.

FX-Instruktion im Zusammenhang mit Auto FX für die Wertpapierabwicklung werden anhand der Transaktionsnummer der Wertpapierabwicklungsinstruktion identifiziert.

Änderungen und Stornierungen von Auto-FX-Transaktionen

Eine Wertpapierinstruktion mit der zugehörigen Auto-FX-Instruktion, die am Handelstag vor 11:30 Uhr gesendet wurde, kann zwischen dem Zeitpunkt des Sendens der Instruktion und vor Ablauf der FX-Frist um 11:30 Uhr am gleichen Tag noch geändert oder storniert werden.

Um eine Stornierung oder Änderung einer Auto-FX-Instruktion für die Wertpapierabwicklung zu beauftragen, muss vor Ablauf der Frist um 11:30 Uhr eine Swift-Nachricht im Frei-Format (MT299, MT399 oder MT599) gesendet werden.

Nach Ablauf der Frist um 11:30 Uhr am Handelstag D gilt die Auto-FX-Instruktion, die mit einer entsprechenden Wertpapierabwicklungsinstruktion verbunden ist, als unwiderruflich und kann nicht mehr storniert werden (es sei denn, eine der Instruktionen wird während des Validierungsprozesses abgelehnt).

Um eine bereits ausgeführte Auto-FX-Instruktion zu stornieren, muss eine „entgegengesetzter“ manuelle FX-Instruktion erteilt werden. Das Valutadatum und der Wechselkurs der „entgegengesetzten“ Instruktion können von denen abweichen, die bei der Ausführung des ursprünglichen FX-Auftrags gemäß der Wertpapierabwicklungsinstruktion angewendet wurden. Mögliche Wechselkursschwankungen werden den Kunden entsprechend weitergegeben.

Im Falle einer Stornierung einer bestimmten Wertpapierabwicklungsinstruktion oder von Fehlern, die von einem Dritten verursacht wurden, führt Clearstream die automatische Devisenabwicklung dennoch aus, sofern sie nicht am Handelstag D vor Ablauf der Frist um 11:30 Uhr storniert wird. Wenn solche Auto-FX-Instruktionen nicht am Handelstag D vor Ablauf der Frist storniert oder geändert werden, ist der Kunde weiterhin verpflichtet, die generierte Auto-FX-Instruktion zu finanzieren oder die Auto-FX-Instruktion am Tag D vor Ablauf manuell zu stornieren.

In Ausnahmefällen, in denen Clearstream für einen Fehler bei der Wertpapierabwicklung oder bei Auto-FX-Instruktionen verantwortlich gemacht werden kann, wendet Clearstream rückwirkend denselben Wechselkurs an, der für die ursprüngliche Zahlung verwendet wurde.

Zeitliche Ausführung

Wertpapierabwicklungsinstruktionen, die am Handelstag D vor Ablauf der Frist um 11:30 Uhr bei Clearstream eingehen, lösen die Generierung einer Auto-FX-Instruktion mit identischen gewünschten Valutadaten D/D+1/D+2 aus.

Gewünschtes Abwicklungsdatum (RSD) der Wertpapierinstruktion	Auto-FX Ausführung	Erstellung der FX-bezogenen Vorabmitteilung und Kundenüberweisung oder pacs.009-Instruktion	Valuta der FX-bezogenen Vorabmitteilung und Kundenüberweisung oder pacs.009-Instruktion
RSD=D	RSD	RSD	RSD
RSD=D+1	RSD-1	RSD-1	RSD
RSD=D+2	RSD-2	RSD-2	RSD
RSD=D+n ¹	RSD-2	RSD-2	RSD

1. „n“ bedeutet größer als zwei Bankarbeitstage.

Wertpapierabwicklungsinstruktionen, die nach Ablauf der Frist am Handelstag D um 11:30 Uhr bei Clearstream eingehen, lösen die Generierung einer Auto-FX-Instruktion mit identischen gewünschten Valutadaten D/D+1/D+2 aus.

Gewünschtes Abwicklungsdatum (RSD) der Wertpapierinstruktion	Auto-FX Ausführung	Erstellung der FX-bezogenen Vorabmitteilung und Kundenüberweisung oder pacs.009-Instruktion	Valuta der FX-bezogenen Vorabmitteilung und Kundenüberweisung oder pacs.009-Instruktion
RSD=D	n/a	n/a	n/a
RSD=D+1	RSD	RSD	RSD
RSD=D+2	RSD-1	RSD-1	RSD
RSD=D+3	RSD-2	RSD-2	RSD
RSD+m ¹	RSD-2	RSD-2	RSD

1. „m“ bedeutet größer als zwei Bankarbeitstage.

Der Auto-FX-Service wird nicht ausgeführt:

- wenn der Auftrag für Auto-FX am Handelstag D vor Ablauf der Frist um 11:30 Uhr storniert wird oder
- wenn eine Wertpapierabwicklungsinstruktion mit einer Auto-FX-Instruktion am Handelstag D nach Ablauf der Frist um 11:30 Uhr gesendet und vor Ablauf der Frist vor 11:30 Uhr am nächsten Tag (D+1) storniert wird.

Automatischer FX-Service für monatliche Standardgebühren

Der automatische FX -Service für monatliche Standardgebühren ermöglicht eine monatliche Umrechnung der monatlichen Gebühren in eine Basiswährung. Die umgerechneten Gebühren haben das gleiche Valutadatum wie die ursprüngliche monatliche Gebühr (Ausnahme bildet ein Feiertag, in diesem Fall wird das nächstmögliche Umrechnungsdatum verwendet).

Nutzung des automatischen FX-Services für monatliche Gebühren

CEU identifiziert die monatlichen Gebühren, die zwei Tage vor dem Wertstellungsdatum umgerechnet werden können, d. h. dem 15. des Folgemonats (oder dem nächsten Geschäftstag, falls der 15. kein Geschäftstag für CEU ist und/oder USD geschlossen ist). Die Gutschrifts- und Lastschriftinstruktionen, die sich aus der Umrechnung ergeben, haben das gleiche Wertstellungsdatum wie die ursprüngliche monatliche Gebühr (mit Ausnahme eines Währungsfeiertags, in diesem Fall wird das nächstmögliche Umrechnungsdatum verwendet).

Reporting

Ausstehende FX-Instruktionen werden im MT94x/camt.052/camt.053 (Money Suspense Report) gemeldet. Buchungsbewegungen werden im MT950/camt.053 (Money Statement) ausgewiesen.

FX-Instruktionen im Zusammenhang mit der Umrechnung von monatlichen Gebühren sind durch das einzigartige vierstellige Codewort MFEE im Freitextfeld gekennzeichnet (Position abhängig von anderen Inhalten des Freitextfeldes). Das Freitextfeld zeigt auch den Wechselkurs und die Transaktionsnummer für die zugrunde liegende monatliche Gebühr an.

Automatische FX-Services: Optionale Funktionen

Die folgenden zusätzlichen Funktionen sind optional und auf Anfrage erhältlich:

Auswahl an Währungen

Alle Währungen, die von CEU für den FX-Service akzeptiert werden, können in eine Basiswährung umgerechnet werden. Der Kunde kann wählen, welche Währungen in das automatische Umrechnungsverfahren einbezogen werden sollen.

Betragsgrenzen

Kunden können Mindest- und Höchstbeträge pro Währung angeben, unterhalb und oberhalb derer Devisentransaktionen nicht von CEU ausgeführt werden.

Mindestbetrag

Wenn ein Mindestbetrag angegeben ist, wird der automatische FX-Service nur dann ausgeführt, wenn der Währungsbetrag der einzelnen zugrunde liegenden Instruktion gleich oder größer dem vom Kunden angegebene Mindestbetrag ist. Beträge, die unter dem vom Kunden angegebenen Mindestbetrag liegen, werden zu keinem Zeitpunkt während des gesamten Service umgewandelt.

Höchstbetrag

Wenn ein Höchstbetrag angegeben ist, wird der automatische FX-Service nur dann ausgeführt, wenn der Währungsbetrag der einzelnen zugrunde liegenden Instruktion gleich oder kleiner dem vom Kunden angegebene Höchstbetrag ist. Beträge, die den angegebenen Höchstbetrag überschreiten, werden zu keinem Zeitpunkt über den Service umgewandelt.

Registrierung für automatische FX-Services

Registrierung

Um sich für die automatischen FX-Services zu registrieren, müssen Kunden ein ausgefülltes Antragsformular für automatische FX-Services senden (auf Anfrage erhältlich).

Antragsformulare sind bei Clearstream Client Services oder dem entsprechenden Relationship Manager erhältlich.

Kündigung

Die Kündigung der automatischen FX-Services kann nur durch eine schriftliche, von zwei Zeichnungsberechtigten unterzeichneten Mitteilung oder über eine Swift MT299 Nachricht im freien Format erfolgen. Die Kündigung wird zwei Werktage nach Erhalt der Kündigung wirksam.

Wenn die Stornierung einer einzelnen spezifischen FX-Instruktion für den automatischen FX-Service ausnahmsweise und nicht die generelle Kündigung des Services angefordert wird, wird der Kunde aufgefordert, spätestens bis zum Ablauf der FX-Instruktion am angeforderten Abrechnungstag einen Swift MT299 zu senden. Die FX-Instruktion wird nach bestem Wissen und Gewissen storniert, sofern sie noch nicht ausgeführt wurde.

Zulassung

Die Zulassung zu einer der FX-Dienstleistungen liegt im Ermessen von CEU.

Änderungen am Antragsformular für automatische Devisendienste

Änderungen des Antragsformulars (z. B. Anträge auf Nutzung einer der optionalen Funktionen) sollten per schriftlicher Benachrichtigung, unterzeichnet von zwei Zeichnungsberechtigten oder per Swift MT299 Nachricht in freiem Format an die oben genannte Adresse angefordert werden.

Jeder Antrag auf Änderung des Inhalts des Antragsformulars muss mindestens zwei Werktage vor dem Datum, an dem die Änderung in Kraft treten soll, bei CEU eingehen und kann nach alleinigem Ermessen von CEU angenommen werden.

FX-Service für Instruktionen zur Wertpapierabwicklung

Dieser Service gibt Kunden die Möglichkeit, das Valutadatum eines FX-Geschäfts mit dem Abwicklungsdatum der Wertpapierinstruktion zu synchronisieren.

Kunden können die Umrechnung der Währung des zugrunde liegenden Wertpapiergeschäftes beantragen, vorausgesetzt, dass die Währung für FX-Dienstleistungen bei CEU zugelassen ist und die Basiswährung ihrer Wahl ohne Einschränkungen für FX-Dienstleistungen in Frage kommt. Bitte beachten Sie das [Kapitel „Angebotene Devisendienstleistungen pro Währung“](#) auf Seite 7 - 46.

Nutzung des FX-Service für Wertpapierabwicklungsinstruktionen

Der FX-Service für Wertpapierinstruktionen ermöglicht es Kunden, eine FX-Instruktion in eine beliebige Wertpapierabwicklungsinstruktion gegen Zahlung aufzunehmen, damit die zugehörige FX-Instruktion automatisch generiert wird, anstatt eine separate FX-Instruktion senden zu müssen. Kunden müssen entsprechende Informationen in die Wertpapierabwicklungsinstruktion eingeben, wie in der folgenden Abbildung dargestellt. Mit dieser Information wird der Gegenwert einer Wertpapierabwicklungsinstruktion umrechnungsfähig.

Das für FX-Instruktionen vorgesehene Swift ISO 15022-Feld für Wertpapierabwicklungsinstruktionen ist das Feld Währung :11A: mit den Qualifiern FXIB oder FXIS.

Detaillierte Informationen finden Sie in [Kapitel „DVP-Wertpapierabwicklungsinstruktionen mit einer FX-Instruktion“](#) auf Seite 7 - 43 und in [Kapitel „Für DVP-Instruktionen ist der Qualifier FXIB, gefolgt vom ISO-Code der Kaufwährung zu verwenden.“](#) auf Seite 7 - 43.

Zulässigkeit aller Wertpapierinstruktionen gegen Zahlung

Das FX-Geschäft wird unabhängig vom Abwicklungsstatus der damit verbundenen Wertpapierinstruktion ausgeführt. Die ursprüngliche Wertpapierinstruktion gegen Zahlung wird in der ursprünglichen Währung und dem ursprünglichen Betrag abgerechnet, die im Feld Gegenwert angegeben sind. Die FX-Instruktion wird auf demselben Kundenkonto ausgeführt wie die zugehörige Wertpapierinstruktion.

FX-Fristen

Die Instruktionsfrist ist 11:30 Uhr, zwei Geschäftstage vor dem Valutadatum (VD-2), mit Ausnahme der folgenden Währungen: AUD, CAD, CHF, EUR, GBP, IDR, JPY, MXN, MYR, THB und USD (siehe [Kapitel „Case-by-Case-FX-Service“](#) auf Seite 7 - 44). Für diese Währungen müssen die in den folgenden Artikeln genannten Instruktionsfristen entsprechend angepasst werden.

Bei Instruktionen, die nach Ablauf der Instruktionsfrist eingehen, führt CEU die FX-Operation auf Best-Effort-Basis durch.

Änderungen und Löschung von Devisengeschäften

Instruktionen zur Wertpapierabwicklung, die am Tag T vor Ablauf der Frist um 11:30 Uhr gesendet werden

Eine Wertpapierinstruktion mit der zugehörigen FX-Instruktion, die bereits am Tag T vor Ablauf der Frist um 11:30 Uhr versandt wurde, kann zwischen dem Zeitpunkt der Absendung der Instruktion und der FX-Frist um 11:30 Uhr am Tag T noch geändert oder gelöscht werden. Um eine Stornierung oder Änderung zu beantragen, muss vor Ablauf der Frist um 11:30 Uhr eine Swift-Nachricht im freien Format (MT299, MT399 oder MT599) gesendet werden.

Nach Ablauf der Frist um 11:30 Uhr am Tag T muss die FX-Instruktion in Verbindung mit einer Wertpapierinstruktion, die am Tag T vor der Frist um 11:30 Uhr gesendet wurde, als unwiderruflich betrachtet werden und kann nicht mehr gelöscht werden.

Um eine bereits ausgeführte FX-Instruktion zu stornieren, muss eine „entgegengesetzte“ FX-Instruktion gesendet werden. Das Valutadatum und der Wechselkurs der Storno- Instruktion können sich von denen unterscheiden, die bei der Ausführung des ursprünglichen Devisengeschäfts angewendet wurden, das in der Wertpapierabwicklungsinstruktion angegeben ist. Die Ergebnisse etwaiger Wechselkursschwankungen werden gegebenenfalls an die Kunden weitergegeben.

Instruktionen zur Wertpapierabwicklung, die am Tag T nach Ablauf der Frist um 11:30 Uhr gesendet werden

Eine Wertpapierinstruktion mit der zugehörigen FX-Instruktion, die bereits am Tag T nach der Frist 11:30 Uhr versandt wurde, kann zwischen dem Zeitpunkt der Absendung der Instruktion und der nächsten FX-Deadline 11:30 Uhr am Tag T+1 noch geändert oder gelöscht werden.

Nach Ablauf der Frist um 11:30 Uhr am Tag D+1 muss die FX-Instruktion in Verbindung mit einer Wertpapierinstruktion, die am Tag D nach der Frist von 11:30 Uhr gesendet wurde, als unwiderruflich betrachtet werden und kann nicht mehr gelöscht werden.

Um eine bereits ausgeführte FX-Instruktion zu stornieren, muss eine „entgegengesetzte“ FX-Instruktion gesendet werden. Das Valutadatum und der Wechselkurs der Storno- Instruktion können sich von denen unterscheiden, die bei der Ausführung des ursprünglichen Devisengeschäfts angewendet wurden, das in der Wertpapierabwicklungsinstruktion angegeben ist. Die Ergebnisse etwaiger Wechselkursschwankungen werden gegebenenfalls an die Kunden weitergegeben.

Zeitplan für Wertpapierabwicklungsinstruktionen mit FX-Anfrage

Für ein Geschäft am Tag T und eine Abwicklung am T+3 sollte der Kunde, wenn die Wertpapierinstruktion abgewickelt und die damit verbundene FX-Transaktion am selben Tag ausgeführt werden soll, die Wertpapierinstruktion vor der FX-Frist T+1 um 11:30 Uhr einreichen.

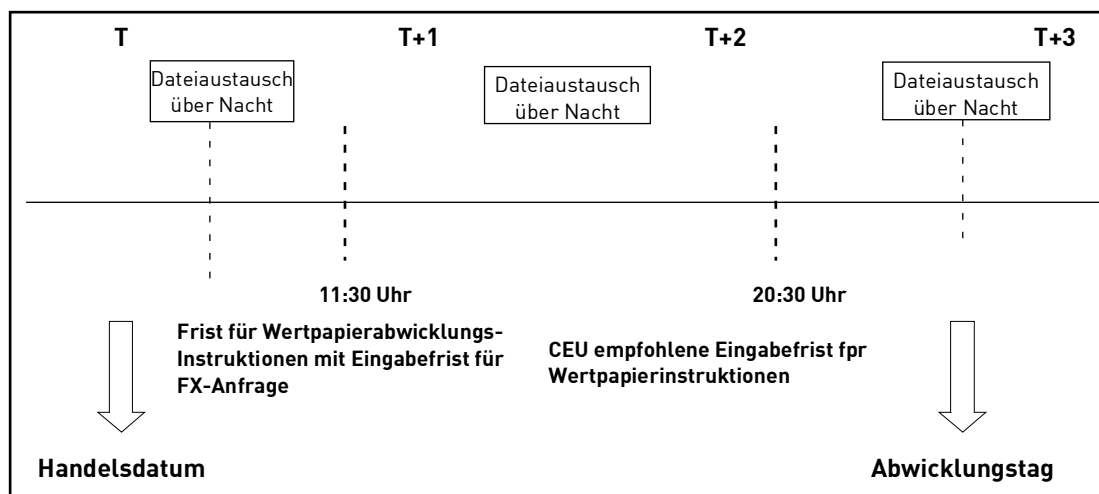


Abbildung 7.15 Zeitplan für Wertpapierabwicklungsinstruktionen mit FX-Anfrage

Zeitplan für die FX-Ausführung

Instruktionen zur Wertpapierabwicklung, die am Tag T vor Ablauf der Frist um 11:30 Uhr gesendet werden

Wertpapierabwicklungsinstruktionen, die am Tag T vor Ablauf der Frist um 11:30 Uhr mit einem gültigen Devisenantrag bei CEU eingehen, enthalten MT210/camt.057- und pacs.008- oder pacs.009-

Instruktionen¹, die sich aus der für das Valutadatum generierten Umwandlung gemäß der folgenden Abbildung ergeben:

Requested Settlement Date (RSD) der Wertpapierinstruktion	FX-Ausführung	Generierung der FX-bezogenen MT210/camt.057- und pacs.008/pacs.009-Instruktionen	Valuta der FX-bezogenen MT210/camt.057 und pacs.008/pacs.009-Instruktionen
RSD = D	RSD	RSD	Distrikt+2
RSD = D+1	RSD-1	RSD-1	Distrikt+1
RSD = D+2	RSD-2	RSD-2	RSD
RSD = D+n ¹	RSD-2	RSD-2	RSD

1. „n“ ist größer als zwei Werktage.

Instruktionen zur Wertpapierabwicklung, die am Tag T nach Ablauf der Frist um 11:30 Uhr gesendet werden

Wertpapierabwicklungsinstruktionen, die am Tag T nach der Frist um 11:30 Uhr mit einem gültigen FX-Antrag bei CEU eingehen, enthalten MT210/camt.057- und pacs.008 oder pacs.009-Instruktionen¹, die sich aus der für das Valutadatum generierten Umwandlung gemäß der folgenden Abbildung ergeben:

Requested Settlement Date (RSD) der Wertpapierinstruktion	FX-Ausführung	Generierung der FX-bezogenen MT210/camt.057- und pacs.008/pacs.009-Instruktionen	Valuta der FX-bezogenen MT210/camt.057 und pacs.008/pacs.009-Instruktionen
RSD = D	RSD+1	RSD+1	RSD+3
RSD = D+1	RSD	RSD	RSD+2
RSD = D+2	RSD-1	RSD-1	RSD+1
RSD = D+3	RSD-2	RSD-2	RSD
RSD = D+m ¹	RSD-2	RSD-2	RSD

1. „m“ ist mehr als drei Werktage.

FX werden nicht ausgeführt:

- wenn eine Wertpapierabwicklungsinstruktion, die den FX-Auftrag enthält, am Tag T vor Ablauf der Frist um 11:30 Uhr sowohl gesendet als auch storniert wird oder
- wenn eine Wertpapierabwicklungsinstruktion, die einen FX-Auftrag enthält, am Tag T nach Ablauf der Frist um 11:30 Uhr gesendet und vor dem nächsten Tag T+1 11:30 Uhr storniert wird.

FX-Verarbeitung

Hinweis: Eine der beiden Währungen im FX-Geschäft muss immer EUR sein.

DVP-Wertpapierabwicklungsinstruktionen mit einer FX-Instruktion

Bei einer DVP-Instruktion (Delivery Versus Payment) werden die Währung und der Betrag, die als Gegenwert (Verkaufswährung) angegeben sind, dem Konto des Kunden belastet und der umgerechnete Betrag in der Währung, die als Kaufwährung angegeben ist, dem Konto des Kunden gutgeschrieben.

Eine pacs.008- oder pacs.009-Instruktion wird für den Betrag und die Währung erstellt, die im Feld „cash Countervalue“ der Wertpapierabwicklungsinstruktion angegeben sind, und eine camt.057-Instruktion wird mit dem entsprechenden Betrag in der Kaufwährung erstellt.

Für DVP-Instruktionen ist der Qualifier FXIB, gefolgt vom ISO-Code der Kaufwährung zu verwenden.

RVP-Wertpapierabwicklungsinstruktionen mit einer FX-Instruktion

Bei einer RVP-Instruktion (Receipt Against Payment) werden die Währung und der Betrag, die als Gegenwert (Kaufwährung) angegeben sind, dem Konto des Kunden gutgeschrieben und der

1. MT210/camt.057-Instruktion - Vorabavis über den Erhalt von Geldern; pacs.008- oder pacs.009-Instruktionen - Zahlung von Geldern

umgerechnete Betrag in der Währung, die als Verkaufswährung angegeben ist, dem Konto des Kunden belastet.

Es wird eine camt.057-Instruktion für den Betrag und die Währung erstellt, die im Feld für den Gegenwert der Wertpapierabwicklungsinstruktion angegeben sind, und eine pacs.008- oder pacs.009-Instruktion wird mit dem entsprechenden Betrag in der Verkaufswährung erstellt.

Es ist der Qualifier FXIS, gefolgt vom ISO-Code der Verkaufswährung zu verwenden.

Validierungskriterien für ISO 15022-Instruktionen

Der Gegenwert einer Wertpapier-Instruktion gegen Zahlung ist nur dann für Devisen berechtigt, wenn die Instruktion erfolgreich validiert wurde und eine korrekt formatierte Devisenanforderung enthält.

Anforderungen an das Format

Das Währungsfeld :11A: der Wertpapierzahlungsinstruktion wird nach den Details des FX-Auftrages durchsucht. Wenn dies im richtigen Format angegeben wird, handelt es sich um eine gültige FX-Instruktion.

MT541-Nachrichten

Die Informationen müssen im Feld :11A: mit dem Qualifier FXIS gefolgt vom ISO-Währungscode der Verkaufswährung angegeben werden.

Beispiel: :11A::FXIS//USD

MT543-Nachrichten

Die Informationen müssen im Feld :11A: mit dem Qualifier FXIB gefolgt vom ISO-Währungscode der Kaufwährung angegeben werden.

Beispiel: :11A::FXIB//EUR

Reporting

Ausstehende FX-Instruktionen werden im MT94x/camt.052/camt.053 (Money Suspense Report) gemeldet. Die Buchungen werden im MT950/camt.053 (Money Statement) ausgewiesen.

FX-Instruktionen, die sich auf die Umrechnung des Cash-Gegenwerts einer Wertpapierinstruktion beziehen, sind durch den eindeutigen vierstelligen Qualifier SETT im Freitextfeld gekennzeichnet (Position abhängig von anderen Inhalten des Freitextfeldes). Das Freitextfeld zeigt auch den Wechselkurs und die 7-stellige CEU-Transaktionsreferenz des Wertpapiergeschäfts an.

Case-by-Case-FX-Service

Der Case-by-Case-FX-Service (Einzelfall Devisendienst) ermöglicht es den Kunden, für ein bestimmtes Ereignis die Umrechnung von Guthaben oder Depoteträgnissen in eine Währung ihrer Wahl zu arrangieren.

Der Case-by-Case-FX-Service ist für einen FX-Service zwischen zwei Währungen verfügbar, die für diesen Service in Frage kommen (eine vollständige Liste der in Frage kommenden Währungen finden Sie unter [Kapitel „Angebotene Devisendienstleistungen pro Währung“](#) auf Seite 7 - 46).

Nutzung des Case-by-Case FX-Service

Um eine FX-Transaktion mit dem Case-by-Case-FX-Service durchzuführen, müssen Kunden ihre FX-Instruktion über eine Swift MT299/MT399, einen MT380 Devisenauftrag oder MT599-Nachricht (zu Händen von Forex) im freien Format senden.

Die Instruktionsfrist für den Case-by-Case-FX-Service ist 11:30 Uhr zwei Geschäftstage vor dem Valutadatum (VD-2), mit Ausnahme der folgenden Währungen: AUD, CAD, CHF, CNY¹, EUR, GBP, IDR, JPY, MXN, MYR, THB und USD. Der Kunde kann jederzeit bis zum oben beschriebenen Termin um 11:30 Uhr (VD-2) Weisungen erteilen.

Die Währungsumrechnung erfolgt nach dem Kassamarktverfahren für das Valutadatum zwei Geschäftstage später (außer an einem Feiertag, in diesem Fall wird das nächstmögliche Umrechnungsdatum verwendet).

Die FX-Instruktion muss für das eigene Konto des Kunden gestellt werden. Der Kunde legt die Kauf- und Verkaufswährung und den umzurechnenden Betrag bis zu einem Höchstbetrag von EUR 10.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen Währung fest:

- Kaufwährung: Währung, die dem Konto des Kunden gutgeschrieben wird.
- Verkaufswährung: Währung, die vom Konto des Kunden abgebucht wird.

Um eine Devisentransaktion durchzuführen, die EUR 10.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen Währung übersteigt, sollten Kunden im System mehrere Instruktionen mit niedrigeren Beträgen eingeben.

Unter der Voraussetzung, dass die geltenden Fristen eingehalten wurden und auf der üblichen Kreditgenehmigung basieren, wird der FX-Auftrag weiterhin mit guter Valuta ausgeführt. Im Falle des Eingangs der Bestätigung nach Ablauf der Frist wird der FX-Auftrag mit guter Valuta auf Best-Effort-Basis ausgeführt, jedoch mit einem anderen Wechselkurs.

Sobald eine Instruktion gesendet wurde, muss sie als unwiderruflich betrachtet werden und kann nicht storniert werden, es sei denn, sie wird während des Validierungsprozesses abgelehnt. Eine manuelle Stornierung kann auf Anfrage auf Best-Effort-Basis möglich sein, wenn die FX-Instruktion zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeführt wurde.

Hinweis: Kunden müssen unbedingt den Status der FX-Instruktion (bereits abgelehnt, ausgesetzt, gültig, aber noch nicht ausgeführt oder ausgeführt) mit ihrem Client Service Mitarbeiter überprüfen, bevor sie eine Reverse-FX-Instruktion senden.

Reporting

Ausstehende FX-Instruktionen werden im MT94x/camt.052/camt.053 (Money Suspense Report) gemeldet. Die Bewegungen der Buchungsbewegungen werden im MT950/camt.053 (Money Statement) ausgewiesen.

FX-Instruktionen, die sich auf den Case-by-Case-FX-Service beziehen, sind durch den eindeutigen vierstelligen Qualifier FX9E im Freitextfeld gekennzeichnet (Position abhängig von anderen Inhalten des Freitextfeldes). Das Freitextfeld zeigt auch den Wechselkurs an.

Zusätzliche Informationen zu den FX-Dienstleistungen

Wechselkurse

Vorläufiger Kurs

Am Handelstag, wenn eine gültige Instruktion eingegeben wird, wird sie mit der Verfügbarkeit von Cash und Krediten abgeglichen, und der erforderliche Cashbetrag wird dann auf der Grundlage eines vorläufigen Kurses reserviert, der aus dem Bloomberg-Zinsfeed abgeleitet wird. Dieser Reservierungsversuch erfolgt einmal täglich an drei aufeinanderfolgenden Werktagen.

Endkurs

Der FX-Kurs wird am Anforderungsdatum zugewiesen und beinhaltet einen Spread, der von der Liquidität des Währungspaares abhängt.

Die festgelegten Wechselkurse entsprechen den Kursen, die auf dem Devisenmarkt gegenüber dem EUR notiert sind.

1. CEU kann gezwungen sein, die Devisenpositionen auf den jeweiligen Inlandsmärkten auszugleichen, daher ist die Instruktionsfrist für den Case-by-Case-FX-Service in diesen Währungen 10:00 Uhr MEZ Winterzeit (VD-2) und 11:00 Uhr MEZ Sommerzeit (VD-2). Bei Instruktionen, die nach Ablauf der Instruktionsfrist eingehen, führt CEU die Devisengeschäfte gemäß den Spotmarktverfahren und auf Best-Effort-Basis durch.

Für FX-Instruktionen von Währungspaaren, bei denen der EUR nicht Teil des Paares ist, berechnet das System einen Kreuzkurs unter Verwendung der festen Kurse gegenüber dem EUR.

Der fixe Kurs ist marktkonform, d.h. er spiegelt die aktuellen Marktbedingungen und die Wechselkurse der gehandelten Währungen wider.

Weitere Einzelheiten zu den angebotenen Währungen und möglichen Einschränkungen finden Sie im Abschnitt [„Angebotene Devisendienstleistungen pro Währung“](#) auf Seite 46.

Kunden sind in der Lage, Wechselkurse abzurufen, die aus dem Freitextfeld der MT210/camt.057- und pacs.008- oder pacs.009-Instruktionen zugewiesen wurden, die die Details der Transaktion begleiten.

Alle Wechselkurse werden täglich gegen 16:00 Uhr an jedem Geschäftstag über die [Clearstream Codelist-Anwendung](#) veröffentlicht.

Die in der [Clearstream Codelist](#) veröffentlichten Wechselkurse haben nur informativen Charakter und dürfen nicht als offizielle Referenz verwendet werden.

Überweisung von konvertiertem Cash

Überweisungen von Geldern, die aus einer FX-Transaktion resultieren, unterliegen den normalen Fristen für jede Währung.

Aussetzen von Devisendienstleistungen

CEU kann ausstehende FX-Serviceaufträge vorübergehend aussetzen und/oder stornieren, wenn die Umstände einen geordneten Handel und/oder Handelsausführung nicht zulassen. In diesem Fall wird CEU die Kunden so schnell wie möglich benachrichtigen.

Ablehnung einer FX-Instruktion

CEU kann eine FX-Serviceinstruktion ablehnen, wenn sie während des Validierungsprozesses abgelehnt wurde.

CEU-Feiertage und Feiertage bei Währungen

Valutadaten: Wenn das Valutadatum der Umrechnung ein Nicht-Geschäftstag für CEU ist oder einen Feiertag der jeweiligen Währung beinhaltet, wird das nächstmögliche Valutadatum verwendet.

EUR-Feiertage: CEU kann jetzt auch an EUR-Feiertagen FX-Instruktionen verarbeiten. Kunden sollten jedoch Folgendes beachten:

- Bei EUR-Paaren erfolgt die Abrechnung am nächsten verfügbaren Valutatag.
- Für andere Währungspaare werden die Instruktionen wie gewohnt verarbeitet.

Hinweis: Für spezifische Handelsbedürfnisse, insbesondere an Feiertagen, empfiehlt CEU, sich an den Client Services zu wenden.

Für alle FX-Instruktionen wird den Kunden empfohlen, im Voraus einen Feiertagskalender zu konsultieren.

Angebotene Devisendienstleistungen pro Währung

Zulässige Währungen für den automatischen FX-Service, Case-by-Case- und FX-Services für Wertpapierabwicklungsinstruktionen sind unten aufgeführt. Die Liste der zulässigen Währungen kann jederzeit ohne vorherige Ankündigung durch CEU je nach Marktbedingungen geändert werden.

Währung	FX-Service angeboten?	Einschränkungen oder Besonderheiten
AED	Ja	Keine
AMD	Ja	Keine
AUD	Ja	Kunden können FX im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung und fallweise FX-Anfragen mit dem Valutadatum T+1 senden.
BHD	Ja	Ja - mit einer Ausnahme. Da die CEU FX-Positionen direkt mit der Korrespondenzbank abgleichen muss, können FX-Instruktionen, die am Tag der Schließung der Währung gesendet werden (oder nach Ablauf der FX-Instruktionsfrist am vorangegangenen Geschäftstag eingehen), verzögert werden und das angeforderte Valutadatum kann nicht garantiert werden.
CAD	Ja	Kunden können Devisen im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung und von Fall zu Fall senden FX-Anfragen mit Valutadatum T+1.
CHF	Ja	Kunden können FX im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung und fallweise FX-Anfragen mit dem Valutadatum T+1 senden.
CNY	Ja	Keine
CZK	Ja	Keine
DKK	Ja	Keine
EUR	Ja	Kunden können FX im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung und fallweise FX-Anfragen mit dem Valutadatum T+1 senden.
GBP	Ja	Kunden können FX im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung und fallweise FX-Anfragen mit dem Valutadatum T+1 senden.
GEL	Ja	Ja - mit einer Ausnahme. Da die CEU FX-Positionen direkt mit der Korrespondenzbank abgleichen muss, können FX-Instruktionen, die am Tag der Schließung der Währung gesendet werden (oder nach Ablauf der FX-Instruktionsfrist am vorangegangenen Geschäftstag eingehen), verzögert werden und das angeforderte Valutadatum kann nicht garantiert werden.
HKD	Ja	Keine
HUF	Ja	Keine
IDR	Ja (begrenzt)	Ja. Für FX-Dienstleistungen müssen Kunden vor Ablauf der IDR FX-Frist eine Bestätigung des Broker-Wertpapierhandels zusammen mit der FX-Instruktion vorlegen. Kunden müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: Details zu den zugrunde liegenden Geschäften oder der Referenz für Kapitalmaßnahmen (EXRI CORP ID, instructed quantity und subscription cost value) sind im optionalen Feld der FX-Instruktion einzugeben.

Währung	FX-Service angeboten?	Einschränkungen oder Besonderheiten
		- Der gekaufte IDR-Betrag darf den Abwicklungsbetrag für Wertpapierhandels- oder Kapitalmaßnahmeninstruktionen nicht übersteigen, kann jedoch niedriger sein. - Das Valutadatum einer IDR FX-Kaufinstruktion muss am oder vor dem Abwicklungstag der zugrunde liegenden Handels- oder Kapitalmaßnahmeinstruktion liegen. - Das Valutadatum einer Verkaufsinstruktion zum Verkauf von IDR FX muss am oder nach dem Abwicklungsdatum der zugrunde liegenden Handels- oder Kapitalmaßnahmeinstruktion liegen. - Die zugrundeliegende Wertpapierabwicklungsinstruktion oder Kapitalmaßnahme muss vor der Ausführung des FX-Geschäfts eingegangen sein. Die Nichteinhaltung kann zu einer verzögerten Abwicklung von Devisenanfragen führen. Hinweis: Käufe von IDR FX-Instruktionen können inländische Wertpapierkäufe (61) oder Gebühren auf CEU-Konten abdecken, während ausländische Wertpapierkäufe (41) den Beschränkungen der indonesischen Zentralbank unterliegen. CEU kann Kaufaufträge zum Kauf von IDR FX ausführen, die nicht mit einem inländischen Wertpapierkauf in Verbindung stehen, wenn der Geschäftspartner des Kunden eine Verkaufsinstruktion zum Verkauf von IDR FX für den jeweiligen Verkauf von Wertpapieren im Ausland sendet (51). Sonderfrist: 08:00 Uhr MEZ (VD-1) Winterzeit / 09:00 Uhr MEZ (VD-1) Sommerzeit, vorbehaltlich einer Schwelle von 50 Mrd. IDR. Instruktionen, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden auf Best-Effort-Basis ausgeführt. Die Kunden sind für die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen verantwortlich. CEU haftet nicht für Verluste, Ansprüche oder Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung ergeben, und die Kunden erklären sich damit einverstanden, CEU für solche Folgen zu entschädigen. Hinweis: MT380-Devisenauftrag oder Freiformat-Instruktionen, die über Swift MT299, MT399 oder MT599 gesendet werden, können von der oben genannten Instruktionsfrist profitieren, wenn das Valutadatum T+1 eindeutig angefordert wird. Bei Aufträgen, die über dem Schwellenwert liegen oder nach Ablauf der Weisungsfrist eingehen, führt CEU das Devisengeschäft gemäß den Spotmarktvorfahren und auf Best-Effort-Basis durch. Da die CEU FX-Positionen direkt mit der Korrespondenzbank abgleichen muss, können FX-Instruktionen, die am Tag der Schließung der Währung gesendet werden (oder nach Ablauf der FX-Instruktionsfrist am vorangegangenen Geschäftstag eingehen), verzögert werden und das angeforderte Valutadatum kann nicht garantiert werden.
ILS	Ja	Keine.
ISK	Ja	MT380 Devisenauftrag oder Swift MT299/MT399/MT599 Anleitung; FX-Service nur von Fall zu Fall.
JPY	Ja	Kunden können FX im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung und fallweise FX-Anfragen mit dem Valutadatum T+1 senden.
KRW	Ja	Sonderschluss: 06:30 Uhr (VD-2).
KZT	Ja	Keine.
MXN	Ja	Kunden können Devisen im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung und von Fall zu Fall FX-Anfragen mit Valutadatum T+1 senden.

Währung	FX-Service angeboten?	Einschränkungen oder Besonderheiten
MYR	Ja (begrenzt) Ja	Kauf- und Verkaufsinstruktionen für Devisen sind unter der Bedingung möglich, dass der Kunde vor der Instruktion ein MT599 an das Treasury Backoffice senden muss, in dem Folgendes angegeben ist: „Attn: Clearstream Treasury Backoffice. Clearstream Account Number: Clearstream account(s) number(s).“ We, (entity name), hereby unconditionally represent and warrant that we do not and will not conduct or transact in any offshore MYR non-deliverable forwards and / or offshore MYR foreign exchange derivatives contracts, as well as any future product of financial instruments of similar substance. We, (entity name), agree to indemnify Clearstream and to hold Clearstream harmless for any claims, fines, penalties, damages or losses, whether direct or indirect, resulting from an untrue, incomplete or inaccurate representation.“ Sobald der MT599 beim CEU Treasury Backoffice eingegangen ist, gelten die folgenden Regeln für MYR-Währung für FX-Instruktionen: Verkaufsinstruktionen für MYR FX sind möglich, wenn zum Zeitpunkt der Deviseninstruktion genügend Guthaben auf dem CEU-Kundenkonto vorhanden ist. Wenn der Saldo nicht ausreicht, werden MYR FX Instruktionen im Zusammenhang mit Wertpapierverkäufen ausgesetzt, bis der Wertpapierverkauf abgewickelt ist. Verkäufe mit Deviseninstruktionen über 10.000 MYR, die in direktem Zusammenhang mit einer Wertpapierinstruktion stehen (Deviseninstruktionen, die direkt in der Wertpapierinstruktion enthalten sind), werden ausgesetzt, bis die Wertpapierinstruktionen abgewickelt sind. Abhängig von der Zustimmung der Depotbank in Malaysia werden die FX dann mit guter Valuta ausgeführt. Hinweis: Sobald der MT599 beim CEU Treasury Backoffice eingegangen ist, gelten die folgenden Regeln für MYR-Währung für FX-Instruktionen: Verkaufsinstruktionen für MYR FX sind möglich, wenn zum Zeitpunkt der Deviseninstruktion genügend Guthaben auf dem CEU-Kundenkonto vorhanden ist. Wenn der Kunde Kauf- und Verkaufsinstruktionen für MYR FX zum gleichen Valutadatum sendet, führt CEU zuerst die Kaufinstruktion aus, um die Sperre für den Wertpapierkauf aufzuheben, und setzt die Verkaufsinstruktion aus, bis das Guthaben auf dem CEU-Kundenkonto ausreicht, um die FX auszuführen. Abhängig von der Zustimmung der Depotbank in Malaysia werden die FX dann mit guter Valuta, aber mit einem anderen FX-Kurs als dem der Instruktion zum Kauf von FX ausgeführt. Deviseninstruktionen für Beträge von weniger als oder gleich 10.000 MYR können jedoch, wenn das CEU-Treasury davon ausgeht, dass die Gesamtliquiditätsposition der CEU bei der Depotbank in Malaysia dies zulässt, sofort ausgeführt werden, ohne die Wertpapierabrechnung oder das verfügbare Guthaben abzuwarten. Sonderfrist: 10:00 Uhr MEZ (VD-1) Winterzeit / 11:00 Uhr MEZ Sommerzeit. (VD-1), vorbehaltlich einer Schwelle von 8 Mio. MYR. Instruktionen, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden mit dem angeforderten Wert nur auf Best-Effort-Basis ausgeführt. Hinweis: MT380 Devisenauftrag oder Freiformat-Instruktionen, die über Swift MT299, MT399 oder MT599 gesendet werden, können von der oben genannten Instruktionsfrist profitieren, wenn das Valutadatum T+1 eindeutig angefordert wird. Bei Aufträgen, die über dem Schwellenwert liegen oder nach Ablauf der Weisungsfrist eingehen, führt CEU das Devisengeschäft gemäß den Spotmarktvorfahren und auf Best-Effort-Basis durch. Da die CEU FX-Positionen direkt mit der Geldkorrespondenzbank abgleichen muss, können FX-Instruktionen, die am Tag der Schließung der Währung gesendet werden (oder nach Ablauf der FX-Instruktionsfrist am vorangegangenen Geschäftstag eingehen), verzögert werden und das angeforderte Valutadatum kann nicht garantiert werden.

Währung	FX-Service angeboten?	Einschränkungen oder Besonderheiten
NOK	Ja	Nein.
NZD	Ja	Nein.
OMR	Ja	Nein.
PEN	Ja	Ja - mit einer Ausnahme. Da die CEU FX-Positionen direkt mit der Geldkorrespondenzbank abgleichen muss, können FX-Instruktionen, die am Tag der Schließung der Währung gesendet werden (oder nach Ablauf der FX-Instruktionsfrist am vorangegangenen Geschäftstag eingehen), verzögert werden und das angeforderte Valutadatum kann nicht garantiert werden.
PHP	Ja (begrenzt)	Ja Swift MT599 und 9E Instruktionen; FX-Service nur im Einzelfall. Es sind nur eingeschränkte Verkaufsinstruktionen für PHP FX erlaubt. Für Devisen können nur Depotträge aus Wertpapieren mit einem Bangko Sentral Registration Document (BSRD) beantragt werden. Die genauen Angaben, in denen die Herkunft der Gelder verdeutlicht wird, müssen in der FX-Order angegeben werden. Bei der Erledigung seiner FX-Instruktion muss sich der Kunde strikt an das Verfahren halten, das im Link Guide - Philippines unter „Devisen und Rückführung von Depotträgen“ beschrieben ist. CEU leitet die Details mit der FX-Anfrage an den Agenten auf den Philippinen weiter. Nach seiner Antwort werden die FX zum bestmöglichen Valutadatum ausgeführt. PHP-FX-Kaufaufträge können unter besonderen Umständen akzeptiert werden (z. B. wenn die CEU-eigene PHP-Währungs-FX-Position es CEU ermöglichen würde, den Kundenwunsch zu erfüllen). Bevor eine solche Instruktion gesendet wird, muss der Kunde zunächst mit seinem Kundenbetreuer oder mit dem CEU Treasury Backoffice überprüfen, ob sie akzeptiert wird. Da die CEU FX-Positionen direkt mit der Korrespondenzbank abgleichen muss, können FX-Instruktionen, die am Tag der Schließung der Währung gesendet werden (oder nach Ablauf der FX-Instruktionsfrist am vorangegangenen Geschäftstag eingehen), verzögert werden und das angeforderte Valutadatum kann nicht garantiert werden.
PLN	Ja	Keine.
RON	Ja	Keine.
RSD	Ja	Keine. Da CEU FX-Positionen ausgleichen muss, können FX-Instruktionen, die am Tag der Schließung der Währung gesendet werden (oder nach Ablauf der FX-Instruktionsfrist am vorangegangenen Geschäftstag eingehen), verzögert werden und das angeforderte Valutadatum kann nicht garantiert werden.
RUB	Ja	Nur im Einzelfall Devisendienstleistungen
SAR	Ja	Keine.
SEK	Ja	Keine.
SGD	Ja	Keine.

Währung	FX-Service angeboten?	Einschränkungen oder Besonderheiten
THB	Ja (begrenzt)	Ja - Kunden wird empfohlen, äußerst vorsichtig zu sein, um ihre THB-Guthaben auf dem niedrigst möglichen Niveau zu halten. - Die Kunden werden aufgefordert, die Wertstellungsdaten von FX-Instruktionen und Wertpapierinstruktionen abzugleichen. - Wenn der Kunde Kauf- und Verkaufsinstruktionen für THB FX zum gleichen Valutadatum sendet, führt CEU zuerst die Kaufinstruktion aus, um die Sperre für den Wertpapierkauf aufzuheben, und setzt die Verkaufsinstruktion aus, bis das Geld wie bestätigt auf dem Konto eingegangen ist. Abhängig von der Zustimmung der Depotbank in Thailand werden die Devisen dann mit guter Valuta, aber mit einem anderen Wechselkurs als dem in der Devisenkaufinstruktion ausgeführt. - Kunden sollten darauf achten, dass sie nur dann Instruktionen zum Kauf von THB FX senden, wenn sie THB auf ihrem Konto benötigen, um Wertpapierkäufe oder Gebühren auf ihrem CEU-Konto zu decken. - Bei internen Geschäften (41/51) mit damit verbundenen FX-Aufträgen sowohl von Käufer als auch von Verkäufer wird CEU beide FX-Aufträge gleichzeitig ausführen, um zu vermeiden, dass der Gesamtsaldo bei der Korrespondenzbank den regulatorischen Höchstbetrag überschreitet und ein teilweise erzwungener FX mit einem Strafwechselkurs durchgeführt wird. Sonderfrist: 10:00 Uhr MEZ (VD-1) Winterzeit / 11:00 Uhr MEZ (VD-1) Sommerzeit, vorbehaltlich einer Schwelle von 30 Millionen THB. Instruktionen, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden mit dem angeforderten Wert nur auf Best-Effort-Basis ausgeführt. Hinweis: Freiformat-Instruktionen, die über Swift MT299 oder MT399 gesendet werden, können von der oben genannten Instruktionsfrist profitieren, wenn das Valutadatum T+1 eindeutig angefordert wird. Bei Aufträgen, die über dem Schwellenwert liegen oder nach Ablauf der Weisungsfrist eingehen, führt CEU das Devisengeschäft gemäß den Kassamarktverfahren und auf Best-Effort-Basis durch. Da die CEU FX-Positionen direkt mit der Geldkorrespondenzbank abgleichen muss, können FX-Instruktionen, die am Tag der Schließung der Währung gesendet werden (oder nach Ablauf der FX-Instruktionsfrist am vorangegangenen Geschäftstag eingehen), verzögert werden und das angeforderte Valutadatum kann nicht garantiert werden.
TRY	Ja	Keine.
UAH	Ja	Keine.
		UAH ist nicht berechtigt für automatische FX-Dienste. Devisen sind für Zinserträge aus Staatsanleihen möglich, die nach dem 1. April 2023 erhalten wurden.
		Rückzahlungen aus Staatsanleihen, einschließlich der sogenannten „Militäranleihen“, können bis auf Weiteres nicht zurückgeführt werden, da die Nationalbank der Ukraine (NBU) ihre Entscheidung über die Rückführung der Kapitalrückzahlungen bis zu einer deutlichen Entspannung der Sicherheits- und makroökonomischen Risiken verschoben hat.
USD	Ja	Kunden können Devisen im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung und von Case-by-Case FX-Anfragen mit Valutadatum T+1 senden.
UYU	Ja	Ja - mit einer Ausnahme.
		Da CEU FX-Positionen direkt mit der Korrespondenzbank abgleichen muss, können FX-Instruktionen, die am Tag der Schließung der Währung gesendet werden (oder nach Ablauf der FX-Instruktionsfrist am vorangegangenen Geschäftstag eingehen), verzögert werden und das angeforderte Valutadatum kann nicht garantiert werden.
ZAR	Ja	Keine.

Kontakt

Für weitere Informationen zu den FX-Dienstleistungen wenden Sie sich bitte an CEU Client Services.

Zinsberechnungen und Reporting

Die Berechnung der Zinsen für einen bestimmten Monat wird den Kunden im Bericht über die monatliche Zinsstaffel, Notification of Interest (MT935), mitgeteilt, der am Morgen des zehnten Kalendertages des Folgemonats verfügbar ist (oder, wenn es sich bei diesem nicht um einen Geschäftstag handelt, am nächsten verfügbaren Geschäftstag danach).

Nachdem die Zinsberechnung erfolgt und gemeldet wurde, werden spätere Rückbewertungen nicht in die Zinstabellen einbezogen. Anpassungen können nur durch separate Buchung über das Konto vorgenommen werden.

Eine Rückbewertung von Geldbewegungen aus Geschäften zwischen CEU-Kontrahenten, die am beantragten Abwicklungstag nicht abgewickelt werden, ist nicht möglich. In jeder Abrechnungsverarbeitung wird das Valutadatum für Geldbewegungen bei jedem Geschäft durch das Abwicklungsdatum der Verarbeitung bestimmt, mit Ausnahme von Primärmarktgeschäften, die auf das Abschlussdatum zurückbewertet werden können. Aus diesem Grund sollten Kunden, die Kompensationsanpassungen für verspätete Abrechnungen vornehmen möchten, die Zahlung der Kompensation durch eine separate Überweisung veranlassen, anstatt CEU aufzufordern, Bewertungsanpassungen nachzuvollziehen.

Sollzinsen werden auf Sollsalden erhoben und als pacs.008- oder pacs.009-Transaktion ausgewiesen. Wenn der Gesamtbetrag der monatlichen Sollzinsen in einer Währung jedoch weniger als 10,00 USD oder dessen Gegenwert beträgt, wird keine Gebühr erhoben.

Der tägliche Zinssatz setzt sich wie folgt zusammen:

- den verfügbaren Interbanken-Geldmarkt-Tagesgeldkurs, der für die betreffende Währung verfügbar ist und
- eine risikogewichtete Soll-Marge, die in Übereinstimmung mit der Risikobewertung der CEU für den CEU-Kreditnutzer und die Verfügbarkeit der Währungsgruppe angewendet wird.

Soll-Margen des Kunden

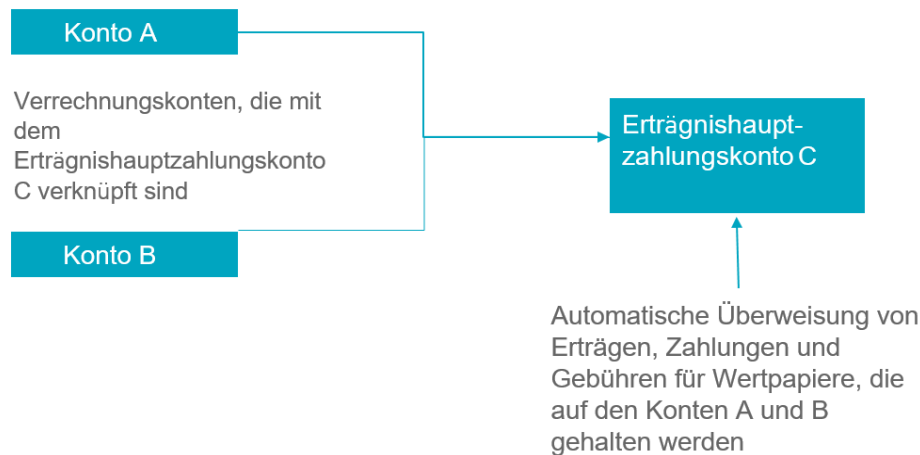
Währungen	TOF	Bewertung	Risikogewichtete Soll-Marge
USD, CHF, GBP, AUD, CAD, DKK, NOK, SEK, JPY; EUR und NZD	Ja	AA oder A	1.50%
		B	2.00%
		C oder D	2.25%
		E, F oder G	2.50%
		H, I, J oder K	3.75%
	Nein		4.50%
HKD	Ja		2.50%
ZAR			5.50%
PLN			3.50%
CZK			4.50%
HUF			4.00%
HKD	Nein		4.50%
ZAR			7.50%
PLN			5.50%
CZK			6.50%
HUF			6.00%
Andere Währungen			4.50%

Income Main Transfer Accounts (Transfer 1 Service)

Der Transfer 1 Service ist ein Service, der den automatisierten Transfer von Ertragszahlungen und Gebühren von einem Clearstream-Konto auf ein anderes Clearstream-Konto ermöglicht, das als Income Main Transfer Account des Kunden (in etwa: Hauptzahlungskonto Erträge) definiert ist.

Kunden können sich für den Transfer 1 Service registrieren, indem sie einen Swift MT599 senden (zu Händen Account Administration).

Der Service für das Hauptübertragungskonto ist eine Möglichkeit für Kunden, ihre internen Abstimmungsprozesse zu optimieren, indem sie ihre Depotträge (Zinsen, Dividenden, Erstattungserträge), Rechnungen und Sollzinsen auf ein und demselben Konto zentralisieren, unabhängig von der Anzahl der Abrechnungskonten bei CEU.



Funktionen

Der Service deckt alle ICSD-Konten ab.

Eine automatische Ertragsübernahme ist in allen Abrechnungswährungen möglich.

Die Erträge werden direkt dem Hauptzahlungskonto gutgeschrieben, während die folgenden Gebühren von demselben Konto abgebucht werden:

- Abrechnungsgebühren
- Auslagen
- Monatliche Zinszahlungen

7.14 Smart Realignment-Service

Der Smart Realignment-Service umfasst die automatisierte Generierung von Wertpapierüberträgen frei von Zahlung („Realignments“) durch die CEU im Auftrag der den Service nutzenden Kunden. Der Service zielt darauf ab, die Abwicklungseffizienz zu erhöhen und damit möglicherweise CSDR-Strafzahlungen zu senken, indem die Anzahl der offenen Lieferinstruktionen aufgrund fehlender Stücke am vorgesehenen Abwicklungstag („Intended Settlement Date“, ISD) reduziert wird.

Als Auslöser für die Generierung der Überträge durch die CEU berücksichtigt der „vollständige Leistungsumfang“ („Full Scope Service“) alle fehlgeschlagenen Lieferungen von CEU-fähigen Wertpapieren der Märkte, die in den Geltungsbereich des Smart Realignment-Service fallen. Alternativ kann der Leistungsumfang von den Kunden so eingeschränkt werden, dass nur fehlgeschlagene Wertpapierlieferungen berücksichtigt werden, die im Zusammenhang mit ihrer Eurex-„Special Repo“ Handelsaktivität stehen („spezifischer Leistungsumfang“ („Special Scope Service“).

Sofern eine fehlgeschlagene Abwicklung festgestellt wurde, werden innerhalb von CEU oder zwischen den Clearstream-Zentralverwahrern (CSDs) Übertragungsaufträge erstellt, um eine verfügbare Wertpapier-Position von vorher festgelegten „Quell“-Konten eines Kunden auf das/die „Ziel“-Konten desselben Kunden zu übertragen, die eine solche Wertpapierposition benötigen, um eine Lieferinstruktion des Kunden abwickeln zu können.

Hinweis: Die Nutzung des Smart Realignment-Services entbindet die Kunden nicht von ihrer Verantwortung, sicherzustellen, dass ihre Instruktionen am ISD abgewickelt werden können und den Regeln entsprechen, so wie sie in den rechtlich bindenden Dokumenten von der CEU veröffentlicht wurden. Genauer gesagt müssen die Kunden ihre offenen Wertpapierlieferungen aktiv überwachen und verwalten, um sicherzustellen, dass ein

ausreichender Bestand zur richtigen Zeit und am richtigen Ort zur Verfügung steht, um eine rechtzeitige Abwicklung zu ermöglichen. Daher ist der Smart Realignment-Service nur als letztes Mittel zu betrachten, um das Scheitern von Abwicklungen zu begrenzen oder zu vermeiden.

Leistungsumfang

Nur CEU-Hauptkonten, die Eigenbestände halten und zum selben Rechtsträger gehören (das heißt, mit demselben gültigen „Legal Entity Identifier“ (LEI) hinterlegt sind), sind für den Service zugelassen. Konten, denen kein gültiger LEI zugewiesen wurde, sind nicht nutzungsberechtigt.

Auch CEU-Unterkonten (mit Ausnahme von speziellen Unterkonten, die in [Kapitel 2.2 „Kontotypen“](#) aufgeführt sind) können optional als Quellkonten neben dem zugehörigen Hauptkonto verwendet werden. Der Service gilt ebenso für 6er-Konten.

Die Kunden sind verpflichtet, jederzeit sicherzustellen, dass die Konten, für die sie den Smart Realignment-Service beantragt haben, jederzeit die Kriterien für den Service erfüllen. Andernfalls werden die Konten von der CEU nicht mehr für die Erstellung von Übertragungsaufträgen berücksichtigt.

Um den Service zu beantragen, müssen Kunden das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular für den Smart Realignment-Service einreichen, das auf der Clearstream-Website verfügbar ist. Mit dem Antrag ermächtigt der Kunde die CEU, in seinem Namen Abwicklungsinstruktionen aufzusetzen. Der Kunde muss festlegen, dass ein Konto entweder als „Quell“-Konto, als „Ziel“-Konto oder als beides verwendet werden soll. Für ein Konto kann entweder der „vollständige“ oder „spezifische“ Service-Leistungsumfang beantragt werden.

Für den „spezifischen Leistungsumfang“ des Smart Realignment Services gelten die gleichen Funktionalitäten und Bedingungen wie für den „vollständigen Leistungsumfang“ mit der Ausnahme, dass ausschließlich nicht abgewickelte Lieferinstruktionen an bestimmte Eurex-Empfängerkonten für die Generierung von Überträgen berücksichtigt werden. Die dafür relevanten Konten der Eurex Clearing AG, die als Gegenpartei der CEU-Kunden fungieren, sind:

- CBL-Konto 51295
- CEU-Konto 7525 000
- Euroclear Bank-Konto 22563

In der folgenden Tabelle wird das Ergebnis der Entscheidungen für eine Ausgleichsbuchung durch den Smart Realignment-Service bei den möglichen Kombinationen von Quell- und Zielkonto und seinen Leistungsausprägungen veranschaulicht:

Leistungsumfang Zielkonto	Leistungsumfang Quellkonto	Ausgleichsbuchung vom Quell- zum Zielkontokonto
Vollständig	Vollständig	Für alle fehlgeschlagenen Lieferungen im Rahmen des vollständigen Leistungsumfangs
Vollständig	Spezifisch	Beschränkt auf Lieferungen von Zielkonten an ein Eurex-Kontrahentenkonto
Spezifisch	Vollständig	Beschränkt auf Lieferungen von Zielkonten an ein Eurex-Kontrahentenkonto
Spezifisch	Spezifisch	Beschränkt auf Lieferungen von Zielkonten an ein Eurex-Kontrahentenkonto

Das [Clearstream Preisverzeichnis](#) gilt für alle Ausgleichsbuchungen, die bei beiden Leistungsausprägungen des Services aufgesetzt werden.

Vom Service berücksichtigte fehlgeschlagene Lieferungen

Zur Ermittlung fehlgeschlagener Lieferinstruktionen wendet Clearstream die folgenden Regeln an, um eine für den Service relevante Instruktion¹ zu identifizieren:

- Die Instruktion soll in einem der Märkte abgewickelt werden, für die der Service greift.
- Das Wertpapier ist in mindestens einem der relevanten Märkte zur Abwicklung zugelassen.
- Jedes Finanzinstrument, das in CEU für einen relevanten Markt zur Abwicklung zugelassen ist, wird von dem Service berücksichtigt.
- Die Lieferung gegen oder frei von Zahlung ist gematcht und
 - für CBL-interne, Bridge-, CEU/T2S- und Geschäfte in lokalen, nicht über T2S abwickelbaren Märkten mit Pre-Matching: ist gematcht und wird aufgrund fehlender Stücke („LACK“) nicht beliefert.
 - für lokale, nicht in T2S abwickelbare Märkte ohne Pre-Matching zeigt die Fehlermeldung „Your Security Provision“.
- hat ein geplantes Abwicklungsdatum (ISD) das älter als oder gleich dem aktuellen Geschäftstag ist.
- ist durch den Wertpapierlieferer oder -empfänger oder beide nicht gesperrt oder anderweitig für die Abwicklung eingeschränkt, d.h. die Instruktion muss für die Abwicklung in Frage kommen oder bereits zur Abwicklung freigegeben worden sein, um berücksichtigt zu werden.

Die erforderliche Stückzahl, die auf das Zielkonto übertragen werden muss, wird von CEU berechnet:

- unter Berücksichtigung aller frei verfügbaren Positionen auf dem Quellkonto, aber
- ohne Berücksichtigung ausstehender Erhaltsinstruktionen auf dem Zielkonto (unabhängig vom Matchstatus).

Im Falle mehrerer Quellkonten, die eine frei verfügbare Position in dem erforderlichen Wertpapier halten, wählt CEU zunächst ein Konto aus, das bei demselben Clearstream-(I)CSD wie das Zielkonto geführt wird. Wenn die verfügbaren Stücke auf den Quellkonten desselben Clearstream-(I)CSDs nicht ausreichen, werden Überträge auf den anderen Clearstream-(I)CSD generiert. Mehrfache Überträge von verschiedenen Quellkonten und mehreren Clearstream (I)CSDs für dieselbe nicht abgewickelte Wertpapierlieferung sind möglich.

Bei Bedarf können CEU-Kunden das Auslösen einer Ausgleichsbuchung für fehlgeschlagene Lieferinstruktionen mit der „On Hold“-Funktion verhindern.

Basierend auf den Wertpapierreferenzdaten von CEU werden am und nach dem Fälligkeitsdatum einer ISIN keine Ausgleichsbuchungen mehr generiert.

Märkte und Wertpapiere

Der Smart Realignment-Service greift bei fehlgeschlagenen Lieferungen von Wertpapieren, die für eine Abwicklung durch CEU in den folgenden Märkten in Frage kommen:

- Österreich
- Belgien
- Frankreich (mit Ausnahme von Namensaktien)
- Deutschland
- Griechenland
- Italien

1. Eine Instruktion kann sich auf jede Art von Geschäftstätigkeit beziehen, wie z. B. Börsen- oder OTC-Geschäfte, einschließlich z. B. der Sicherheitenverwaltung und Instruktionen, die von CEU oder CCPs im Namen des Kunden erstellt werden.

- Niederlande
- Spanien
- Portugal
- ausgewählte XS/ EU-ISINs

Steuerliche Beschränkungen

Für einige Märkte können Einschränkungen in Bezug auf den Steuerbescheinigungsstatus der beteiligten Kundenkonten und gemäß der Referenzdaten gelten, die in den Kundenstammdaten von CEU gepflegt werden.

In den folgenden Fällen werden Ausgleichsbuchungen nur unter bestimmten Bedingungen von CEU generiert:

- Belgien: Für bei der BNB Belgien gehalten Schuldverschreibungen werden Ausgleichsbuchungen nur für Konten mit der Bezeichnung „BE tax flag = X“ vorgenommen.
- Italien: Überträge werden nur für Konten mit dem Label „IT-Steuerkennzeichen = S“ generiert.
- Portugal: Überträge innerhalb und zwischen CEU und CBL werden nur generiert, wenn das PT-Steuerkennzeichen = „N“ oder „S“ gilt.

Schritte im Prozess der Überträge

Die Ermittlung der in CEU aufgrund fehlender Stücke nicht abgewickelten Lieferungen findet in folgenden Zeitfenstern („realignment windows“) statt:

Window #	Startzeit
Realignment window 1	07:30 Uhr
Realignment window 2	09:30 Uhr
Realignment window 3	10:30 Uhr
Realignment window 4	12:30 Uhr
Realignment window 5	14:40 Uhr
Realignment window 6	15:15 Uhr
Realignment window 7	15:40 Uhr
Realignment window 8	16:40 Uhr
Realignment window 9	17:40 Uhr
Realignment window 10	18:10 Uhr
Realignment window 11	19:40 Uhr

Dabei werden alle Abwicklungsfristen berücksichtigt, um sicherzustellen, dass unter normalen Umständen Überträge nur dann ausgelöst werden, wenn die fehlgeschlagene Lieferinstruktion auf dem Zielkonto nach der Verarbeitung und Abwicklung des Übertrags noch abgewickelt werden kann. So werden z. B. in T2S für Lieferungen gegen Zahlung nach 16:00 Uhr bzw. für Lieferungen frei von Zahlung nach 18:00 Uhr keine Überträge mehr generiert.

Abhängig von den Konten, für die der Kunde den Smart Realignment-Service beantragt hat, und bei Bedarf generiert die CEU im Namen des Kunden automatisch „multidirektionale“ Überträge von Wertpapierpositionen (Ausgleichsbuchungen), entweder innerhalb des CSDs (zwischen zwei CEU-

Konten) oder zwischen den Clearstream-CSDs (von einem CEU-Konto zu einem CBL-Konto oder umgekehrt).

Hinweis bezüglich Überträgen zwischen Clearstream-CSDs: Sofern Kunden die Nutzung des Smart Realignement-Services für Konten in CEU und CBL abonniert haben, kann der Smart Realignement-Service auf Seiten beider Clearstream-CSDs zur Anwendung kommen. Zu diesem Zweck werden CEU und CBL die notwendigen Informationen austauschen und Wertpapierlieferinstruktionen von einem Quellkonto in CEU oder CBL an ein Zielkonto im anderen Clearstream-CSD im Namen des Kunden und für dessen Konten erstellen, sofern das Wertpapier nicht von einem Quellkonto beim CSD in dem das Zielkonto geführt wird, bezogen werden kann. In solchen Fällen werden Bestandsprüfungen beim anderen CSD durchgeführt und, sofern verfügbare Bestände vorhanden sind, Lieferinstruktionen vom CSD des Quellkontos (zum Beispiel CEU) zum Zielkonto-CSD (zum Beispiel CBL als Empfänger der Wertpapiere) durch den liefernden CSD erstellt; korrespondierende Erhaltinstruktionen werden vom empfangenden CSD generiert. Wie auch im Fall aller anderen Wertpapierlieferungen zwischen CSDs fungiert ein CEU- Sammelkonto („omnibus account“) als Vermittler, um die Wertpapiere letztendlich dem Wertpapierkonto (das heißt im Fall des Smart Realignement-Services, dem Quell- oder Zielkonto) des CSD-Kunden zu belasten oder gutzuschreiben. Mit der Abonnie rung des Services erteilt der Kunde der CEU eine Vollmacht, welche CEU berechtigt, den Smart Realignement-Service hinsichtlich der nicht bei CEU geführten Konten durchzuführen.

Die CEU generiert so viele Ausgleichsbuchungen von so vielen Quellkonten, wie erforderlich (und verfügbar) sind, um die Menge an fehlenden Wertpapieren der ausstehenden Lieferinstruktion ganz oder teilweise zu erfüllen. Im Falle mehrerer fehlgeschlagener Lieferungen im selben Wertpapier auf demselben Zielkonto werden individuelle Ausgleichsbuchungen für jede einzelne fehlgeschlagene Lieferung und für jedes Quellkonto generiert (wenn es mehrere gibt und bis zur maximal verfügbaren / berechtigten Menge auf jedem Quellkonto). Sollte die übertragene Menge nicht ausreichen, um alle fehlenden Stücke auszugleichen, wird die übertragene Position gemäß den Regeln für die Priorisierung der Abwicklung auf dem Zielkonto bzw. der offenen Lieferungen verteilt.

Hinweis: Falls mehrere Lieferungen aufgrund von fehlenden Stücken („lack of securities“) auf demselben oder mehreren Zielkonten offen sind, werden die verfügbaren Wertpapiere des Quellkontos/der Quellkonten zuerst unter Berücksichtigung der offenen Lieferung mit der höchsten fehlenden Stückzahl ausgeglichen. Falls die Stückzahlen identisch sind, priorisiert die CEU zuerst nach „ältestem ISD“; wenn auch die ISDs identisch sind, haben Lieferungen gegen Zahlung Vorrang.

Beispiel:

Das CEU-Zielkonto 1234 012 weist drei Wertpapierlieferungen mit einer fehlenden Position von 130 Stücken im selben Wertpapier auf:

- Eine Lieferung gegen Zahlung („delivery versus payment“, DVP) für 100 Stücke
- Eine Lieferung frei von Zahlung („free of payment“, FOP) für 20 Stücke
- Eine Lieferung gegen Zahlung für zehn Stücke

Die verfügbare Position auf dem Zielkonto 1234 012 beträgt fünf Stück, das heißt, die fehlende Gesamtstückzahl ist 125.

Das CEU-Quellkonto 1234 000 hält 40 Stücke, das CBL-Quellkonto 12345 hält 70 Stücke.

Es werden drei Überträge generiert:

- Innerhalb von CEU: 40 Stücke vom Quellkonto 1234 000 auf das Zielkonto 1234 012 (ausgelöst durch die Lieferung gegen Zahlung von 100 Stücken);
- Zwischen den Zentralverwahrern (CBL an CEU): 60 Stücke vom Quellkonto 12345 auf das Zielkonto 1234 012 (ausgelöst durch die Lieferung gegen Zahlung von 100 Stücken);
- Zwischen den Zentralverwahrern (CBL an CEU): Zehn Stücke vom Quellkonto 12345 auf das Zielkonto 1234 012 (ausgelöst durch die Lieferung frei von Zahlung von 20 Stücken).

Im Ergebnis erhält das CEU-Zielkonto 1234 012 insgesamt 110 Stücke, die für die Abwicklung gemäß den auf dem Zielkonto oder der Instruktionsebene definierten Abwicklungsprioritäten verwendet werden können.

CEU-Realignment-Instruktionen werden für CEU-interne T2S-Transfers als freigegeben („released“) und „already-matched“ generiert. Es gilt die Standard-Abwicklungspriorität. Standardmäßig ist auch eine Teilabwicklung möglich.

Ausstehende Realignment-Instruktionen, falls vorhanden, können von den Kunden auf die gleiche Weise wie ihre eigenen Instruktionen verwaltet werden (zum Beispiel auf „on hold“ stellen, also blockieren). Fehlgeschlagene Ausgleichsbuchungen bleiben offen, es sei denn, sie werden abgewickelt oder vom Kunden bilateral storniert. Offene Überträge werden mit Strafen belegt („CSDR settlement fail penalties“). Die CEU prüft nicht, ob ein Übertrag für eine offene Lieferung bereits in einem vorherigen Zeitfenster generiert wurde.

Reporting

Alle Swift ISO 15022-Statusmeldungen für Überträge, die von CEU im Rahmen des Smart Realignment Services generiert wurden, weisen eine 16-stellige, eindeutige Transaktionsreferenz („RELA“) auf, die mit „REAL“ beginnt (z. B. „20C::RELA//REAL000000044234“).

Um die Übertragstransaktionen zuordnen zu können, wird für beide eine gemeinsame Referenz („COMM“) im Format „CREAL“, gefolgt von einer 11-stelligen eindeutigen Nummer, vergeben (Beispiel: „20C::COMM//CREAL94625437689“).

Der „Settlement Transaction Indicator“ für diese Buchungen ist „TRAD“ („22F::SETR//TRAD“).

Das freie Textfeld („NARR“) enthält den Begriff „REAL“ sowie die vollständige Referenz der nicht abgewickelten Lieferinstruktion des Kunden auf dem Zielkonto (z. B.: „70E::SPRO//REAL-JR12345678XYZ“).

Zielkonten

Die Stückzahl, die auf das Zielkonto übertragen werden soll, wird von der CEU berechnet, ohne dass ausstehende Erhaltsinstruktionen (ob gematcht oder nicht) auf dem Zielkonto berücksichtigt werden.

Jede nicht-disponierte freie Position, sofern sie auf dem Zielkonto verfügbar ist, wird bei der Berechnung der auszugleichenden Stückzahl berücksichtigt.

Quell-Konten

Falls mehrere Quellkonten eines Kunden über die erforderlichen Stücke verfügen, wird die CEU zunächst versuchen, ein Konto innerhalb der CEU als Zielkonto auszuwählen, d. h. es werden Überträge innerhalb eines Zentralverwahrers aufgesetzt.

Nur wenn die verfügbaren Stücke auf diesen Quellkonten nicht ausreichen, werden Überträge zwischen den Clearstream-(I)CSDs generiert, das heißt, es kann zu mehreren Überträgen von verschiedenen Quellkonten kommen.

Wenn mehrere berechnigte Quellkonten verfügbar sind, wird eine zufällige Auswahl getroffen.

Das bedeutet im Einzelnen:

Schritt 1: Auswahl des Clearstream-(I)CSDs

Falls verfügbar, werden Quellkonten innerhalb desselben (I)CSDs wie das Zielkonto bevorzugt. Wenn keine oder nur ein Teil der erforderlichen Stücke auf dem Quellkonto/den Quellkonten innerhalb desselben (I)CSDs verfügbar sind, wird ein Quellkonto des anderen (I)CSDs (falls möglich) berücksichtigt.

Schritt 2: Stückzahl-abhängige Auswahl

Wenn in Schritt 1 mehrere Quellkonten identifiziert wurden, wird zuerst das Konto mit der höchsten verfügbaren Stückzahl ausgewählt. Die verbleibenden Quellkonten werden berücksichtigt, wenn die verfügbare Stückzahl nicht ausreicht, um die gesamten vom Zielkonto für die Lieferung benötigten Stücke zu liefern.

Schritt 3: Numerische Reihenfolge der Quellkonten

Wenn mehrere Quellkonten die Kriterien in den Schritten 1 und 2 auf identische Weise erfüllen, wird das Quellkonto anhand der Kontonummer in aufsteigender Reihenfolge ausgewählt.

Auch wenn die verfügbare Wertpapierposition (d. h. „available balance“ abzüglich der zur Abwicklung bereiten offenen Lieferpositionen („pending deliveries eligible for settlement“), wobei als Sicherheiten eingesetzte Positionen nicht für Ausgleichsbuchungen herangezogen werden) auf dem Quellkonto nicht ausreicht, um die fehlende Stückzahl („lack of securities“) auf dem Zielkonto vollständig auszugleichen, wird die tatsächlich verfügbare, freie Stückzahl vom Quellkonto übertragen.

Falls auf einem Quellkonto eine Lieferinstruktion gegen Zahlung („Delivery With Payment“, DWP) aufgrund fehlender Liquidität nicht ausgeführt wird, so wird die DWP-Liefermenge von der verfügbaren Position auf dem Quellkonto abgezogen.

Wenn ein Quellkonto selbst nicht über eine ausreichende Position für eine Lieferung des betroffenen Wertpapiers verfügt, wird aus diesem Quellkonto kein Übertrag für dieses Wertpapier generiert.

Wenn einem Quellkonto Sicherheiten fehlen, werden überhaupt keine Überträge von diesem Quellkonto generiert.

Eine verfügbare Position auf einem Quellkonto kann zu einem Übertrag herangezogen werden, auch wenn das zugrunde liegende Wertpapier von einer Kapitalmaßnahme betroffen ist.

Hinweis: Falls ein von CEU generierter Übertrag nicht ausgeführt werden kann, so wird für diesen Übertrag selbst kein Übertrag beauftragt

Berechnung der für Überträge herangezogenen Positionen

Die Überträge werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Position ausgelöst, die für die Disposition einer fehlgeschlagenen Lieferung auf dem Zielkonto fehlt. Dabei wird keine Mindestlieferposition verlangt. Die zu liefernde Position muss jedoch der kleinsten übertragbaren Einheit („minimum tradable amount“, MinTA) und einem Vielfachen der kleinsten Stückelung („multiple tradeable amount“, MultTA) des Wertpapiers entsprechen, so wie in den Stammdaten von CEU definiert.

Dies kann zu „Über-“ oder „Unterdisponierungen“ des Zielkontos führen, z. B.:

- Auf dem Zielkonto fehlen 200 Stücke.
- Das Quellkonto weist eine gehaltene freie Position von 1.500 Stücken aus.
- MinTA = 1.000
- MultTA = 100
- Um die MinTA-Bedingung zu erfüllen, wird CEU 1.000 Stücke vom Quellkonto übertragen, d. h. das Zielkonto mit 800 Stücken „überdisponieren“.

Risiken im Zusammenhang mit dem Smart Realignment Service

Durch die Beantragung des Smart Realignment Services erkennen die Kunden die folgenden Risiken an, die mit dem Smart Realignment Service einhergehen, und erklären sich damit einverstanden, CEU nicht dafür haftbar zu machen, falls eines dieser Risiken eintritt:

- Im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihe-Service von CEU kann der Smart Realignment Service nicht verwendet werden, um bestehende Leihen zu schließen oder die Eröffnung neuer Leihen zu vermeiden, wenn das Zielkonto für eine automatische Leihe aufgesetzt ist.
- Es gilt der von CEU definierte Wertpapierrahmen. In Bezug auf T2S-fähige Anleihen mit dem ISIN-Präfix „XS“ oder „EU“, die für den „Special Repo“-Handel der Eurex Clearing AG zugelassen sind, kann CEU nicht für die Richtigkeit der von der Eurex Clearing AG veröffentlichten Angaben haftbar gemacht werden.
- Der Smart Realignment Service arbeitet unabhängig von Abwicklungsplattformen wie T2S, auch in Notfallsituationen. Realignment-Instruktionen könnten weiterhin generiert werden, wenn das Abwicklungssystem nur eingeschränkt funktioniert. Dadurch könnten doppelte Realignment-Instruktionen nach Ablauf der Abwicklungsfristen des Abwicklungssystems oder der Abwicklungsplattform generiert oder ausgelöst werden.
- Die auszugleichende Position an Wertpapieren muss der kleinsten übertragbaren Einheit (minimum tradable amount – MinTA) und einem Vielfachen der Stückelung (multiple tradable amount – MulTA) des Wertpapiers entsprechen, wie sie in den Stammdaten von CEU definiert sind. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass dies zu „Über-“ oder „Unterdisponierungen“ des Zielkontos führen kann.
- CEU trägt keine Verantwortung für das Scheitern der Abwicklung von Überträgen, einschließlich der Fälle, in denen eine Ausgleichsbuchung auf einem Quellkonto generiert werden kann, die im Widerspruch zu einer neuen Lieferinstruktion steht, die der Kunde parallel für dasselbe Konto und dasselbe Wertpapier erfasst hat, oder in denen die übertragene Position nicht ausreicht, um alle offenen Lieferungen zu bedienen. In solchen Fällen wird die übertragene Position in Übereinstimmung mit den Regeln für die Priorisierung der Abwicklung auf dem Zielkonto oder der Disposition fehlgeschlagener Lieferungen verbraucht.
- Die von CEU berechnete auszugleichende Position kann zu hoch oder zu niedrig sein, da neue Abwicklungsinstruktionen, die während oder nach einem „realignment window“ (Zeitfenster für die Abwicklung von Überträge) eingehen, gegebenenfalls nur im folgenden „realignment window“ berücksichtigt werden können.
- CEU überprüft nicht, ob in einem vorherigen „realignment window“ bereits eine Übertragungsbuchung für eine offene Lieferinstruktion generiert wurde.
- Überträge können auch dann generiert werden, wenn ein Quell- oder Zielkonto für die Abwicklung gesperrt ist, es sei denn, dieses Konto wird auf Antrag des Kunden aus dem Smart Realignment Service entfernt. Abwicklungssperren auf Ebene des Wertpapiers oder auf anderer Ebene werden nicht berücksichtigt. Beide Fälle können dazu führen, dass die Überträge nicht abgewickelt werden.
- Falls Überträge nicht abgewickelt werden, bleiben sie offen, es sei denn, sie werden vom Kunden zur Abwicklung gebracht oder storniert. Wenn Überträge nicht rechtzeitig abgewickelt werden, kann dies zu CSDR-Strafzahlungen führen. Dem Kunden wird empfohlen, offene Überträge aktiv zu überwachen und zu verwalten.

7.15 Getrennt geführtes Kundenkonto (UCSA)

UCSA-Identifizier Service

Der UCSA (Underlying Client Segregated Account)-Identifizier Service erleichtert das Matching und bietet den Kontrahenten der CEU-Kunden, die entweder über Clearstream Banking S.A. (CBL), Euroclear Bank oder am Heimatmarkt instruieren, ein vereinfachtes Format für Settlement-Instruktionen.

Dieser Service wird CEU von CBL über dessen Omnibuskonto 18757 in CBL zur Verfügung gestellt, wodurch CEU ihr Angebot für die betroffenen Kunden erweitern kann.

Hat der CEU-Kunde den Service beauftragt, muss sein Kontrahent in seinem Instruktionsformat nicht mehr das CEU-Omnibuskonto 18757 in CBL angeben, sondern kann direkt gegen den UCSA-Identifizier instruieren, der den CEU-Kunden bestimmt. Über den UCSA-Identifizier findet keine Abwicklung statt, da dieser ausschließlich zur Erleichterung des Matchings genutzt wird. Die Nutzung des UCSA-Identifiziers kann für spezielle Instruktionen ausgeschlossen werden, indem ein spezielles Feld in der Instruktion mit einem spezifischen Wert befüllt wird. In diesem Fall muss der Kontrahent statt des UCSA-Identifiziers das CEU-Omnibuskonto 18757 in CBL verwenden. Der Service gilt ausschließlich für Wertpapiere, die über die CEU-CBL-Verbindung abgewickelt werden (T2S-Out-CSD-Wertpapiere).

Möchte ein CEU-Kunde herausfinden, ob sein Kontrahent über ein UCSA-Konto abwickelt, kann er diese Information dem KUSTA-Datenträger oder der [CEU-Kundenliste](#) auf der Clearstream-Website entnehmen.

Ausnahme bei Wertpapierlieferungen über Transfer Agents

Es ist zu beachten, dass der UCSA-Identifizier Service, wenn er aktiviert wird, nicht für Wertpapierlieferungen gegen Transfer Agents gilt. Diese Ausnahme betrifft speziell jene Bewegungen, die für die Verwaltung von Investmentfonds erforderlich sind. Folglich verwenden Abwicklungsinstruktionen, die Transfer Agents für Investmentfondstransaktionen aufsetzen, weiterhin das Standardformat für Wertpapierinstruktionen, einschließlich der Verwendung des CEU-Omnibuskontos 18757 in CBL anstelle des UCSA-Identifizier-Formats.

8. Bereitstellung von Informationen

8.1 Girosammelverwahrung

Für die Auftragserteilung an CEU bzw. T2S und den Empfang von Reports von CEU bzw. T2S stehen den CEU-Kunden je nach technischer Anbindung und rechtlichem Status des technischen Senders (Indirectly Connected Participant – ICP oder Directly Connected Participant – DCP) verschiedene Kommunikationswege zur Verfügung.

Alle CEU-Kunden können für die Auftragserteilung folgende Kommunikationswege nutzen:

- Online über CASCADE-Host
- Xact File Transfer zur Übertragung von ISO 15022 und ISO 20022 Nachrichten an CEU
- Swift ISO 15022 Nachrichten an CEU über das Swift-FIN-Netzwerk
- ISO 15022 Nachrichten an CEU über MQ
- Xact Web Portal (basierend auf ISO20022-Standards und Terminologie)
- Xact via SwiftNet FINplus (unterstützt auch Shareholders Identification Disclosure Requests seev.045 und seev.046 im ISO 20022-Format)

CEU-Kunden, die im DCP-Modus agieren, können zusätzlich folgende Optionen nutzen:

- Online über die web-basierte T2S GUI mittels Swift oder SIA-Colt¹
- ISO 20022 Nachrichten an T2S über das Swift- oder SIA-Colt-Netz²

Des Weiteren kann CEU über das CA-Spool-System von CASCADE Reports an einen fest zugeordneten Drucker des Kunden weiterleiten. Diese in Listenform bereitgestellten Reports können vom Kunden auch über die Webseite der Deutschen Börse abgerufen werden (CEU Fileservice). Über das Internet stehen den Kunden auch Upload-Funktionen für verschiedene Services zur Verfügung. So können im Rahmen der Steuerservices Depotbanken für verschiedene Märkte die Begünstigtendaten für Anträge zur Steuerrückerstattung an CEU übermitteln. Emittenten von Optionsscheinen oder Zertifikaten haben die Möglichkeit, die Emissionsbedingungen und Basisdaten einer Emission elektronisch an CEU zu übertragen.

Für CEU-Kunden ist es möglich, verschiedene Kommunikationskanäle in Kombination zu nutzen. Der Kunde kann z. B. im ICP-Modus über File Transfer, MQ oder Swift-FIN-Netzwerk seine Aufträge an CEU erteilen, standardisierte Reports aus der Abwicklung empfangen und den Online-Zugriff über CASCADE-Host nutzen, um einzelne Aufträge für das Settlement zu sperren oder in Echtzeit bereitgestellte Informationen abzurufen.

CEU-Kunden mit einem DCP-Status ist es zusätzlich möglich, z. B. im DCP-Modus bestimmte Aufträge mittels ISO 20022 Nachrichten direkt an T2S zu erteilen, Nachrichten und Reports von T2S zu erhalten und die T2S GUI zu nutzen, um Informationen abzurufen oder Kundenaufträge freizugeben bzw. zu sperren. Auch für einzelne Aufträge ist eine Kombination aus ICP- und DCP-Kommunikationskanälen möglich, da ein direkt an T2S erteilter Auftrag automatisch auch in CASCADE widergespiegelt wird und umkehrt.

1. Weitere Informationen, speziell auch zum Berechtigungskonzept gemäß ESMIG, stehen im DCP Connectivity Handbook, Kapitel 3.2.3 und 5.4.
2. Nicht verfügbar für CEU-Kunden, die sich bei CEU als „GUI only DCP“ registriert haben.

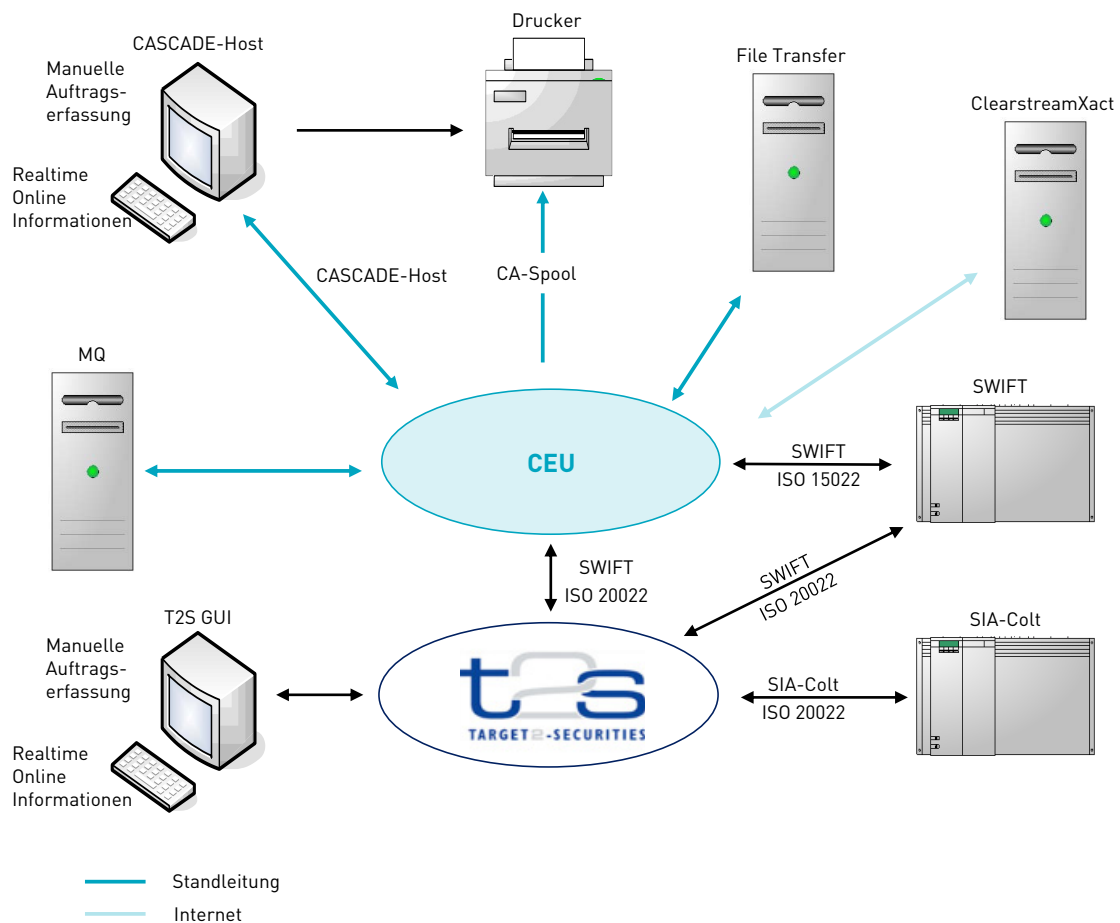


Abbildung 8.1 Kommunikationswege mit der CEU bzw. mit T2S

Online

Über CASCADE-Host können CEU-Kunden in der Zeit von 05:00 bis 03:00 Uhr online auf CASCADE zugreifen. Es stehen den Kunden alle Funktionalitäten zur Erteilung, Bearbeitung und Übermittlung von außerbörslichen und börslichen Geschäften an T2S über CASCADE zur Verfügung. Bei der Auftragserteilung zum außerbörslichen Geschäft kommt das Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung.

Für den Online-Zugriff auf CASCADE wählt der CEU-Kunde unter seinen Mitarbeitern mindestens zwei Sicherheitsbeauftragte aus, die von CEU Zugriffsrechte als Administrator erhalten. Die Sicherheitsbeauftragten können dann an die Anwender in ihrem Hause entsprechende Berechtigungen erteilen.

Über die T2S GUI können CEU-Kunden mit DCP-Status in der Zeit von 05:00 bis 03:00 Uhr online direkt auf T2S zugreifen.

CEU-Kunden mit Status "Full DCP" stehen grundsätzlich alle Funktionalitäten zur Erteilung, Bearbeitung und Abwicklung von außerbörslichen Geschäften über T2S zur Verfügung. Die Ausnahme bilden bestimmte CEU spezifische Transaktionen, welche nur über ICP-Kommunikationswege ausgeführt werden können. Darüber hinaus können "Full DCP" Kunden Queries ausführen, Reports aufrufen und im begrenzten Umfang Konfigurationen vornehmen.

CEU-Kunden mit Status "GUI DCP" können lediglich Queries ausführen, Reports konfigurieren und abrufen sowie Instruktionen bearbeiten, verlinken und stornieren.

Für den Zugriff auf die T2S GUI wählt der CEU-Kunde unter seinen Mitarbeitern mindestens zwei Sicherheitsbeauftragte aus, die von CEU Zugriffsrechte als Administrator erhalten. Die

8. Bereitstellung von Informationen

Sicherheitsbeauftragten können dann an die Anwender in ihrem Hause entsprechende Berechtigungen erteilen.

CASCADE-Host

Der Online-Zugriff über CASCADE-Host ist nur in deutscher Sprache möglich und erfordert zwei wesentliche technische Voraussetzungen:

- Der CEU-Kunde muss über eine Standleitung (SNA) mit der CASCADE-Plattform verbunden sein.
- Der Kunde benötigt eine IBM PC 3270 Emulation.

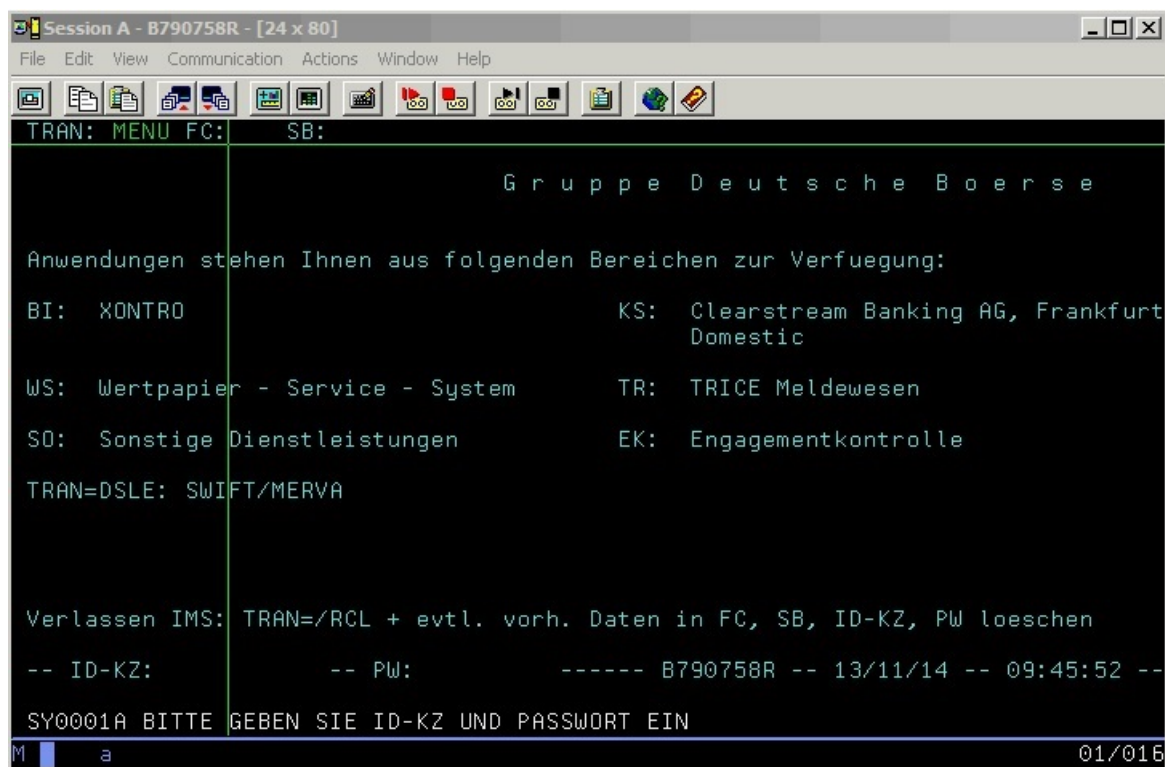


Abbildung 8.2 Hauptmenü von CASCADE-Host

Abbildung 8.3

T2S GUI

Die T2S GUI ermöglicht Kunden mit DCP-Status den Online-Zugriff auf T2S über eine web-basierte Benutzeroberfläche in englischer Sprache. Details zu den technischen Voraussetzungen sind der T2S Dokumentation des Eurosystems bzw. des jeweiligen Network Service Providers (NSP) zu entnehmen.

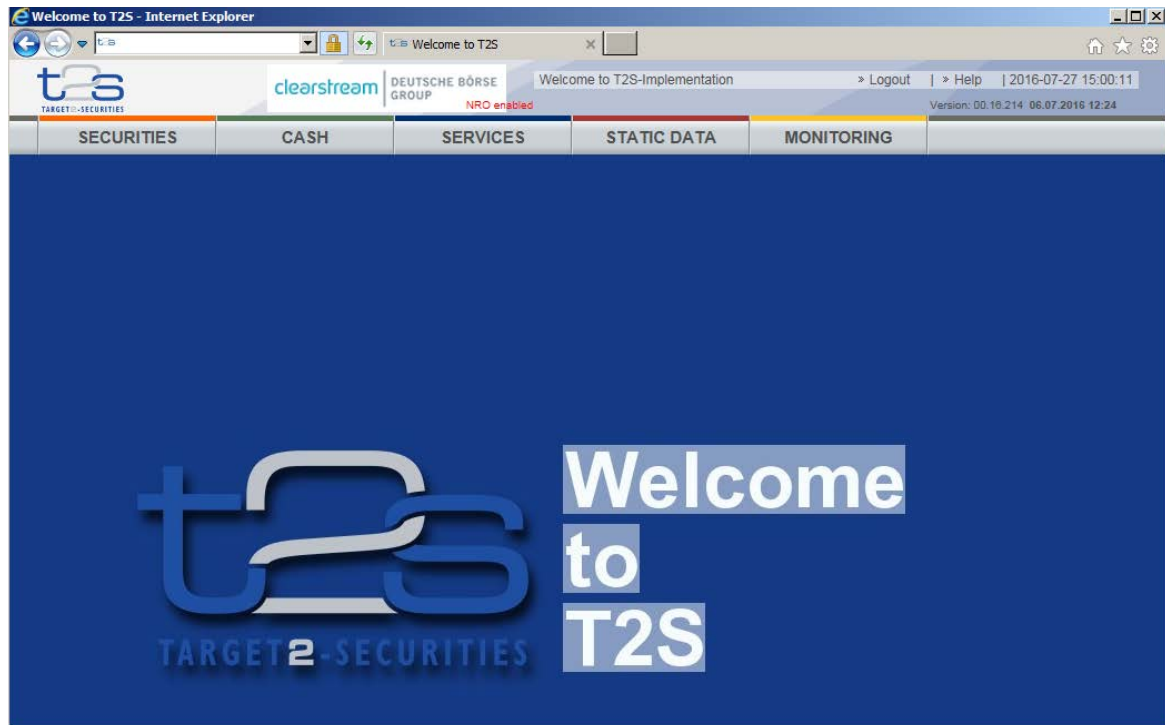


Abbildung 8.4 Hauptmenü von T2S GUI

ISO 15022 Standard (Swift, File Transfer, MQ)

Über den Link-Manager (LIMA) von CASCADE können CEU und ihre Kunden Dateien im ISO-Standard 15022 austauschen. Eine Datei besteht dabei aus einem oder mehreren Blöcken von Nachrichten, die jeweils durch Vorsatz und Nachsatz begrenzt werden.

Folgende technische Voraussetzungen sind für die Kommunikation über File Transfer erforderlich:

- Einrichten einer Standleitung (SNA) zwischen CASCADE und dem Inhouse-System des Kunden;
- Einrichten und Konfigurieren von Software beim Kunden, um Daten im korrekten Dateiformat zu senden und zu empfangen.

Für die Erteilung von außerbörslichen Aufträgen sowie den Empfang von Reports aus der Abwicklung des außerbörslichen und börslichen Geschäfts unterstützt CEU die Kommunikation über das Swift-Netzwerk nach ISO 15022.

- Nachrichten an CASCADE (für OTC und Non-CCP-Börseninstruktionen)
 - MT530 Transaction Processing Command
 - MT540 Receive free of payment
 - MT541 Receive against payment
 - MT542 Deliver free of payment
 - MT543 Deliver against payment

- Nachrichten von CASCADE (für OTC und Non-CCP-Börseninstruktionen)
 - MT535 Statement of Holdings
 - MT536 Clearing & Settlement Statement
 - MT537 CEU Statement of Pending Transactions
 - MT544-547 Settlement Confirmations
 - MT548 Settlement Status and Processing Advice
 - MT578 Settlement Allegement
 - MT586 Statement of Settlement Allegements
- Nachrichten an CASCADE-RS
 - MT500 Instruction to register
 - MT519 Modification of client details
- Nachrichten von CASCADE-RS
 - MT501 Confirmation of registration or modification
 - MT510 Registration status and processing advice
- Nachrichten zu den Custody Services¹
 - MT564 Corporate action notification
 - MT565 Corporate action instruction
 - MT566 Corporate action confirmation
 - MT568 Corporate action narrative
- Nachrichten zu Cash Services
 - MT942/MT950/camt.053 Euro Cash Clearing Report

Neben diesen standardisierten Formaten nutzt CEU zur Übertragung von Reports, die nicht in ISO 15022 dargestellt werden können, noch das eigene Format KUSTA Datenträger, das die Stammdaten der CEU-Kunden, die für die OTC-Auftragserteilung benötigt werden, enthält.

ISO 20022 Standard (Swift, SIA-Colt)

Details zu den technischen Voraussetzungen und den unterstützten Nachrichtentypen im ISO-Standard 20022 sind der T2S-Dokumentation des Eurosystems bzw. des jeweiligen Network Service Providers (NSP) zu entnehmen.

1. Sämtliche Kapitalmaßnahmen werden über OneClearstream Asset Servicing (OneCAS) verarbeitet. Ausnahmen:

- Sammelklagen (CLSA)
- Freiwillige Kapitalmaßnahmen mit unbekanntem oder weit in der Zukunft liegenden Fälligkeitstag
- ETFs nach dem CFF-Modell

Fristen für die Auftragserteilung über ICP-Kommunikationskanäle (Settlement)

Für die in Kapitel Abwicklung auf Seite 1 - 8 beschriebenen T2S-Settlementzyklen gelten nachfolgende Verarbeitungsläufe:

Verarbeitungslauf	CEU	T2S
NTS (Night-time Settlement)		20:00 Uhr (Start)
RTS FoP (Frei von Zahlung)		18:00 Uhr (Ende)
RTS mit Gegenwert EUR		16:00 Uhr (Ende)
RTS BATM (Bilaterally Agreed Treasury Management)		17:40 Uhr (Ende)
RTS mit Gegenwert Fremdwährung ^a	17:30 Uhr (Ende)	

a. Maßgebend ist die Reservierung CDLR in T2S.

Bei Erteilung von T2S relevanten Aufträgen (OTC) und Aufhebung von Settlement-Sperren (OTC und Börse) über CASCADE-Host wird empfohlen, diese zehn Minuten vor den T2S Start- bzw. Endzeiten an CEU zu übermitteln, da es durch Verarbeitungs- und Übertragungszeiten zu Verzögerungen bei der Übergabe der Aufträge an T2S kommen kann.

Bei der Nutzung des ISO 15022 Standards über File Transfer, Swift und MQ wird vor diesem Hintergrund ebenfalls empfohlen, sicherzustellen, dass T2S relevanten Aufträge (OTC) und Aufhebungen von Settlement-Sperren (OTC und Börse) zehn Minuten vor den T2S-Start- bzw. -Endzeiten in CASCADE übermittelt worden sind.

Eine Verarbeitungsgarantie auf T2S wird zu keiner Zeit übernommen.

Zusätzlich sind bei der Erteilung von grenzüberschreitenden Aufträgen in Abhängigkeit des CSD-Links abweichende Fristen zu berücksichtigen (siehe [Kapitel OTC Cross-Border](#) auf Seite 4 - 23 sowie Market Link Guides auf der Clearstream-Website www.clearstream.com).

Hinweis: Im Rahmen der internen Compliance-Verfahren der CEU werden alle über ICP-Kommunikationskanäle eingehenden Kundeninstruktionen automatisch vor Übergabe an T2S gescannt. Werden Instruktionen intern derart gekennzeichnet, dass sie eine weitere manuelle Untersuchung benötigen, werden diese in den Status Open gesetzt. Dieser Status wird den Kunden sofort über ihre gewählten Kommunikationskanäl(e) berichtet, bis die Instruktionen entweder manuell zur Verarbeitung freigegeben oder abgelehnt werden. (Da diese Transaktionen nicht in den Abwicklungsprozess gelangen, fallen keine CSDR-Strafzahlungen auf fehlgeschlagenes Settlement (SEFP) an, allerdings kann es zu Strafzahlungen wegen verspäteten Matchings (LMFP) kommen.) Zur Gewährleistung einer Untersuchung der Instruktionen sowie der Einhaltung der geltenden Fristen, wird den Kunden empfohlen, sicherzustellen, dass Instruktionen spätestens 25 Minuten¹ vor der jeweiligen Frist in CASCADE übermittelt worden sind.

8.5 Wertpapierrechnung

Zur Nutzung der von CBL im Auftrag der CEU angebotenen Services zu WR-verwahrten Wertpapierbeständen, die nicht über T2S abgewickelt werden sollen, stehen den CEU-Kunden mehrere Kommunikationswege über die Creation-Plattform zur Verfügung:

- Online über Xact Web Portal

1. Es handelt sich hierbei um die Summe der maximal erwarteten Bearbeitungszeit im Rahmen des internen Compliance-Verfahrens (15 Minuten) und der maximal erwarteten Verarbeitungs- und Übertragungszeit im Rahmen der Übergabe der Aufträge an T2S (10 Minuten). Eine Verarbeitungsgarantie auf T2S wird zu keiner Zeit übernommen.

- Elektronischer Austausch von Dateien (File Transfer) über Xact File Transfer
Die CEU-Kunden können ihre bestehende CASCADE-Anbindung (LIMA) für die Kommunikation mit CBL über File Transfer nutzen (CreationDirect via LIMA). Dadurch können Instruktionsdateien über LIMA an CBL weitergeleitet und die Report-Informationen der CBL empfangen werden.
- Elektronischer Datenaustausch über das Swift-FIN-Netzwerk durch Xact via Swift.

8.6 Kommunikation in Notfällen

CEU stellt eine Reihe von Kommunikationswegen zur Verfügung (CASCADE über Host, Swift-FIN-Netzwerk, File Transfer und MQ). Kunden, die im DCP-Modus agieren, stehen zusätzlich die für den DCP-Modus vorhandenen Kommunikationswege zur Verfügung.

Für den Fall, dass der normale Kommunikationsweg unzugänglich oder nicht verfügbar sein sollte, wird Kunden empfohlen, mindestens einen alternativen ICP Kommunikationsweg zu haben.

Falls auch keiner der alternativen Kommunikationswege im ICP-Modus genutzt werden kann, können – als Ultima Ratio und zeitlich beschränkt – Instruktionen und Informationen per Fax oder E-Mail ausgetauscht werden, vorausgesetzt, es liegt eine ordnungsgemäß unterzeichnete Freihalteerklärung zwischen CEU und dem Kunden, bei dem dieser Notfall eintritt, vor.

Um das Ausfallrisiko bei der Instruktionsverarbeitung bei einem solchen Notfall zu reduzieren und um so schnell wie möglich zu handeln, wird Kunden empfohlen, im Voraus eine Freihalteerklärung zu unterschreiben.

Diese von CEU und dem Kunden unterzeichnete Freihalteerklärung sollte für alle offenen und neuen Konten im Namen des Kunden innerhalb des Landes seiner Geschäftstätigkeit gültig sein.

So ist beispielsweise eine Freihalteerklärung, die mit einer Niederlassung einer überstaatlichen Einrichtung in einem Land abgeschlossen wurde, nicht für andere Niederlassungen derselben überstaatlichen Einrichtung in anderen Ländern gültig.

Kunden, die eine Freihalteerklärung wie oben abschließen wollen, sollten den Client Services oder ihren Relationship Officer kontaktieren (siehe [Kapitel 1.11 Client Services](#) auf Seite 1 - 22).

Verfahren zum Abschluss einer Freihalteerklärung

Damit eine Notfallsituation durch CEU als solche akzeptiert wird, muss der Kunde den Anforderungen des folgenden Verfahrens zustimmen:

1. Information an CEU über den mutmaßlichen Notfall durch einen telefonischen Kontakt mit dem CEU Client Services und/oder mit ihrem Relationship Officer.
2. Vereinbarung mit CEU, dass es sich um eine Notfallsituation handelt.
3. Information an CEU über das Kommunikationsmittel, das für die Dauer des derzeitigen Notfalls beim Kunden verwendet wird.
4. Baldmöglichste Information an CEU über das Ende der Notfallsituation per Telefon, um zu bestätigen, dass die Situation gelöst wurde.

Das oben genannte Verfahren sollte vom Kunden bei jedem Eintreten einer Notfallsituation angewandt werden.

Sobald die Notfallsituation vereinbart wurde, prüft CEU, ob eine gültige Freihalteerklärung vorliegt.

Liegt am Notfalltag keine gültige Freihalteerklärung des Kunden vor, wird CEU darauf bestehen, unverzüglich eine gültige Freihalteerklärung zu erhalten, die ordnungsgemäß von den bevollmächtigten Personen des Instituts des Kunden unterzeichnet wurde.

Die Freihalteerklärung muss dem Kunden über das entsprechende Kommunikationsmittel (Fax oder E-Mail) zugesandt werden und der Kunde muss diese über dasselbe Kommunikationsmittel ordnungsgemäß unterschrieben an CEU zurücksenden. Das Original der Freihalteerklärung muss außerdem unverzüglich auf dem Postweg an CEU zugesandt werden.

Basierend auf der CEU-internen Prüfung der Kundenunterschriften, kann der Eingabevorgang von manuellen Instruktionen im Auftrag des Kunden beginnen.

Auf Anfrage und abhängig von den Kundenanforderungen stellt der CEU Client Services Kunden verschiedene Vorlagen für deren Zahlungs- und/oder Abwicklungsinstruktionen zur Verfügung.

Nur gültige und vollständige Instruktionen, die die notwendigen Informationsdetails enthalten, können bearbeitet werden.

Die manuelle Einrichtung von Kundeninstruktionen im Notfall unterliegt dem [Clearstream Preisverzeichnis](#).

8.7 Reporting

Um es den Kunden zu ermöglichen, ihren Verpflichtungen zum täglichen Abgleich ihrer Aufzeichnungen gemäß Artikel 64 Absatz 3 und Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/392 der Kommission (ESMA RTS) nachzukommen, werden den Kunden täglich die für jedes Depotkonto und jede Wertpapieremission benötigten Informationen zur Verfügung gestellt:

- Den aggregierten Saldo des Depotkontos zu Beginn des entsprechenden Geschäftstags
- Die individuelle Übertragung von Wertpapieren in oder von einem Depotkonto während des entsprechenden Geschäftstags und
- Den aggregierten Saldo des Depotkontos am Ende des entsprechenden Geschäftstags

Hinweis: Kunden sind aufgrund Artikel 64 Absatz 3 des ESMA RTS verpflichtet, einen täglichen Abgleich ihrer Aufzeichnungen auf Grundlage der oben genannten Informationen der CEU durchzuführen. Diese Informationen gelten als vom Kunden akzeptiert und genehmigt, es sei denn, der Kunde zeigt CEU unverzüglich Differenzen an. Der Kunde hat CEU die Informationen bereitzustellen, die CEU als erforderlich erachtet, damit die Integrität der Emission sichergestellt wird, insbesondere zur Lösung etwaiger Probleme beim Abgleich gemäß Kapitel IX des ESMA RTS.

Reporting-Funktionalität über den ClearstreamXact CEU File Service

Kunden können über den ClearstreamXact CEU File Service über das Xact Web Portal verschiedene Reporting-Optionen nutzen, einschließlich Print-Reporting für:

- CASCADE Reporting
- Kapitaldienste (KADI)
- Taxbox
- Vaults

Die Nutzung des ClearstreamXact CEU File Service ist für alle Kunden, die die Print-Reporting-Funktionalität nutzen, obligatorisch, da zusätzlich zu den oben erwähnten optionalen Reportings die Saldenbestätigungen für CEU-Konten und die Depotjahresendauszüge für CEU- und 6er-Konten elektronisch im Xact Web Portal zur Verfügung gestellt werden.

Der ClearstreamXact CEU File Service kann nur bereitgestellt werden, wenn der Zugang zum Xact Web Portal eingerichtet ist, die Funktionsrolle „CEU File Service – Download“ bestellt wurde und die gewünschten Dateien im Antragsformular zum Download ausgewählt wurden. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem [Xact Web Portal User Manual](#) sowie dem [CEU Connectivity Handbook Part 1](#).

Eine Liste aller Reports, die über den ClearstreamXact CEU File Service bereitgestellt werden können, wird im Xact Web Portal User Manual im Kapitel 8 aufgeführt.

8.8 Girosammelverwahrung

Die CEU bietet ihren Kunden über CASCADE eine große Auswahl von Reports zur GS-Verwahrung an, die über folgende Kommunikationswege bezogen werden können:

- Standardisierte Reports im Druckformat. Diese ermöglichen den Kunden die manuelle Weiterverarbeitung aller geschäftsrelevanten Informationen. Die Reports können als Datei per Datenfernübertragung (File Transfer) übermittelt oder direkt auf einem Drucker beim Kunden ausgegeben werden.
- Swift ISO 15022 compatible Reports. Diese geben den Kunden die Möglichkeit, die Regulierung von Wertpapieren und Geld in ihren eigenen Systemen automatisiert zu buchen. Reports, die nicht in einem Swift ISO 15022 kompatiblen Format abgebildet werden, liegen in einem CEU-Format vor. Die Übermittlung der elektronisch weiterverarbeitbaren Reports erfolgt als Datei über Standleitung.
- Zusätzlich zu dem Dateitransfer bietet CEU die Übermittlung von Reports über das Swift-Netzwerk im Format Swift ISO 15022 an.
- In Einzelfällen und in Abhängigkeit des Geschäftsvorfalles können als weitere Kommunikationswege E-Mail oder Fax eingesetzt werden.

Die nachstehende Tabelle liefert eine Übersicht über die wichtigsten von CEU zur Verfügung gestellten Berichte mit folgenden Informationen:

- Name des Reports
- Erstellungs- bzw. Übertragungszeitpunkte des Reports

Über die Kommunikation per File Transfer werden Nachrichten nicht realtime, sondern zu vordefinierten Zeiten versendet.

	Process	Product	MT	S																S+1							
				20:00	21:00	22:00	23:00	0:00	2:00	5:00	6:00	7:00	8:00	9:00	10:00	11:00	12:00	13:00	14:00	15:00	16:00	17:00	18:00	End of Day	19:00	20:00	
	Cash	Cash Clearing Report	MT942																				End of Day				
	Cash	Cash Clearing Report	MT950																				End of Day				
	Custody	KADI-Information ^a	MT564			x					x			10:30	11:30		13:30		15:00 15:45	16:15				19:30			
	Custody	KADI-Information	MT566			x					x			10:30	11:30		13:30		15:00 15:45	16:15				19:30			
	Custody	KADI-Information	MT568			x					x			10:30	11:30		13:30		15:00 15:45	16:15							
	Settlement	Feedback Information Registrar RS	MT501 MT510									x							15:30								
	Settlement	Business Validation Feedback RS	MT510																								
Realttime																											
	Settlement	Statement of Holdings	MT535																						19:30		
	Settlement	Clearing&Settlement Statement	MT536				x				x			x	x		x		x	x		x		18:30			
	Settlement	CBF Statement of pending transactions	MT537						x				7:30	x	x		10:30	11:15	12:00 12:45	13:30		15:30	x	x			
	Settlement	Settlement Confirmation OTC and SE	MT544 MT545 MT546 MT547		21:30																						
Realttime																											
	Settlement	Business Validation Feedback OTC and SE	MT548																								
	Settlement	Matching Information	MT548																								
	Settlement	Processing Information	MT548																								
	Settlement	Cancellation Information	MT548																								
Realttime																											
	Settlement	Settlement Allegment	MT578																								
Realttime																											
	Settlement	Settlement Allegment	MT586				x	x			x	x	7:30	x	x	10:30	11:15	12:00 12:45	13:30		15:30	x	x		End of Day		

a. Kapitalmaßnahmen für CEU-emittierte Wertpapiere (Lagerland 99/„Deutschland“) werden via OneClearstream Asset Servicing (OneCAS) prozessiert. Ausgenommen von der Verarbeitung in OneCAS sind folgende Wertpapiere: Fonds, Einzelzertifikate und Wertpapiere, die nicht T2S-fähig sind.

Zusätzliche Anzeige Monatskontoblatt/Depotbuch

Mit zusätzlichen Informationen im Monatskontoblatt/Depotbuch können Kunden schneller, gezielter und einfacher in historischen Daten recherchieren.

Hintergrund

In einigen Märkten ist es üblich, dass Informationen über Marktkompensationen mehr als acht Wochen nach dem betreffenden Abwicklungsdatum bereitgestellt werden. Daher wurde eine zusätzliche Anzeige "Monatskontoblatt/Depotbuch" bereitgestellt, die historische Recherchen zur Wertpapierabwicklung vereinfacht. Die CASCADE Umsatzanzeige online hält die vollständigen Umsatzinformationen acht Wochen zum Abruf bereit. Danach werden sämtliche Daten im Monatskontoblatt/Depotbuch über den ClearstreamXact CEU File Service archiviert. Zu diesen Informationen gehören der Schlussstag und der Abwicklungstag, die sowohl für die Umsätze aus OTC- als auch Non-CCP-Börsengeschäften dokumentiert werden. Non-CCP-Börsengeschäftsinstruktionen (CSC und NCSC-T), die die Auftragsart AA01 / AA02 verwenden, werden in der Spalte „EING GART“ (Geschäftsart) mit dem Wert „S“ gekennzeichnet. Informationen wie der Schlussstag spielen insbesondere bei der Anwendung von grenzüberschreitenden Kompensationsregeln für Erträgniszahlungen eine wichtige Rolle.

Vorteile für den Kunden

Für den Kunden ergeben sich daraus folgende Vorteile:

- Durchführung von schnellen und gezielten historischen Recherchen
- Kein Änderungsaufwand, da das Monatskontoblatt/Depotbuch als Report im Textformat vorliegt

DU123001										7123		
BANK-NUMMER: 7 123					SEITE 791.728							
DEPOTSBUCH PERSOENLICH VOM 01.07. BIS 31.07.2022												
KONTO-NR: 7/123/000					TEST AG							
T2S SAC : DAKV7123000												
ISIN / WKN					AN8068571086 / 853390 SCHLUNBERGER DL-,01					0,01 DL		
BUCH- MB-		SET-DAY	SCHLUSST	LASTKTO		GUTKTO		AUFTR.		EING		
TAG	ÜBERG			LASTKTO NIEDERL		GUTKTO NIEDERL		AA BS	GES-NR EIN			
ALTER SALDO									ST	168.846,000000		
07.07	15:25	07.07.22	05.07.22	7321000	7123000	01	6	6518487	ST	35,000000 EUR	1.191,75 S	MI-6502645
08.07	20:29	08.07.22	06.07.22	7123000	7321000	01	6	6503659	ST	750,000000-EUR	23.737,50 S	MI-6525779
08.07	20:29	08.07.22	06.07.22	7123000	1116000	01	6	6503688	ST	1.000,000000-EUR	31.500,00 S	MI-6516219
08.07	20:29	08.07.22	06.07.22	7123000	7321000	01	6	6503642	ST	1.000,000000-EUR	32.500,00 S	MI-6525714
11.07	20:24	11.07.22	07.07.22	7321000	7123000	01	6	6531842	ST	74,000000 EUR	2.508,60 S	MI-6504405
11.07	15:38	11.07.22	11.07.22	7911000	7123000	01	22	1999477	ST	85,000000	P000	MI-9599052
12.07	20:30	12.07.22	08.07.22	7123000	7321000	01	6	6505260	ST	85,000000-EUR	2.851,75 S	MI-6538254
12.07	20:30	12.07.22	08.07.22	7123000	7321000	01	6	6505254	ST	70,000000-EUR	2.373,00 S	MI-6538222
12.07	20:30	12.07.22	08.07.22	7123000	7321000	01	6	6505248	ST	358,000000-EUR	12.010,90 S	MI-6538211
12.07	06:11	12.07.22	08.07.22	7321000	7123000	01	6	6538168	ST	100,000000 EUR	3.365,00 S	MI-6505214
13.07	15:47	13.07.22	13.07.22	7911000	7123000	01	22	2001248	ST	100,000000	P000	MI-9600692
14.07	20:34	14.07.22	12.07.22	7123000	7321000	01	6	6506630	ST	100,000000-EUR	3.220,00 S	MI-6549940

Abbildung 8.5 Anzeige des Monatskontenblattes

8.9 Wertpapierrechnung

Für das Wertpapiergeschäft in WR-Verwahrung stellt CEU ihren Kunden umfangreiche Reports über die verschiedenen Kommunikationswege von Creation zur Verfügung (für Details siehe CBL Client Handbook). Das Reporting zu den auf Creation unterhaltenen 6er-Konten kann der CEU-Kunde wahlweise über direkte Schnittstellen zu CBL oder über die Kommunikationswege der CEU (LIMA) empfangen.

Die Ergebnisse zur Abwicklung von Börsengeschäften in WR-Verwahrung über Creation fließen auch in das CASCADE-Reporting ein (siehe [Kapitel Settlementtag und -zyklen](#) auf Seite 4 - 10 und [Kapitel 8.7 "Reporting"](#) auf Seite 8 - 8).

8.10 Jahresendreporting

Kunden der Clearstream können sich mithilfe unterschiedlicher CEU-Services darauf vorbereiten, eine Bestandsauswertung zum Stichtag 31. Dezember zu erhalten:

- Im automatisierten Nachrichtenverkehr (Swift, MQ und File Transfer) über MT535 - Statement of Holdings mit der Kennzeichnung „Complete“
- Im Printformat über Xact Web Portal - CEU File Service unter Nutzung des Depotbuchs (Monatskontoblatt)
- Als Datei unter Verwendung der Exportfunktionalität von Xact Web Portal für „Settlement Positions“ nach der Auswahl von historischen Daten

Sofern Kunden Services zur Bestandsauswertung den [Message Type \(MT\)](#) oder das [Printformat](#) nutzen möchten, kann der entsprechende Auftrag an CEU gesendet werden. Die Konfiguration muss vor dem 31. Dezember in den Systemen von CEU hinterlegt sein.

8.11 Registrar Monitoring Report

Kunden können den Registrar Markets Report von CEU abonnieren. Dieser Dienst berichtet die von CEU gesammelten Informationen zur Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den von den Investmentfonds beauftragten Agenten, die über Vestima verfügbar sind. Zu diesen Agenten gehören unter anderem die Transferstelle, die Registergesellschaft und die Fondsverarbeitungsstelle, die den Besitz registriert. Für Investmentfonds in Märkten, in denen Bestände bei einer CSD registriert sind, beachten Sie bitte [Kapitel 8.11 "Registrar Monitoring Report"](#) auf Seite 8 - 12. Der Kunde erhält die Informationen zur Sorgfaltspflicht, die für die von ihm gehaltenen Investmentanteile an CEU relevant sind.

Die Informationen zur Sorgfaltspflicht werden monatlich geliefert und beziehen sich auf:

- Allgemeine Informationen wie z. B. der Jahresbericht der Agenten und die Anzahl der betreuten Investmentfonds
- Regulatorische Berechtigungen
- Angaben zu den Wirtschaftsprüfern
- Interne Risiko- und Compliance-Struktur
- Rechtliche Informationen, wie z. B. frühere oder laufende Gerichtsverfahren und Versicherungsschutz

- Betriebsinformationen und Produktionsumgebung
- Aufzeichnungen wie z. B. Prüfprotokolle und Beständigkeit der Aufzeichnungen
- Leistungsindikatoren
- Prospektvergleiche
- Dedizierte Prüfung der finanziellen Integrität

CEU sammelt diese Informationen zur Sorgfaltspflicht und wendet eine systematische Bewertungsmethode an, die einen klar strukturierten Überblick über die einzelnen Agenten im Report, der dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, gibt. Diese Informationen zur Sorgfaltspflicht werden nur für allgemeine Informationszwecke erstellt, basierend auf Informationen, die CEU durch Dritte zur Verfügung gestellt werden bzw. auf öffentlich verfügbaren Informationen. Die darin enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollten in dieser Hinsicht auch nicht als einzige zuverlässige Quelle angesehen werden. Kunden von CEU sollten diese Informationen stets streng vertraulich behandeln und diese, auch nicht auszugsweise, an Dritte weitergeben, sofern nicht gesetzlich notwendig oder durch die Aufsichtsbehörden gefordert.

CEU ist nur verantwortlich für das Sammeln, Bewerten und Übermitteln der Informationen und übernimmt weder Garantien, Zusicherungen oder Gewährleistungen noch Verantwortung oder Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Die Informationen zur Sorgfaltspflicht können jederzeit geändert werden.

8.12 T2S Dedicated Cash Account Statement (MT940)

Wenn von einer Zentralbank angeboten, können Inhaber eines T2S DCA-Kontos sich für das T2S Dedicated Cash Account Statement (MT940) anmelden. Dieses Statement ist die Konvertierung der T2S Nachricht "camt.053 - Statement of Account" in das ISO 15022 Format. Der Kunde erkennt an, dass dieser Service alle Geldbewegungen des T2S DCA (Abwicklung und Verwahrung) einschließlich der Geldseite der Wertpapierbewegungen auf und aus den T2S Securities Accounts (SACs), die mit einem der CSDs verknüpft sind, beinhaltet.

Das T2S Dedicated Cash Account Statement (MT940) beinhaltet:

- Den Anfangssaldo
- Den Schlusssaldo
- Informationen zu den Buchungen
- Die den Transaktionen zugrundeliegenden Angaben und
- Das auf dem T2S DCA verfügbare Geldguthaben

CEU weist ihre Kunden darauf hin, dass das MT940 T2S Dedicated Cash Accounts Statement nicht die CEU-Bestände wiedergibt, sondern einen offiziellen Bericht der jeweiligen Zentralbank darstellt. Daher ist CEU nur verantwortlich und haftbar für die korrekte Konvertierung des Zentralbank-Statements in ein ISO 15022 Format, gefolgt von der Weiterleitung an den Kunden, vorausgesetzt, dass CEU das Statement von der jeweiligen Zentralbank erhalten hat.

Ein CEU-Kunde, der Inhaber eines T2S DCA-Kontos bei einer Zentralbank ist, welche diesen Service anbietet, und der das T2S Dedicated Cash Account Statement (MT940) erhalten möchte, muss sich für das "camt.053 - Statement of Account" (Swift ISO 20022 Format) über seine Zentralbank anmelden, welche dann diese Nachricht im Namen ihres Kunden in T2S beantragt.

Sobald dies geschehen ist, kann sich der CEU-Kunde für den Service bei CEU anmelden, in dem er eine Free-Format-Message (Swift MTx99 oder Xact-Nachricht) von seinem 6er-Konto¹ an CEDELULLXXX, zu

1. Das 6er-Konto kann entweder ein bestehendes Konto sein oder ein Konto, das zu diesem Zwecke neu eröffnet wird.

Händen „PRGconnect - Betreff: T2S Dedicated Cash Account Statement (MT940)“, sendet und folgende Informationen mitteilt:

- Kontonummer des 6er-Kontos (aus Rechnungsgründen)
- Eine BIC-Adresse
- Die DCA-Kontonummer und
- Das Datum, ab welchem er den Service in Anspruch nehmen möchte

Durch diese Einrichtung erhält CEU automatisch das „camt.053 - Statement of Account“ im Namen ihres Kunden. CEU konvertiert die camt.053 Nachricht in das MT940 Format, versendet dieses Statement an den entsprechenden Kunden und stellt das Statement dem Kunden über das 6er-Konto in Rechnung.

Das T2S Dedicated Cash Account Statement (MT940) wird Kunden von der BIC-Adresse CEDELULLXXX gesandt.

8.13 Anfragen zur Aktionärsidentifikation

Reports

Report	Description
Shareholder Identification Disclosure Request (seev.045)	Der Shareholder Identification Disclosure Request wird vom jeweiligen Emittenten gesteuert und fordert alle Intermediäre in der Verwahrungskette auf, ihre Bestände für eine bestimmte ISIN offenzulegen (an den in der Anfrage definierten Antwortempfänger zu senden).
Shareholder Identification Disclosure Request Cancellation Advice (seev.046)	Der Shareholder Identification Disclosure Cancellation Advice dient dazu, die Stornierung eines Antrags zur Aktionärsidentifikation an die Verwahrkette zu kommunizieren.

Verfügbarkeit der Reports und Online-Queries

Report	Available	Xact via Swift	Xact Web Portal	Xact File Transfer
Shareholder Identification Disclosure Request (seev.045)	Via Swift: Real-time	ISO	Queries	XML
Shareholder Identification Disclosure Request Cancellation Advice (seev.046)	Via Swift: Real-time	ISO	Queries	XML

9. Anhang

9.1 Referenzdokumente

Die nachfolgende Tabelle enthält eine alphabetische Auflistung aller in diesem Handbuch referenzierten Dokumente, die auf der Clearstream-Website www.clearstream.com zu finden sind.

Dokumentname	Beschreibung
Allgemeine Geschäftsbedingungen der CEU	Geschäftsbedingungen der CEU, die für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der CEU gelten
Ausländische Wertpapiere in Girosammelverwahrung	Liste aller ausländischen Wertpapiere in GS-Verwahrung
CASCADE Handbuch Band 1-3	Benutzerhandbuch zur Online-Anwendung CASCADE-Host der CASCADE-Abwicklungsplattform mit Systeminformationen, funktionalen Beschreibungen und Hintergrundinformationen
CEU Connectivity Handbook Part 1-3	Beschreibung der Kommunikation mit CASCADE über Swift und File Transfer nach ISO 15022
CBL Client Handbook	Kundenhandbuch der CBL zur Information über Organisation und Geschäftsabläufe
Clearstream Preisverzeichnis	Übersicht der Entgelte für die Services zur GS-Verwahrung und WR-Verwahrung
Clearstream's TARGET2-Securities Glossary	Glossar mit Definitionen und einer kurzen Beschreibung der wichtigsten Abkürzungen, Akronyme und Begriffe im Zusammenhang mit der pan-europäischen Settlementplattform T2S
DCP Connectivity Handbook: ISO 20022 formats and DCP Setup	Beschreibung der Kommunikation nach ISO 20022 für DCPs
Connectivity Handbuch "Taxbox"	Beschreibung der Kommunikationsmöglichkeiten mit der CEU im Rahmen des Service zum Transfer steuerrelevanter Daten wegen der Deutschen Abgeltungsteuer.
Creation-CASCADE Realignment Guide	Beschreibung der Instruktionsanforderungen zum Übertrag von Wertpapieren zwischen den Plattformen CASCADE und Creation für den jeweiligen Markt
Eligible securities	Liste aller von Creation akzeptierten Wertpapieren
Handbuch Kompensation	Kompensationsregeln mit den Kriterien zur Selektion von Geschäften sowie die betroffenen Vorgangsarten
Kontoeröffnungsunterlagen	Unterlagen zur Eröffnung eines Hauptkontos oder weiterer (Unter-)Konten
Market Link Guide	Beschreibung der Instruktionsanforderungen, Settlement-details und Custody Services für den jeweiligen auf OneClearstream migrierten Markt bzw. internationalen Markt im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Wertpapiergeschäften

Dokumentname	Beschreibung
<u>Market Profile</u>	Informationen zu Infrastruktur, Anlagevorschriften, Wertpapierhandel, Abwicklungsprozess, Wertpapierverwaltung und Besteuerung für den jeweiligen Markt
<u>Market Taxation Guide</u>	Grundsätzliche Informationen zur Befreiung und Rück-erstattung von Steuern für jeden Markt, zu dem CEU eine Verbindung unterhält
<u>Multi-Market Securities Guide</u>	Abwicklung mehrfach gelisteter Wertpapiere, die an mehr als einer internationalen Börse gehandelt werden können und bei mehr als einem Zentralverwahrer hinterlegt und abgewickelt werden
<u>Namensaktien in Girosammelverwahrung</u>	Liste der in die GS-Verwahrung aufgenommenen Namensaktien
<u>OneClearstream Client Handbook</u>	Kundenhandbuch für Kunden, die den OneClearstream Service nutzen, zur Information über Organisation und Geschäftsabläufe
<u>Produktinformation für Banken und Emittenten von Namensaktien - Dualer Service "Automatische Umschreibung"</u>	Beschreibung der CEU-Services zur Umschreibung von Beständen in Namensaktien
<u>Sonderbedingungen Französische Transaktionssteuer</u>	Informationen zu den im Zusammenhang mit der Französichen Transaktionssteuer stehenden Berichts- und Zahlungspflichten der Clearstream Europe AG und ihrer Kunden sowie der erbrachten Dienstleistungen von CEU
<u>Xact Web Portal User Manual</u>	Benutzerhandbuch für Xact Web Portal, den webbasierten Kommunikationskanal der Clearstream Europe AG

Glossar

Dieses Glossar dient nur zu Informationszwecken und soll den Kunden helfen, die von CEU in diesem Handbuch angewandte Terminologie besser zu verstehen. In einigen Fällen wird die Terminologie auf eine Art angewandt, die sich von ihrer Anwendung in einem anderen Kontext unterscheiden würde. Daher dürfen die gegebenen Beschreibungen nicht als rechtlich bindende Definition der angewandten Terminologie betrachtet werden.

A

Abwicklung

Die Begriffe Abwicklung und Settlement werden synonym verwendet (siehe „Settlement“).

Auftrag

In CASCADE wird jede Form der Anweisung eines Kunden an CEU (z. B. jeder Wertpapierübertrag) als Auftrag bezeichnet.

Auftragsbestand

Bestand an offenen, außerbörslichen Aufträgen. Online erfasste Aufträge werden nach der Kontrolle in den Auftragsbestand eingestellt und stellen ab diesem Zeitpunkt einen rechtsgültigen Auftrag an CEU dar. Per File Transfer oder Swift übermittelte Aufträge werden sofort nach den technischen Eingangs- und fachlichen Plausibilitätsprüfungen in den Auftragsbestand eingestellt.

Außerbörsliche Aufträge

In diesem Handbuch werden unter außerbörsliche Aufträge all die Aufträge verstanden, die nicht automatisch in CASCADE eingestellt werden (vergleiche hierzu auch „Börsliche Aufträge“).

B

BaFin

Kurzform für: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (deutsche Bankenaufsichtsbehörde)

Blankette

Originalwertpapiere, die noch nicht mit einer Nummer versehen worden sind.

Börsliche Aufträge bzw. Börsengeschäft

In diesem Handbuch werden unter börsliche Aufträgen alle Aufträge für nicht-CCP Transaktionen in girosammelverwahrten Gattungen verstanden, die automatisch in CASCADE eingestellt werden.

Bruttoliefermanagement (BLM)

Zentraler Service der Eurex Clearing AG zur Anzeige und Bearbeitung offener Kassamarktgeschäfte, die gegen den Zentralen Kontrahenten (CCP) abgewickelt werden.

C

Calculating CSD

Zentralverwahrer, der CSDR unterliegt und bei dem die eigentliche Abwicklung (also auch der Ausfall) stattfindet.

Der „errerechnende Zentralverwahrer“ berechnet, meldet und zieht Strafzahlungen ein bzw. verteilt sie an seine Kunden (die ebenso gut Zentralverwahrer sein können); auch in Szenarien, in denen die Abrechnung über mehrere Zentralverwahrer hinweg fehlschlägt und direkte Verbindungen bestehen, sind Straf gelder ausschließlich vom Calculating CSD anzusetzen, um eine doppelte Berechnung der Strafzahlungen und Abstimmungsprobleme zwischen den verbundenen Zentralverwahrern zu vermeiden.

CASCADE

Central Application for Settlement, Clearing and Depository Expansion. Zentrale Abwicklungsplattform für Wertpapiertransaktionen mit allen erforderlichen Funktionalitäten zur Erteilung, Bearbeitung und Abwicklung von Aufträgen. Zudem erfolgt in CASCADE die Abbildung der bei CEU girosammelverwahrten Wertpapierbestände der Kunden und die darauf basierenden Custody Services.

CASCADE-Fremdwährung

Über CASCADE ist die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und Kapitaldiensten in Fremdwährungen möglich. CASCADE-Fremdwährung bezeichnet dabei alle in CASCADE zugelassenen Fremdwährungen. Die Geldverrechnung in Fremdwährung erfolgt über die Creation-Abwicklungsplattform (6er-Konten) der Schwestergesellschaft CBL.

CASCADE-OTC

Mit CASCADE-OTC wird der funktionale Umfang der CASCADE-Plattform bezeichnet, der für die Abwicklung von außerbörslichen Wertpapiertransaktionen verantwortlich ist. Zu beachten ist, dass hierzu auch die vom CCP an CEU übermittelten Lieferinstruktionen zählen.

CASCADE-RS

CASCADE-RS bezeichnet den funktionalen Umfang der CASCADE-Plattform, über den Wertpapiertransaktionen in Namensaktien (Registered Shares) abgewickelt werden. Die Funktionalitäten beinhalten auch Schnittstellen zu Emittenten bzw. Aktienregisterführern für die Ersteintragung und Umschreibung von Aktionären im Aktienregister.

Cash Taker

Bezeichnet bei einem Repo-Geschäft die Partei, die den Geldbetrag erhält und im Gegenzug Wertpapiere an die Gegenpartei (Cash Provider) liefert.

Cash Provider

Bezeichnet bei einem Repo-Geschäft die Partei, die den Geldbetrag der Gegenpartei (Cash Taker) zur Verfügung stellt und im Gegenzug Wertpapiere erhält.

CEU

Kurzform für: Clearstream Europe AG. CEU ist ein Kreditinstitut und eine durch das Depotgesetz staatlich anerkannte Wertpapiersammelbank (CSD) in Deutschland.

CBL

Kurzform für: Clearstream Banking S.A., Luxemburg. CBL ist eine Schwestergesellschaft der CEU, die als so genannter Internationaler Zentralverwahrer (ICSD), insbesondere für Euro-Bonds, fungiert.

CCP

Kurzform für: Central Counterparty. Der CCP tritt beim Zustandekommen eines Geschäfts als jeweilige Gegenpartei zwischen Käufer und Verkäufer ein und ermöglicht neben der Anonymität über die gesamte Wertpapierprozesskette die Reduzierung des Ausfallrisikos. Die Eurex Clearing AG, ein Unternehmen der Gruppe Deutsche Börse, hat als Clearinghaus seit März 2003 in mehreren Stufen den Equity CCP und Fixed Income CCP (Eurex Repo) eingeführt.

CFI

Classification of Financial Instrument Codes (Klassifizierungssystem für Finanzinstrumente gem. ISO 10962:2015).

Clearing

Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Wertpapier- und Termingeschäften zur Optimierung der Buchungs- bzw. Lieferprozesse (settlement netting). Das Clearing ermittelt die bilaterale Netto-Schuld von Käufer und Verkäufer aus einer Transaktion. Diese Aufgabe übernimmt in der Regel eine zentrale Institution.

CP

Kurzform für: Commercial Paper. Am Geldmarkt gehandelter wechselartiger Schuldtitel mit kurzer bis mittlerer Laufzeit.

Creation

Zentrale Abwicklungsplattform der CBL für das Clearing und Settlement, Custody und Reporting, die von CEU für die Abwicklung von Geschäften in WR-verwahrten Wertpapieren genutzt wird.

CSD

Kurzform für: Central Securities Depository. Ein Zentralverwahrer übernimmt die physische Verwahrung und den Übertrag von Wertpapieren in Form der Lieferung effektiver Wertpapiere oder in Form von Bucheinträgen. CEU ist als Zentralverwahrer für Deutschland tätig.

CSDR

Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer, welche die Direktiven 98/26/EC und 2014/65/EU und die Verordnung (EU) Nr. 236/0212 ändert.

D**DCA**

Kurzform für Dedicated Cash Account. Bezeichnung für das Verrechnungskonto für die Abwicklung von Zahlungen auf der T2S- Plattform.

DS.A

Abwicklungsplattform der Oesterreichische Kontrollbank CSD GmbH (OeKB). CASCADE unterhält einen Link zu DS.A zur Aufnahme österreichischer Wertpapiere in die GS-Verwahrung durch CEU.

DvP

Kurzform für: Delivery versus payment (Lieferung gegen Zahlung). Bezeichnung für eine Wertpapiertransaktion, bei der die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des Gegenwertes gleichzeitig ("Zug um Zug") erfolgen.

E**ECC**

Kurzform für: European Commodity Clearing AG.

EEX

Kurzform für: European Energy Exchange. Integrierter Spot- und Terminmarkt für den Handel mit Strom und Strom-Futures in Kontinentaleuropa.

Erfüllung

Unter Erfüllung ist rechtlich der Zeitpunkt zu verstehen, in dem die Kontrahenten einer Wertpapiertransaktion alle von ihnen geschuldeten Leistungen (z. B. die Übertragung der Rechte an einem Wertpapier oder die Bewirkung einer Geldzahlung) vollständig erbracht haben, so dass alle mit der Transaktion verbundenen gegenseitigen Ansprüche erloschen sind. Bei einer Wertpapiertransaktion gegen Zahlung tritt die Erfüllung nach Buchung der Wertpapiere (z. B. in CASCADE) und des Geldes ein.

Eurex

Eurex ist die führende europäische Terminbörse und – mit Eurex Clearing – auch einer der führenden zentralen Kontrahenten weltweit. Als Zentrum der europäischen Terminmärkte für Aktien- und Aktienindexderivate bietet Eurex der Handelsseite eine globale Produktpalette und betreibt Europas liquideste Fixed-Income-Terminmärkte. Als zentraler Kontrahent ermöglicht Eurex Clearing ein effektives Risikomanagement und bietet Kunden hohe Effizienz.

EWK

Europäischer Wirtschaftsraum.

EZB

European Central Bank - Europäische Zentralbank.

F

FoP

Kurzform für: Free of payment (frei von Zahlung). Bezeichnung für eine Wertpapiertransaktion, bei der nur Wertpapiere geliefert aber kein Gegenwert gezahlt wird.

FTT

Französische Finanztransaktionssteuer.

Front Leg

Laufzeitspezifikation eines Repo-Geschäfts. Das Front Leg spezifiziert den Laufzeitbeginn (Datum der Eröffnung) mit Lieferung der Wertpapiere und das Term Leg (siehe auch unter "Term Leg") das Laufzeitende (Datum der Schließung) des Geschäfts mit Rücklieferung der Wertpapiere.

FW

Kurzform für: Fremdwährung.

FWB

Kurzform für: Frankfurter Wertpapierbörse.

G

GDM

Kurzform für Gross Delivery Management. Siehe „Brutto-Liefermanagement“.

GNA

Global Net Amount (Globaler Nettobetrag); bezieht sich auf den tatsächlichen monatlichen Belastungs- oder Gutschriftbetrag der Strafzahlungen, den CEU ihren Kunden mitteilt (pro Gegenpartei-CSD und pro Strafzahlungswährung). CEU wird jeden „Globalen Nettobetrag“ einmal im Monat, am 18. PBD des folgenden Kalendermonats, einziehen oder verteilen.

GS

Kurzform für: Girosammelverwahrung.

I

ICSD

Kurzform für: International Central Securities Depository. Der ursprüngliche Aufgabenbereich so genannter internationaler Zentralverwahrer umfasste zunächst Clearing und Abwicklung von Eurobond-Geschäften, für die keine Marktinfrastruktur existierte. Seit ihrer Gründung vor über drei Jahrzehnten hat sich das Geschäft von ICSDs auf den Großteil der in lokalen und internationalen Märkte gehandelten Wertpapiere ausgeweitet.

ISD

Intended Settlement Day (Vorgesehener Abwicklungstag).

ISIN

Kurzform für: International Securities Identification Number. International anerkannte Kennnummer zur eindeutigen Identifizierung von Wertpapieren. Von der ISO wurden Regularien aufgestellt, wie die ISIN für Wertpapiere zu vergeben ist. Die eigentliche Vergabe dieser Nummern wird von Land zu Land von unterschiedlichen Organisationen (so genannten numbering agents) durchgeführt. In Deutschland wird diese Aufgabe von den Wertpapier-Mitteilungen (WM) wahrgenommen.

ISO

Kurzform für: International Standard Organisation.

K**KUSTA**

Kurzform für: Kunden-Stammdatenbank der CEU. Datenbank mit allen erforderlichen Angaben zu Kontoinhabern der CEU, Börsenteilnehmern, Teilnehmern ausländischer Zentralverwahrer und Clearingorganisationen. Hierin sind die wesentlichen Merkmale zur Kontoführung und Geschäftsabwicklung pro Konto gespeichert.

KVGI

Online-Anzeige von CASCADE für Vorabinformationen zu Income-Events (im wesentlichen Zinsen, Erträge, Rückzahlungen) und Non Income-Events (obligatorische und freiwillige Kapitalmaßnahmen). Zu Income-Events erfolgt zusätzlich ab Ex-Tag die Anzeige der Abrechnungsinformationen.

KWG

Gesetz über das Kreditwesen.

L**LBS**

Kurzform für: Loyalty Bonus Shares (Primes de fidélité (PF))

Diese Wertpapiere sind eine Unterkategorie von VON-Wertpapieren.

Um sich für ein Treue-Bonusprogramm zu qualifizieren, müssen die Wertpapiere auf den Namen des Begünstigten eingetragen werden. Sie berechtigen zu einem Treuebonus, wenn die temporären LBS von dem Begünstigten für einen vordefinierten Zeitraum (typischerweise zwei Jahre, manchmal vier Jahre) gehalten werden.

Die temporären LBS und LBS-ISINs können nicht abgewickelt werden. Um Lieferung-gegen-Zahlungs-Aufträge abzuwickeln, müssen LBS zuerst in VON und dann zu Inhaberpapieren (zweistufiger Prozess) umgewandelt werden. Jeder Anspruch auf einen Treuebonus geht während dieses Prozesses verloren.

LMFP

Late Matching Fail Penalty (Strafzahlungen auf verspätetes Matching); Eine der beiden Arten von Strafzahlungen. LMFP wird fällig, wenn das Matching nach dem ISD erfolgt.

M**Matching**

Dieser Prozess beschreibt die Abstimmung / den Vergleich von obligatorischen und optionalen Feldern zweier unterschiedlicher Instruktionen.

Pre-Settlement-Matching ist der Prozess, bei dem die Handels- und Abwicklungsdetails von zwei Kontrahenten auf Konsistenz verglichen und die Ergebnisse an die betroffenen Parteien berichtet werden.

Der Passiv-Matching-Service erstellt den zugehörigen erforderlichen Matching-Auftrag für den Käufer. Die Auftragsdetails basieren auf dem Auftrag des Verkäufers.

Settlement-Matching findet statt als Teil des Abwicklungsprozesses (am Valuta Tag) von aktuellen, zur Abwicklung eingestellter Transaktionen.

N

NCSC-T

Kurzform für: non-collective safe custody (securities) with T2S-eligibility. Zu Deutsch: Wertpapiere in der WR, die T2S fähig sind.

O

OneClearstream

Der OneClearstream Service bietet allen CSD- und ICSD-Kunden einen einzigartigen Mehrwert durch harmonisierte End-to-End-Prozesse und Servicestandards.

OTC

Kurzform für: Over-the-counter. Siehe „Außerbörsliche Aufträge“.

Overnight-Repo

Repo-Geschäft, das an dem auf den Eröffnungstag folgenden Geschäftstag wieder geschlossen wird.

P

PBD

Penalties Business Day (Geschäftstage für Strafzahlungen); wird für die strafzahlungsspezifische monatliche Berichterstattung, Widersprüche und die Zahlungsabwicklung verwendet. Entspricht jedem Tag des Jahres außer dem 1. Januar, dem 25. Dezember, Samstagen und Sonntagen.

PFoD

Kurzform für Payment free of Delivery (Geldzahlungen ohne Stücklieferung).

R

Regulierung

Der Begriff Regulierung wird als Synonym für das Settlement verwendet (siehe Settlement).

Repo - Repurchase Agreement

Vertrag über den Verkauf von Wertpapieren, verbunden mit einem gleichzeitigen Rückkauf gleicher Wertpapiere auf einen zukünftigen, bestimmten oder unbestimmten Termin.

RTS

Kurzform für: Realtime-Settlementverarbeitung. Settlementzyklus von CASCADE, bei dem die einzelnen gültig erteilten Aufträge sofort und nacheinander auf Einzelgeschäftsbasis reguliert werden.

RTS 2017/390

Delegierte Verordnung (EU) 2017/390 der Kommission vom 11. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderungen an Zentralverwahrer und benannte Kreditinstitute, die bankartige Nebendienstleistungen anbieten.

RTS 2017/392

Delegierte Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission vom 11. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von und für aufsichtliche und operationelle Anforderungen an Zentralverwahrer.

S

S

Kurzform für: Settlement-Tag (Erfüllungstag). Der Tag, an dem eine Wertpapiertransaktion nach den Bedingungen des Wertpapiergeschäfts rechtlich zu erfüllen ist durch Übertragung von Wertpapieren und gegebenenfalls Zahlung des Gegenwertes. Für CEU beginnt der Erfüllungstag schon am Vorabend mit Start der Nachtverarbeitung (STD) und endet mit der letztmöglichen Tagesverarbeitung am Erfüllungstag (RTS).

SDR

Settlement Discipline Regime; Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vom 25. Mai 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Settlementdisziplin.

SECOM

Abwicklungsplattform der SIX SIS AG. CASCADE unterhält einen Link zu SECOM zur Aufnahme Schweizer Wertpapiere in die GS-Verwahrung durch CEU.

SEFP

Settlement Fail Penalty (Strafzahlungen auf fehlgeschlagenes Settlement); eine der beiden Arten von Strafzahlungen. SEFP kommt zur Anwendung, wenn eine gematchte Transaktion nicht am oder nach ihrem ISD abgewickelt wird.

SETI

Kurzform für Stock Exchange Transaction Interface. Alle Non-CCP-Börsengeschäfte werden an diese Schnittstelle gesendet, welche die Börsengeschäftsinstruktionen erstellt und an die entsprechenden Abwicklungsplattformen weiterleitet

Settlement

Erfüllung einer Wertpapiertransaktion durch Lieferung der Wertpapiere und Zahlung des Gegenwertes (bei Aufträgen gegen Zahlung). Im Rahmen der GS-Verwahrung und der WR-Verwahrung erfolgt das Settlement durch Buchungen auf den Depotkonten und Geldkonten der an einer Transaktion beteiligten Parteien.

Settlement-Sperre

Sperre einer außerbörslichen oder börslichen Wertpapiertransaktion zur Vermeidung der Verarbeitung mit Erfüllungswirkung. Ein gesperrter Auftrag wird von den nachfolgenden Settlementverarbeitungen nicht berücksichtigt. Bei einem außerbörslichen Geschäft kann die Sperre durch den Auftraggeber und/oder den Empfänger gesetzt werden. Offene Lieferpositionen aus dem Börsenhandel können nur durch den Verkäufer gesperrt werden.

Spitzenrefinanzierung

Möglichkeit für Geschäftsbanken, sich kurzfristig (über Nacht) Liquidität in Zentralbankengeld bei der Deutsche Bundesbank gegen Sicherheitenstellung zu beschaffen.

Spot Next

Laufzeitspezifikation eines Overnight-Repo-Geschäfts. Bei einem Spot Next-Geschäft erfolgt die Eröffnung des Kontraktes übermorgen (T + 2 Geschäftstage) und die Schließung an dem darauffolgenden Tag (T + 3 Geschäftstage).

Spot Term

Laufzeitspezifikation eines Repo-Geschäfts. Bei einem Spot Term-Geschäft erfolgt die Eröffnung eines Kontraktes übermorgen (T + 2 Geschäftstage) und die Schließung zu einem zwischen beiden Parteien vereinbarten Settlement-Tag (T + X Geschäftstage).

STR

Kurzform für: Streifbandverwahrung.

T

T

Kurzform für: Trade Day. Handelstag bzw. Schlusstag eines Börsengeschäfts.

T2S

Kurzform für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Two-Securities. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Zentralbank betriebene Plattform für die Abwicklung von Wertpapieren und Geldzahlungen.

Term Leg

Laufzeitspezifikation eines Repo-Geschäfts. Das Front Leg spezifiziert den Laufzeitbeginn (Datum der Eröffnung) und das Term Leg das Laufzeitende (Datum der Schließung) des Geschäfts.

U

UCSA

Getrennt geführtes Kundenkonto („Underlying Client Segregated Account“), welches das Matching bei Überträgen zwischen CEU und CBL erleichtert.

V

VEN

Kurzform für: Valeurs Essentiellement Nominatives

Für diese Wertpapiere ist die Registrierung beim Emittenten verpflichtend. VEN-Wertpapiere werden standardmäßig im Namen der CEU registriert (mit Ausnahme von in Frankreich ansässigen Personen oder von den Kontrahenten anders angegeben).

VON

Kurzform für: Valeurs Occasionnellement Nominatives

Diese Wertpapiere können als Inhaber- oder Namenspapiere vorliegen. Das Inhaberpapier kann abgewickelt werden, während das Namenspapier von jeder Abwicklungstätigkeit ausgeschlossen ist, es sei denn, es handelt sich um eine Portfolioübertragung ohne Wechsel des Begünstigten.

Die Registrierung ist optional und liegt im Ermessen des Kunden. Die Registrierung muss auf den Namen des Endbegünstigten erfolgen.

W

Wertpapierkennnummer (WKN)

Die Wertpapierkennnummer identifiziert ein Wertpapier eindeutig. In Deutschland wird die WKN als sechstellige Ziffern- und Buchstabenkombination verwendet. Am 22. April 2003 wurde die Wertpapierkennnummer zwar offiziell durch die zwölfstellige ISIN (International Securities Identification Number) abgelöst, um auch international Wertpapiere eindeutig identifizieren zu können. Aus praktischen Gründen wird die Wertpapierkennnummer aber nebenher weiter verwendet. In Deutschland erfolgt die Vergabe der Wertpapierkennnummer/ISIN durch die Wertpapier-Mitteilungen (WM).

WR

Kurzform für: Wertpapierrechnung.

Wertpapier Service System (WSS) CEU

Beschlüsse, Mitteilungen und Bekanntmachungen aus den Zulassungsverfahren zur GS-Verwahrung und Kapitalmaßnahmen werden in WSS CEU (WSS Online und PROPRIS) veröffentlicht. Für weitere Informationen siehe die [Website des Bereichs Market Data + Services](#).

X

Xact Web Portal

Webbasierter Kommunikationskanal, der Kunden einen Online-Zugang für die gesamte Palette der Dienstleistungen der Clearstream Europe AG bietet.

Xetra

Elektronische Handelsplattform für das Handelssystem T7® der Deutsche Börse AG für den Kassamarkt der Frankfurter Wertpapierbörse.

Z

Zeichensatz

Die in Textfeldern verwendeten Zeichen müssen dem Swift-Zeichensatz (Character Set) X entsprechen. Dieser ist mit den nachstehenden Zeichen definiert:

Zeichen	Beschreibung
a-z	Kleinbuchstaben des lateinischen Alphabets
A-Z	Großbuchstaben des lateinischen Alphabets
0-9	Zahlen
/	Schrägstrich
-	Bindestrich
?	Fragezeichen
:	Doppelpunkt
{ }	öffnende / schließende Klammer
.	Punkt
,	Komma
+	plus
CR	Zeilenumbruch
LF	Zeilenvorschub

Index

A

Abwicklung	
Börsengeschäft (LION)	4-3
Miteigentumszertifikate	4-27
OTC-Crossborder	4-22
OTC-Domestic, DvP in EUR	4-14
OTC-Domestic, DvP in FW	4-18
OTC-Domestic, FOP	4-11
accounts	
Collateral	7-16
Aktienregisterführer	7-1
Auftragsbearbeitung	
Börsengeschäft (LION)	4-7
Eurex-Ausübungen	4-27
OTC-Crossborder	4-24
OTC-Domestic, DvP in EUR	4-15
OTC-Domestic, DvP in FW	4-19
OTC-Domestic, FOP	4-11
Auftragserteilung	
Börsengeschäft (LION)	4-5
Eurex Ausübungen	4-27
OTC-Crossborder	4-24
OTC-Domestic, DvP in EUR	4-14
OTC-Domestic, DvP in FW	4-19
OTC-Domestic, FOP	4-11
Auftragsregulierung	
Börsengeschäft (LION)	4-7
Eurex-Ausübungen	4-27
OTC-Crossborder	4-24
OTC-Domestic, DvP in EUR	4-17
OTC-Domestic, DvP in FW	4-21
OTC-Domestic, FOP	4-13
Außerbörslich Geschäft	
OTC-Domestic, FOP	4-11
Außerbörsliches Geschäft	
Miteigentumszertifikate	4-27
OTC-Crossborder	4-22
OTC-Domestic, DvP in EUR	4-14
OTC-Domestic, DvP in FW	4-18

B

Bestandsübertrag	7-3
Börsengeschäft	4-3
Bruttoliefermanagement	4-3, 4-27
Bundesbankgarantie	4-52

C

CASCADE	
CASCADE-Host	8-3
CASCADE-LION	4-3
CASCADE-Plattform	4-4, 4-5, 4-11
Kommunikation	7-1
cash	
Collateral	7-16
Collateral	
bank guarantees	7-16
eligible account position	7-16
eligible cash	7-16
eligible securities	7-12
revaluation	7-17

Creation	4-4, 4-11
CSD	1-17

D

Depotbuch	8-11
Deutsche Bundesbank	4-4, 4-11
DS.A	4-27

E

Effektive Wertpapiere	1-4, 1-14
eligible securities	7-12
Erfüllung	1-6
Erfüllungsfrist (Börse)	4-6
Eurex Clearing AG	4-4
Euro Night-Time Funding Link	7-16

F

Freier Meldebestand	7-1
Fremdwährung	4-18
Fristen	
Angebot/Umtausch	5-16
Auftragserteilung	5-11, 8-6
Weisungserteilung	5-16

G

Girosammelverwahrung	1-4, 1-5
Globalurkunde	1-4

H

Hauptbestand	7-1
Hauptversammlungen	5-19

I

Informationsquellen	1-19, 9-1
---------------------	-----------

K

Kapitalerhöhungen	5-15
Kapitalmaßnahmen (freiwillig)	5-15
Kapitalmaßnahmen (obligatorisch)	5-9
Kommunikationswege	7-1
Kompensationen (Kapitaldienste)	5-11
Konten	
6er-Konten	2-6
Eröffnung	2-8
Hauptkonten	2-3
Reg-über-Konten	2-5
Typen	2-3
Unterkonten	2-3
Kundenkonten	
CASCADE-Konten	2-1

L

Lagerstelle	1-18
-------------	------

M

Matching	
----------	--

Börsengeschäft (LION)	4-7
Eurex-Ausübungen	4-27
OTC-Crossborder	4-24
OTC-Domestic, DvP in EUR	4-16
OTC-Domestic, DvP in FW	4-20
OTC-Domestic, FOP	4-12
Meldebestand	7-1
Monatskontoblatt	8-11

N

Non Collective Safe Custody	1 - 5, 1 - 6-6
-----------------------------------	----------------

O

OTC. Siehe "Außerbörsliches Geschäft"

P

Positiv-Verfahren	4-6
-------------------------	-----

R

Regulierung. Siehe "Auftragsregulierung"

Reservierungsprozess Wertpapiere	4-21
---	------

S

securities	
Collateral	7-12
Settlement	
Ablehnung. Siehe "Settlement Failure"	
Matching. Siehe "Matching"	
Settlement Failure	
OTC-Domestic, DvP in EUR	4-18
OTC-Domestic, DVP in FW	4-22
OTC-Domestic, FOP	4-14
Settlement-Sperre	4-6
Streifbandverwahrung	1-13
Steuern	5-18
Stichtag. Siehe "Fristen"	
Streifbandverwahrung	1-4

U

Umschreibung	7-4
--------------------	-----

V

Vorabinformationen	5-6, 5-13, 5-17
--------------------------	-----------------

W

Weisungen (Kapitalmaßnahmen)	5-17
------------------------------------	------

X

Xetra	4-4
XONTRO-Order	4-4
XONTRO-Trade	4-4

Z

Zugewiesener Meldebestand	7-1
---------------------------------	-----

Kontakt

www.clearstream.com

Veröffentlicht von

Clearstream Europe AG

Eingetragene Adresse

Clearstream Europe AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Deutschland

Postanschrift

Clearstream Europe AG
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

September 2026

Dokumentnummer: F-CI05
